

OESTERREICHS

HOLZ-INDUSTRIE

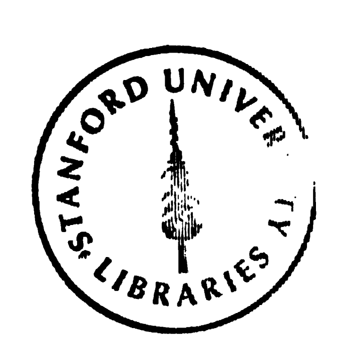
UND

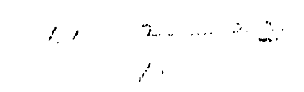
HOLZHANDEL

VON

ALEXANDER VON ENGEL

II


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Österreichs Holzindustrie und Holzhandel.



FACHLICHE PUBLIKATION

DES

KAISERL.  KÖNIGL.

TECHNOLOGISCHEN GEWERBE-MUSEUMS IN WIEN.

ÖSTERREICHS

HOLZ-INDUSTRIE

UND

HOLZHANDEL.

TECHNISCHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STATISTISCHE MITTEILUNGEN FÜR HOLZINDUSTRIELLE, HOLZHÄNDLER, FORST-WIRTE U. S. W.

EINE MONOGRAPHIE

VOM

KAISERLICHEN RAT

ALEXANDER VON ENGEL

K. K. KOMMERZIALRAT, HOLZINDUSTRIELLER.

MIT ZAHLREICHEN IN DEN TEXT GEDRUCKTEN HOLZSCHNITTEN.

II. TEIL.

WIEN.

WILHELM FRICK, KAISERL. UND KÖNIGL. HOFBUCHHANDLUNG.

1907.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Inhalt.

S

Anhang.

I.

Die holzverarbeitende Hausindustrie in Österreich.

Teile mit der Verarbeitung dieses Naturproduktes befaßt. Das Rohmaterial ist meist billig und leicht zu beschaffen.

Die Hilfswerkzeuge, primitiv und überall leicht anzufertigen, stammen noch aus längst vergangenen Zeiten und haben — trotz der großen Fortschritte, die auf allen Gebieten der Industrie zu verzeichnen sind — bis auf den heutigen Tag wenig Veränderungen erfahren. Ebenso ist auch die äußere Form der Objekte gleich geblieben und ist auch bei dieser kein Fortschritt zu verzeichnen; es wohnt den Gegenständen ein gewisser, volkstümlicher Charakter inne, welcher mit jenem übereinstimmt, der im allgemeinen in dem betreffenden Kronlande herrscht. Trotz alledem beschäftigt die Holz verarbeitende Hausindustrie viele Tausende und Tausende von Arbeitern.

Eine äußerst interessante, permanente und ziemlich komplette Ausstellung aller Länder Österreichs von typischen Gegenständen der Holz verarbeitenden Hausindustrie befindet sich in Wien in den Sammlungen des k. k. technologischen Gewerbemuseums und geben die nachfolgenden drei Abbildungen eine kleine Übersicht der Objekte.

Es sollen nunmehr in alphabetischer Reihenfolge die Holzwaren-Hausindustrien der einzelnen Königreiche und Länder in Kürze beschrieben und durch Illustrationen veranschaulicht werden.

I. Böhmen.

a) Böhmerwald.

Der Böhmerwald besitzt bekanntlich den größten zusammenhängenden Waldkomplex des Kontinentes. Schlechte und unzureichende Verkehrsmittel hindern jedoch die Entfaltung und Entwicklung der Holzindustrie, trotzdem in den letzten Jahrzehnten Bahnstrecken gebaut wurden Der projektierte Anschluß an die bayerische Bahn läßt hoffen, daß eine weitere Ausgestaltung der Holz verarbeitenden Hausindustrie im Böhmerwalde erstehen wird. Gegenwärtig wird noch der größte Teil des Holzes in rundem Zustande verflößt, zumal die Zollsätze für bearbeitetes Holz und insbesondere für Holzwaren noch derart hohe sind, daß eine nutzbringende Erzeugung von Holzwaren für den Export fast ausgeschlossen erscheint.

Das Waldgebiet des Böhmerwaldes erstreckt sich auf ein Terrain von 177.500 *ha*; davon gehören zur Fürst Schwarzen-



Abbildung 1. K. k. technologisches Gewerbemuseum in Wien. Objekte aus Tirol, Oberösterreich und Salzburg.

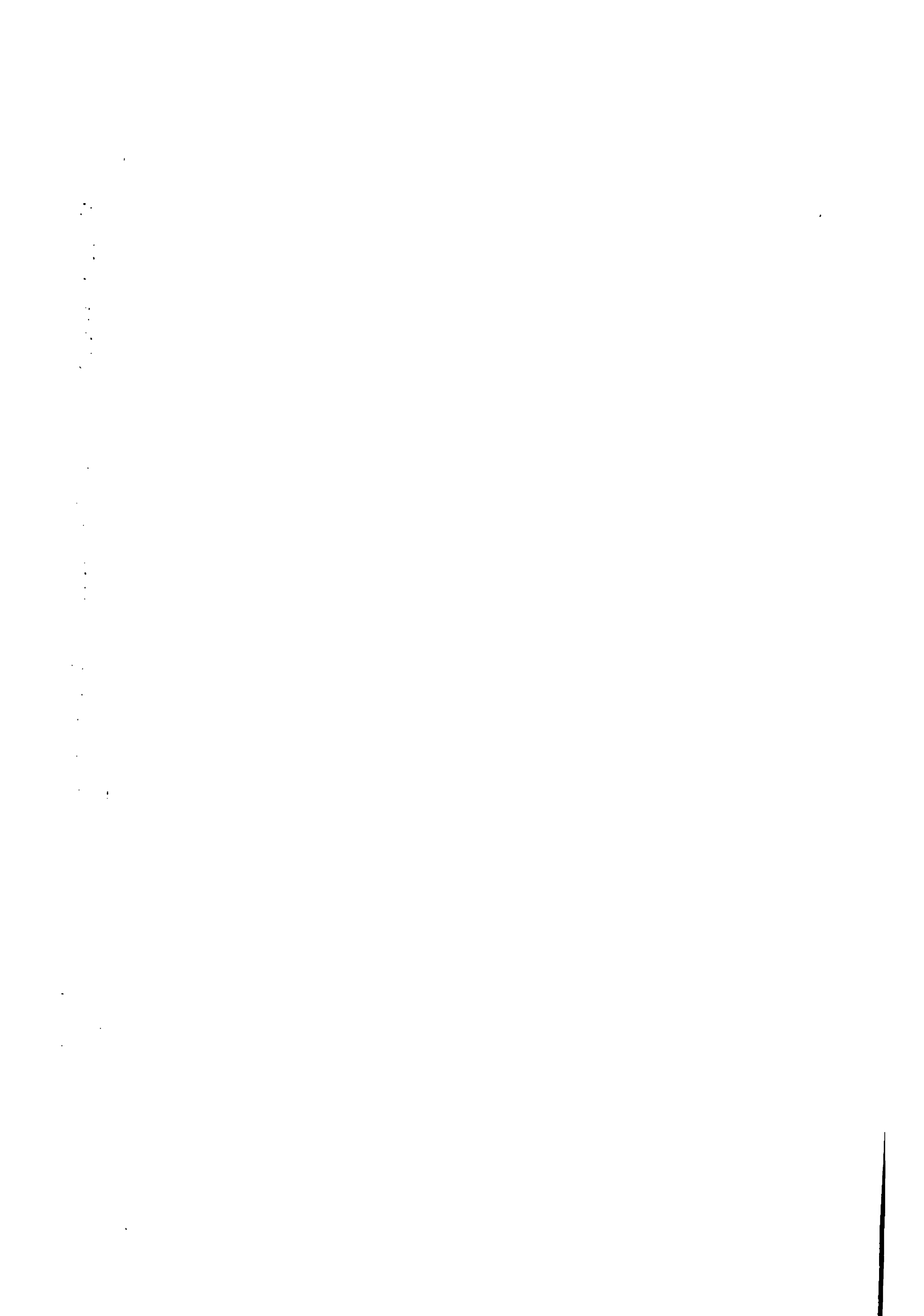




Abbildung 2. K. k. technologisches Gewerbemuseum in Wien. Objekte aus Böhmen.



Abbildung 3. K. k. technologisches Gewerbemuseum in Wien. Objekte aus Galizien und der Bukowina.

bergschen Domänenverwaltung Krumau 33.412 *ha*, demnach 19% des gesamten Böhmerwaldes. Große Waldstrecken sind auch im Besitze der Grafen Thun-Hohenstein, Buquoy, Fürsten Hohenzollern, Stift Hohenfurth, dann der Städte Wallern und Bergreichenstein etc. Nur so ist es zu erklären, daß bei den vorzüglich verwalteten und genügend geschonten Waldkomplexen der einzelnen Besitzer ein so großer, zusammenhängender Waldbestand erhalten bleibt.

Das Holz des Böhmerwaldes wird teils als Nutzholz, teils als Brennholz auf den Nebenflüssen der Elbe geschwemmt und geflößt; dieser Fluß bringt es dann bis Hamburg. Schon im Jahre 1879 wurde auf der Fürst Schwarzenbergschen Besitzung zwischen der Moldau und der Mühl in Oberösterreich ein Holzschwemmkanal von zirka 50 *km* Länge erbaut, wodurch das Moldaugebiet mit der Donau verbunden wurde. Die Holzflößerei, welche stark betrieben wird, ernährt einen großen Teil der dortigen Bevölkerung.

Im Gebiete des Böhmerwaldes sind gegenwärtig etwa 63 kleine und größere Sägewerke in Betrieb, welche alle Sorten von Schnittholz, dann grobe Fässer, Kisten, Friesbrettl und Holzwolle erzeugen.

Die Hausindustrie im Böhmerwalde beschäftigt sich mit der Erzeugung von Radfelgen, Faßdauben, Dachschindeln, Holzschuhen, Holzdraht für Zündhölzchenfabriken, endlich Bleistifteinfassungen und Holzleisten.

In Kürze seien hier die Zentren für die einzelnen Artikel der Holz verarbeitenden Hausindustrie angeführt:

Strobnitz (Holzschaufeln), Deutsch-Beneschau (Holzwolle), Kuschwarda (Holzwaren), Adlerhütte (Holzschuhe), Grünbergerhof (Holzdraht, Faßspunde, Bürstenhölzer, Peitschenstiele, Holzbüchsen, Holzkistchen), Spitzenberg (Holzstifte, Jalousienbretter), Pumperle (Fensterrouleaux, Tischunterlagen), Stubenach (Kinderwagenbestandteile, Faßspunde), Außergefild (Holzdraht, Holzwaren), Neuhüblern (Holzdraht), Buchwald (Holzwaren), Brenntenberg (Heugabeln aus Ulmenholz), Winterberg (Holzpfeifen, Bürstenbretter, Drechslerarbeiten), in Obermoldau, Bergreichenstein, Wallern u. a. m. diverse Holzwaren.

In Tussel ist eine Fabrik, die ausschließlich Resonanzholz erzeugt, in Prachatitz ist eine Fabrik für elektrotechnische Bedarfsartikel, deren Erzeugnisse nach England, Nord- und

Südamerika und allen Ländern des Kontinentes exportiert werden. In Budweis sind zwei, in Krumau ebenfalls zwei Fabriken und in Wallern eine Fabrik für Goldleistenfabrikation in Betrieb und begünstigen diese Etablissements auch die Hausindustrie; die Erzeugnisse werden zum großen Teile exportiert.

Im Jahre 1873 wurde in Wallern, im Jahre 1878 in Bergreichenstein je eine Fachschule für Holzindustrie errichtet, welche Anstalten sehr viel zur Entwicklung der Hausindustrie beitrugen. In beiden Städten werden auch Möbel und Holzschnitzereien erzeugt, die zum Teile im Inlande, zum Teile im Auslande ein Absatzgebiet gefunden haben.

b) Grulich.

Grulich ist nicht nur der Hauptort der Holzschnitzerei als Hausindustrie, sondern es sind auch hier die meisten Händler für diese Schnitzereien (Verleger genannt) ansässig. Es werden dort sehr gut durchgeführte Arbeiten, Krippen, Figuren, Tierköpfe etc. erzeugt.

Merkwürdigerweise war — wie aus älteren Schnitzereien ersichtlich ist — die Holzschnitzerei in früheren Jahren auf einer höheren, vollendeteren Stufe, als dies gegenwärtig der Fall ist; es mag dies teils in den Lohnverhältnissen, teils in dem Umstande zu suchen sein, daß minder begabte Kräfte mitarbeiten, die wohl billige, aber nicht künstlerisch vollendete Arbeiten liefern.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat nun in Grulich eine Fachschule für Holzindustrie errichtet und erhofft man aus dem Einflusse der dortigen Lehrkräfte eine Hebung der Holzschnitzerei. Eine Sammlung mustergiltiger Modelle wird unentgeltlich an die Schnitzer ausgeliehen; ferner sind die Holzschnitzereilehrlinge verpflichtet, den Unterricht an der Fortbildungsschule zu besuchen, woselbst sie eine theoretische Ausbildung genießen.

Auch hier ist unter den Holzschnitzern eine Arbeitsteilung insoferne durchgeführt, daß einzelne Schnitzer z. B. bloß Figuren zu Krippen, andere wieder bloß Tiere oder Tierköpfe, wieder andere bloß Pfeifenköpfe schnitzen.

Die folgende Abbildung zeigt eine Arbeitsstätte, die nächstfolgenden Tierköpfe und die letzte diverse Figuren und Vögel.

Die zur Aufarbeitung gelangenden Rohstoffe sind:

a) für mindere Waren Fichten- und Erlenholz;

b) für bessere Sorten Lindenholz;

c) für Pfeifenköpfe Nuß-, eventuell Birkenholz.

In früheren Zeiten war das einzige Werkzeug der sogenannte „Schnitzer", jetzt greift jeder bessere Arbeiter zu den diversen Bildhauerwerkzeugen.



Abbildung 4. Böhmen (Grulich). Arbeitsstätte.

Außer den Schnitzereien des Ortes Grulich werden noch solche Arbeiten erzeugt in Nieder-Heidisch, Ober-Erlitz, Mittel-Lipka, Hernsdorf, Rothfloß, Schönau, Ribnay, Tanndorf, Blanda und Eisenberg.

In Nieder-Heidisch, woselbst die meisten Holzschnitzer wohnen, arbeiten auch die jüngeren und weiblichen Mitglieder der Familie am Zusammenleimen, Malen und Staffieren der einzelnen Teile mit.

Der Tagesverdienst der einzelnen Arbeiter schwankt zwischen 60 *h* und 1·60 *K*. Der Absatz ist zumeist im Inlande,

respektive Österreich-Ungarn, und beschäftigen sich im Bezirke Grulich zirka 180 bis 200 Personen mit der Erzeugung der oben erwähnten Holzschnitzereien.

Merkwürdig ist der Umstand, daß in dem benachbarten Rokitnitzer Bezirke der Betrieb der Holzwarenerzeugung ein



Abbildung 5. Böhmen (Grulich). Tierköpfe.

ganz anderer ist, da es dort noch sehr häufig vorkommt, daß den Arbeitern das Rohmateriale vom Unternehmer beigestellt wird. Die in diesem Bezirke erzeugten viereckigen Holzschachteln durch Handbetrieb haben eine starke Konkurrenz durch die inzwischen aufgestellten Maschinen erfahren; die runden und ovalen Schachteln hingegen werden nach wie vor

durch Handbetrieb hergestellt. Die Schachteln kommen teils in Naturholz, teils mit Anilin gefärbt, zum Verkaufe. Zur Erzeugung dieser Schachteln kann nur vollkommen astfreies Fichtenholz, dann Aspen-, Linden- und Pappelholz verwendet



Abbildung 6. Böhmen (Grulich). Krippe, diverse Figuren und Vögel.

werden, welch letztgenannte drei Sorten aus Galizien und Rußland bezogen werden müssen.

c) Tachau.

In der Gegend von Tachau wird seit beiläufig 100 Jahren die Holzindustrie als Hausgewerbe betrieben und wurden zu

Beginn des 19. Jahrhunderts hauptsächlich Kleiderknöpfe, Nachtlichter u. dgl. erzeugt.

Von den beiläufig 2000 Personen (Männer und Weiber), die sich mit dieser Industrie befassen, sind bloß etwa ein Drittel durch das ganze Jahr, die übrigen zwei Drittel hingegen nur während der Wintermonate in den Werkstätten tätig.

Es wird zumeist das Erlen- und Birkenkolz, dann Rotbuche, Ahorn-, Birnbaum- und Fichtenholz verwendet. Die fertigen Produkte gehen zum größten Teile nach Berlin und nach Deutschland, ferner auch nach England und Frankreich, und nur ein kleiner Teil wird nach Wien gebracht.

Der Tagesverdienst für bessere Ware beträgt zirka 1·40 bis 2·— *K*, für mindere Ware bloß 80 *h* bis 1·— *K* und arbeiten die Leute mitunter 14, ja oft 16 Stunden täglich. Der Wert der Jahresproduktion beträgt beiläufig 180.000 *K*. Das nebenstehende Bild zeigt die Arbeitsstätte eines Knopfdrechslers in Tachau.

d) Alt-Ehrenberg.

Weit günstiger als in Tachau liegen die Lohnverhältnisse in Alt-Ehrenberg, woselbst die Sparterie- und Bastwaren-Hausindustrie ihren Sitz hat. Auch hier besteht schon eine hundertjährige Industrie und wird die Arbeit durch Menschenhand betriebene Webstühle verrichtet.

Die in Alt-Ehrenberg angefertigten Waren werden zu Sommerhüten für Herren, Damen und Kinder, dann zum geringen Teile für Luxuskartonnagen, Dosen, Attrapen, Zigarrentaschen, Apothekerschachteln, Ostereiern, Tabletten etc. verwendet.

Bei dieser Industrie werden zirka 1200 Männer, 1600 Weiber und 600 Kinder, also in Summe zirka 3400 Personen beschäftigt.

Als Rohmateriale wird fast ausschließlich aus Rußland eingeführtes weißes Aspenholz verwendet; dasselbe gelangt, entsprechend hergerichtet und vorgearbeitet, per Bahn nach Alt-Ehrenberg. Die fertigen Produkte gehen nach aller Herren Länder und durch Händler in alle Großstädte. Der Wert der Jahresproduktion beträgt zirka 2 Millionen Kronen.

Der durchschnittliche Tagesverdienst beträgt bei zwölfstündiger Arbeitszeit:



Abbildung 7. Böhmen (Tachau). Arbeitsstätte eines Knopfdrechslers.



a) für Männer *K* 2·— bis 2·50,
b) „ Frauen *K* 1·— bis 1·60,
c) „ Kinder *K* —·40 bis —·60.

Die nachstehende Abbildung 8 zeigt eine Werkstätte für Sparterie- und Bastwarenerzeugung.

e) Erzgebirge.

Seit fast 200 Jahren werden im Erzgebirge ordinäre, gedrehte Holzartikel erzeugt, namentlich Federbüchsen, Feder-



Abbildung 8. Böhmen (Alt-Ehrenberg). Werkstätte für die Sparterie- und Bastwaren-Erzeugung.

pennale, Stopfpilze, Kegel und ähnliche Spiel- und Gebrauchsgegenstände. Bis zur Zeit der Einführung der Zölle auf Holzwaren wurden diese Erzeugnisse zumeist zu den Messen nach Leipzig, Frankfurt, Braunschweig und Magdeburg zum Verkaufe gebracht; heute werden nur noch die besseren Produkte ausgeführt. In der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges im Anfange der 1870ger Jahre mußten die früheren billigeren Erzeugnisse den verfeinerten Produkten Platz machen, und um

solche in entsprechender Qualität herzustellen, wurden von den Abnehmern Muster in natura beigestellt.

In Oberleutensdorf wurde eine k. k. Fachschule für Holzindustrie errichtet. Die Kinder der Holzarbeiter hatten hier Gelegenheit sich in der Holzdreherei, im Modellieren, Zeichnen und Malen für ihren zukünftigen Beruf auszubilden. Den befähigten ehemaligen Schülern wurden Werkzeuge und Drehbänke gratis ausgefolgt, um in ihren Heimatsdörfern belehrend weiterzuwirken.

Die Betriebsstätten wurden zumeist dort errichtet, wo genügende und konstante Wasserkraft vorhanden war, was durch die zahlreichen Gebirgsbäche, die nur selten zufrieren, leicht ermöglicht wurde.

Nach und nach wurden auch die neueren Hilfsmaschinen angeschafft und von der ursprünglichen primitiven Drehbank auf die mit sinnreichen Konstruktionen versehenen Holzbearbeitungsmaschinen, namentlich Fräsen, übergegangen.

Die Haupterzeugnisse der etwa in elf Ortschaften des Erzgebirges hergestellten Gegenstände sind: Füllungen für Schachtelspielzeug, namentlich Kegel, gebrannt und politiert, Miniatur-, Haus- und Küchengeräte, Spinnrädchen, Sandformen, Soldaten, Reiter, Möbel, Dorf- und Stadthäuser, Bäume, Figuren, Tiere, Schachfiguren, dann endlich Schachteln und Kistchen, in welchen die Gegenstände verkaufs- und versandfähig eingelegt werden.

Mit dem Einlegen sind zumeist Mädchen beschäftigt, die dabei große Geschicklichkeit bekunden; es ist dem Nichtfachmanne fast unmöglich, die auseinander gestreuten Gegenstände wieder in die frühere Lage zu bringen. Eine Spezialität bildet die sogenannte englische oder amerikanische Packung, bei welcher viel Papier und wenig Spielzeug verwendet wird; veranlaßt zu dieser Packung wurden die Händler durch die englischen und überseeischen Käufer.

Weitere Erzeugnisse der Hausindustrie sind noch Salztonnen, Gewürzschränke, Etageren, Rechenmaschinen, Kinderflinten, Baukästen und Würfelbilder, Holzwägen, Holzdominos, Kinderklaviere, klingende Kistchen mit darauf beweglichen Reitern oder Tänzern, Holzspielreifen, Croquett-, Lawn-Tennis und sonstige Spiele, Kaufläden, Pferdeställe, außerdem zahlreiche Gebrauchsartikel.



Abbildung 9. Böhmen (Erzgebirge). Diverse Objekte.



Abbildung 10. Böhmen (Erzgebirge). Diverse Objekte.



Auch Holz-Musikinstrumente, als: Geigen, Gitarren, Zithern, Klarinetten, Flöten werden im südlichen Teile des Erzgebirges sowohl zum Gebrauche, als auch als Spielzeug hergestellt; die Erzeugnisse sind sehr gesucht und kann die Produktion mit dem Bedarfe kaum Schritt halten.

Die zur Verwendung gelangenden Holzarten sind: Eichen-, Ahorn- und Rotbuchenholz, dann Fichten und Tannen. Die Rohprodukte werden aus den dortigen Wäldern bezogen.

Der Wert der Gesamtproduktion wird mit annähernd 800.000 *K* pro Jahr veranschlagt. Es beschäftigen sich zirka 500 bis 600 Familien mit der Herstellung dieser Gegenstände und sind bei der bekannten zahlreichen Kinderanzahl der dortigen Arbeiterbevölkerung oft 7 bis 8 Personen pro Familie tätig. Leider werden auch schon Kinder mit 6 Jahren zur Mitarbeit herangezogen, was mit dazu beiträgt, daß die Hausindustrieartikel zu solch billigen Preisen hergestellt werden.

In der Saison arbeiten die Erwachsenen bis zu 18 Stunden täglich. Die vorstehenden Abbildungen 9 und 10 zeigen die typischen Objekte, welche im Erzgebirge hergestellt werden.

II. Bukowina.

Die Hausindustrie in der Bukowina ist in hohem Maße Gemeingut der Bevölkerung. Diese, hauptsächlich aus Ruthenen und Rumänen bestehend, hat noch außerdem eine bedeutende Anzahl deutscher, slowakischer, ungarischer und lippowanischer Kolonisten, welche — geleitet durch die lokalen Verhältnisse — sich der Hausindustrie widmen.

Die Errichtung der allerdings primitiven Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden zumeist von den Besitzern selbst mit Zuhilfenahme von geübten Holzarbeitern ausgeführt. Auch hier helfen die Frauen mit, indem sie das Bemörteln der in Flechtwerk hergestellten Wände, das Tünchen, Dichten usw. besorgen, wobei ihnen auch die Kinder behilflich sind.

Das Bukowinaer Landvolk besorgt sich vom Anbau der Gespinstpflanze bis zur Vollendung der Decken alle Arbeiten selbst. Die Schafzucht ermöglicht auch die Herstellung der Kleidungsstücke, Pelzwerk etc. im eigenen Wirkungskreise, und selbst die nötigen Farbstoffe werden von besonders kultivierten Pflanzen dort hergestellt. Erst in der letzten Zeit

findet man auf den Märkten fabriksmäßig hergestelltes Halinatuch, buntes Gewebe, Filzhüte usw.

Die Holz verarbeitende Hausindustrie befaßt sich hauptsächlich mit der Herstellung von Ackergeräten, allen Wagenteilen, Schiebtruhen, Karren, Schlitten, Bauernsättel, Schaufeln, Rechen, Heugabeln, Krücken, Stielen für Handwerkzeuge aller Art, Handmühlen, Ölpressen, Webstühle, Spinnrocken, Mangen, Waschbretter, Tröge, Mulden, Schüsseln, Löffel, Gabeln, Spachteln. — Ferner werden daselbst Weißbinderarbeiten (Schaffeln, Kübel etc.), Fäßchen, Holzflaschen (Tschutra), Geh- und Hackenstücke (Toporetz) erzeugt. Auch mittels Bogen gedrehte Gegenstände, wie Büchsen, Pfefferreiber, Gefäße für Salz und Butter, Pipen usw.; dann Geräte für den Fischfang, Korbflechtarbeiten, endlich Wohnungseinrichtungsstücke, letztere mit Kerbschnitzarbeiten oder eingebrannten Ornamenten u. dgl. werden in großen Mengen hergestellt. Die nebenstehende Abbildung 11 zeigt uns diverse Objekte dieser Art.

Durch die seit dem Jahre 1886 geänderten Handelsverhältnisse, insbesondere durch die ungünstigen Vereinbarungen mit Rumänien, erlitt der Absatz eine bedeutende Einbuße. Weiters leidet die Hausindustrie auch durch die Zufuhr von maschinell erzeugten Gebrauchsartikeln, die bei guter Qualität zu billigen Preisen hergestellt werden; z. B. Werkzeugstiele etc.

Die Holzschnitzerei wird zumeist durch Zigeuner ausgeübt; sie erzeugen Rahmen, Kirchenkreuze, Kirchenpulte, Bilderwände (Ikonostasen), doch arbeiten in der letzten Zeit auch schon einheimische Dorfkünstler an solchen Schnitzereien. Endlich werden auch Musikinstrumente (Cymbal, Violinen, Flöten und Hirtenpfeifen, Schalmeien für Hirten (Trembica), sowie Jagdhörner angefertigt, wobei auch mitunter Knöpfe und Rosetten aus Metall oder Bein, dann Drahtgeflechte Verwendung finden. Diese letzterwähnten kunstvolleren Arbeiten werden von den Huzulen hergestellt.

Das Bild 12 zeigt eine Zigeunerfamilie an der Arbeit; die folgenden Illustrationen 13 bis 16 die bei der Arbeit verwendeten Werkzeuge.

Auch die Köhlerei wird in den hausindustriellen Betrieb einzubeziehen sein.

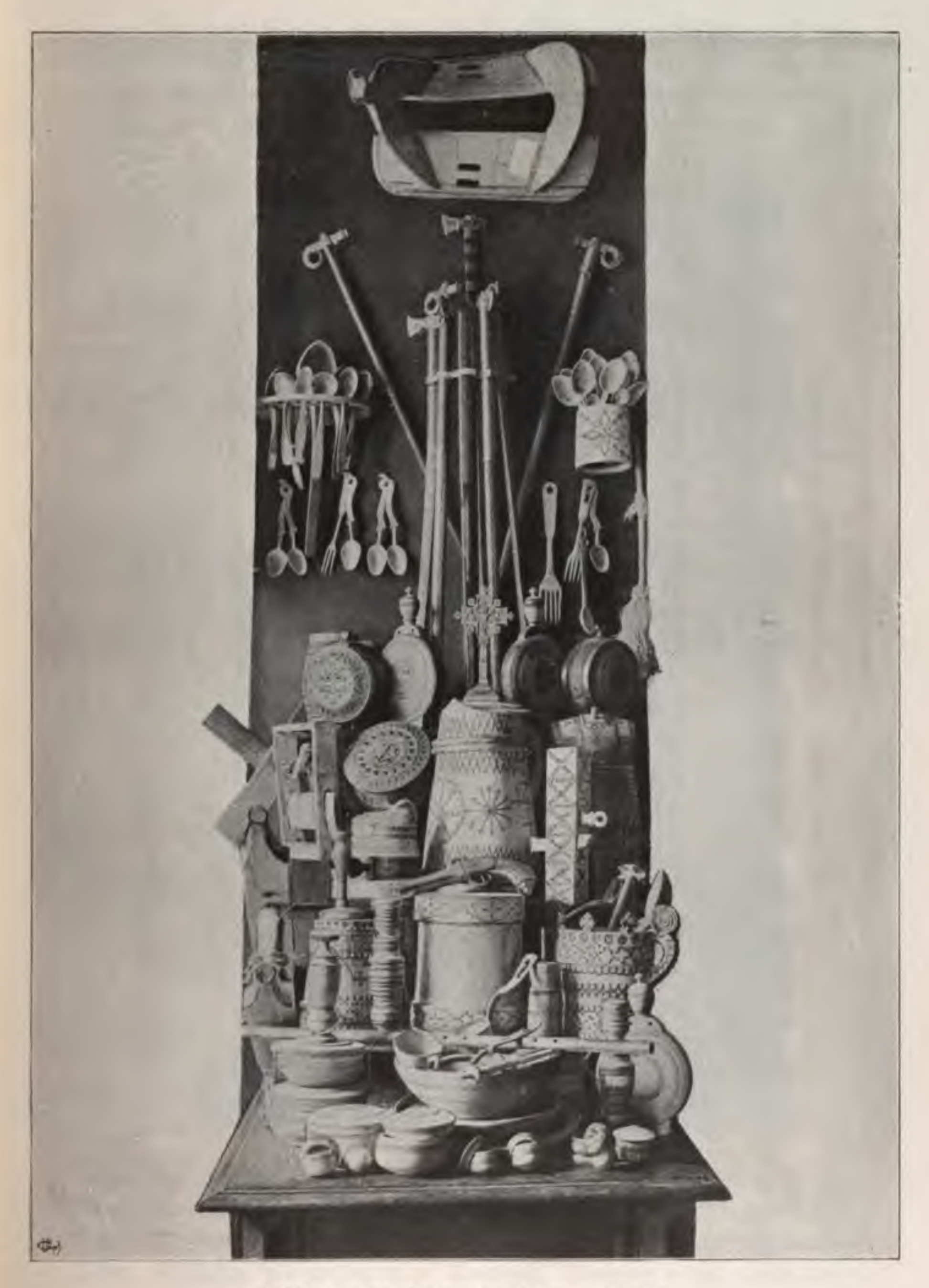


Abbildung 11. Bukowina. Diverse Objekte.



Die Anzahl der in der Hausindustrie beschäftigten Holzarbeiter wird auf 20.000 Erwachsene geschätzt. Als Rohmateriale wird hauptsächlich hartes und weiches Laubholz verwendet. Außer den im eigenen Orte oder dessen Umgebung zur Ver-

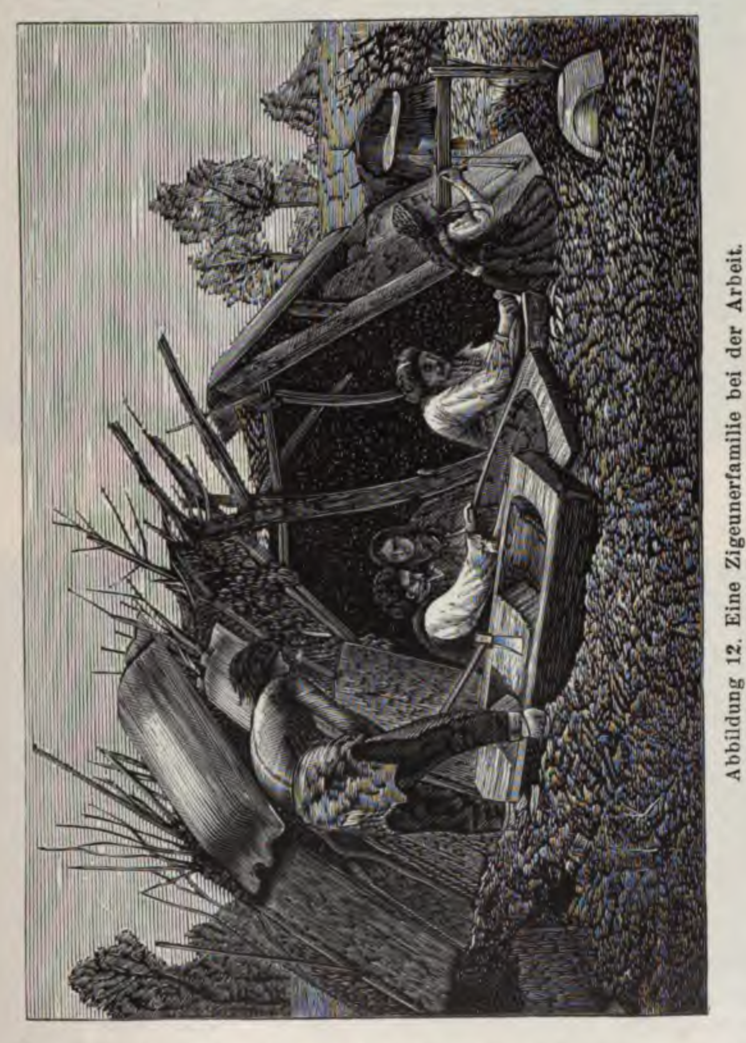


Abbildung 12. Eine Zigeunerfamilie bei der Arbeit.

wendung gelangenden Gegenständen kommen diese auf die Wochen- und Jahrmärkte nach Dornawatra, Kimpolung, Gurahumora, Suczawa, Raudautz, Solka, Sereth, Czernowitz, Sadagóra, Wiznitz, Kotzman und Zastawa. Weiters wird auch ein

starker Hausierhandel getrieben und wenig durch Zwischenhandel abgesetzt.

Die Gesamtmenge der zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe dürfte rund 115.000 m^3, der Wert der erzeugten Gegenstände rund 3 Millionen Kronen betragen. Der abzüglich der Material- und Verfrachtungskosten erübrigte Lohn dürfte die

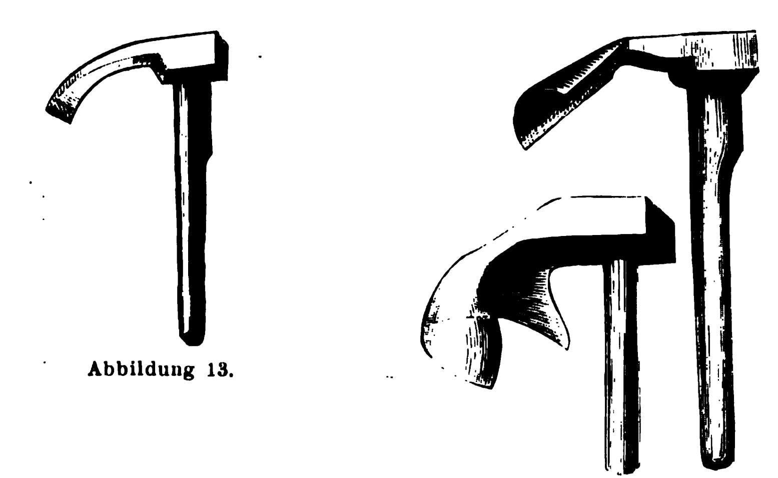


Abbildung 13.

Abbildung 14 u. 15.



Abbildung 16.



Abbildung 17.

Hälfte dieser Summe (1½ Millionen Kronen) betragen. Der durchschnittliche Tagesverdienst dürfte 60 bis 70 Heller erreichen.

Durch die steigenden Rohholzpreise und durch den Umstand, daß die Arbeiter in den Sägewerken besser lohnende Arbeit finden, geht die Produktion zurück; Verdienst und Preis der Erzeugnisse hingegen zeigen eine steigende Tendenz.



Abbildung 18. Bukowina. Löffel und Werkzeuge.



Abbildung 19. Bukowina. Zigeunerkolonie (Löffelmacher).

c) Werkzeuge zur Erzeugung der Binderwaren, Geradmesser, Binderkrummeisen, Schaber, Hansel und Schnitzbank; dann farbige Binderwaren, als: Dauben, Reifen, Kannen. (Abbildung 22).

Einen Huzulen-Böttcher auf seiner Schnitzbank mit seinen Werkzeugen, dann seine Erzeugnisse: Dauben für größere und kleinere Gefäße, Handhaben für Holzkannen, verschiedene Kübel für Butter u. dgl. veranschaulicht Abbildung 23 auf Seite 37.

Die Abbildung 24 auf Seite 39 zeigt einen Huzulen-Tischler (Heimarbeiter) mit seiner Familie. Sie erzeugen kleine Bautischlerarbeiten, als: Türen, Fenster u. dgl. und sind auf dem Bilde auch die zur Erzeugung verwendeten Werkzeuge ersichtlich gemacht.

III. Galizien.

Gleich wie in der Bukowina sind auch in Galizien ein Zweig der Ruthenen — die Huzulen — mit etwa 213.000 Seelen ansässig; sie haben sich zwischen der oberen schwarzen und weißen Czermose und dem oberen Pruthflusse angesiedelt.

Die Abbildung 25 auf Seite 43 zeigt uns die galizischen Huzulen: *a)* auf der Schneidebank reitend; *b)* auf der Wanderung und *c)* in ihrem Heim bei der Arbeit. Zumeist arbeiten sie mit der Hacke, dem Schnitzmesser, dem Reifmesser, der Holzdexel, der Lochsäge und mitunter auch mit der Breitsäge; einige Bohrer, das Schindelzieheisen und der Hobel, sowie der Holzzirkel vervollständigen die nötigen Arbeitsbehelfe. Eine alte, primitive Holzdrehbank auf einem festen Gestelle, in der rückwärtigen oberen Seite ein elastischer Stab und am Unterteile desselben ein elastisches Trittbrett, dient zur Herstellung aller gedrehten Teile und Gegenstände; Reitstock und Spindelstock der Drehbank sind ebenso primitiv wie veraltet; desgleichen auch die Werkzeuge, die aus einer Drehröhre, zweierlei Schlichtstählen, einem Ausdreh- und einem Stichstahl bestehen.

Seit 1888 hat sich in Kolomyja eine Gesellschaft für den Verkauf der huzulischen Hausindustrieartikel gebildet; es wurde auch eine aus vier Abteilungen bestehende Fachschule für Schnitzerei, Tischlerei, Drechslerei und Zimmerei errichtet und diese im Jahre 1894 vom Staate übernommen. Von dieser Zeit her datiert auch der Umschwung in den Werkstätten und bei den Werkzeugen der Huzulen, was auch an den Erzeugnissen dieser Periode zu erkennen ist.



Abbildung 20. Bukowina. Huzulen (Schlittenmacher).



Abbildung 21. Bukowina. Huzulen (Muldenmacher).





Abbildung 22. Bukowina. Binderwaren und Werkzeuge hierzu.

In der Regel werden sowohl das Wohnhaus als auch die Wirtschaftsgebäude der Huzulen in Blockbau in der Weise ausgeführt, daß auf einen Unterbau aus Bruchsteinen zuerst die Schwellen, sodann die Balken (Halbholz) zu den Wänden horizontal gelegt werden. Bei den Türen und Fenstern dienen die Balken als Konstruktionsteile: Schwelle, Bank, Sturz. Seitlich werden Pfosten als Gewände eingeschoben; die sonstige Konstruktion ist die bekannte, die Grundrißeinteilung die denkbar einfachste. In der Mitte des Hauses ist die Flur, rechts und links von derselben Wohn- und Schlafräume. Die Flur — in der Regel ungedielt und ohne Decke — dient gleichsam als Hauptrauchfang, in welchen Rauchöffnungen einmünden. Der Rauch zieht entweder durch die Dachluken oder durch Öffnungen im Dachgiebel ab, nicht ohne vorher zum Räuchern des Fleisches, Speckes, Käses etc. gedient zu haben.

Die wohlhabenderen Huzulen bauen gewöhnlich Gehöfte mit Wohngebäude, Kuh- und Pferdestallungen, Speicher und Wagenschupfen. Das Gehöft bildet ein Viereck, an dessen Nordseite — mit der Front nach Süden — das Wohngebäude mit offenem Vorgang steht. An der Westseite sind Kuh- und Pferdestallungen, an der Südseite Speicher, Wagenschupfe mit Heuboden situiert. Der Hof, welcher zumeist mit flachen Steinen gepflastert ist, hat in der Mitte die Vorratskammer für Milch, Butter, Käse und eingesalzenem Fleisch. Sämtliche Bauten verbinden Blockwände mit nach innen gekehrten Schutzdächern, so daß die Bewohner der Gehöfte während Regen und Schnee überall hin geschützt gelangen können.

Interessant ist bei diesen Bauten auch die Eigenschaft, daß nach außen keine Fensteröffnungen führen und bloß ein Tor gegen Osten, ein zweites gegen Westen angebracht ist. Gegen Norden führt ein Pförtchen in den Schaf- und Schweinestall, gegen Süden ein solches in den Obstgarten. An den Türen, Fenstern, Deckenbalken etc. sind Dekorationen durch Kerb- und Tiefschnitte — aus geometrischen Ornamenten hergestellt — angebracht. Die Grundform derselben ist — wie bei den Modernen — das Quadrat und das Kreuz. Hier finden wir jedoch auch in mannigfacher Form das griechische Kreuz als Dekorationsmotiv eingeschnitten.

Die Huzulen erzeugen auch selbst ihre Einrichtungen und haben da eine merkwürdige Art des Zusammenbauens der

einzelnen Möbelbestandteile. Sie verwenden nur Stiften und Schrauben, Verdüblungen, Überfälzungen, Grat- und Einschubleisten u. dgl. Holzverbindungen, wie sie die Zimmerei in kräftigen Dimensionen ausführt.

Auch bei den Möbeln findet sich häufig das Kerbschnittornament angewendet. Herzförmige Ausschnitte, herzogskronartige Rücklehnen und ähnliche Linienführung, oben das griechische Kreuz, sind die Hauptmotive bei den einzelnen Möbelstücken. Durch die Verwendung verschiedener Holzgattungen werden auch hübsche Farbeneffekte erzielt. Man findet oft bei Teilen aus lichten Tannen oder Ahornholz Leisten aus braunrotem Birn- oder Pflaumenholz verwendet. Besonders hübsch und originell sind die Truhen, die zur Aufbewahrung der wertvolleren Gegenstände, sowie der Festkleider etc. dienen. Sie werden mit geradem und gewölbtem Deckel hergestellt und wird hierzu zumeist gespaltenes Buchenholz, welches mit Fernambukholz rot gebeizt ist, verwendet. Dieselben erhalten auch bemalte Ornamente, wie Kreuze, Sterne, Poligone, und werden zur Bemalung rote, grüne und schwarze Farben verwendet. In der Nähe der Stadt Kutty werden auch Koffer aus Fichten- und Zirbelkieferholz erzeugt; im letzteren halten sich bekanntlich keine Motten auf.

Auch Teller, Becher, sowie aller Art Hausgeräte, Büchsen etc. erzeugen die Huzulen selbst und überall findet man den Flach- oder Kerbschnitt, mitunter in Verbindung mit der Brandtechnik verwendet. Auch Messingdraht, sowie Glasperlen werden für Dekorationszwecke angewendet, ersteres zumeist bei Waffen und Hakenstöcken.

In Alt-Kutty und Kosmacz wird die Faßbinderei ziemlich stark betrieben und wird hierzu meist Buchen- und Lindenholz, mitunter auch Fichtenholz verwendet. Zum Beschlagen werden noch immer vielfach Holzreifen, mitunter Eisen- und Messingreifen benutzt. In einzelnen Ortschaften wie: Krzyworáwnia, Szyszory werden Eß- und Schöpflöffel, Büchsen, Teller usw., in Hrniawa Schindel- und Schindeldauben erzeugt, bei welch letzterer Arbeit die Leute kaum 60 *h* pro Tag verdienen.

Auch die Wagen und Schlitten erzeugen sich die Huzulen selbst, die Räder hingegen werden von Spezialisten angefertigt, welche ihre Erzeugnisse auf den Markt bringen und dort veräußern.



Abbildung 23. Bukowina, Huzulen (Böttcher).





Abbildung 24. Bukowina. Huzulen (Tischler.)

Die Abbildungen 25 und 26 zeigen einige Möbelstücke (Tisch, Truhe), Dekorationsmotive, dann eine Arbeitsstube, sowie das Bildnis eines verstorbenen Meisters, eines volkstümlichen Künstlers, des Huzulen Jurko Skryblak aus Jaworów.

IV. Krain.

Die Holzwaren-Hausindustrie umfaßt zwei Gebiete von Unterkrain, und zwar das Gebiet des Hornwaldes und das Reifnitz-Schoderschitzgebiet. Ersteres hat ein kleineres, letzteres ein wesentlich größeres Produktionsquantum.

Das Absatzgebiet des Hornwaldgebietes, in welchem hauptsächlich Holzgeschirre produziert werden, ist auf den Märkten von Agram, Gurkfeld, Karlstadt, Rann, Rudolfswert etc. Für Schaufeln und Obudi etc. sind hauptsächlich Triest, Deutschland, Italien und Griechenland beliebte Absatzgebiete.

Die im Reifnitz-Schoderschitzgebiete erzeugten Siebzargen werden via Triest nach Griechenland, Italien, den Balkanländern, der Levante, nach Spanien, Nordafrika und selbst nach Indien und Amerika versandt. Die aus Buchenholz angefertigten Koch- und Eßlöffel werden nach der Türkei, der Levante und Nordafrika ausgeführt. Zahnstocher und Kochlöffel werden auch aus Ahorn-, Aspen-, Eschen- und Haselnußholz erzeugt und überallhin abgesetzt.

Das Rohmateriale wird nicht nur aus den großen, herrschaftlichen Forsten, sondern auch aus Bauernwaldungen bezogen.

Die Fachschule in Gottschee hat bereits vor zirka 20 Jahren den Versuch gemacht, Verbesserungen an der Holzgeschirrerzeugung vorzunehmen, doch sind alle Aktionen vollständig mißlungen, da die Leute von den gebräuchlichen Formen absolut nicht abweichen wollen und nach wie vor an ihrer primitiven Erzeugungsart festhalten.

Auch die Auswanderung nach Amerika hat viel dazu beigetragen, daß die Hausindustrie im Hornwaldgebiete wesentlich zurückgegangen ist, so daß ganze Ortschaften, die früher Holzarbeiten ausführten (z. B. Altlagbüchel bei Nesselthal, Taubenbrunn), gänzlich verödet sind.

Wie bereits erwähnt, werden im Hornwaldgebiete zumeist Geschirre (Schaffeln, Putscherl, Butten etc.), dann landwirt-

schaftliche Geräte erzeugt. Die Buchenschaufeln werden im Gottscheer Bezirke gearbeitet. Teils durch ansässige, teils durch eigens hierzu angeworbene Italiener werden Reuter- und Siebzargen aus Buchenholz angefertigt.

Tischlerarbeiten — insbesondere Wiegen u. dgl. — werden im Tschemoschitzer Sprengel, dann Wirtschaftswägen, die ganz aus Holz hergestellt sind — im Unterlager Sprengel erzeugt — und sind im ganzen Hornwaldgebiete etwa 300 bis 400 Personen bei der Holzwaren-Hausindustrie beschäftigt. Der Wert der Jahresproduktion ist etwa 100.000 *K*.

Im Reifnitz-Schoderschitzer Gebiete sind die zumeist slowenischen Bewohner fleißig und arbeitssam. Während in den Wintermonaten die Männer auswärts auf Hausierhandel weilen, werden von den Daheimgebliebenen Flechtschienen, Löffel, Zahnstocher u. dgl. m. angefertigt. Die meisten Hausierer, die fast ganz Österreich-Ungarn mit ihren Erzeugnissen besuchen, stammen aus diesem Gebiete und sieht man diese entweder einzeln gehen, hochbepackt mit ihren Waren, oder es gehen mehrere zusammen und laden ihre Waren auf ein- oder zweispännige Wagen, welche immer riesig bepackt sind; diese Wagenladungen gehen bis Serbien und Rumänien und werden oft für Getreide, Mais und Wein eingetauscht, oder auch für Geld verkauft.

Nahezu 5000 Personen sind bei der holzverarbeitenden Hausindustrie dieses Bezirkes beschäftigt; der Wert der Jahresproduktion beträgt zirka 300.000 bis 350.000 *K*.

Im nachstehenden soll in Wort und Bild die Produktion der wichtigsten Erzeugnisse, sowie der Arbeitsvorgang geschildert werden.

Das Bild 27 auf Seite 47 veranschaulicht die — zumeist im Walde selbst — erzeugten Schaufeln aus Buchenholz.

Die Arbeiterkompagnie — 6 bis 9 Mann stark — bleibt die ganze Woche im Walde, schläft bei Nacht in einer sehr primitiven Hütte, kocht dort ihr einfaches Mahl und kehrt bloß für den Sonntag in ihren Heimatsort zurück. Der Arbeitsplatz selbst wechselt sehr oft, zumal für die Schaufeln nur sehr starke und gesunde Buchenstämme verwendbar sind; für Malz- und Getreideschaufeln muß der Stamm mindestens 80 bis 100 *cm* stark sein.

Vier Mann fällen den Baum; zwei davon hacken von einer Seite den Stamm ein, während die anderen zwei Mann

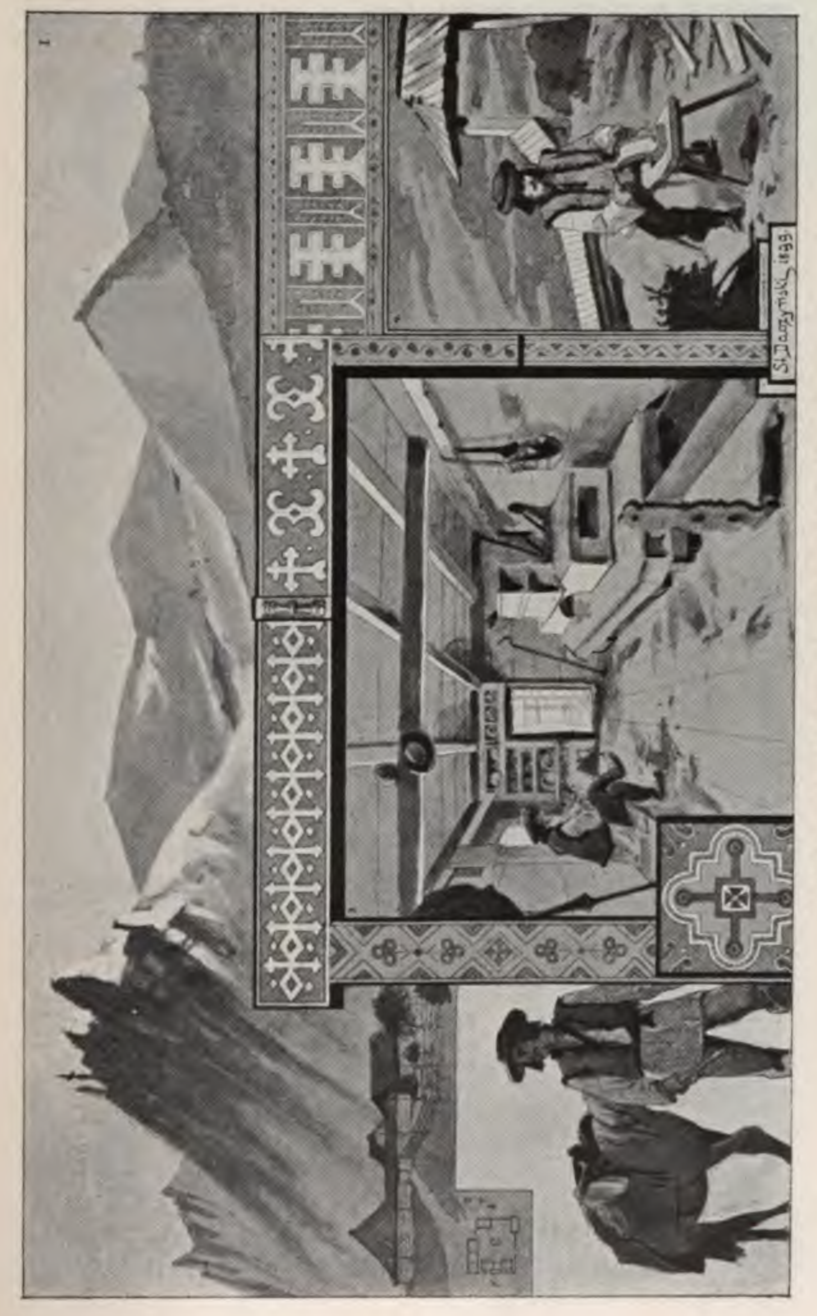


Abbildung 25. Galizien. Huzulische Hausindustrie.

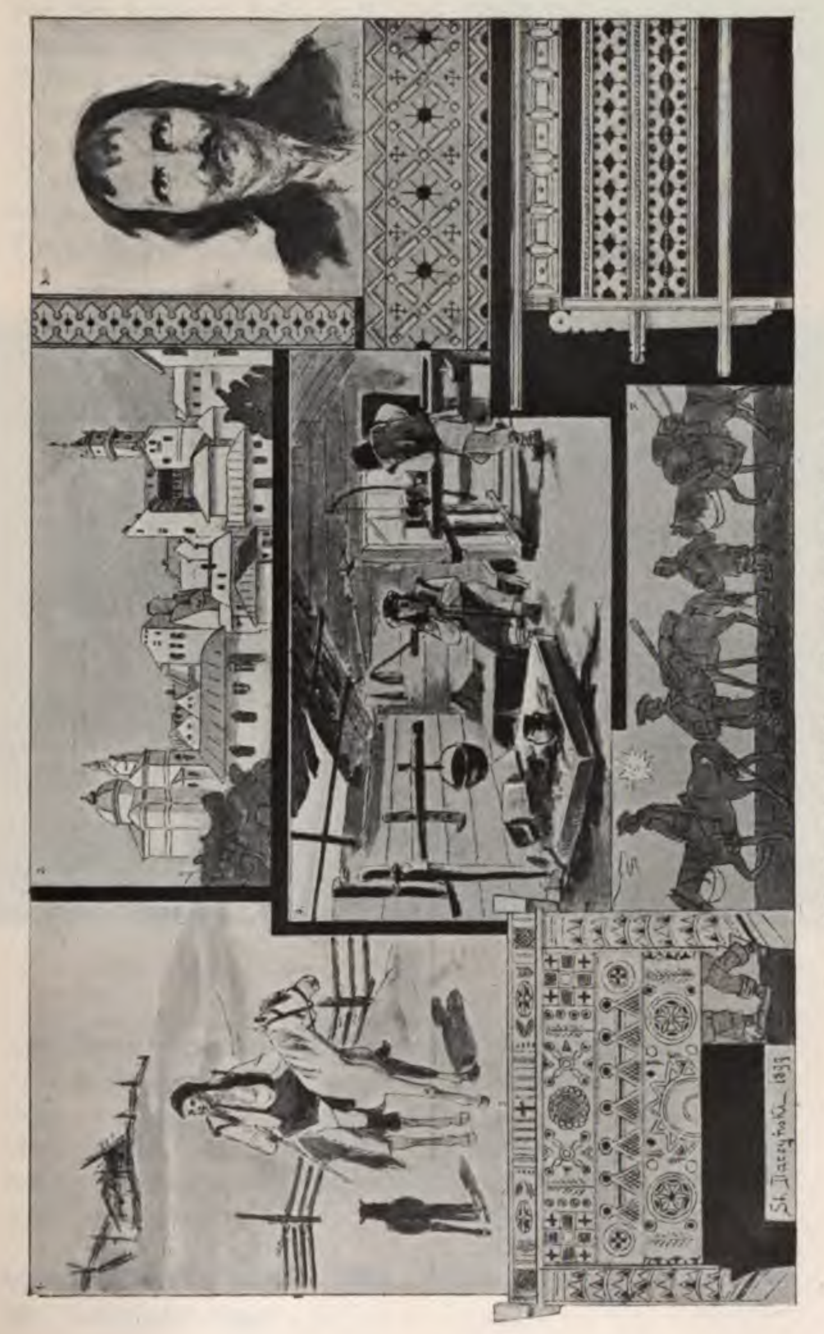


Abbildung 26. Galizien. Huzulische Hausindustrie.

von der anderen Seite mit der Waldsäge einen Einschnitt machen; der Stamm stürzt auf jene Seite (Fallseite), wo das Einhacken stattgefunden hat. Hierauf wird der Stamm entästet, in Klötze geschnitten, deren Länge mit der Länge der Schaufel übereinstimmt; sodann wird jeder Holzabschnitt mit hölzernen Keilen in der Mitte gespalten, jeder halbe Stammteil nochmals in zwei Teile geteilt usw., so daß aus einem Klotze 24 bis 32 Teile (genannt Bloch oder Brett) entstehen.



Abbildung 27. Krain. Erzeugung der Schaufeln im Walde.

Aus diesem Stammteile wird nun die Schaufel ausgearbeitet, indem nach einer Schablone das Brett eingearbeitet und der Stiel ausgespaltet wird. Nachdem diese grobe Arbeit mit der Hacke verrichtet ist, wird die Schaufel auf der Schnitzbank mit Dexel, Reifmesser etc. vollendet, die letzte Arbeit zuweilen auch zu Hause unter Mithilfe der Weiber und Knaben.

Das Bild 28 auf Seite 48 zeigt uns die Arbeiter zu Hause, wie sie in ihrem eigenen Heim mit der Erzeugung von Schaufeln beschäftigt sind.

Zu bemerken ist noch, daß gewisse Sorten von Schaufeln entweder in eigens hierzu bestimmten Öfen oder aber in Erdgruben eine Art Räucherungsprozeß durchmachen, was sowohl für die Trocknung als auch für die Konservierung des Holzes von Vorteil ist.

Es werden zumeist erzeugt:

a) Die Malzschaufel, flach, abgerundet, zirka 30 bis 45 *cm* breit;



Abbildung 28. Krain. Die Schaufelmacher zu Hause.

b) die Getreide- oder Fruchtschaufel, etwas tiefer ausgehöhlt als die Malzschaufel;

c) die Salzschaufel, viereckig, unten mehr gerade, zirka 25 *cm* breit;

d) die Brotschaufel, ganz flach, kreisrund oder oblong, mit 2 bis 3 Meter langem Stiel, vollkommen ebener Fläche;

e) die Bäckerschaufel, eben, viereckige Form, 40 *cm* bis 80 *cm*, kurze Handhabe.

Ein wenig abweichend in der Form der Malzschaufel ist die sogenannte Münchener und die Olmützer Schaufel.

Zur Erzeugung der Siebzargen aus Buchenholz müssen ebenfalls astlose, geradwüchsige Stammteile verwendet werden, doch können die hierzu verwendeten Stämme schwächer im Durchmesser sein als bei der Schaufelerzeugung. Die ersten vorbereitenden Arbeiten sind gleich den vorhin geschilderten; es muß jedoch darauf gesehen werden, daß beim Spalten der einzelnen Teile keine Einrisse oder Bruchstellen entstehen. Diese Arbeit bedingt daher größere Übung und Vorsicht. Es



Abbildung 29. Krain. Erzeugung der Siebzargen im Walde.

werden sodann die dünnen Spaltblätter mit dem Reifmesser bearbeitet, in die Biegemaschine gegeben, in welcher sie an der inneren Seite des Zargenbrettes durch eine mit Stegen versehene Welle in die Holzfaser eingekerbt oder geknickt werden, wodurch sie die entsprechende Rundung annehmen.

Die italienischen Obudiarbeiter stehen bei dieser Arbeit, während die krainerischen Siebreifenmacher auf einer Schnitzbank sitzend arbeiten.

Das obenstehende Bild 29 zeigt uns, wie die Siebzargen im Walde hergestellt werden.

Die nächstfolgende Abbildung 30 veranschaulicht die Siebzargenerzeugung zu Hause.

Zu den oberen Teilen der Siebe und Reuter werden die breiteren, zu den unteren Teilen hingegen die schmäleren Zargen verwendet. Siebe und Reuter werden mit Draht-, Roßhaar- oder Holzfaserböden eingeflochten; seltener werden Hanfschnüre verwendet. Für die Holzböden wird Haselnuß-, Eschen- und Weidenholz genommen.



Abbildung 30. Krain. Siebzargen-Erzeugung zu Hause.

Die Flechtschienen werden aus Haselnußstöcken hergestellt. Der längere Zeit eingewässerte Haselnußstock wird der ganzen Länge nach mit einem Holzschlägel stark geklopft, sodann gespalten (gespließt) und von diesen Teilen nunmehr die Schienen mit den Zähnen heruntergezogen. Bei dieser Arbeit sind alle Hausbewohner vom Kinde bis zum Greise mittätig; der tägliche Verdienst beträgt für den Mann 60 bis 80 *h*, für die Frau 30 bis 40 *h*, für ein Kind 16 bis 24 *h*. Die Zargen werden in Bunden, welche nach den verschiedenen Größen 10 bis 30 Stück enthalten, zusammengegeben und gehen mit

diesen Erzeugnissen sehr viel Leute hausieren. Sie bedienen sich hierbei einer hohen Kraxe (Krošnja) und wird erst beim Kaufen das betreffende Stück fertiggestellt. Auch aus dieser Gegend werden die Erzeugnisse in die südlichen Länder per Wagen gebracht und meist gegen Lebensmittel eingetauscht,



Abbildung 31. Krain. Hausierer mit Siebzargen.

mitunter auch für Geld abgesetzt. Das obige Bild 31 zeigt uns einige Hausierer mit Siebzargen.

Die in sehr einfacher Ausführung gearbeiteten Binderwaren (Holzgeschirre) werden zumeist aus Tannen- oder Fichtenholz hergestellt; das verwendete Rohmaterial muß ganz astlos sein. Hierzu können aber auch jüngere Stämme dienen und werden — wo dies leicht möglich ist — 3 bis 4 *m* lange

Stücke Stammteile nach Hause geschafft; wo dies mit Schwierigkeiten verbunden wäre, werden die Dauben im Walde roh ausgearbeitet, dann nach Hause gebracht und hier erst zugearbeitet und zusammengestellt.

Die Stammtrommeln werden mit dem gebogenen Daubenmesser und Holzknipfel gespalten, sodann die Spaltstücke in der Schnitzbank mit dem Reifmesser zugerichtet, am langen Hobel abgerichtet, dann mit einem Holzreifen (Lehre) zu-



Abbildung 32. Krain. Arbeiter bei der Erzeugung von Binderwaren in der Nähe ihres Wohnhauses.

sammengefaßt und mit einem Holz- oder Eisenreifen provisorisch umgeben.

Andere Arbeiter erzeugen inzwischen die Bodenteile und schneiden mit dem Bodennuthobel die Nut in die Dauben ein, setzen den Boden ein und treiben die Reifen fest an; hierauf wird nachgeputzt und so das Schaffel vollendet. Das obenstehende Bild 32 zeigt uns eine Partie Arbeiter bei der Erzeugung von Binderwaren in unmittelbarer Nähe ihres Wohnhauses; die nächste Abbildung 33 hingegen diverse Holzgeschirre, Schaufeln in verschiedenen Formen, dann Holzschuhe usw.

Die Binderwaren werden auf die Märkte Krains, Kroatiens und Istriens gebracht; ebenso werden solche auch auf feste Bestellungen ausgeführt. Für Unterkrain werden sogenannte Gôrze zum Schöpfen aus der Quelle, dann „Eimerle" zum Schöpfen aus Zisternen verwendet. In Unterkrain werden zur Erzeugung von Heugabeln Äste mit entsprechender Gabelung von Eschenstämmen verwendet; die einzelnen Gabelteile werden noch im nassen Zustande gebogen, zugespitzt und mit Eisenschuhen



Abbildung 33. Krain. Diverse Holzgeschirre.

versehen. Heurechen werden ebenfalls aus Eschenholz, welches astlos sein muß und 4 *cm* stark ist, erzeugt. Das obere Ende wird vorsichtig gespalten, die beiden seitlichen Teile auseinandergebogen, alle drei Teile in ein Querholz aus Ahorn befestigt, in welch letzterem die Ahornzähne eingefügt sind.

Es werden hier noch Fallen aus Aspen-, Linden- und Eschenholz, dann Holzschuhe erzeugt; einige Schnitzer beschäftigen sich auch mit der Herstellung von kirchlichen Figuren, Rahmen, Martertaferln, Stockschnitzerei etc.

V. Küstenland.

Im Küstenland beschränkt sich die holzverarbeitende Hausindustrie fast ausschließlich auf das Dorf Mariano, in der Nähe von Görz, an der Linie Sagrado—Cormons gelegen.

Die Hausindustrie daselbst begann am Anfange des 19. Jahrhunderts und waren in den fünfziger Jahren bereits 30 Werkstätten im Betriebe. Um diese Zeit vollzog sich eine Wandlung, indem die Kastenmöbelerzeugung langsam aufgelassen und die Erzeugung von einfachen Sesseln begonnen wurde; die erstgenannte Erzeugung und Gestellmacherei übersiedelte nach Cormons, von wo ein starker Export mit Möbeln nach Ägypten sich entwickelte. Die Erzeugung der einfachen Sessel machte rasche Fortschritte, trotz der damals schon stark entwickelten Thonetschen Sesselindustrie; doch wurden die Marianeser Sessel mehr für die einfachen Gast- und Kaffeehäuser, sowie von den minder bemittelten Leuten gesucht, während die gebogenen Sessel für größere elegantere Lokale Absatz fanden. Die einfachen Sessel aus Mariano wurden zum großen Teile in das nahe gelegene Venetianische abgesetzt und nur ein kleiner Teil ging nach Triest. Aber auch für dieses einfache Produkt entstanden Konsumenten in Livorno, Chiavari bei Genua, Marseille und Paris; im Jahre 1867 wurde durch Anwendung von maschineller Arbeit eine Massenproduktion in diesem Artikel etabliert, welche Einrichtung auch bald in Marseille nachgeahmt wurde.

Hierdurch und durch die geänderten Zollverhältnisse wurde die Produktion in Mariano nahezu gänzlich vernichtet und es entwickelten sich die denkbar traurigsten Zustände. Die Arbeitszeit wurde bis zu 18 Stunden verlängert und der Preis von einem Dutzend Sessel im Jahre 1878 auf 9 *K* herabgedrückt.

Endlich wurde im Jahre 1880 eine Fachschule in Mariano für Holzindustrie errichtet, welcher eine schwere Aufgabe gestellt wurde. Sie hatte den Übergang von der ortsüblichen, primitiven, veralteten Art der Erzeugung derart zu organisieren, daß die Hausindustrie gegenüber der Fabriksindustrie konkurrenzfähig bleiben sollte. Eine dringende Notwendigkeit war die Einführung besserer Handwerkszeuge, sowie die Herstellung eines einfachen, dem Inlandsbedarfe entsprechenden



Abbildung 34. Küstenland (Mariano) Sesseltypen.



Abbildung 35. Küstenland (Mariano). Sesseltypen.



Sesselmodells. Wie in vielen anderen Artikeln der Holzindustrie war auch hier die unverhältnismäßig hohe Fracht für die fertigen Sessel ein Hindernis für den Export. Es war daher eine Hauptaufgabe durch Verringerung des Volumens, mithin durch Zerlegen der Sessel in einzelne Teile, Frachtersparnisse zu erzielen.

Verschiedene Versuche dieser scheinbar leichten Arbeit mißlangen. In der Zeit von 1868 bis zum Jahre 1880, wo die



Abbildung 36. Küstenland (Mariano). Alte Methode der Sesselerzeugung (Handarbeit).

Fachschule in Mariano bereits bestand, konnte nicht das Richtige gefunden werden. Erst später ließ der Leiter dieser Fachschule ein Modell herstellen, welches, in zwei Teile zerlegbar, eine einfache und billige, leicht verständliche Konstruktion erhielt und die die zerlegten Sessel in Kisten zu packen ermöglichte. Die Einführung dieser neuen Sessel im Orient verursachte im Anfange Schwierigkeiten, doch wurden diese mit Hilfe des Exportvereines und der k. u. k. Konsulate überwunden. Es wurde auch eine Produktivgenossenschaft gegründet (1883), welche,

ohne die Heimarbeit aufzugeben, auf eine großindustrielle Leistungsfähigkeit abzielte.

Die Abbildungen 34 und 35 veranschaulichen Sesseltypen aus Mariano; Bild 36 zeigt uns die alte Methode der Sesselerzeu-



Abbildung 37. Küstenland (Mariano). Neue Methode der Sesselerzeugung (Maschinenarbeit).

gung mit Handarbeit; hingegen Bild 37 die neue mit maschineller Einrichtung versehenen Werkstätten und Arbeitsmethoden.

Das zur Verarbeitung gelangende Material ist fast ausschließlich Buchenholz und wird dies aus den ärarischen Forsten in Ternova bei Görz bezogen. Mit diesem Buchenholze werden

Nachahmungen von Kirschbaum-, Nuß-, Mahagoni- und Ebenholz ausgeführt; in ganz geringen Mengen wird auch Kirschbaum-, Nuß- und Ahornholz verarbeitet.

Es werden nicht nur Stroh- und Flechtrohrsitze, sondern auch Brettl-, Fourniersitze, Imitation von gepreßtem Leder, endlich Brandarbeiten- und Flachornamentensitze hergestellt.

	1880	1899
Erzeugung	32.832 St., Wert 27.360 *K*	88.440 St., Wert 143.666 *K*
Rohholzbedarf . . .	850 m^3 à 30 *K* = 10.506 *K*	936 m^3 à 34 *K* = 31.824 *K*
Arbeiteranzahl . . .	männliche 145	männliche 164
Arbeiteranzahl . . .	weibliche 125	weibliche 156
Taglohn der männlichen Arbeiter . .	*K* —.60	*K* 2.—
Taglohn der weiblichen Arbeiter . .	*K* —.30	*K* —.80
Geldumsatz im Jahre 1898 . . . . . . *K* 229.126.		

Von den im Jahre 1899 erzeugten 88.440 Stück wurden abgesetzt:

a) in Österreich . . . . . . 26.760 Stück
b) nach Ungarn . . . . . . 16.460 „
c) nach dem Orient . . . . 45.220 „

VI. Mähren.

Die holzverarbeitende Hausindustrie Mährens produziert fast ausschließlich Objekte für den häuslichen und landwirtschaftlichen Gebrauch, dann auch Dachschindeln und in unbedeutender Menge militärische Proprietäten (Knopfgabeln, Laderaumwischer, Reibhölzer für Waffenriemen etc.), sowie ganz primitiv gearbeitete Kinderspielwaren.

Für den am meisten in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Gebrauch werden — wie in allen bereits früher beschriebenen Ländern — Handkarren, Schiebkarren, Rad- und Wagenbestandteile, Schaufeln jeder Art, Heu- und Mistgabeln, Sensengestelle, Hanfschneider, Flachsbrecher, Futterschwingen, Pferdekummetgestelle etc. erzeugt. Für den häuslichen Bedarf hingegen: Faßdauben und Faßreife, Wasserbutten, Wassertröge, Mehltröge, Melkkübel, Humpen, Küchenschneidebretter und sonstige Küchengeräte, endlich Schuhwichsschachteln etc. etc.

Von den 33 politischen Bezirken in Mähren wird in 9 Bezirken die holzverarbeitende Hausindustrie kultiviert, von welchen der Bezirk in Walachisch-Meseritsch in bezug auf Mannigfaltigkeit und Produktionsmenge hervorragt. Auch im böhmisch-mährischen Hochlande in den Bezirken Datschitz, Trebitsch und Boskowitz wird die holztechnische Hausindustrie ziemlich stark betrieben.

Aber auch hier hat die Fabriksindustrie die Hausindustrie stark verdrängt. Während z. B. im Gebirgsdorfe Roustka (Bezirk Walachisch-Meseritsch) noch im Jahre 1890 an 200 Personen sich mit der Erzeugung der bekannten „Taschenfeitel" befaßten, hat durch die in Wšetin errichtete Messerfabrik die Erzeugung durch Heimarbeit nahezu gänzlich aufgehört; nur wenige Arbeiter erzeugen diese Taschenmesser zu Hause und liefern sie dann an die Fabrik ab.

Die in Rede stehende Hausindustrie wird insgesamt in 39 Gemeinden betrieben und sind daselbst zusammen etwa 550 bis 600 Männer und 15 bis 20 Weiber beschäftigt; Kinder arbeiten fast gar keine mit.

Die in den einzelnen Betrieben verwendeten Holzgattungen sind: Kiefern-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Fichten-, Tannen-, Erlen-, Birken-, Buchen-, Eichen- und Ahornholz. Die zur Verarbeitung gelangenden Hölzer werden zumeist aus den herrschaftlichen Forsten, selten aus auf eigenen Grund und Boden befindlichen Waldungen gewonnen.

Zumeist werden die Erzeugnisse in Mähren abgesetzt; dann auch an den Grenzorten von Preußisch-Schlesien, und nur wenige werden nach Niederösterreich verführt.

Die Arbeiter verdienen in den östlichen Bezirken Mährens zirka 80 *h*, in den westlichen Bezirken und in der Tiefebene dieses Kronlandes zirka 90 *h* Durchschnittstaglohn. Nur in den Ortschaften, wo die Hausindustrie als handwerksmäßiges Gewerbe auftritt, wie z. B. in den Dörfern Javornik und Velká (Bezirk Göding) beträgt der Arbeitsverdienst bis zu 2 *K* für jene Arbeiter, welche das Wagnergewerbe betreiben.

Der Vertrieb geschieht zumeist auf eigene Rechnung und sind in Matern nur ganz wenig Zwischenhändler; die Waren werden zum Teil durch Hausierhandel, zum Teil auf den Wochen- und Jahrmärkten abgesetzt. In einem Orte wird auch der Umtausch gegen Lebensmittel vorgenommen.

Der Gesamtwert der in den 9 politischen Bezirken erzeugten Holzwaren beträgt zirka 88.000 *K*.

VII. Oberösterreich und Salzburg.

1. Die Viechtau.

Die Holzwarenerzeuger dieses Bezirkes haben bis vor wenigen Jahren ein großes Sortiment in diesen Artikeln hergestellt; in den letzten Jahren ist dies — hervorgerufen durch Umstände verschiedener Art — anders geworden und werden einzelne Artikel, wie z. B. Holzlöffel und manche Spielwaren, gar nicht mehr erzeugt.

Nur die Verfertiger von land- und hauswirtschaftlichen Geräten haben noch genügend Arbeit und Absatz und beschäftigen sich etwa 120 bis 130 Personen mit der Herstellung derselben; sie erzeugen: Stangen, Besenstiele, Schaufeln, Heugabeln, Kumpfen, Rechen, Kluppen, Schüsseln, Moltern, Nudelwalker, Gurkenhobel, Fleischschlägel usw. Für die Herstellung der landwirtschaftlichen Geräte wird größtenteils feinspaltiges Fichtenholz, für die Geräte der Hauswirtschaft Buchen-, Ahorn- und Eschenholz verwendet.

Tranchierbretter und Hackbretter aus Ahornholz werden in Goisern und Ischl erzeugt, Schüsseln hingegen zunächst in Unterach am Attersee.

Die Haus- und Küchengeräte, die gut und hübsch gearbeitet sind, werden zumeist nach Wien und Budapest geführt; ein Teil wird auch nach der Schweiz und Westfalen exportiert.

Zu Spaltwaren (Binder-, Schaffel- und Schachtelware) verarbeitet man nur astfreies Fichtenholz, welches weiß, gleichfaserig (geradfaserig) und spaltig, kliebig sein muß. Es beschäftigen sich mit der Erzeugung dieser Artikel im obgenannten Bezirke etwa 50 Familien und beträgt die jährliche Erzeugung etwa 35.000 bis 40.000 Stück Wasserschäffer der verschiedensten Größen und Formen.

Mitunter wird auch rotes Lärchenholz als Rippe zwischen je zwei Dauben eingefügt, was das Ansehen der Gegenstände sehr hebt. Die Schaffelmacher-Familie hat einen Wochenverdienst von 10 bis 18 *K* und wird für ein Dutzend großer Schaffel vom Händler 10 *K* bezahlt.

An die Schaffler schließen sich die Schachtelmacher an, doch ist deren Zahl nicht groß. Auch diese benötigen für ihre Erzeugnisse ein feinkliebiges Fichtenholz und werden die Schachteln ebenfalls in verschiedener Form, rund und oval, hergestellt. Die Länge ist von 7 bis 66 *cm*, die Breite von 4 bis 35 *cm* und wird für den Verkauf stets ein Satz aus 4 bis 6 Stück zusammengestellt, bei welchem ein Stück in das andere eingeschachtelt wird. Die für die unteren Donauländer bestimmten Schachteln werden bemalt (auf rotem Grunde weiße, blaue oder gelbe Ornamente); mitunter kommen auch solche mit Vergoldung vor. Die Motive sind südslawischen Charakters. Der Verdienst bei der Schachtelerzeugung ist ein sehr geringer. Die Drechsler erzeugen Salzfasseln, Gewürzbüchsen, Nadel- und Federbüchsen, Rosenkränze, Sprudler, Spagatspulen, Rollhölzer etc. und wird zumeist Ahorn-, Zwetschken- und Birnholz verarbeitet; auch Faßpipen werden in ziemlichen Mengen in Traunkirchen und Ebensee erzeugt.

2. Das obere Salzkammergut.

In Ebensee wird seit alten Zeiten Schnitzarbeit, meist Tierschnitzerei (Gemsen und Hirsche etc.), betrieben und ist durch die dortige k. k. Fachschule für Holzindustrie manch tüchtiger Arbeiter ausgebildet worden. Die Abbildung 38 zeigt uns die Arbeitsstätte zweier Absolventen.

In Ischl, Goisern, Hallstatt beschäftigen sich ebenfalls eine Anzahl von etwa 25 Familien mit der Erzeugung von Drechsler- und Schnitzarbeiten und wird hierzu Ahorn, Buche, Eibe, Erle, Esche, Ulme, Wacholder und Zirbel verwendet. Es werden zumeist Galanterie- und Spielwaren und Gegenstände für den Hausrat bestimmt, angefertigt.

Durch den ziemlich starken Fremdenverkehr wird ein großer Teil der Erzeugnisse an Ort und Stelle selbst verkauft, der Rest in den Ländern der Monarchie, den Donaufürstentümern und im Orient abgesetzt. Trotzdem ist der Erwerb nur ein geringer und selten ist der Tagesverdienst eines geübten Arbeiters mehr als *K* 1·10 bis 1·30; wenn sich noch andere Familienmitglieder an der Arbeit beteiligen, beträgt der Gesamtverdienst pro Tag *K* 2·— bis 2·20. Das Bild 39 zeigt die diversen Objekte, welche im Bezirke Viechtau und im Salzkammergut erzeugt werden.



Abbildung 38. Oberösterreich und Salzburg. Arbeitsstätte in Neukirchen.



Abbildung 39. Oberösterreich und Salzburg. Diverse Objekte.

VIII. Tirol.

Vor ungefähr 200 Jahren hat im Grödnertale die Holzschnitzerei als Hausindustrie Eingang gefunden und langsam hat diese auch in den angrenzenden Hochtälern festen Fuß gefaßt.

Ursprünglich wurde die Bildschnitzerei und die Erzeugung von Spielwaren kultiviert. In der letzten Zeit hat die Altarschreinerei und die kirchliche figurale Bildhauerei besonders große Ausdehnung gewonnen; die Spielwarenerzeugung hingegen ist, insbesondere was die Qualität anbelangt, eher zurückgegangen, als daß sie einen Fortschritt aufweisen könnte.

St. Ulrich ist der Sitz der Grödner Bildhauer. Die Hausindustrie ist auch in den Nachbarorten (St. Christian, Wolkenstein, Ruggeditsch), ferner in den Ortschaften St. Peter und Lajen, Ennsberg, Campitella, Conazei, Mazzin, Pozza, Paso und Vigo zu finden. Im ganzen dürften etwa 2000 bis 2100 Personen (Männer, Weiber und Kinder) mit der Herstellung von Bildhauerarbeiten und Spielwaren beschäftigt sein.

Die bevorzugte Holzsorte ist die Zirbelkiefer. In der letzten Zeit jedoch wird auch viel Fichtenholz verwendet. Nur wenige Objekte werden aus Ahorn- oder Aspenholz angefertigt.

Die gangbarsten und zumeist produzierten Stücke sind geschnitzte Christusfiguren. Außerdem werden auch Krippenfiguren, Soldaten usw. hergestellt. Weiters werden Puppen- und Polichinellköpfe, Tiere, Wagen und mechanische Spielzeuge etc. angefertigt. Die Heimarbeit wird zumeist in den Wintermonaten, wenn die Feldarbeiten ruhen, ausgeübt; es ist dabei die größtmöglichste Arbeitsteilung bemerkbar.

Die Werkzeuge sind — was die Form der Hefte und Eisen anbelangt — der Art ihres Gebrauches angepaßt und werden zum Teile aus dem Stubaitale, zum Teile von auswärts bezogen. Bei der Spielwarenerzeugung werden etwa 3 bis 4 Werkzeuge, bei den Bildschnitzern 16 bis 20 Stück diverse Eisen verwendet.

Im Grödner- wie auch im Fassatale sind 7, respektive 6 Drehbänke, mit Wasserkraft betrieben, in Tätigkeit; sie werden entweder vom Besitzer selbst benutzt oder gegen eine mäßige Entschädigung für ganze oder halbe Tage, oft auch für Stunden verpachtet.

Trotz der unglaublich niedrigen Preise, die für die fertigen Arbeiten bezahlt werden, beträgt der Tagesverdienst doch durchschnittlich 1 *K*. Auch hier kommt es vor, daß Ab-



Abbildung 40. Tirol. Christusfiguren.

nehmer, welche Handel mit Lebensmittel treiben, oft solche an Zahlungsstatt an die Heimarbeiter abgeben.

Die im Fassatale alljährlich erzeugten Spielwaren (an 400.000 Stück) haben einen beiläufigen Wert von 50.000 *K*.

Der Wert der Jahresproduktion des Grödnertales dürfte beiläufig 200.000 *K* betragen, und finden diese Artikel nicht

nur in Österreich, sondern auch im Auslande Absatz und werden selbst nach überseeischen Ländern exportiert. Durch Beistellung von Mustern und der Einführung eines fachlichen Unterrichtes soll dem drohenden Untergange begegnet werden.

Insolange jedoch nicht auch Maßnahmen kaufmännischer Natur hinzutreten und der Verkehr zwischen Erzeugern und Konsumenten geregelt sein wird, dürften diese Versuche kaum zu einem ersprießlichen Resultate führen.

Während diese Arbeit in der Fertigstellung begriffen ist, erschien in den „Annalen des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums" (1. Jahrgang, II. Heft) eine äußerst interessante und instruktive Abhandlung „Die Tragödie der Hausindustrie".

Es ist dies eine Sammlung der Vorträge, die Sektionschef Dr. Wilhelm Exner am 14. und 16. Februar 1906 im k. k. Österr. Museum für Kunst und Industrie gehalten hat. Diese hochinteressanten Vorträge erregten das größte Aufsehen. Sie schilderten die Verelendung der Heimarbeit in unserer Monarchie in überaus ergreifender Weise. Allerdings ist wohl Sektionschef Exner der Berufenste, über dieses Thema zu sprechen, da ihm 45jährige Beobachtungen, die er mit dem hellsehenden Auge des Fachmannes und dem warmen Herzen des Menschenfreundes gesammelt hat, zu Gebote stehen. Sektionschef Exner begnügt sich nicht mit der bloßen Schilderung dieser Zustände, sondern er hat den Wunsch zu helfen und tritt mit positiven Vorschlägen vor das Publikum.

Er faßt diese Anregungen in programmatische Form und sein oberster Grundsatz für diese edle Aktion ist: Die individuelle Behandlung der einzelnen Fälle der Heimarbeit, die sich nach den Besonderheiten der zu pflegenden Hausindustrie richten soll. Die Schablone soll gänzlich verschwinden.

Es ist hier nicht der Platz, auf diese ganz außerordentlich lehrreiche Arbeit näher einzugehen. Aber allen jenen, denen das Wohl der Heimarbeiter am Herzen liegt, können diese Vorträge nicht warm genug empfohlen werden.



II.

Lieferungsbedingnisse für die verschiedenen Hölzer.

---

a) Werkhölzer aller Art für die k. u. k. Artillerie.

In den Werkstätten der k. u. k. Artillerie werden die verschiedenartigsten Hölzer rücksichtlich ihrer Art, Dimensionierung und Ausarbeitung verwendet. Hierüber wurde ein Holzsortentarif für die k. u. k. Artillerie (Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1899) verfaßt, welcher die in den Werkstätten zur Verwendung kommenden, sowie die roh ausgearbeiteten Holzsorten, welche zur Ausrüstung der Artillerie-Reserveanstalten erforderlich sind, enthält.

Dieser Holzsortentarif zerfällt in drei Abteilungen. In der ersten Abteilung sind alle normalen Holzsorten enthalten. Bei jeder Holzsorte sind die Gattung des Holzes, die Abmessungen, der Kubikinhalt des Stückes, die erforderliche Zeit für das Austrocknen und die Bestimmung angegeben, zu welchen Bestandteilen des Artillerie-Materiales dieselbe verwendet wird.

In der zweiten Abteilung sind die Abmessungen der hölzernen Hauptbestandteile der wesentlichen Gegenstände des Artillerie-Materiales in rein ausgearbeitetem Zustande enthalten.

Die dritte Abteilung enthält das Erfordernis an Eichen- und Rustenholzgattungen für die wesentlichen Gegenstände des Artillerie-Materiales nebst einer Figurentafel.

Endlich sind hier noch jene für die Untersuchung nötigen Daten aufgenommen, welche in der „Instruktion über die Kenntnis des Holzes im allgemeinen und die Auswahl einer Behandlung der Artillerie-Werkhölzer im besonderen" nicht enthalten sind.

Diese Vorschrift zur Untersuchung der Holzsorten soll hier im Wortlaute folgen, weil angenommen wurde, daß dieselbe alle Holzproduzenten und Holzhändler interessieren

dürfte, welche die Absicht haben, für die k. u. k. Artillerie-Werkstätten Holzlieferungen zu übernehmen.

Untersuchung der Holzsorten.

Für die Untersuchung und Übernahme der Holzsorten ist die „Instruktion über die Kenntnis des Holzes im allgemeinen und die Auswahl und Behandlung der Artillerie-Werkhölzer im besonderen" maßgebend.

Es folgen hier nun die in der vorerwähnten Instruktion nicht enthaltenen Daten, welche bei einigen Holzsorten für deren Untersuchung notwendig erscheinen.

Behautes oder geschnittenes Fichten- und Lärchenbauholz muß die angegebene Stärke haben und gerade gewachsen sein.

Bei Fichten- und Rustenbäumen ist die Dicke, und zwar bei ersteren in der Längenmitte, bei letzteren am dünnen Ende zu messen.

Faßbodenteile können eine ungleiche Breite haben, nur müssen dann von den ersten zwei Gattungen je vier Stück, von der dritten Gattung fünf Stück dicht nebeneinander gelegt, eine Scheibe geben, deren Durchmesser der vorgeschriebenen Länge der Bodenteile gleich ist.

Bretter und Pfosten aus Ahorn-, Birnbaum-, Linden- und Nußholz sind in ihren Dimensionen nach dem Kubikinhalte einzuliefern; der baumwalzige Teil ist vom Kubikinhalt in Abzug zu bringen.

Die im Holzsortentarif angegebenen Dimensionen beziehen sich auf eine im frischen Zustande gelieferte Ware.

Für die Einlieferung und Verarbeitung von weichen Brettern ist stets die geringste tarifmäßige Länge als Basis anzunehmen, welche mit Rücksicht auf den Nutzeffekt noch zuverlässig erscheint.

Die Einlieferung kann jedoch in größeren handelsüblichen, beziehungsweise tarifmäßigen Längen, ausnahmsweise auch — bis zu 5% der Lieferung — in der geringsten handelsüblichen Länge, d. i. 3·8 *m* (12') erfolgen, und ist dann unter Zugrundelegung eines gleichen Nutzens auf die angeforderte Länge umzurechnen.

Bei der Lieferung von Pfosten sind unbedingt die tarifmäßigen Längen einzuhalten.

Die zu übernehmenden Fichtenbretter und -pfosten dürfen nicht morsch oder verstockt sein.

Drehwüchsiges, kernschäliges, schieferiges, dann mit Waldrissen und durchgehenden Harzgängen behaftetes Schnittmaterial, sowie vom Wurm angefallenes Holz ist von der Übernahme unbedingt auszuschließen.

Bläuliche, bläulichgraue und weiße oberflächliche Flecke sind nicht zu beanständen.

Rote, insbesondere rosarote Flecke und Streifen sind Erkennungszeichen der Rotfäule; wenn diese Flecken oder Streifen bei Brettern und Pfosten im Maximum bis auf $^1/_6$ der Brettbreite vom Rande auf einer Seite oder auf $^1/_{12}$ der Brettbreite von beiden Rändern vorkommen, so sind selbe zu tolerieren.

Bretter mit eingeschlossenem Kern dürfen nur bis zu 10% der Einlieferung übernommen werden.

Bretter und Pfosten, welche vom Nutzholz-Borkenkäfer angegriffen erscheinen, sind, wenn selbe pro 1 *m* Länge nicht mehr als zwei Bohrlöcher aufweisen, zu übernehmen.

Kleine Luft- und Sonnenrisse sind nicht zu beanständen.

Bei in frischem Zustande eingeliefertem weichen Schnittmaterial darf die Länge der Einrisse an beiden Brettenden zusammen die doppelte Brettbreite nicht überschreiten.

Bretter mit durchgehenden Rissen in der Mitte sind wie solche mit eingeschlossenem Kern zu behandeln.

Kleinere Äste jeder Art von geringerem Durchmesser als 1·5 *cm* sind nicht zu berücksichtigen; Äste von 1·5 *cm* bis 4 *cm* Durchmesser sind — wenn gut eingewachsen — in einer solchen Anzahl zu tolerieren, daß auf die Brettlänge im Durchschnitte nicht mehr als vier derlei Äste pro 1 *m* entfallen. Größere Queräste — jedoch nicht mehr als zwei an jeder Kante der ganzen Brettlänge — sind unter die vorhergehend zu tolerierenden Äste zu zählen.

Vereinzelte seichte Harzgänge, welche nicht tiefer als bis zur halben Brettstärke reichen, sind im Mittel 2, innerhalb von 1 *m* Brettlänge zu tolerieren.

Die Summe aller vorangegebenen tolerierbaren Fehler, welche bei der Verarbeitung den Abfall vergrößern, darf die nutzbare Brettfläche nicht mehr als um $^1/_6$ der ganzen Fläche vermindern.

Als Basis für die Einlieferung, Übernahme und Verarbeitung der ordinären Fichtenbretter und -pfosten gilt das bei den reinen derlei Brettern und Pfosten Gesagte, und es werden mit Rücksicht auf die Bestimmung derselben nur die Toleranzen für die Übernahme wie folgt erweitert.

Die Bretter und Pfosten können kleine Baumkanten besitzen, Luft- und Sonnenrisse können größer sein, als bei reinen Brettern und Pfosten. Gut eingewachsene Äste von 1·5 *cm* bis 4 *cm* Durchmesser können im Mittel bis zu 8 Stück innerhalb 1 *m* Brettlänge vorkommen.

Die Einlieferung kann bis zu 50% in Weißtannenholz erfolgen.

Für die Untersuchung und Übernahme der Lärchenpfosten gelten die für reine Fichtenpfosten angegebenen Bedingungen.

Das übrige weiche Schnittmaterial ist in den tarifmäßigen Längen einzuliefern und gelten für die Übernahme desselben die für die ordinären Fichtenbretter und -pfosten festgesetzten Bedingungen.

Faßdauben können wie die Bodenteile eine ungleiche Breite haben, nur müssen von der ersten Gattung 8, von der zweiten Gattung 9 und von der dritten Gattung 10 Stück, nach der Breite dicht nebeneinander gelegt, mindestens eine mit der Daubenlänge gleiche Breitenlage geben. Für die Erzeugung eines Fasses entfallen drei solche Lagen Faßdauben.

Schoßkellhölzer müssen eine naturwüchsige Krümmung haben.

Binderreife, aus möglichst geraden Reifstangen erzeugt, sollen zähe sein und sich schwer brechen lassen. Dieselben werden ringförmig gebogen und zu 48 in Buschen gebunden. Die in der Tabelle *A* bei den 8·5 *hl* Binderreifen angegebene Dicke hat als Minimaldimension zu gelten, wenn diese Holzsorte für Plachenreife bestimmt ist.

Schafthölzer müssen die vorgeschriebenen Dimensionen nach den Figuren der Beilage besitzen, möglichst trocken, vollkommen gesund, nach der Faser geschnitten, gerade und frei von Eisklüften, Rissen, eingewachsener Rinde, abgestandenen Ästen und Wurmstichen sein. Nur im Kolben dürfen kleine, gut eingewachsene Äste toleriert werden.

Eschenspalten sind entweder nach der Faserlänge zugeschnitten oder im Viertel gespalten, jedenfalls aber nach den tarifmäßigen Dimensionen einzuliefern.

Speichen aus Eschenholz sind stichprobenweise durch Brechen zu prüfen, ob das Holz nicht einen kurzfaserigen Bruch hat, wodurch solche Speichen sich für die Übernahme nicht eignen.

Birkenstangen sollen die angegebene Dicke am dünnen Ende haben und derart gerade gewachsen sein, daß aus jeder Stange eine Deichsel oder ein Leiterbaum anstandslos ausgearbeitet werden kann.

Einzelne kleine Äste, besonders gegen das dünne Ende, sind nicht schädlich.

Die zur Verarbeitung für Gabeldeichseln bestimmten Birkenstangen müssen eine naturwüchsige Krümmung haben.

Buchenstangen von Rot- oder Weißbuchen für Hebebäume müssen möglichst gerade sein, doch können Krümmungen bis zu 5 *cm* Sehnenhöhe toleriert werden. Die Stärke der Stangen darf nicht geringer als das angesetzte kleinste Maß sein. Dickere Stangen hingegen können anstandslos angenommen werden. Werden die Stangen in teilweise ausgetrocknetem Zustande geliefert, so kann die Dicke derselben um 6 *mm* bis 8 *mm* weniger betragen.

Bei Fichten- und Rustenstangen beziehen sich die im Tarif angegebenen Dimensionen auf das dünne Stangenende.

Die großen Zeugscheite aus Linden, Rot- und Weißbuchen müssen von solcher Stärke sein, daß jedes Scheit einen Zylinder von zirka 18 *cm*, von den kleinen Zugscheiten jedes Scheit einen Zylinder von 9 *cm* Durchmesser ergibt. Die Eichen- und Fichtenzugscheite sollen von möglichst gleicher Stärke sein und von ersteren 16 bis 17, von letzteren hingegen 32 bis 34 Scheite in einem Raummeter enthalten sein.

b) K. u. k. Seearsenal-, Marine-, Land- und Wasserbauämter.

Offert

für das

I. Los.

Bretter und Staffelhölzer aus Tannen- und Lärchenholz.

An das k. u. k. Seearsenalskommando

Pola.

Mit Beziehung auf die Lieferungssausschreibung vom Monate . . . . 190 . . verpflichte . . . . . . hiermit, die Lieferung der in diesem Lose verzeichneten Materialien unter den . . . vollinhaltlich bekannten und von . . . . gefertigten, hier angeschlossenen speziellen und allgemeinen Kontraktbedingnissen zu den eingetragenen Anbotpreisen kostenfrei in das k. u. k. Seearsenal zu Pola gestellt, für das Jahr 190 . . zu übernehmen und lege . . . . das nach der Summe der Gesamtlieferung entfallende dreiprozentige Vadium mit . . . . . .
. . . .
Kronen, bestehend in . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
hier bei.

. . . ., am . . . . 190 . .

Name und Wohnort des Offerenten:

. . . .

I. Los.

Bretter und Staffelhölzer aus Tannen- und Lärchenholz.

Gruppe	Fortlaufende Zahl	Benennung der Materialien		Zahl	Beiläufiges Jahreserfordernis	Anbotpreis				Zusammen	
						für jedes	K	h	in Buchstaben	K	h
I	1	Doppelbretter aus Tannenholz, 53 *mm* dick	4 *m* lang	Stück	2000	*bcm*					
	2	Spundbretter a. Tannenholz, 40 *mm*,		„	3000	„					
		35 „		„	3000	„					
	3	Tannenbretter 20 *mm* dick		„	3000	„					
		26 „		„	3000	„					
		30 „		„	3000	„					
	4	Tannenhalbdielen, 13 *mm* dick		„	9000	„					
	5	Staffelhölzer, tannene, ganze, 80 *mm* breit, 80 *mm* dick		„	500	Stück					
	6	Staffelhölzer, tannene, halbe, 80 *mm* breit, 40 *mm* dick		„	700	„					
	7	Staffelhölzer, tannene, 10/10 *cm*		„	600	„					
									Summe der I. Gruppe . .		
II	1	Doppelbretter aus Lärchenholz, 53 *mm* dick	4 *m* lang	Stück	600	*bcm*					
	2	Spundbretter aus Lärchenholz, 40 *mm* dick		„	900	„					
		Spundbretter aus Lärchenholz, 30 *mm* dick		„	400	„					
	3	Lärchenbretter, 26 *mm* dick		„	500	„					
		„ 20 „ „		„	300	„					
	4	Staffelhölzer, lärchene, ganze, 80 *mm* breit, 80 *mm* dick		„	50	Stück					
									Summe der II. Gruppe . .		
									Totale . .		

Anmerkung: Die angebotenen Preise sind vom Offerenten bei jedem Gegenstande einzeln und für die erforderliche Menge zusammen anzusetzen und zu summieren.

Spezielle Kontraktbedingnisse

für die Lieferung der in dem I. Lose verzeichneten Materialien.

Provenienz und Qualität der Artikel.

1. Die einzuliefernden Bretter und Staffelhölzer können kärntnerischer, steierischer, bosnisch-herzegowinischer oder ungarischer Provenienz und von der besten Qualität, daher von feinster Faser, lufttrocken, gesund, möglichst ohne Äste, Astlöcher und Risse sein.

Schnittware aus Krain wird unter den gleichen Bedingnissen zur Lieferung zugelassen, jedoch hat der Offerent für Tannenschnittware dieser Provenienz, falls er solche anbieten sollte, besondere Anbotpreise zu stellen und in dem zuliegenden Offertformulare bei jeder bezüglichen fortlaufenden Zahl die krainische Provenienz mit dem Worte „Krain" zu bezeichnen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen die Provenienz der Bretter und der Staffelhölzer nachzuweisen.

3. Material ausländischer Provenienz ist von der Übernahme ausgeschlossen und wird dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr rückgestellt. Derselbe ist verpflichtet, die zurückgewiesene Ware durch vollkommen vertragsmäßige zu ersetzen.

Dimensionen der Bretter.

4. Als mittlere Breite der Bretter (ohne Unterschied der Dicke) werden 30 *cm* festgesetzt, und muß jede Lieferung diesem Verhältnisse (in der Summe der Gesamtbreite) entsprechen.

5. Als minimale Breite eines Brettes werden 21 *cm* festgesetzt.

Besichtigung und Auswahl der Bretter.

6. Nach Ermessen des k. u. k. Seearsenalskommandos kann ein technisches Organ des Seearsenals zur Besichtigung und Auswahl der Bretter auf die von dem Lieferanten bezeichneten Lagerplätze entsendet werden.

. . . ., am . . . . 190 . .

Unterschrift des Offerenten:

Abschrift

der Zirkularverordnung Abt. 4/M. S. Nr. 7009 vom 21. Oktober 1868.

Vorschrift für Offertausschreibungen zu Lieferungen von Eichenlangholz für Schiffbauzwecke. Instruktion für die Untersuchung und Übernahme von bezimmertem Eichenlangholz.

In Zukunft sind die Offertausschreibungen für die Lieferungen von Eichenlanghölzern für Schiffbauzwecke nach folgendem Formulare zu veranlassen und haben die hierin enthaltenen Lieferungsbedingungen in die diesfalls abzuschließenden Lieferungskontrakte aufgenommen zu werden.

Der Lieferungsausschreibung soll die möglichste Publizität durch Einrückung in einige verbreitete Zeitungen gegeben werden, und es hat die Ausschreibung spätestens in dem Monate Juni zu geschehen.

Die Frist für die Einreichung der Offerte ist mit sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Ausschreibung festzusetzen.

Für den Fall, als Hölzer unter sonst annehmbaren Bedingungen aus Waldungen offeriert werden sollten, über deren Beschaffenheit nichts bekannt ist, kommt die Besichtigung der noch am Stamme befindlichen Hölzer im belaubten Zustand durch einen Ingenieur einzuleiten und auf Grund der diesbezüglichen Erhebungen über die Annehmbarkeit des Offertes innerhalb der festgesetzten Frist zu entscheiden.

Bei der Übernahme der Hölzer ist nach der beigeschlossenen Instruktion vorzugehen.

Formulare

zu Offertausschreibungen, die Lieferung von Eichenschiffbau-Langholz an das k. u. k. Seearsenal zu Pola betreffend.

Für den Bedarf des k. u. k. Seearsenals Pola wird ein Quantum von ..... Kubikmeter scharf vierkantig bezimmerter Eichenschiffbauhölzer von 32 *cm* im Gevierte mittleren Querschnittes aufwärts benötigt; es werden daher alle Besitzer von Eichenschiffbauholz eingeladen, sich an der Lieferung zu be-

teiligen. Von dem obbenannten Quantum werden beiläufig ..... Kubikmeter II. Klasse, d. i. von 9 bis 11 Meter Länge, und beiläufig ...... Kubikmeter I. Klasse, d. i. von 11 Meter Länge aufwärts benötigt, welche längstens bis zum ..... in das Arsenal eingeliefert werden müssen.

Das Offert kann auf das ganze Quantum, oder auch nur auf einen Teil desselben, jedoch nicht unter 800 Kubikmeter lauten, es muß aber in demselben sowohl der Preis jeder der beiden Klassen, als auch die beiläufige Menge, die von jeder Klasse zu liefern beabsichtigt wird, besonders angeführt werden. Das zu liefernde Eichenholz kann von welch immer Eichengattung, mit alleinigem Ausschlusse der Zerreiche (quercus cerris, cervato), sein.

Rücksichtlich der Provenienz sind von nassen sumpfreichen Standorten oder aus solchen Waldstrecken herstammende Hölzer, welche erfahrungsgemäß vom Werftenkäfer (Tarlo bianco, lymexilon navalis) leicht angegriffen werden, endlich alle Hölzer, welche in vollkommen trockenem Zustande weniger als 780 *kg* pro Kubikmeter Gewicht haben, von der Lieferung ausgeschlossen; dagegen erhalten im Gebirg- oder Hügelterrain gewachsene Hölzer vor anderen den Vorzug.

Die Hölzer müssen rechtwinklig, scharfkantig bezimmert sein, und dürfen die Breiten und Dicken an den Toppenden höchstens um ein Viertel gegen die Dimensionen der Fußenden (Wurzelenden) abnehmen. Die nicht nach jeder Richtung geradlinig behauenen Stämme dürfen bloß regelmäßige einseitige Krümmungen haben und wird überhaupt kunstgerechte Zimmerung vorausgesetzt; doppelt oder nach zwei Seiten gekrümmte Hölzer sind von der Einlieferung ausgeschlossen.

Die Fällung derselben muß in den drei Monaten November, Dezember, Januar vorgenommen werden, was bei schon gefällten Hölzern durch ein Zeugnis der politischen Behörden nachzuweisen ist. Die Bewilligung zur Annahme von im Monate Februar gefällten Hölzern wird bloß in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dem Reichskriegsministerium, Marinesektion, erteilt.

Die Marine behält sich das Recht vor, das offerierte Eichenholz in betreff seiner Eignung zum Schiffbau vor dem Abschluß des Kontraktes durch ihre technischen Organe einer

vorläufigen Untersuchung unterziehen zu lassen und die Fällungszeit zu kontrollieren, sowie sie sich auch bereit erklärt, den Lieferanten auf ihren Wunsch und ihre Kosten zur Leitung der kunstgemäßen Bezimmerung geeignete Organe zur Verfügung zu stellen.

Die Offerte für die Hölzer haben entweder franko an die dem Walde zunächstliegende Eisenbahnstation oder loko Pola franko an das Ufer des k. u. k. Seearsenals geliefert zu lauten.

Für den Fall, als loko Aufgabseisenbahnstation offeriert wird, ist dem Offerte eine authentisch beglaubigte Nachweisung der Transportkosten der Hölzer mit Berücksichtigung ihrer Dimensionen bis loko Eisenbahnstation Pola (eventuell Triest) pro Kubikmeter gerechnet, beizuschließen. Endlich sind noch die topographische Lage und die Bodenverhältnisse der Waldstrecken, aus welchen die offerierten Hölzer bezogen werden, genauestens anzugeben.

Die kommissionelle Untersuchung und Übernahme findet an Ort und Stelle im Walde, oder an der Aufgabseisenbahnstation nach den diesbezüglichen in S. M. Kriegsmarine geltenden Vorschriften, welche im Anhange ersichtlich gemacht werden, statt; die Ausbezahlung der entfallenden Beträge erfolgt in Triest oder Pola nach Vorlage der bezüglichen Eisenbahn-Aufgabsrezepisse, eventuell auf Grundlage der Übernahmsprotokolle.

Die Lieferung wird nach dem Ergebnisse der am ...... in Pola stattfindenden schriftlichen Offertverhandlung, dem, unter besonderer Rücksichtnahme auf die Qualität und Eignung der angebotenen Hölzer für Schiffbauzwecke, Mindestfordernden überlassen werden.

Die mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte sind längstens bis zum .... bei dem k. k. Arsenalskommando in Pola einzureichen; das gesiegelte Kuvert ist mit der Aufschrift: „Offert zur Lieferung von vierkantig bezimmertem Eichenholz" zu versehen, und hat nebst den abverlangten Angaben auch noch die volle Adresse des Offerenten und die Erklärung zu enthalten, daß er sich nach den für S. M. Kriegsmarine geltenden Bedingungen verpflichtet, im Verlaufe von acht Tagen nach erfolgter Verständigung über die Annahme seines Offertes eine 10%ige Kaution des Verdienstbetrages in Barem

6*

oder in Staatspapieren nach dem Kurswerte zu erlegen, oder aber in der Art eine Haftung für die Lieferung zu übernehmen, daß ihm von den für die ersten Partien zu entfallenden, zur Zahlung angewiesenen Beträgen, ein Drittel insolange abgezogen und bis zur gänzlichen Vollendung der Lieferung und endgiltigen Abrechnung zurückbehalten wird, bis die Kaution dadurch gedeckt erscheint.

Das Offert wird für den Offerenten sofort nach seiner Einreichung für einen Zeitraum von sechs Wochen, für S. M. Kriegsmarine aber erst nach erfolgter Annahme durch das k. k. Reichskriegsministerium, Marinesektion, wenn selbe innerhalb obiger Frist erfolgt, bindend erachtet, und wird nach der erfolgten Zustimmung dieser Behörde mit dem Lieferanten der Kontrakt abgeschlossen.

Instruktion

für die Untersuchung und Übernahme von bezimmertem Eichenlangholz.

Für die Übernahme von Schiffbau-Langholz sind stets die abgeschlossenen Lieferungskontrakte oder speziell erteilte Instruktionen maßgebend, deren Bestimmungen auf das genaueste beachtet zu werden haben. Außerdem sind bei der Untersuchung und Übernahme nachfolgende, allgemein geltende Vorschriften zu beobachten:

1. Ist sich soweit als möglich die Überzeugung zu verschaffen, daß nur in den Wintermonaten, d. i. im November, Dezember, Januar und nur gegen ausnahmsweise Bewilligung im Februar gefälltes Holz zur Lieferung gelange; zu anderen Zeiten gefällte, sowie überständige Hölzer dürfen nicht angenommen werden.

2. Ebenso sind mit lebendigen Werftenkäfern (Tarlo bianco, lymexilon navalis) behaftete Stämme von der Lieferung absolut ausgeschlossen.

Für den Fall, als bei einer zu übernehmenden Partie sich wiederholt mit diesem Insekte behaftete Hölzer zeigen sollten, ist sofort die Übernahme der ganzen Partie zu sistieren, und der vorgesetzten Behörde nebst einem eingehenden Berichte über das Vorkommen des Werftenkäfers die Anzeige zu erstatten.

3. Die Hölzer müssen von der Rinde, und höchstens bis auf eine geringe Länge am Toppende, auch vom Splint befreit sein, und darf nur kunstgerecht scharfkantig bezimmertes Holz angenommen werden.

4. Nach zwei Richtungen gekrümmtes oder über die Fieber behauene Hölzer sind von der Übernahme ausgeschlossen.

5. Es dürfen bloß vollkommen gesunde, oder nur mit lokalen Schäden, Fehlern oder Krankheiten behaftete Hölzer übernommen werden, welche Fehler, Schäden oder Krankheiten sich entweder leicht beseitigen lassen müssen, oder der Verwendung der Hölzer keinen besonderen Eintrag tun dürfen.

6. Für die Untersuchung der Hölzer rücksichtlich ihres gesunden und fehlerfreien Zustandes gelten folgende Regeln.

Bei der Besichtigung werden die Hölzer Stück für Stück auf alle Seiten umgeschlagen, um sowohl Bänke als Enden genau untersuchen zu können. Sämtliche auf den Bänken der Hölzer befindlichen größeren und kleineren Äste und Vertiefungen werden mit Bohrer, Probierhaken und Stemmeisen nach Umständen angebohrt, geöffnet und geprüft, die Enden mit dem Deissel angeblättert oder mit der Säge abgeschnitten.

Die Holzflächen der Bänke werden gleichfalls, wo die Farbe Anlaß gibt, die Güte des Holzes zu bezweifeln, mit dem Deissel angeblättert oder abgeschlichtet und die schadhaften, von Fäulnis angesteckten Stellen ausgereinigt.

Das Anbohren der faulen Äste geschieht genau nach der Richtung des Astes und wird so lange fortgesetzt, bis die Bohrspäne keine Fäulnis mehr zeigen, und einen gesunden Holzgeruch annehmen.

Erstreckt sich die Fäulnis bis zu der Mitte des Holzes, so ist gewöhnlich auch der Kern angesteckt, solches Holz ist entweder auszustoßen, oder wenn die Lage der faulen Äste und die Länge des Stammes es gestatten sollte, abzuschneiden. Auch die trockenen Äste werden geprüft und zum Teil nach Bedarf nebst den dieselben zuweilen umgebenden Höhlungen ausgereinigt.

Nur geringe, in den Enden der Hölzer sich zeigende Fäulnis und Risse sind mit dem Bohrer zu untersuchen; größere Beschädigungen hingegen sind aufs sorgfältigste durch

Absägen wegzuschaffen; überhaupt müssen alle Stämme von starken Dimensionen sowohl am Wurzel- als am Gipfelende abgesägt werden, damit die unter der Benennung „Ring" bekannte Fäulnis, womit solche Stämme sehr oft behaftet sind, dadurch mehr ersichtlich gemacht werde, oder deutlicher und unverkennbarer hervortrete.

Sobald sich ein solcher Fehler in einem Stamme zeigt, so ist derselbe nach Umständen entweder auszustoßen oder so lange wiederholt abzusägen, bis keine Spur von dieser Fäulnis mehr vorhanden ist.

7. Wenn im Laufe der Untersuchung Fehler entdeckt werden sollten, deren Beseitigung die Dimensionen und Stärke des Holzes zu sehr beeinträchtigen würde, so ist das Holz gleich auszustoßen.

Zeigen sich dagegen die Fehler nach gänzlicher Ausreinigung weniger umfangreich, so zwar, daß der Stamm ungeachtet dessen einer seiner Dimension und Form entsprechenden Verwendung im Schiffbau zugeführt werden kann, so kann derselbe übernommen werden, wenn auch sonst noch die kontraktlichen Bestimmungen die Annahme gestatten.

8. In betreff der Abmessung wird festgesetzt, daß die Breite und Dicke der Hölzer nur in ganzen Zentimetern und die Länge nur in ganzen Dezimetern berechnet wird. Es bleibt daher der Bruchteil von $^1/_2$ *cm* abwärts unbeachtet, dagegen wird der Bruchteil von über $^1/_2$ *cm* aufwärts als ein ganzer Zentimeter bei der Abmessung der Breite und Dicke angenommen. Bei Abmessung der Länge bleiben Bruchteile bis zu 5 *cm* unberücksichtigt, dagegen werden Bruchteile von über 5 *cm* als ein ganzer Dezimeter angenommen.

9. Die zur Annahme geeignet anerkannten Stämme sind nach geschehener Messung mit einer progressiven Zahl und mit Marinestempel gehörig zu bezeichnen und in den Holzstatus aufzunehmen.

Nachweisung

über den jährlichen Bedarf an Holzsorten für das k. u. k. Seearsenal.
(Ermittelt nach dem Aufwande der letzten Jahre.)

Post-Nr.	Holzgattung	Bedarf		Anmerkung
		Mengen-Einheit	Quantum	
1	Ahorn in Planken	m^3	20	
2	Rotbuchen in Planken	"	6	
3	" Spalten für Gangspillspacken	St.	600	
4	" " " Handspacken 1·90 *m* lang	"	300	
5	" " " Handspacken über 1·90 *m* lang	"	300	
6	" " " Riemen bis 4 *m* Länge	"	400	
7	" " " Riemen über 4 bis 5 *m* Länge	"	800	
8	" " " Riemen über 5 *m* Länge	"	50	
9	Weißbuchen in Planken bis 16 *cm* Dicke	m^3	5	
10	Schwarzbuchen in Stämmen	"	5	
11	Buchsbaum in Stämmen	*kg*	200	
12	Eiche, slawonisch, in Pfosten	m^3	20	
13	" gewöhnliche, Faßdauben für Fässer zu 125 *l* und 250 *l*	St.	5000	
14	" " Faßdauben für Fässer zu 500 *l* und 750 *l*	St.	1000	
15	Eichengrundbalken	m^3	300	
16	" in Krummholz	"	50	
17	Steineiche in Stämmen	"	3	
18	Zerreiche in Grundbalken	"	40	
19	Eschen, Spalten für Gangspillspacken	St.	300	
20	" " " Handspacken, 1·9 *m* lang	"	400	
21	" " " Handspacken über 1·9 *m* lang	"	200	
22	" " " Riemen von 4 *m* Länge	"	600	
23	" " " Riemen über 4 bis 5 *m* Länge	"	2400	
24	" " " Riemen über 5 *m* Länge	"	100	
25	" Stangen für Bootshaken	"	1000	
26	Fichten und Föhren, und zwar für Spieren von 7 bis 16 *m* Länge und 7 bis 21 *cm* mittl. ø	m^3	40	
27	Fichten und Föhren für Spieren von 6 bis 25 *m* Länge und 21 bis 50 *cm* mittl. ø	"	60	
28	Fichten und Föhren, Grundbalken für Planken	"	100	
29	Hartriegel, Stöcke, unbearb., ass.	St.	12.000	
30	Kirschbaum in Planken	m^3	4	
31	Kork in Platten	*kg*	2000	

Post-Nr.	Holzgattung	Bedarf		Anmerkung
		Mengen-Einheit	Quantum	
32	Lärchen, Bretter, doppelte	*dm*	2000	
33	" " gewöhnliche	"	5000	
34	" Spundbretter	"	2400	
35	" Grundbalken	m^3	50	
36	Linden in Planken	"	10	
37	Mahagoni in Grundbalken	"	12	
38	Nußbaum in Planken	"	12	
39	Pine, Kolumbiapfosten	"	6	
40	" Pitsch-Grundbalken	"	600	
41	Pockholz in Stämmen	*kg*	3000	
42	Tannen, Barrikadenhölzer	m^3	200	
43	" Bretter, doppelte, 5·3 *cm* dick	Br.*cm*	48.000	
44	" " gewöhnliche, 2 *cm* dick	*cm*	90.000	
45	" " 2·6 bis 3 *cm* dick	"	300.000	
46	" Spundbretter, 3·5 bis 4 *cm* dick	"	150.000	
47	" Halbdielen, 1·3 *cm* dick	Br.*cm*	300.000	
48	" Grundbalken	m^3	350	
49	" Träme	"	200	
50	" Staffelhölzer, große 4 × 10 × 10 *cm*	St.	400	
51	" " ganze 4 × 8 × 5 "	"	600	
52	" " halbe 4 × 8 × 4 "	"	600	
53	Teak, Grundbalken	m^3	300	
54	Ulmen, Bootsrippen zu 2·8 *cm* dick	St.	60	
55	" " " 3 " "	"	100	
56	" " " 4 " "	"	80	
57	" " " 5·3 " "	"	80	
58	" " " 6·6 " "	"	60	
59	" " " 7·9 " "	"	40	
60	" " " 9·2 " "	"	40	
61	" " " 10·5 " "	"	40	
62	" Krummholz	m^3	50	
63	" Stämme	"	50	
64	Zirbel, Bohlen und Bretter	"	4	
65	" in Planken	"	15	

Spezielle Lieferungsbedingnisse
für diverse vom k. u. k. Seearsenal benötigten Holzsorten.

Ulmenkrummholz und Bootsrippen.

Die verzeichneten Formen und Abmessungen dienen nur zur allgemeinen Richtschnur und werden mäßige Abweichungen davon toleriert.

Auf keinen Fall darf jedoch die Faser durchschnitten werden, um die verzeichnete Form gewaltsam zu erhalten.

Bei den behauenen Stücken werden Wahnkanten bis zu ein Fünftel der Dicke des Stückes auf beiden Seiten toleriert.

Das ganze Quantum muß Istrianer Provenienz, bester Qualität sein und ist bei der Offertstellung anzugeben, ob dasselbe nicht in der Nähe von Wohnungen gewachsen ist.

Die Ulmenhölzer haben im Monate Februar 1905 zur Einlieferung zu gelangen.

Fichtenspieren.

Das Fichtenholz muß möglichst astfrei, gerade gewachsen, gesund und fehlerfrei sein.

Eschenstangen.

Die Eschenspalten und -stangen sollen von bester Qualität, astfrei, ganz geradschäftig und ohne Risse sein. Nicht durch Spalten hergestellte, beziehungsweise gesägte Stücke sind von der Übernahme unbedingt ausgeschlossen.

Das zur Spaltung gelangende Eschenholz muß in den Wintermonaten gefällt werden und behält sich das Seearsenalskommando das Recht vor, die Fällung und das Spalten durch eines seiner Organe überwachen zu lassen.

Buchenspalten.

Die Buchenspalten und -stangen haben von guter Qualität und astfrei zu sein.

Das zur Spaltung gelangende Buchenholz muß in den Wintermonaten gefällt werden und bleibt dem Seearsenalskommando das Recht vorbehalten, die Fällung und Spaltung durch eines seiner Organe zu überwachen.

Hartriegelhölzer.

Dieselben haben tunlichst geradwüchsig und frei von Sprüngen zu sein.

Korkholz in Platten.

Die Platten sollen eine Länge von zirka 1 *m*, eine Breite von 0·5 *m* und eine Dicke von 30 *mm* aufwärts besitzen. Nur 25% des Gesamtquantums dürften erheblicher von diesen Dimensionen abweichen.

Buchsbaumholz in Stämmen.

Dasselbe muß von der Provenienz Isola oder Kaukasus, durchgehends guter Qualität, ohne Sprünge und Äste und darf nicht drehwüchsig sein.

Lärche (Grundbalken) für Deckplanken.

Das Holz muß mit Rücksicht auf seine Verwendung besonders gewachsen und feinfaserig, nahezu astfrei, sowie von bester Qualität sein.

Abschrift

der beschränkten Offertausschreibung für Pitschpine.

Das Seearsenal benötigt für das Triennium 1903—1905 rund 1800 m^3 Pitschpineholz Primaqualität. Dasselbe hat aus behauenen und gesägten Hölzern zu bestehen und sollen von ersteren zum mindesten 20% des gesamten Quantums geliefert werden. Die behauenen Stämme sollen vorzüglicher Qualität und wie die Klassifikation des Bezuglandes lautet, gesund, gerade und gut bearbeitet, frei von faulen Ästen und schädlichen Sprüngen sein, Kernholz auf allen Seiten in der ganzen Länge zeigen, können 1 Zoll englisch pro 20 Fuß englischer Länge (25·4 *mm* pro 6 *m* Länge) im Querschnitt abnehmen und stellenweise Wahnkanten von 1½ Zoll englisch (38 *mm*) Weite und nicht über 6 Fuß (1·83 *m* Länge) am Kopfende aufweisen. Die gesägten Hölzer sollen ebenfalls erster Klasse, vorzüglicher Qualität und wie die Klassifikation des Bezuglandes lautet, gesund, vierkantig gesägt und gut bearbeitet, frei von schädlichen Sprüngen und faulen Ästen sein, Kernholz die ganze Länge an zwei Seiten und Kernholz an den beiden anderen Seiten zeigen.

Die Grundbalken sind in möglichst großen Längen, jedoch nicht unter 8 *m* (26 Fuß englisch) und nicht unter 25 × 25 *cm* (10 × 10 Zoll englisch) zu stellen und darf die Anzahl jener Balken, welche einen geringeren Querschnitt als 30 × 30 *cm* (12 × 12 Zoll englisch) aufweisen, 20% der Gesamtlieferung unter keinen Umständen übersteigen.

Die Balken haben einen durchschnittlichen Kubikinhalt von 1 m^3 (35·3 Kubikfuß englisch) und die behauenen Balken, Längen bis 17 *m* und einen Mittelkubus von 2 m^3 (70·6 Kubikfuß englisch) pro Stück aufzuweisen.

Von Stabholz in Pitschpineplanken kann bis maximal 8% der Lieferung mitgeliefert werden.

Die Balken werden alle untersucht und wird bei solchen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, jedoch für Zwecke des Schiffbaues verwendbar sind, ein Abzug vom Kubikinhalt gemacht. Der Firma steht die Annahme des Abzuges oder Ablehnung desselben bei Zurückziehung des Stückes frei.

Die Einlieferung hätte auf einmal oder in drei Jahresraten, und zwar im Herbste jeden Jahres zu erfolgen und

würde der Verdienstbetrag auch in drei Jahresraten zur Auszahlung gelangen.

Im Falle Sie auf die Lieferung reflektieren, werden Sie eingeladen, Ihre Offerte spesenfrei, franko Schiff Dollbord Pola, in österreichischer Kronenwährung gestellt, im verschlossenen Kuvert, mit der Aufschrift „Offerte auf Pitschpine" bis längstens . . . . anher einsenden zu wollen.

Bemerkt wird, daß mit dem Ersteher der Lieferung ein Vertragsabschluß in Aussicht genommen ist, daher die Quittungen über die Verdienstbeträge nach Skala II und III zu stempeln sein werden.

Auszug
aus dem Bericht des Seearsenals Nr. 450/V ex 1905. (Abt. 6/M. S. Nr. 509 vom 14. Januar 1905.)

Der mittlere Jahresbedarf an Teakholz beträgt zirka 360 m^3; für die angegebene Zeit wird demnach ein Quantum von rund 1000 m^3 benötigt. Die Stämme sollen 8 bis 10 *m* lang sein und 30 $\times$ 30 *cm* aufwärts im Gevierte haben; die Minimaldimensionen werden mit 6 *m* Länge und 28 $\times$ 28 *cm* im Gevierte normiert, doch dürfen mit letzteren Abmessungen nicht mehr als höchstens 25% der gesamten Bestellung geliefert werden.

Die Einlieferung hat in drei Partien zu erfolgen, und zwar 350 m^3 möglichst bald, 350 m^3 im Januar 1906 und 300 m^3 im Januar 1907.

Die Liquidierung des Verdienstbetrages der einzelnen Partien erfolgt nach deren Übernahme.

Abschrift.

Holzlieferungsausschreibung für die Jahre 1905 und 1906.

Beim k. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamte werden in den Jahren 1905 und 1906 die in den zuliegenden Ausweisen *A* und *B* verzeichneten Holzsorten benötigt werden.

Der voraussichtliche Bedarf für ein Jahr dürfte ungefähr sein:

a) an Bauhölzern zusammen ungefähr 30 Waggonladungen;

b) an Brettern zusammen beiläufig 45, an Staffelhölzern ungefähr 5 Waggonladungen.

Der Lieferant ist jedoch nicht berechtigt, eine Einsprache zu erheben, wenn die ihm während der Dauer des Vertrages

aufgetragene Bestellung mehr oder weniger als die präliminierten Quantitäten betragen.

In den oberwähnten Ausweisen, welche als Offert zu gelten haben und daher mit dem vorgeschriebenen Ein-Kronenstempel versehen werden müssen, sind die Anbotpreise jeder einzelnen Holzsorte Primaware in Zahlen und Buchstaben, bei den Bauhölzern für 1 m^3, bei den Brettern für 1 Breitenzentimeter und bei den Staffelhölzern für 1 Stück deutlich einzutragen. Bei den Schnitthölzern ist für Sekundaware das Anbot als Prozentnachlaß vom Preise der Primaware in Zahlen und Buchstaben einzustellen.

Die Anbotpreise verstehen sich loko Pola mit Gewährung des Militärfrachtsatzes, zu welchem Zwecke dem Lieferanten Militärfrachtbriefe zugemittelt werden.

Die Offerte auf die Ausweise *A* und *B* gelangen getrennt zur Beurteilung, daher auch die Lieferung der bezüglichen Holzsorten getrennt vergeben werden wird, doch findet sowohl bei der Vergebung der im Ausweise *A*, als auch der im Ausweise *B* angeführten Holzsorten eine weitere Teilung der Lieferung nicht statt.

Die Offerte, welche mit dem Vormerke „Offert wegen Holzlieferung" zu versehen sind, haben bis längstens . . . . hieramts einzulangen.

Die Offerenten haben zu erklären, daß sie sich verpflichten, falls ihnen die Lieferung zufällt, innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der hierämtlichen Verständigung eine Kaution von 1000 *K* für jeden Ausweis in Barem oder kautionsfähigen Wertpapieren beim gefertigten Amte zu erlegen.

Bezüglich der Holzübernahme gelten beim k. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamte folgende Bestimmungen:

1. Kein eingeliefertes Holz darf übernommen werden, bevor seitens des Lieferanten das Versandaviso (Status) eingetroffen ist.

2. Die Holzübernahme hat stets nur nach dem Wortlaute der Bestellung zu erfolgen.

3. Kein Holz darf in besserer Qualität übernommen werden, als es bestellt wurde.

4. Das Mischen von Prima- und Sekundabrettern auf einem Waggon ist ohne hierortige spezielle Einwilligung unzulässig.

5. Sind Primabretter avisiert, so sind dieselben auszusuchen, alles nicht entsprechende auszustoßen und dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Ebenso bei avisierten Sekunda-

brettern, wobei auch selbst die schönsten Bretter nur als Sekundaware übernommen werden dürfen.

6. Sind auf einem Waggon mit hierortiger Bewilligung seitens des Lieferanten Prima- und Sekundabretter gemischt, so muß der Lieferant die Sortierung der Prima- und Sekundaware dem Bauamte überlassen, und die diesbezügliche Klassifikation als giltig anerkennen.

7. Kein Tramholz darf stärker übernommen werden, als es bestellt wurde, auch wenn es tatsächlich stärker zur Einlieferung gelangte.

8. Primabretter müssen mindestens eine Breite von 21 *cm* besitzen. Die mittlere Brettbreite einer Gesamtlieferung muß 30 *cm* betragen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Triester Platzusancen Kapitel XX, Hölzer, Seite 35 bis 37, maßgebend.

K. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamt.

Abschrift.

Ausweis *A*

über die beim k. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamte benötigten Bauhölzer.

Fortlaufende Nr.	Benanntlich		Offertpreis pro m^3		in Worten
			K	*h*	
1	Scharfkantige	Länge bis 10 *m* Dimensionen 13 × 16 bis 25 × 30			
2	Testa a testa				
3	Baumkantige				
4	Scharfkantige	Länge über 10 *m* Dimensionen 13 × 16 bis 25 × 30			
5	Testa a testa				

Ich offeriere hiermit die oben angeführten Preise franko Pola, bei Gewährung des Militärfrachtsatzes, und zwar für das ganze Jahr 1905/6 (eintausendneunhundertfünf und sechs) und erkläre hiermit, daß die angeführten Offertpreise für diese Lieferungszeit keinerlei Änderung unterliegen.

Schließlich erkläre ich mich bereit, eine Sicherstellungskaution von . . . *K*, in Worten . . . . Kronen, in Barem oder kautionsfähigen Wertpapieren binnen 14 Tagen nach Verständigung beim k. u. k. Marinezahlamte in Pola zu erlegen.

. . . . am . . . . 190 . . .

Abschrift.

Ausweis *B*

über die beim k. u. k. Marine-, Land- und Wasserbauamte benötigten Schnitthölzer (Bretter) zu 4 *m* Länge.

Gruppe																																					
A									*B*									*C*									*D*							*E*		*F*	
Tannenbretter									Fichtenbretter									Föhrenbretter									Lärchenbretter							Tannen		Lärchen	
																																		Staffelhölzer			
13	15	20	26	30	35	40	53	60	13	15	20	26	30	35	40	53	60	13	15	20	26	30	35	40	53	60	20	26	30	35	40	53	60	14/10 cm	8/8 cm	10/10 cm	8/8 cm
Millimeter																																		Stück			
Offertpreis für die Primaware für ein Breitenzentimeter in Hellern																																					
In Buchstaben																																					
offerierter Nachlaß für Sekundaware vom Preise der Primaware in % dargestellt																																					

Ich offeriere hiermit die oben angeführten Preise, franko Pola, bei Gewährung des Militärfrachtsatzes, und zwar für das ganze Jahr 1905/6 (eintausendneunhundertfünf und sechs) und erkläre hiermit, daß die angeführten Offertpreise für diese Lieferungszeit keinerlei Änderung unterliegen. Schließlich erkläre ich mich bereit, eine Sicherstellungskaution von . . . . *K*, in Worten . . . . Kronen in Barem oder kautionsfähigen Wertpapieren binnen 14 Tagen nach Verständigung beim k. u. k. Marine-Zahlamte in Pola zu erlegen.

. . . ., am . . . . 190 . .

c) Hölzer aller Art für die k. k. österreichischen Staatsbahnen.

K. k. österreichische Staatsbahnen.

Allgemeine Bedingnisse

betreffend die

Anbotstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Staatseisenbahnverwaltung.

Art. 1.

Persönlichkeit des Lieferanten und dessen Vertretung.

1. Lieferant kann eine einzelne physische Person, eine bestehende Handelsgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, sowie auch eine Vereinigung mehrerer Personen zu dem besonderen Liefergeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung sein. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung behält sich vor, nach ihrem Ermessen vor der Annahme des Angebotes den Nachweis der Erfüllung der gewerbepolizeilichen Anmeldungspflicht, sowie erforderlichenfalls auch der erfolgten handelsgerichtlichen Protokollierung zu verlangen.

2. Wenn sich mehrere Personen zur Übernahme von Lieferungen vereinigen und ein gemeinschaftliches Angebot stellen, so sind sie der k. k. Staatseisenbahnverwaltung gegenüber rücksichtlich aller aus dem Vertrage für sie entspringenden Verbindlickeiten zur ungeteilten Hand, d. h. einer für alle und alle für einen, verpflichtet. Im Angebote ist jedoch ein geeigneter Bevollmächtigter zu bezeichnen, welcher die Vereinigung gegenüber der k. k. Staatseisenbahnverwaltung während der Dauer des Vertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des übernommenen Geschäftes mit den im § 1008 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches genannten Befugnissen zu vertreten, insbesondere alle Geldbeträge und Werte im Namen der Vereinigung in Empfang zu nehmen und darüber in ihrem Namen zu quittieren berechtigt sein soll. Vor Ablauf der Vertragsdauer und vor der vollständigen Abwicklung des übernommenen Liefergeschäftes kann ein Widerruf der Vollmacht mit Wirkung für die k. k. Staatseisenbahnverwaltung nur im Einvernehmen sämtlicher Teilnehmer der Vereinigung erfolgen,

und ist gleichzeitig mit der betreffenden Benachrichtigung ein anderer geeigneter Bevollmächtigter namhaft zu machen, vor dessen Bestellung eine weitere Auszahlung von Verdienstbeträgen nicht stattfindet. Der k. k. Staatseisenbahnverwaltung bleibt es vorbehalten, ihr nicht geeignet erscheinende Bevollmächtigte auszuschließen.

3. Handelsgesellschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben im Angebote außer der Firma die zur Firmazeichnung und Geschäftsführung berechtigten Persönlichkeiten und deren Adressen namhaft zu machen.

Art. 2.

Einreichungstermin der Angebote.

Die Einreichung der Angebote, sowie der allenfalls dazu gehörigen Muster, dann der Erlag des etwa geforderten Vadiums muß längstens bis zu der in der Ausschreibung festgesetzten Stunde des daselbst bestimmten Tages erfolgen, Später einlangende Angebote sind von der Verhandlung ausgeschlossen, es wäre denn, daß durch den Poststempel auf dem betreffenden Umschlage zweifellos nachgewiesen erscheint, daß das Angebotschreiben samt Beilagen und dem etwa vorgeschriebenen Vadium derart rechtzeitig aufgegeben worden ist, daß es nach dem ordnungsmäßigen Postlaufe noch vor dem Ablaufe des Einreichungstermines hätte eintreffen sollen.

Art. 3.

Form und Inhalt der Angebote.

1. Das Angebot ist unter Benutzung der hierfür etwa vorgeschriebenen Drucksorte und unter Berufung auf die durch Unterschrift anerkannten einschlägigen Lieferungsbedingnisse, Beschreibungen, Zeichnungen usw. nebst den etwa geforderten Beilagen, unterschrieben, mit einer das Angebot als solches kennzeichnenden Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bei der die Lieferung vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde einzureichen.

2. Das Angebot kann in dem Falle, als die Ausschreibung nichts Besonderes bestimmt, entweder auf den ganzen ausgeschriebenen Bedarf oder auf Teillieferungen lauten.

3. Sowohl das Angebot, als auch die integrierende Bestandteile des Angebotes selbst bildenden Beilagen desselben

sind, insoferne dieselben nicht gesetzlich die Befreiung von der Stempel- und Gebührenpflicht genießen, für den Bogen von höchstens 1750 cm^2 Größe mit je 1 Krone-Stempelmarke zu versehen. Bei größerem Format ist jeder Bogen des Angebotes oder der Beilagen der gedachten Art mit 2 Kronen zu stempeln. Beilagen des Angebotes, welche nicht integrierende Bestandteile desselben bilden und deren Größe 1750 m^2 nicht übersteigt, sind mit 30 Heller-Stempelmarken zu versehen. Im Falle der ungenügenden oder unterlassenen Stempelung des Angebotes, sowie dessen Beilagen, treten für den Anbotsteller die im Gebührengesetze vorgesehenen nachteiligen Folgen ein.

4. Die Angebote müssen, abgesehen von etwaigen, in der Ausschreibung eigens geforderten Erklärungen und Angaben, insbesondere enthalten:

a) die Erklärung, daß der Anbotsteller von den in der Ausschreibung bekanntgegebenen Bedingungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern usw. Kenntnis genommen hat und dieselben als für das Liefergeschäft maßgebend anerkennt;

b) die Angabe der geforderten Preise in Kronenwährung, und zwar sowohl der Einheitssätze als auch des Gesamtpreises. Stimmt die im Angebote angegebene Schlußsumme mit der nach den Einheitspreisen berechneten nicht überein, so sind für die Beurteilung des Angebotes bloß die Einheitspreise maßgebend; die geforderten Preise müssen hierbei franko einer Station längs der Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen, beziehungsweise eines Ortes der betreffenden Baulinie angegeben sein und alle Nebenkosten (Verpackung, Zoll-, Patentgebühren, Verfrachtung usw.) bereits enthalten;

c) die genaue Adresse und Bezeichnung des Anbotstellers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen eine dem Art. 1, Punkt 2, entsprechende Erklärung, betreffend die Haftung zur ungeteilten Hand und die Bezeichnung des Bevollmächtigten;

e) Handelsgesellschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben über Verlangen einen Auszug aus dem Handels-, beziehungsweise Genossenschaftsregister beizubringen;

f) nähere Angaben über die Anzahl und Bezeichnung der etwa mitvorgelegten Muster;

g) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen, welche im Angebote oder in einer besonderen Beilage anzugeben sind.

5. Änderungen und Radierungen sind nach Tunlichkeit zu vermeiden; sollten solche dennoch vorkommen, so sind sie vom Anbotsteller vor der Einreichung des Angebotes durch eine unterfertigte Fußnote zu bestätigen. Die an Zahlen vorgenommenen Änderungen sind in Buchstaben auszudrücken.

Art. 4.

Geltungsdauer der Angebote.

Der Anbotsteller bleibt vom Schlusse des Anboteinreichungstermines bis zu dem in der Ausschreibung festzusetzenden Zeitpunkte an sein Angebot gebunden. Sollte in der Ausschreibung jedoch diesbezüglich nichts bestimmt sein, so wird diese Frist mit sechs Wochen vom Schlusse des Anboteinreichungstermines an bemessen.

Art. 5.

Sicherstellung der Angebote.

1. Insoferne bei der Ausschreibung der Erlag eines Vadiums gefordert wird, ist der Anbotsteller gehalten, dasselbe innerhalb der vorgeschriebenen Frist in der bei der Ausschreibung geforderten Höhe zu erlegen.

2. Das Vadium kann sowohl bei der k. k. Hauptkasse der österreichischen Staatsbahnen im k. k. Eisenbahnministerium in Wien, als auch bei einer k. k. Staatsbahndirektionskasse entweder in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren erlegt werden, welche bei den Kassen der k. k. österreichischen Staatsbahnen zum Vadienerlage zugelassen werden; in letzterem Falle unter Anrechnung der Wertpapiere mit 90% des Geldkurses des dem Erlagstage vorhergehenden Börsetages, wobei jedoch nie über den Parikurs (Nominalbetrag der geleisteten Einzahlung), beziehungsweise bei Losen (Prämienpapieren) nicht über den Betrag des niedrigsten Treffers der betreffenden Losgattung, abzüglich der Einkommensteuer, gegangen werden darf. Im Falle der Nichtannahme des Angebotes wird das Vadium gegen Einziehung des bestätigten Vadienscheines zurückgestellt und ist im Angebote ausdrücklich anzugeben, von wem dasselbe behoben werden wird.

3. Eine Verzinsung des in barem Gelde hinterlegten Vadiums findet nicht statt.

4. Der Anbotsteller erklärt sich im Sinne des § 965 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einverstanden, daß das allenfalls in Wertpapieren hinterlegte Vadium der Verwahrung des k. k. Postsparkassenamtes in Wien oder, wenn es sich um Lieferungen für die östlichen Linien des k. k. Staatseisenbahnennetzes handelt, der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien in Lemberg oder einer Filiale dieses Bankinstitutes übergeben werde.

Art. 6.

Annahme und Ablehnung der Angebote.

1. Die die Lieferung vergebende Staatseisenbahnbehörde behält sich das Recht völlig freier Wahl unter den Anbotstellern ohne Rücksicht auf die angebotenen Preise vor; sie ist auch berechtigt, eine beliebige Trennung oder Teilung der Lieferung vorzunehmen, allenfalls auch sämtliche Angebote zurückzuweisen.

2. Von der Annahme oder Ablehnung ihrer Angebote werden die Anbotsteller innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist mittels schriftlicher Bescheide verständigt.

Art. 7.

Sicherstellung der Vertragserfüllung (Kaution).

1. Ist zur Sicherstellung der k. k. Staatseisenbahnverwaltung für die genaue Erfüllung der Vertragsverpflichtungen von Seite des Lieferanten im Sinne der Ausschreibungsbedingungen eine Kaution von bestimmter Höhe zu leisten, so ist diese Kaution innerhalb acht Tagen nach erfolgter Verständigung von der ganzen oder teilweisen Annahme des Angebotes bei der in der Ausschreibung bezeichneten Kasse zu erlegen, beziehungsweise das allenfalls nach Art. 5 erlegte Vadium auf die Höhe der Kaution zu ergänzen.

2. Wird die eben erwähnte achttägige Frist nicht eingehalten, so hat die k. k. Staatseisenbahnverwaltung das Recht, das erlegte Vadium als verfallenes Angeld einzuziehen und überdies entweder den säumigen Lieferanten auf Erlag der bedungenen Kaution und überhaupt auf Erfüllung des Vertrages zu belangen, oder von dem Geschäfte abzugehen, als ob dasselbe nicht geschlossen worden wäre.

3. Die Kaution ist entweder in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren zu erlegen, welche bei den Kassen der k. k. österreichischen Staatsbahnen zum Kautionserlage zugelassen werden. Im Falle des Erlages der Kaution in Wertpapieren gelten die im Art. 5, Punkt 2 und 4, getroffenen Bestimmungen.

4. Eine Verzinsung der in barem Gelde hinterlegten Kaution findet nicht statt. Die Coupons der als Kaution erlegten Wertpapiere können über besonderes Ansuchen des Lieferanten zu deren Fälligkeitsterminen unter Vorweisung des Erlagscheines und gegen Bestätigung bei der Erlagstelle behoben werden.

5. Die Kaution muß während der ganzen Vertragsdauer bis zur vollständigen Austragung des Geschäftes in der ursprünglich festgesetzten Höhe hinterlegt bleiben. Bei Kautionserlägen in Wertpapieren ist für deren Unterdeckungen infolge eintretender Kursrückgänge eine Kautionsergänzung bis zur Höhe des vertragsmäßigen Kautionsbetrages zu leisten. Auch müssen verloste Kautionswertpapiere von dem Erleger ohne besondere Aufforderung gegen andere kautionsfähige Papiere umgetauscht werden und übernimmt die k. k. Staatseisenbahnverwaltung keinerlei Haftung für die Einlösung verloster Wertpapiere.

6. Die Kaution dient als Sicherstellung für die Berechtigung aller durch den Vertrag festgesetzten oder sonstigen wie immer gearteten, aus Anlaß der Lieferung entstandenen Forderungen, beziehungsweise Ersätze und Haftungen. Sie wird, insoweit die Forderungen und Ersätze von dem Lieferanten nicht vertragsmäßig geleistet werden sollten, zu deren Berichtigung in der Weise herangezogen, daß die Forderungen der k. k. Staatseisenbahnverwaltung von der in barem Gelde erlegten Kaution unmittelbar im Kompensationswege in Abzug gebracht werden; bei Wertpapieren dagegen soll die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt sein, dieselben — ohne jede gerichtliche Dazwischenkunft — unmittelbar an der Wiener Börse oder nach den Bestimmungen des Art. 311 des Handelsgesetzes in einem beliebigen Zeitpunkte zu veräußern und den Erlös im Kompensationswege zu ihrer Befriedigung zu verwenden. Wenn die Kaution zur Deckung dieser Forderungen nicht ausreicht oder die k. k. Staatseisenbahnverwaltung zur

Veräußerung der Kaution nicht schreiten will, haftet für diese Forderungen das anderweitige bewegliche und unbewegliche Vermögen des Lieferanten. Die Kaution, beziehungsweise der nach Abzug etwaiger Ersätze verbleibende Rest derselben, wird somit erst nach Erfüllung aller von dem Lieferanten übernommenen Verpflichtungen gegen Rückstellung des Erlagscheines und gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt.

7. Um Rückstellung der Kaution ist schriftlich unter Anschluß des bestätigten Erlagsscheines bei der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde anzusuchen.

Art. 8.

Form des Vertragsabschlusses.

1. Soferne seitens der k. k. Staatseisenbahnverwaltung im einzelnen Falle nicht ausdrücklich die Errichtung einer eigenen Vertragsurkunde verlangt wird, unterbleibt die Ausfertigung einer solchen, und ist der Anbotsteller verpflichtet, nach erhaltener Verständigung über die gänzliche oder teilweise Annahme seines Angebotes (d. i. nach Erhalt des Schlußbriefes) von Seite der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde, binnen acht Tagen vom Eintreffen der Verständigung die Annahme der ihm übertragenen Lieferung mittels Gegenschlußbriefes förmlich zu bestätigen. Der Gegenschlußbrief hat sinngemäß eine vollständige wörtliche Wiedergabe des Schlußbriefes zu enthalten. Es kann auch eine Abschrift des Schlußbriefes in der Weise als Gegenschlußbrief verwendet werden, daß demselben die Eingangsworte vorangestellt werden: „An die k. k. . . . . . . Ich (Wir) erhielt(en) von Ihnen folgendes Schreiben: . . . . . . " und am Schlusse beigefügt wird: „Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) mit dem Inhalte dieses Schreibens vollkommen einverstanden." (Unterschrift des Lieferanten.) Dagegen ist es unstatthaft, daß der Lieferant seine Unterschrift auf die Urschrift des Schlußbriefes setzt. Wird die Frist zur Vorlage des Gegenschlußbriefes nicht eingehalten, so ist die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde berechtigt, den Anbotsteller auf Ausstellung des Gegenschlußbriefes und auf Erfüllung des Angebotes zu belangen, oder nach ihrer Wahl von dem Geschäfte abzugehen; in letzterem Falle wird der erlegte Sicherstellungsbetrag als verfallenes Angeld eingezogen.

2. Dem Lieferanten obliegt es, für den Gegenschlußbrief, im Falle als seitens des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles ein solcher Gebrauch gemacht werden sollte, durch welchen die gesetzliche Gebührenpflicht eintritt, die vorgeschriebene Gebühr aus Eigenem zu bestreiten.

3. Beilagen, welche integrierende Bestandteile des Vertrages bilden, als: die gegenwärtigen allgemeinen Bedingnisse, die betreffenden besonderen Bedingnisse, und die etwa dazu gehörigen Zeichnungen, Bedarfsausweise, Muster, Modelle usw. sind in der Vertragsurkunde oder im Schluß- und Gegenschlußbriefe genau zu verzeichnen und als Vertragsbeilagen von beiden Teilen zu unterschreiben, die Modelle und Muster zu merken. Im Falle der Ausfertigung einer besonderen Vertragsurkunde ist diese nebst den zugehörigen Beilagen vom Ersteher mit den vorgeschriebenen Stempelmarken zu versehen, oder rechtzeitig zur Gebührenbemessung anzumelden.

4. Soferne statt eines Schlußbriefes seitens der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde bloß eine auf das Angebot bezogene einfache Annahmeerklärung abgegeben wird, hat der Ersteher das Angebot durch Anschluß der unterfertigten und ordnungsmäßig gestempelten Bedingnisse und sonstigen Beilagen auf Verlangen zu ergänzen.

5. Die Urschrift der besonderen Vertragsausfertigung oder des Gegenschlußbriefes samt Beilagen wird bei der die Lieferung vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde aufbewahrt, und werden dem Lieferanten auf Verlangen beglaubigte Abschriften und Nachbildungen übergeben.

6. Die zur Ausführung der Lieferungen etwa sonst nötigen Zeichnungen und Behelfe — ob selbe von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung aufgestellt oder seitens des Lieferanten zur Prüfung und allfälligen Genehmigung vorgelegt worden sind — werden dem Lieferanten auf die zur Nachbildung und Abschriftnahme erforderliche Zeit überlassen.

Art. 9.

Einhaltung der Lieferbedingnisse.

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen den bei der Vergebung festgestellten Bedingungen genau entsprechen und zwar sowohl was Beschaffenheit und Menge, als auch was Material und Ausführung anbelangt.

2. Liegen der Ausführung der Bestellungen Zeichnungen oder Muster zugrunde, so müssen die zu liefernden Gegenstände genau nach diesen Zeichnungen oder Mustern ausgeführt sein, gleichviel ob letztere von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung angefertigt oder vorgeschrieben, oder von dem Lieferanten vorgelegt wurden. Die Muster, welche den Bestellungen beigegeben werden, haben nicht allein bezüglich der äußerlich wahrnehmbaren Eigenschaften, sondern in ihrer ganzen (inneren und äußeren) Beschaffenheit für die Art der Erzeugung, sowie für die Gattung des verwendeten Materials als Vorbild zu dienen.

3. Werden dem Lieferanten von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung Zeichnungen übergeben, welche nur allgemeine Umrisse der auszuführenden Arbeit enthalten, so hat der Lieferant die erforderlichen Arbeitszeichnungen unter sorgfältiger Überprüfung der ihm übergebenen Behelfe anzufertigen und bei notwendigen Änderungen die vergebende Staatseisenbahnbehörde hiervon unter Erstattung von Änderungsvorschlägen zu benachrichtigen; keinesfalls darf der Lieferant eine nicht entsprechende Ausführung durch mangelhafte Zeichnungen entschuldigen.

4. Die Berechtigung zu nachträglichen Abänderungen der Form und Beschaffenheit der Lieferungsgegenstände oder der Leistungen bleibt der k. k. Staatseisenbahnverwaltung vorbehalten. Die Anordnung solcher Abänderungen hat aber schriftlich zu geschehen, und ist der Lieferant dann verpflichtet, diesen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten, unbeschadet der ihm etwa nach Art. 11, Punkt 3, zustehenden Rechte.

5. Erweisen sich weiters Abänderungen bei Inangriffnahme oder der Durchführung der Arbeiten und Herstellungen notwendig, so hat der Lieferant hierzu vorher die schriftliche Genehmigung der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde einzuholen.

6. Ist der Lieferant ohne schriftliche Anordnung oder Zustimmung der k. k. Staatseisenbahnverwaltung von der ihm vorgezeichneten Bestellung abgewichen, so ist die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder eine angemessene Preisermäßigung vorzunehmen oder aber die Übernahme der betreffenden Lieferungsgegenstände oder

Arbeiten zu verweigern. Treten durch derlei eigenmächtige Abweichungen von den Lieferbedingnissen auch noch Überschreitungen der Liefer- oder Vollendungsfrist ein, so hat der Lieferant in dem Falle, als die Übernahme der Lieferungsgegenstände oder Arbeiten nicht verweigert werden sollte, die aus der Überschreitung des Liefer- oder Vollendungstermines der k. k. Staatseisenbahnverwaltung erwachsenden Nachteile zu tragen.

Art. 10.

Vermehrung und Verminderung der Liefermengen.

Wenn die zu liefernde Menge ziffermäßig bestimmt wurde, so ist die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde berechtigt, eine nachträgliche Erhöhung oder Verminderung dieser festgesetzten Lieferungsmenge mit Aufrechthaltung der sonstigen Vertragsbedingungen — namentlich der vereinbarten Einheitspreise — nach dem hierfür in den besonderen Lieferbedingnissen oder bei der Ausschreibung festgesetzten Prozentsatze eintreten zu lassen.

Art. 11.

Berechnung des Verdienstbetrages.

1. Die dem Lieferanten für die vertragsmäßig geleisteten Lieferungen zu zahlenden Verdienstbeträge werden nur auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich gelieferten Mengen berechnet und ist der Lieferant nicht berechtigt, außer den so bestimmten Verdienstbeträgen irgendeine wie immer Namen habende Nachzahlung oder Aufzahlung zu verlangen, und zwar selbst dann nicht, wenn die Ausführung der Lieferung unvorhergesehene Mehrarbeiten oder Mehrauslagen bedingen würde, oder wenn besonders schwierige Verhältnisse eintreten sollten, welche bei der Anbotstellung nicht erwartet wurden.

2. Die betreffenden Einheitspreise umfassen außer den bereits im Art. 3, Punkt 4*b*, angeführten Nebenkosten weiters noch die Vergütung für alle bei den Lieferungen vorkommenden Nebenleistungen aller Art, ferner die Vergütung für die Beistellung der zur Durchführung der Güteproben (Art. 12), sowie zu den Übernahmen (Art. 18 und 21) allenfalls erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte und die Entschädigung für die bei den Güteproben etwa gebrochenen

Gegenstände. Insoferne jedoch die Erprobung durch Befahren oder Belastung mit Fahrbetriebsmitteln erfolgt, oder wenn Fahrbetriebsmittel selbst Gegenstand der Erprobung sind, werden die damit verbundenen besonderen Auslagen von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung getragen.

3. Die vertragsmäßigen Einheitspreise behalten auch dann ihre Geltung, wenn die k. k. Staatseisenbahnverwaltung Änderungen an der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Arbeit vornimmt, ohne daß dem Lieferanten hierdurch nachweisbare Mehrkosten erwachsen. Ist dieses letztere jedoch der Fall, so hat der Lieferant das Recht, eine neue schriftliche Preisvereinbarung zu verlangen; es muß aber dieser Anspruch binnen längstens vierzehn Tagen nach erhaltener Anordnung der Abänderung bei der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde geltend gemacht werden, widrigenfalls die ursprünglichen vertragsmäßigen Lieferpreise aufrecht bleiben. Kommt eine neue Preisvereinbarung nicht zustande, so ist die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, diese Arbeiten in eigener Regie oder durch einen anderen Lieferanten herstellen zu lassen und in Ansehung des betreffenden Teiles der Arbeit ohne weiteres vom Vertrage mit dem Lieferenten zurückzutreten.

4. Wenn die k. k. Staatseisenbahnverwaltung an der Beschaffenheit der Lieferung oder Arbeit solche Abänderungen trifft, welche eine Erleichterung oder Verbilligung der Ausführung nach sich zieht, so hat eine beiderseits zu vereinbarende Ermäßigung der Einheitspreise einzutreten. Kommt eine diesbezügliche neue Preisvereinbarung nicht zustande, so ist die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde berechtigt, im Sinne der Bestimmungen des Schlußsatzes des voranstehenden Punktes 3 vorzugehen.

5. Die vertragsmäßigen Einheitspreise umfassen endlich auch die auf den Lieferungsgegenständen oder auf der Ausführungsweise etwa ruhenden Patent- oder Lizenzgebühren, Ablösungen und sonstigen Unkosten, und hat der Lieferant die k. k. Staatseisenbahnverwaltung gegen Patentansprüche dritter Personen zu vertreten. Es ist daher Sache des Lieferanten, sich die Sicherheit zu verschaffen, ob für die zu liefernden Gegenstände ein Patent- oder Musterschutz besteht.

Art. 12.

Beschaffenheit der Materialien und Überwachung der Erzeugung. Güteproben.

1. Die zu liefernden sowie die zur Erzeugung der Liefergegenstände verwendeten Materialien müssen den besonderen Lieferbedingnissen, welche der Ausschreibung oder Bestellung zugrunde gelegt wurden, entsprechen.

2. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, sowohl die Erzeugung und Ausführung der Lieferungsgegenstände von ihren Organen an Ort und Stelle zu überwachen, erforderlichenfalls Muster anfertigen und Güteproben vornehmen zu lassen, als auch sich von den Fortschritten und der Güte der Arbeit jederzeit Überzeugung zu verschaffen. Diesen Organen muß daher der ungehinderte Eintritt in die bezüglichen Erzeugungsorte gestattet, jede Beihilfe und Beistellung der erforderlichen Materialien und Vorrichtungen zur Erreichung des angestrebten Zweckes, insbesondere zu etwaiger Vornahme von Erprobungen, Abmessungen und Gewichtsbestimmungen geleistet werden, und sind die Anordnungen derselben innerhalb der Grenzen der Vertragsbestimmungen zu befolgen. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die richtige Beschaffenheit der Ware und die vertragsmäßige Ausführung der Lieferung wird jedoch durch diese Aufsicht nicht vermindert.

3. Behufs Veranlassung der Überwachung der Erzeugung der Liefergegenstände und Vornahme der Güteproben hat der Lieferant den Beginn der Erzeugung rechtzeitig der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde anzuzeigen.

4. Die bei den Proben gebrochenen oder anderweitig unbrauchbar gewordenen Materialien und Liefergegenstände werden nicht in die Lieferung einbezogen und bleiben Eigentum des Lieferanten.

5. Wird bei der Überwachung und Überprüfung der Erzeugung der Liefergegenstände eine mangelhafte Beschaffenheit der verwendeten Materialien oder eine unrichtige Ausführung der Liefergegenstände erhoben und protokollarisch festgestellt, so kann die Annahme der Lieferung seitens der k. k. Staatseisenbahnverwaltung schon im vorhinein verweigert werden. Die betreffende Benachrichtigung des Lieferanten hat

aber binnen längstens vierzehn Tagen nach erfolgter Überprüfung schriftlich zu geschehen.

Art. 13.

Verwendung inländischen Materials. Ort der Erzeugung. Unterlieferanten.

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen, soferne nicht ausdrücklich etwas anderes bedungen wurde, aus inländischen Materialien und an jenem Orte erzeugt werden, welcher im Vertrage oder Schluß-, beziehungsweise Gegenschlußbriefe angegeben ist, und darf der Lieferant nur über ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der die Lieferung vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde die Gewinnung oder Herstellung der Liefergegenstände oder ihrer Bestandteile ganz oder teilweise in einer anderen Erzeugungsstelle vornehmen lassen.

2. Solche Bestandteile der Liefergegenstände, welche der Lieferant nicht selbst aus dem Rohmateriale oder aus dem Halbfabrikate zu erzeugen in der Lage ist, kann derselbe auch anderweitig durch Unterlieferanten beziehen, hat aber diese Bezugsquellen, welche, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nur inländische sein dürfen, durch die die Lieferung vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde sich genehmigen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß eine Überwachung der Erzeugung im Sinne des Art. 12 auch bezüglich dieser Bestandteile ermöglicht wird.

3. Der amtliche Verkehr der k. k. Staatseisenbahnbehörden findet stets nur mit dem Lieferanten oder dessen Bevollmächtigten, nicht aber mit den Unterlieferanten statt.

4. Lieferverträge des Lieferanten mit Unterlieferanten haben auf das Rechtsverhältnis des Lieferanten zu der k. k. Staatseisenbahnverwaltung keinen Einfluß, vielmehr sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Lieferanten ausschließlich nur nach dem zwischen ihm und der k. k. Staatseisenbahnverwaltung abgeschlossenen Liefervertrage zu beurteilen.

Art. 14.

Hilfspersonale und Arbeiter.

1. Zu den Zusammenstellungs- und Aufstellungsarbeiten von Liefergegenständen für die k. k. Staatseisenbahnverwaltung

darf der Lieferant nur solche Hilfskräfte verwenden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.

2. Personen, welche durch Unfähigkeit, Unredlichkeit, schlechte Aufführung und Widersetzlichkeit Anlaß zu Klagen geben, müssen auf Verlangen der k. k. Staatseisenbahnverwaltung sofort von der Arbeitsstätte entfernt werden.

3. Der Lieferant ist für alle Handlungen und Unterlassungen seines Hilfspersonales und seiner Arbeiter verantwortlich, soweit es sich um deren Verhalten bei Ausführung der im Punkte 1 erwähnten Arbeiten handelt, und haftet diesfalls insbesondere für die Folgen von Arbeitsunfällen gegenüber dritten Personen.

Art. 15.

Lieferfristen.

1. Die Ablieferung der bestellten Gegenstände oder die Montierung derselben hat innerhalb der vertragsmäßig festgesetzten Fristen zu erfolgen. Bei denjenigen Gegenständen, welche zu verschiedenen, im voraus festgesetzten Zeiten zu liefern sind, ist es nicht gestattet, ohne vorher eingeholte Genehmigung der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde zu späteren Fristen fällige Gegenstände vorzeitig zu liefern, und ist die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde berechtigt, die Übernahme solcher Lieferungen abzulehnen, oder, falls sie übernommen werden, die Bezahlung derselben erst nach Maßgabe der vertragsmäßigen Fälligkeitstermine zu leisten.

2. Bei Teillieferungen hat die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde das Recht, innerhalb der Grenzen des Liefervertrages den Zeitpunkt und ebenfalls auch die Menge jeder einzelnen Teillieferung von Fall zu Fall festzusetzen.

3. Die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde ist ferner berechtigt, die vertragsmäßigen Lieferfristen bezüglich der ganzen Liefermenge oder bezüglich eines Teiles derselben hinauszuschieben, wovon der Lieferant jedoch schriftlich zu verständigen ist. In diesem Falle kann derselbe eine der geleisteten Arbeit angemessene Anzahlung gegen entsprechende Sicherstellung und weiters noch eine Entschädigung beanspruchen, wenn er in der Lage ist, eine durch die Hinausschiebung der Vollendungsfristen tatsächlich erlittene Behinderung oder Schädigung nachzuweisen.

Art. 16.

Erstreckung der Lieferfrist.

1. Wird der Lieferant durch die Arbeitseinstellung (Ausstand) seiner Leute verhindert, seinen Verbindlichkeiten fristgemäß gerecht zu werden, so kann er von den vertragsmäßigen Folgen des Verzuges über schriftliches Ansuchen nur dann befreit werden, wenn er beweist, daß der Ausstand ohne sein Verschulden ausgebrochen ist, beziehungsweise fortgedauert hat. Dieser Beweis kann insbesondere durch das Zeugnis des Gewerbeinspektors erbracht werden.

2. Wird der Lieferant durch Verzögerung der Übergabe von wesentlichen Ausführungsbehelfen oder infolge der Nichtvollendung der Arbeiten anderer Unternehmer und Lieferanten außerstand gesetzt, seine Arbeiten rechtzeitig in Angriff zu nehmen, oder hinlänglich zu fördern, so kann er in keinem Falle eine Entschädigung, sondern bloß eine der Dauer des Hemmnisses nach Tagen entsprechende Erstreckung der Vollendungsfrist beanspruchen. Ebenso kann eine Erstreckung der Vollendungsfristen zugestanden werden, wenn eine erhebliche Vermehrung der Lieferungsmengen (Art. 10) eingetreten ist. Für Säumnisse seiner Unterlieferanten trägt der Lieferant die volle Verantwortung.

3. Das Gesuch um Fristerstreckung muß unter Beibringung des erforderlichen Nachweises während der Dauer der Behinderung bei der vergebenden Staatseisenbahnbehörde eingebracht werden und ist eine nachträgliche Beschwerde unzulässig.

4. Auch wenn der Lieferant durch unabwendbare gewaltsame Naturereignisse oder andere Fälle höherer Gewalt gehindert wird, die Lieferfrist einzuhalten, kann die letztere verlängert werden, soferne dem Lieferanten hinsichtlich seiner Vorkehrungen keine Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obsorge nachgewiesen und die betreffende Anzeige bei der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde binnen acht Tagen nach Eintritt des Vorfalles gemacht wird.

Art. 17.

Ablieferungsort. Verpackung und Verfrachtung.

1. Die zu liefernden Gegenstände sind an jene Stationen oder Orte abzuliefern, welche in der Ausschreibung bezeichnet wurden.

2. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung ist jedoch berechtigt, für die ganze Lieferung oder einen Teil derselben nachträglich auch einen anderen als den im Vertrage bezeichneten Lieferungsort zu bestimmen.

In diesem Falle hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der durch solche Änderungen ihm etwa erwachsenden nachweisbaren Mehrkosten; anderseits ist die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, eine hierdurch allenfalls eingetretene Verminderung an den Beförderungskosten und sonstigen Auslagen von dem vertragsmäßigen Verdienstbetrage in Abzug zu bringen.

3. Ob und inwieweit dem Lieferanten auf den im Staatseigentume befindlichen Linien für den Transport der zu liefernden Gegenstände, der zur Aufstellung erforderlichen Werkzeuge, Requisiten und sonstiger Hilfsmittel freie oder ermäßigte Fracht, oder für ihn selbst oder seine Hilfskräfte Fahrbegünstigungen zugestanden werden, wird in der Ausschreibung bestimmt.

4. Wird nach dem Vertragsabschlusse und vor der Ablieferung eine besondere Frachtbegünstigung im Hinblicke auf den Bau der Eisenbahn, für welchen die Gegenstände bestimmt sind, kundgemacht, so ist die hierdurch zu erzielende Frachtersparnis von den Vertragspreisen in Abzug zu bringen.

5. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, welcher die Anzahl und Bezeichnung der Packstücke, deren Inhalt, sowie das Reingewicht jedes einzelnen Stückes enthält, beizugeben.

6. Die Verpackung der zu liefernden Gegenstände muß eine sehr sorgfältige und geeignet sein, jeden Schaden zu verhüten. Das Gewicht der Verpackung gelangt bei der Rechnungsaufstellung in Abzug und geht die Verpackung im allgemeinen frei in das Eigentum der k. k. Staatseisenbahnverwaltung über.

Ausnahmen von dieser Bestimmung müssen von dem Anbotsteller im Angebote gefordert werden, und hat der Ersteher in diesem Falle, soferne nichts anderes bestimmt ist, die Kosten der Rücksendung der Verpackung zu tragen.

7. Nachnahmen auf Lieferungen dürfen dem Gute nur mit Bewilligung der die endgiltige Übernahme am Ablieferungsorte pflegenden k. k. Staatseisenbahnbehörde angehaftet werden.

Art. 18.

Vorgang bei der Übernahme.

1. Die Prüfung und Übernahme der Lieferungsgegenstände erfolgt tunlichst sofort nach erstatteter schriftlicher Anzeige des Lieferanten von der Fertigstellung der Lieferung entweder am Lieferungsorte oder an einem anderen von der k. k. Staatseisenbahnbehörde besonders zu bestimmenden Übernahmsorte.

2. Bei der Übernahme kommen ausschließlich die metrischen Maße und Gewichte in Anwendung.

3. Der Lieferant oder dessen Vertreter können entweder selbst der Übernahme beiwohnen oder sich durch einen Bevollmächtigten, welcher der betreffenden k. k. Staatseisenbahnbehörde von Fall zu Fall zu bezeichnen ist, vertreten lassen. Ist der Lieferant oder dessen Bevollmächtigter aus was immer für Ursachen bei der Übernahme nicht vertreten, so wird dieselbe ohne Beisein derselben und unter Annahme der Anerkennung des Ergebnisses vollzogen.

4. Bei größeren Bestellungen, welche nicht auf einmal, sondern in Teillieferungen bewirkt werden, kann über schriftliches Ansuchen auch die Übernahme jeder Teillieferung für sich erfolgen, und zwar dann, wenn genügende Mengen am Übernahmsorte in einer solchen Weise vorbereitet und geordnet sind, daß die Übernahme in kürzester Frist vollzogen werden kann. Die Bestimmung dieser Mengen, falls eine solche notwendig erscheint, ist ein ausschließliches Recht der die Übernahme veranlassenden k. k. Staatseisenbahnbehörde.

5. Zur Beurteilung der Übernahmsfähigkeit der beigestellten Liefergegenstände werden dieselben durch Organe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung in bezug auf Beschaffenheit und Menge einer genauen Prüfung und nach Maßgabe der besonderen Bedingnisse auch einer Erprobung unterzogen. Über eine jede derartige Untersuchung wird ein Befund ausgefertigt, mögen die gelieferten Gegenstände vollkommen oder nur teilweise, oder auch gar nicht entsprechen. Über die endgiltig am Übernahmsorte übernommenen Gegenstände wird von den übernehmenden Organen eine Lieferanzeige ausgefertigt.

6. Die die Lieferung vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde hat auch das Recht, schon im Erzeugungsorte eine vorläufige Übernahme zu pflegen, welche zunächst den Zweck

hat, das Material zu erproben und die Beschaffenheit des zu liefernden Gegenstandes zu untersuchen (Art. 12).

7. Bei der vorläufigen Übernahme am Erzeugungsorte ist in der gleichen Weise vorzugehen, wie dies für die endgiltige Übernahme am Übernahmsorte vorgeschrieben ist. Die vorläufig übernommenen Gegenstände gehen sofort in das Eigentum der k. k. Staatseisenbahnverwaltung über, unbeschadet der nach Art. 19 und 20 dem Lieferanten obliegenden Haftung. Auch beeinflußt die vorläufige Übernahme in keiner Weise die Rechte der k. k. Staatseisenbahnverwaltung, die Lieferung bei der endgiltigen Übernahme am Übernahmsorte nochmals vollständig sowohl in bezug auf Menge, als auch auf Beschaffenheit zu untersuchen und festzustellen, ob und inwieferne dieselbe den Bedingungen entspricht.

8. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung ist überdies berechtigt, betreffs der bereits übernommenen Gegenstände Nachuntersuchungen anzuordnen und hierbei für etwa den Lieferungsbedingnissen nicht entsprechende Gegenstände den Ersatz vom Lieferanten zu fordern. Das Recht dieser Nachuntersuchung erlischt mit Ablauf der Haftzeit oder, wo eine solche nicht bedungen, mit der Rückgabe der Kaution.

Art. 19.

Vertretung des Zufalls und höherer Gewalt.

1. Bis zur endgiltigen Übergabe und Übernahme der zu liefernden Gegenstände trägt der Lieferant mit Ausnahme der im Punkte 2 erwähnten Fälle alle Folgen von Zufall und selbst höherer Gewalt, somit insbesondere jene Gefahr, welche den Gegenstand während der Verfrachtung treffen sollte.

Ebenso fallen demselben alle Folgen, Verzögerungen und Nachteile zur Last, welche durch etwaiges Zurückweisen von nicht bedingungsgemäßen Lieferungsgegenständen der k. k. Staatseisenbahnverwaltung entstehen.

2. Werden dagegen Übernahmsorte zwar bereits zusammengestellte oder in der Aufstellung befindliche, jedoch noch nicht endgiltig übernommene Liefergegenstände durch eine nicht voraussehbare und unabwendbare höhere Gewalt gänzlich oder teilweise zerstört, so wird dem Lieferanten für die gänzliche oder teilweise Wiederherstellung Vergütung unter Zugrundelegung der Vertragspreise dann gewährt, wenn der

Lieferant nachweisen kann, daß ihn bei der Ausführung keine Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge trifft, und daß er keinerlei Vorkehrungen verabsäumt hat, um diese Gefahr abzuwenden.

Ein derartiger Vorfall ist sofort der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde bei sonstigem Verluste jedes Ersatzanspruches anzuzeigen.

Für die durch derartige Ereignungen erfolgte Beschädigung oder Vernichtung vorbereiteter Materialien, Werkzeuge, Hilfsanlagen und Inventargegenstände wird jedoch in keinem Falle Vergütung geleistet.

Art. 20.

Gewährleistung. Haftzeit.

1. Der Lieferant hat innerhalb der gesetzlichen Fristen und bei bedungener Haftzeit bis zum Ablaufe derselben trotz allfällig vorgenommener Übernahme der Lieferung (Art. 18) dafür zu haften, daß dieselbe die in den Vertragsbedingungen vorgesehene Beschaffenheit besitzt und sich frei von Mängeln zeigt.

2. Während der Haftzeit hat der Lieferant alle infolge schlechter Beschaffenheit der verwendeten Materialien oder schlechter Ausführung sich ergebenden Mängel und Gebrechen auf seine Kosten auszubessern und schadhafte Bestandteile erforderlichenfalls durch neue zu ersetzen, oder nach den für dieselben jeweils bedungenen Preisen zu bezahlen. Falls die k. k. Staatseisenbahnverwaltung durch die Dringlichkeit der Arbeiten in die Lage gekommen wäre, dieselben selbst auszuführen oder durch andere Lieferanten ausführen zu lassen, so hat der Lieferant die betreffenden Kosten zu vergüten.

3. Von dieser Haftung befreit sich der Lieferant nur dann, wenn er beweist, daß die nachträglich hervorgekommenen Fehler oder Mängel nicht auf fehlerhafter Beschaffenheit des Materials oder schlechter Ausführung beruhen und erst nach erfolgter Übernahme ohne sein oder seiner Leute Verschulden durch eine von außen wirkende Ursache, die er nicht zu vertreten hat, entstanden seien.

Art. 21.

Schlußüberprüfung. Ersatzleistung.

1. Nach Ablauf der allenfalls bedungenen Haftzeit wird über schriftliches Ansuchen des Lieferanten binnen sechs

Wochen zur Schlußüberprüfung geschritten und wird hierbei die allfällige Ersatzleistung festgestellt.

2. Die Schlußüberprüfung wird in gleicher Weise durchgeführt wie die in Art. 18 behandelte Prüfung und Übernahme, und sind hierfür die betreffenden Bestimmungen des genannten Artikels gleichfalls maßgebend.

3. Auf Grund des Ergebnisses der Schlußüberprüfung erfolgt dann längstens binnen sechs Wochen nach Unterfertigung des betreffenden Protokolles durch den Lieferanten die Schlußzahlung. Verweigert der letztere die vorbehaltlose Anerkennung des Protokolles, so hat er seine Einwendungen binnen der erwähnten Frist schriftlich bekanntzugeben, und es bleiben die Kaution, sowie allfällige Verdienstrücklässe bis zur erfolgten Austragung aller Streitpunkte in Händen der k. k. Staatseisenbahnverwaltung.

4. Wenn der Lieferant während der sechswöchentlichen Frist gegen das Protokoll der Schlußüberprüfung keine Einwendungen schriftlich überreicht, so gilt dasselbe als anerkannt, und es ist die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, das Liefergeschäft auf Grund der Ergebnisse dieses Protokolles endgiltig abzuwickeln.

Sollte der Lieferant in diesem Falle die Annahme und vorbehaltlose Quittierung der ihm noch gebührenden Verdienstrestzahlung verweigern, so ist die k. k. Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, die betreffenden Beträge gemäß § 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu Gerichtshanden zu erlegen, und es hat ein solcher Erlag die rechtliche Wirkung der erfolgten Zahlung.

5. Der im Punkte 1 erwähnte allenfalls zu leistende Ersatz hat in einer den Bedingnissen vollkommen entsprechenden Beschaffenheit franko derjenigen Bahnstation zu geschehen, nächst welcher der betreffende schadhafte Gegenstand sich befindet.

Art. 22.

Behandlung nicht übernommener Liefergegenstände.

1. Nicht übernommene Liefergegenstände werden dem Lieferanten nach seiner Wahl entweder in der Einlieferungsstation oder in der dem Orte der endgiltigen Übernahme nächstgelegenen Eisenbahnstation zur Verfügung gestellt; in ersterem

Falle wird die Sendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten als gebührenpflichtiges Regiegut unter Berechnung des Frachtsatzes von 0·2 *h* für 100 *kg* und 1 *km* (jedoch mindestens im ganzen 8 *h* pro 100 *kg*) für den Transport von der Einlieferungsstation in die Übernahmsstation und zurück, woferne sich die normale Fracht für den Hin- und Rücktransport nicht billiger stellt, und unter Berechnung der normalen Fracht für die etwa am Transporte beteiligten Privatbahnen abgefertigt; in letzterem Falle hat der Lieferant die normalen Parteifrachtgebühren für den Transport der Lieferungsgegenstände von der Einlieferungsstation bis zur Übernahmsstation nachträglich zu entrichten.

Während der Haftzeit schadhaft gewordene Gegenstände werden dem Lieferanten zum Zwecke der Auswechslung in der Einlieferungsstation zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant hat die nicht übernommenen oder ihm während der Haftzeit zur Verfügung gestellten Gegenstände binnen längstens vier (lagerzinsfreien) Wochen vom Stationsplatze zu entfernen oder bekanntzugeben, an welche Adresse die Rücksendung derselben zu erfolgen hat, welch letztere dann mit nachgenommener Fracht einschließlich der Manipulationsgebühr und etwaiger Auswechslungskosten veranlaßt wird. Nach Ablauf dieser Frist, welche mit dem Tage beginnt, an welchem dem Lieferanten die Zurückweisung, beziehungsweise Nichtübernahme der Lieferungsgegenstände bekanntgegeben wurde, wird der entfallende Lagerzins eingehoben.

2. Werden die nicht übernommenen Gegenstände binnen 3 (drei) Monaten (deren Ablauf wie oben zu berechnen ist) nicht entfernt, so kommen dieselben auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zur Veräußerung, und wird der Erlös nach Abzug der hiermit verbundenen Auslagen, sowie des aufgelaufenen Lagerzinses und etwaiger Auswechslungskosten zu Handen des Gerichtes erlegt.

3. Deckt der Erlös den Gesamtbetrag der aufgelaufenen Unkosten nicht, so kann die k. k. Staatseisenbahnverwaltung sich an etwaigen anderweitigen Forderungen oder an der Kaution des Lieferanten schadlos halten.

4. Zurückgewiesene Lieferungsgegenstände, welche leicht dem Verderben unterliegen, hat der Lieferant sogleich nach Erhalt der Verständigung aus dem Lagerorte zu entfernen, da die k. k. Staatseisenbahnverwaltung keinerlei Haftung für den

Schutz solcher Lieferungsgegenstände gegen Verderben oder eintretende Gewichtsabnahme übernimmt. Bei Überschreitung der bestellten Mengen tritt bezüglich des nicht übernommenen Übermaßes der gleiche Vorgang ein.

Art. 23.

Zwangsmaßregeln.

1. Wenn der Lieferant den eingegangenen Verpflichtungen gar nicht oder nur teilweise nachkommt, wenn er nicht imstande ist, die Bestellung vertragsgemäß auszuführen, wenn die Ablieferung einer Bestellung im ganzen oder in den einzelnen Teillieferungen sich über die vertragsgemäße Frist verzögert, wenn der Lieferant in offenkundige Zahlungsstockung gerät, wenn die überwachenden Organe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung den Eintritt einer Verzögerung im vorhinein feststellen, oder wenn der Ersatz für zurückgewiesene oder haftungspflichtige Lieferungsgegenstände nicht in der festgesetzten Frist geleistet wird, so hat die k. k. Staatseisenbahnverwaltung außer dem ihr nach den vorliegenden Bedingnissen und sonst nach dem Handelsgesetze zukommenden Rechte auf Schadenersatz und auf die im Artikel 27 vorgesehenen Konventionalstrafen, auch das Recht, von der Lieferung ganz oder teilweise abzusehen und die rückständigen oder vertragswidrig bewirkten Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten in einer beliebigen Frist um was immer für einen Preis und an wen immer zu vergeben oder in eigener Verwaltung auszuführen.

2. Vor Ausübung dieses Rechtes wird dem Lieferanten, falls er den ihm zugekommenen Weisungen keine Folge leistet, von der vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde schriftlich unter Angabe der zu erfüllenden Anforderungen und unter ausdrücklicher Verwarnung eine Frist gestellt werden.

3. Dringlichkeitsfälle ausgenommen, soll diese Frist nicht mit weniger als zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bemessen werden.

4. Läuft diese Frist fruchtlos ab, so kann die vergebende k. k. Staatseisenbahnbehörde mittels einer zweiten schriftlichen Verfügung die Ausführung der Lieferung ganz oder teilweise durch andere Unternehmer zu Lasten des Lieferanten anordnen.

Der Lieferant erkennt in diesem Falle die von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung aufzustellende Abrechnung als eine

vollen Beweis machende öffentliche Urkunde an, von wem immer, wie immer und zu was immer für Preisen die Arbeiten hergestellt worden sind.

5. Erwachsen aus der Weiterverdingung der Lieferung Mehrkosten gegenüber den vertragsmäßigen Preisen, so werden auch diese Mehrkosten aus dem Guthaben des Lieferanten, seiner Kaution und, falls letztere nicht ausreicht, aus seinem sonstigen Vermögen gedeckt.

Art. 24.

Konkurs, Kuratel, Verurteilung oder Tod des Lieferanten.

1. Wenn der Lieferant oder ein Mitglied der liefernden Vereinigung in Konkurs gerät, so kann die k. k. Staatseisenbahnverwaltung nach ihrem Ermessen das Vertragsverhältnis sofort lösen und über die bisherigen Teillieferungen Abrechnung pflegen. Es steht derselben aber auch frei, die ihr nach § 22 der Konkursordnung zustehenden Rechte geltend zu machen.

2. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung ist zur Auflösung des Vertrages und zur Vornahme der Abrechnung auch dann berechtigt, wenn die als Lieferantin aufgetretene Handelsgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Liquidation tritt, ferner wenn der Lieferant oder ein Mitglied der liefernden Vereinigung unter Kuratel gestellt oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen strafbaren Handlung verurteilt, endlich wenn über den Lieferanten oder ein Mitglied der liefernden Vereinigung eine Zwangsverwaltung verhängt wird.

3. Wenn der Lieferant oder ein Mitglied der Vereinigung während der Dauer des Vertrages stirbt, so gehen alle aus dem letzteren für den Verstorbenen der k. k. Staatseisenbahnverwaltung gegenüber erwachsenen Rechte und Verpflichtungen auf seine Erben über. Eine der k. k. Staatseisenbahnverwaltung zur Kenntnis gebrachte Vollmacht gilt im Falle des Ablebens des Lieferanten oder eines Mitgliedes der Vereinigung bis zu einer anderweitigen einverständlichen Verfügung (Art. 1) als nicht aufgehoben. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung hat aber auch in einem solchen Falle nach ihrer Wahl das Recht, das Vertragsverhältnis sofort zu lösen und die Abrechnung zu pflegen.

Art. 25.

Zahlungsbedingnisse.

1. Über jede bewirkte Lieferung hat der Lieferant, insoferne nicht die gesetzliche Befreiung von der Stempel- und Gebührenpflicht ausgesprochen ist, eine mit dem gesetzlichen Stempel versehene Rechnung, welcher der allfällige Bestellschein anzuschließen ist, an die ihm bekanntgegebene Dienststelle einzusenden, falls nicht im Lieferungsvertrage die Vorlage der Rechnung über jede bewirkte und endgiltig übernommene Lieferung, unter Beischluß der allfälligen Bestellscheine, sowie der von den Übernahmsorganen ausgefertigten Lieferungsanzeigen an die in demselben namhaft gemachte k. k. Staatseisenbahnbehörde ausdrücklich verlangt worden ist.

2. Die Rechnung muß nach der von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung hierfür aufgelegten Drucksorte, welche bei allen Staatsbahndirektionskassen käuflich bezogen werden kann, auf Grund der vereinbarten Preise und der sonstigen Bedingungen ausgefertigt werden.

3. Die vorgelegte Rechnung wird rücksichtlich der aufgerechneten Mengen geprüft, erforderlichenfalls richtiggestellt und erfolgt die Auszahlung der Verdienstbeträge für die tatsächlich übernommenen Liefergegenstände binnen sechs Wochen vom Tage der Ablieferung derselben bei jener Kasse, welche als Zahlstelle in der Ausschreibung oder bei der Bestellung bezeichnet worden ist. Bei umfangreichen Lieferungen, Arbeiten und Aufstellungen werden nach Maßgabe des Standes der Lieferung und des Arbeitsfortschrittes Abschlagszahlungen zugestanden.

Art. 26.

Berufungsrecht des Lieferanten.

1. Wenn sich der Lieferant während der Vertragsdauer durch die Weisungen oder Verfügungen der übernehmenden Dienststelle oder durch die die Proben und Übernahmen durchführenden Organe in seinem Rechte beeinträchtigt hält, so steht ihm das Recht zu, binnen vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Bekanntgabe der betreffenden Weisung oder Verfügung an, zunächst bei der die Lieferung vergebenden k. k. Staatseisenbahnbehörde Beschwerde zu führen und deren Entscheidung

anzurufen. Unterläßt er dies, so sind d e betreffenden Verfügungen als vom Lieferanten anerkannt anzusehen.

2. Ist die die Lieferung vergebende Behörde die k. k. Eisenbahnbaudirektion, so kann gegebenenfalls die Entscheidung des k. k. Eisenbahnministers angerufen werden. Gegenüber einer vergebenden k. k. Staatsbahndirektion ist die Berufung an das k. k. Eisenbahnministerium zulässig.

Art. 27.

Konventionalstrafen.

1. Tritt einer jener Fälle ein, für welche im Liefervertrage (Art. 8) Konventionalstrafen festgesetzt wurden, so sind die k. k. Staatseisenbahnbehörden berechtigt, dieselben durch Abzug von den Verdienstbeträgen oder den Verdienstrücklässen oder endlich von der Kaution des Lieferanten im Kompensationswege hereinzubringen.

2. Der Lieferant verzichtet auf das im § 1336 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumte Recht, die gerichtliche Ermäßigung der festgesetzten Konventionalstrafen zu begehren.

Art. 28.

Gerichtsstand.

Für alle aus dem Liefervertrage (Art. 8) etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der im Angebote oder Liefervertrage bezeichneten k. k. Finanzprokuratur ausschließlich zuständig.

Art. 29.

Verletzung über die Hälfte.

Beide vertragschließenden Teile leisten Verzicht auf das im § 934 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugestandene Recht der Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Art. 30.

Besondere Bedingnisse.

Soferne außer diesen Allgemeinen Bedingnissen den einzelnen Vergebungen noch Besondere Bedingnisse zugrunde ge-

legt werden, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fassung der Besonderen Bedingnisse. Die beiden Bedingnishefte sind jedoch dem etwa aufgestellten Preisverzeichnisse und dem angenommenen Angebote oder Liefervertrage (Art. 8) untergeordnet.

Mit diesen Bedingnissen erklärt sich einverstanden:

. . . ., den . . . . 190 . . .

. . . .

K. k. Staatseisenbahnverwaltung.

Besondere Bedingnisse

für die

Lieferung von hölzernen Oberbauschwellen.

Art. 1.

Holzgattung.

1. Die Oberbauschwellen sind aus Eichen, Lärchen, Rotbuchen, Föhren (Kiefer) herzustellen.

2. Nadelholz, welches schon zur Harzgewinnung benutzt wurde, sowie Zerreichenholz ist von der Verwendung ausgeschlossen.

Art. 2.

Erzeugungsart und Beschaffenheit.

1. Die zur Erzeugung der Schwellen verwendeten Stämme müssen durchaus gesund, auf trockenem Boden gewachsen und außer der Saftperiode, d. i. in der Regel in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. März gefällt sein.

2. Das verwendete Holz darf nicht schwammig, überständig, wurmstichig, erstickt, kernschälig oder kernfaul und nicht mit faulen Ästen, Eis- und Pechrissen oder mit anderen Rissen (Waldrisse, Spiegelklüfte), welche die Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen, behaftet sein und muß in der Richtung der Holzfaser geschnitten oder bearbeitet werden. Bei den speziell aus Buchenholz erzeugten Schwellen dürfen Spalten und Risse durch die beiden Auflagerflächen überhaupt nicht vorkommen, jedoch werden auch bei dieser Holzgattung kleine, seitliche Risse in der Richtung der Holzfaser toleriert; das

Buchenholz muß von dichtem Zellenbaue, auf trockenem Boden gewachsen und weder von zu jungem, noch von überständigem Bestande sein. Bei den hieraus erzeugten Schwellen ist der Kern im allgemeinen zu entfernen und wird sonst nur auf 3 *cm* Tiefe und 6 *cm* Breite toleriert. Buchenschwellen mit sogenanntem roten oder grauen Herz werden nur bis zu 15% der Gesamtlieferung dann zugelassen, wenn das Herz nicht mehr als 4 *cm* tief und breit ist.

3. Die Schwellen sämtlicher Holzgattungen müssen von der Rinde, bei Eichenholz auch vom Splint vollkommen befreit sein; auch müssen alle Schwellen, mit Ausnahme jener aus jungem Holze erzeugten, welches seiner Stärke nach nur eine Schwelle liefert, durch den Kern geschnitten sein.

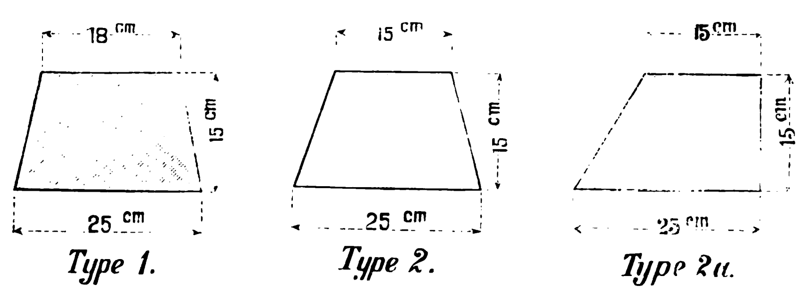
4. In der Nähe des Schienenauflagers müssen die Schwellen vollkommen astfrei sein.

5. Alle Schwellen müssen soweit gerade sein, daß sie auf einer ebenen Fläche überall satt aufliegen und muß die obere Fläche parallel zur unteren laufen; dagegen ist bei den gewöhnlichen Oberbauschwellen in wagrechter Richtung eine Krümmung mit einer Pfeilhöhe von höchstens 10 *cm* bei einer Anzahl von 5% der gesamten Lieferung zulässig.

Die Stirnflächen der Schwellen müssen mit der Säge rechtwinklig zur Längenachse derselben beschnitten sein.

Sämtliche Schwellen haben die vorgeschriebenen Dimensionen als Minimalmaße einzuhalten und wird hierbei bestimmt, daß andere als die vorgeschriebenen Querschnitte für Bahnschwellen nur dann zulässig sind, wenn die Minimalquerschnitte der nachstehend verzeichneten Typen sich in dieselben einzeichnen lassen.

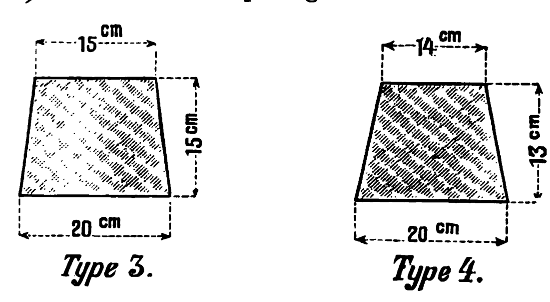
a) Für Hauptbahnen.



Type 1. *Type 2.* *Type 2a.*

Die Schwellen der Typen 1, 2 und 2*a* müssen die Länge von 2·5 *m* besitzen.

b) Für normalspurige Lokalbahnen.



Type 3. *Type 4.*

Die Schwellen der Type 3 müssen die Länge von 2·4 *m*, beziehungsweise 2·3 *m* besitzen und wird die Schwellenlänge in der Offertausschreibung angeführt werden.

c) Für schmalspurige Lokalbahnen.

Die Schwellen der Type 4 müssen die Länge von 1·6 *m* besitzen.

Sollten für einzelne Bahnen Schwellen von einer besonderen Type, beziehungsweise Länge erforderlich sein, so werden die bezüglichen Dimensionen in der Offertausschreibung besonders angegeben.

Die angegebene Länge der Schwellen darf um nicht mehr als 10 *cm* überschritten werden.

Der Lieferant hat der die Lieferung vergebenden k. k. Staatseisenbahnverwaltung in seinem Offerte den Fällungsort des Holzes genau zu bezeichnen und steht es dieser Behörde frei, die Holzschläge zu besichtigen und solche Waldbestände, Bäume oder bereits angearbeitete Hölzer, welche auf einem nicht entsprechenden Boden gewachsen sind, von der Übernahme auszuschließen.

Art. 3.

Umfang der Lieferung.

Die Mengen der zu liefernden Schwellen werden unter Angabe der Dimensionen (Type) bei der Offertausschreibung bekanntgegeben.

Art. 4.

Revision und Übernahme.

Die qualitative und quantitative Übernahme der Schwellen findet in Partien von nicht weniger als 2000 Stück, bei

geringerer Lieferquantität für einen Lagerplatz nach kompletter Deckung derselben statt.

Bei der Übernahme wird jede einzelne Schwelle in bezug auf die Qualität des Holzes, sowie auf die Form und die Dimensionen geprüft.

Die als nicht entsprechend von der Übernahme ausgeschlossenen Schwellen werden mit einem bleibenden, leicht sichtbaren Zeichen versehen und sind durch den Lieferanten binnen vier Wochen vom Übernahmsorte zu entfernen und innerhalb der Vertragstermine durch vollkommen geeignete zu ersetzen.

Im Falle der Nichtentfernung der von der Übernahme ausgeschlossenen Schwellen innerhalb dieses Termines steht es der betreffenden k. k. Staatseisenbahnverwaltung frei, dieselben auf Kosten des Lieferanten fortschaffen zu lassen und nach Belieben um jeden Preis zu verkaufen.

Die übernommenen Hölzer werden sogleich nach der Übernahme mit dem Stempel der k. k. Staatseisenbahnverwaltung, welche die Übernahme pflegt, versehen.

Über die Annehmbarkeit der Schwellen entscheidet einseitig das mit der Übernahme betraute Organ der k. k. Staatseisenbahnverwaltung.

Finden im Sinne des Art. 18 der Allgemeinen Bedingnisse, betreffend die Anbotstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen, Nachuntersuchungen statt, so trägt die k. k. Staatseisenbahnverwaltung die Kosten derselben.

Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Allgemeinen Bedingnisse sinngemäße Anwendung.

Art. 5.

Art der Beistellung.

Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Übergabe der Schwellen nötigen Kräfte auf eigene Kosten beizustellen und von denselben auch die übernommenen Schwellen sofort schlichten zu lassen.

Die Schlichtung der übernommenen Schwellen hat in regelmäßigen, 1 *m* voneinander entfernten, je 100 Stück fassenden Stößen nach Angabe der Organe der k. k. Staatseisenbahnverwaltung auf den von diesen zu bestimmenden Depot- zu erfolgen.

Zur Abhaltung der Bodenfeuchtigkeit müssen alle Stöße mit je zwei Stück 10 *cm* starken Holzstücken, welche kostenfrei durch den Schwellenlieferanten beizustellen sind, unterlegt werden.

Art. 6.

Höhe der Kaution.

Die Höhe der seitens des Lieferanten im Sinne des Art. 7 der Allgemeinen Bedingnisse für die Anbotstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zu erlegenden Kaution wird mit 10% (Zehn Prozent) des vertragsgemäßen Wertes der übertragenen Lieferung festgesetzt.

Art. 7.

Höhe der Konventionalstrafe.

Bei Überschreitung des vertragsmäßig festgesetzten Liefertermines wird mit Bezug auf Art. 27 der Allgemeinen Bedingnisse für die Anbotstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für jede Woche der Überschreitung der festgesetzten Termine eine Konventionalstrafe von 1% (Ein Prozent) des Vertragspreises der nicht rechtzeitig abgelieferten Schwellen festgesetzt, wobei vier Tage einer angefangenen Woche als eine volle Woche gerechnet werden.

Mit diesen Bedingnissen erklärt sich einverstanden:

. . . ., den . . . . 190 . . .

. . . .

K. k. Österreichische Staatsbahnen.

Besondere Bedingnisse

für die

Lieferung von Bau-, Werk- und Schnitthölzern.

Art. 1.

Holzgattungen.

Die Gattungen der zu liefernden Hölzer werden in der Offertausschreibung, beziehungsweise im Vertrage oder Schlußbriefe festgesetzt.

Art. 2.

Erzeugungsart und Beschaffenheit.

1. Die zur Ablieferung gelangenden Hölzer müssen aus trockenen, geraden, vollkommen gesunden, auf trockenem Boden gewachsenen, außer der Saftzeit gefällten Bäumen erzeugt sein.

2. Föhrenhölzer dürfen nur aus harzreichen, in Gebirgsgegenden gewachsenen Bäumen, welche vorher nicht zur Harzgewinnung verwendet wurden, erzeugt werden.

3. Die Hölzer dürfen weder angefaulte, morsche oder wurmstichige Stellen, noch Eisklüfte, Anbrüche oder Risse haben und müssen möglichst astfrei sein.

4. Schwammige, wurmstichige, kernschälige, überständige, weiß- oder rotfaule Hölzer, sowie solche, welche kranke, lose, zu viele und zu tief gehende Äste enthalten oder andere die Festigkeit beeinträchtigende Fehler haben, werden von der Übernahme ausgeschlossen.

5. Im allgemeinen müssen alle Hölzer so zugeschnitten sein, daß der Kern des Baumes möglichst entfernt ist, oder sie müssen durch den Kern geschnitten sein.

Den Kern enthalten dürfen nur jene Bau-, Extra- und Brückenhölzer, deren Herstellung aus jungem, seiner Stärke nach nur ein Stück lieferndem Holze erfolgt.

Hölzer für Werkstättenzwecke dürfen niemals den ganzen Kern enthalten.

6. Wenn bei der Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, so sind die Hölzer nur gesäumt oder geschnitten zu liefern.

7. Die gesäumten Hölzer müssen an allen vier Seiten mit der Säge rechtwinkelig zueinander eben geschnitten und in der ganzen Länge gleich stark, gleich breit und scharfkantig sein.

8. Ungesäumte Hölzer müssen in der ganzen Länge gleiche Stärke und ziemlich gleiche Breite haben. Die zugerichteten Seiten müssen mit der Säge eben geschnitten sein.

9. Die Stirnflächen der Hölzer sind rechtwinkelig zur Längenachse zu beschneiden.

10. Sämtliche gesäumten oder bezimmerten Hölzer müssen von der Rinde, die Eichenhölzer, sowie alle Hölzer für Werkstättenzwecke auch vom Splinte vollkommen befreit sein.

11. Windschiefe oder über die Faser (über den Span) geschnittene Hölzer werden von der Übernahme ausgeschlossen.

Art. 3.

Umfang der Lieferung, Mehr- oder Minderlieferung.

1. Die Mengen und Abmessungen der zu liefernden Hölzer werden bei der Offertausschreibung bekanntgegeben.

2. Der Lieferant ist im Sinne der bestehenden Allgemeinen Lieferungsbedingnisse verpflichtet, über Verlangen der k. k. Staatsbahnverwaltung weitere 15% der ihm zur Lieferung übertragenen Mengen innerhalb der vertragsmäßigen Lieferzeit beizustellen, wenn diese Nachbestellung vor Ablauf der ersten Hälfte des Liefertermines erfolgt.

3. Ebenso ist die k. k. Staatsbahnverwaltung berechtigt, eine Verminderung des bestellten Quantums um 15% eintreten zu lassen, wenn der Lieferant hiervon vor Ablauf des ersten Drittels des Liefertermines verständigt wird.

Art. 4.

Revision und Übernahme.

1. Die zur Ablieferung gelangenden Hölzer sind nach Gattung und Abmessungen zu ordnen.

2. Bei der Übernahme der Hölzer wird jedes einzelne Stück in bezug auf Qualität, Form und Abmessungen geprüft und sodann bezeichnet.

3. Die Berechnung des kubischen Inhaltes der Hölzer geschieht nach Kubikmetern in der Weise, daß der Rauminhalt der einzelnen Stücke auf drei Dezimalstellen ermittelt wird, wobei Mengen von nicht mehr als 0·0005 m^3 vernachlässigt, und für Mengen über 0·0005 m^3 die dritte Dezimalstelle um 1 erhöht wird.

4. Werden Hölzer, welche nach genau bestimmten Maßen bestellt wurden, mit größeren Abmessungen in Ablieferung gebracht, so werden bei Berechnung des Kubikmaßes nur die bestellten Maße zugrunde gelegt.

5. Bei gesäumten Hölzern mit nicht genau bestimmten Maßen wird innerhalb der nach den Bestimmungen der Bestellung zulässigen Grenzen der faktische kubische Inhalt ermittelt.

6. Bei ungesäumten Hölzern wird derjenige Teil, welcher bei der Säumung wegfallen würde, nicht mitgerechnet und ist der kubische Inhalt auf Grundlage der geringsten Breite, welche nach der Säumung resultiert, zu berechnen.

7. Bei den häufig in sehr unregelmäßiger Form vorkommenden Pappelpfosten und Hölzern für Kunsttischlerei findet eine Ausnahme von obiger Regel statt, indem der kubische Inhalt bei diesen Holzgattungen mit Rücksicht auf die künftige Bestimmung und tunlichste Ausnutzung zu berechnen ist.

8. Die vorschriftsmäßig übernommenen Hölzer sind — sofern die Bestellung nach Kubikmaß erfolgte — unter Angabe ihres kubischen Inhaltes, nach Gattung und gleichartigen Abmessungen geordnet, in der laut Art. 18 der Allgemeinen Lieferungsbedingnisse auszufertigenden Lieferungsanzeige, beziehungsweise einer derselben beizugebenden Maßtabelle anzuführen.

9. Der Ersatz für Werkhölzer, welche von der Übernahme ausgeschlossen wurden, ist bei kurrenter Ware spätestens binnen 4 Wochen von dem Tage, an welchem dem Lieferanten die Nichtübernahme bekanntgegeben wurde, zu leisten, falls nicht in besonderen Fällen etwas anderes vereinbart wurde.

10. Der Ersatz für alle übrigen, nicht übernahmsfähig befundenen Hölzer ist innerhalb der vertragsmäßigen Liefertermine durch Lieferung vollkommen geeigneter Stücke zu leisten.

11. Die von der Übernahme zurückgewiesenen Hölzer hat der Lieferant ebenfalls binnen längstens 4 Wochen nach Erhalt der diesbezüglichen Verständigung vom Ablieferungsorte auf eigene Kosten zu entfernen. Bei Überschreitung dieser festgesetzten Frist wird ein Lagerzins von 1 *h* per angefangene 100 *kg* und 1 Tag eingehoben. Bei verspäteter Ablieferung des verlangten Ersatzes findet die im Art. 27 der „Allgemeinen Lieferungsbedingnisse" vorgesehene und im Art. 7 dieser „Besonderen Bedingnisse" bezifferte Konventionalstrafe ihre Anwendung.

Art. 5.

Art der Beistellung.

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Übergabe der Hölzer, sowie zur sofortigen Schlichtung der übernommenen Stücke erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten beizustellen.

2. Die Bestimmung der Depotplätze und die Anweisung für die Schlichtung der übernommenen Hölzer erfolgt durch die Organe der k. k. Staatsbahnverwaltung.

3. Zur Abhaltung der Bodenfeuchtigkeit sind alle Stöße mit zirka 10 *cm* starken Holzstücken entsprechend zu unterlegen und die aufeinander lagernden Hölzer durch dünne Lattenstücke voneinander zu trennen. Der Lieferant hat diese Unterlagen und Zwischenstücke kostenfrei beizustellen.

Art. 6.

Kaution.

Die Höhe der seitens des Lieferanten im Sinne der bestehenden Allgemeinen Bedingnisse für die Offertstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen zu erlegenden Kaution wird mit 10% (zehn Prozent) des vertragsmäßig bedungenen Wertes der übertragenen Lieferung festgesetzt.

Art. 7.

Konventionalstrafe.

Bei Überschreitung des vertragsmäßig festgesetzten Liefertermines wird mit Bezug auf die bestehenden Allgemeinen Bedingnisse für die Offertstellung und Lieferung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für jeden abgelaufenen Tag der Verspätung eine Konventionalstrafe von einem halben Prozent des Wertes der rückständigen Lieferung festgesetzt.

Mit diesen Bedingnissen erklärt sich einverstanden:

. . . ., am . . . . 190 . . .

. . . .

K. k. österreichische Staatsbahnen.

Besondere Bedingnisse

für die

Lieferung von Brennholz.

Art. 1.

Qualität und Gattung.

Das zu liefernde Brennholz muß aus vollkommen gesunden und in den Wintermonaten gefällten Bäumen erzeugt sein.

Holz von wurmstichigen, überständigen, angefaulten, morschen oder in der Saftzeit geschlagenen Bäumen ist von der Lieferung ausgeschlossen.

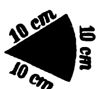
Zur Lieferung kann hartes, d. i. Buchen-, Eichen- oder Birkenholz, dann weiches, d. i. Föhren-, Tannen- und Erlenholz angeboten werden.

Die Scheitlänge kann 1 *m* oder 0·8, 0·6 oder 0·5 *m* betragen, jedoch wird dem in Scheitlingen von 0·6 *m* erzeugten Brennholze der Vorzug gegeben.

Jede Gattung von Brennholz wird unterschieden in:

a) Scheiterholz,
b) Ausschußscheiterholz,
c) Schwartenholz, und
d) Prügelholz.

ad a) Die Scheiter müssen grobspaltig, gerade und möglichst astfrei sein, sie dürfen nur mit einem dreieckigen



oder halbrunden


Querschnitte geliefert werden.

Die dreikantigen Scheiter müssen aus Klötzen erzeugt sein, welche mindestens 20 *cm* Durchmesser haben, so daß jede durch das Spalten entstandene, sowie auch die runde Seite mindestens 10 *cm* breit ist. Die halbrunden Scheiter (Halbklüfte) müssen aus Klötzen von mindestens 15 *cm* Durchmesser erzeugt sein. Die einzelnen Scheiter sollen zur Ermöglichung einer dichten Schlichtung ihrer ganzen Länge nach einen ziemlich gleichmäßigen Querschnitt haben.

ad b) Scheiter von schwächeren Dimensionen als die unter *ad a* angeführten werden nur als Ausschuß angenommen.

Der Ausschuß darf kein Moderholz und keine Stöcke enthalten. Derselbe kann bestehen aus nicht zu stark gekrümmten Scheitern in den oben angegebenen Dimensionen, aus schwächeren Scheitern, welche nicht in die *sub a)* angeführte Kategorie eingereiht werden können, aus ästigen Scheitern, von welchen jedoch die Seitenäste beseitigt werden müssen, aus Kernholz und endlich auch aus nicht unter 8 *cm* dicken Prügeln, wobei jedoch in einem Raummeter höchstens die Hälfte Prügeln enthalten sein darf.

ad c) Das Schwartenholz muß aus vollkommen gesunden, trockenen, möglichst groben Schwarten bestehen.

ad d) Bei dem Prügelholze müssen die Prügel wenigstens 8 *cm* dick und möglichst gerade sein.

Bei keiner Brennholzgattung dürfen jedoch Stücke vorkommen, deren Querschnittsdimensionen, nach irgendeiner Richtung gemessen, 25 *cm* überschreiten.

Art. 2.

Umfang der Lieferung.

Das erstandene Lieferquantum kann im Sinne des Art. 10 der Allgemeinen Lieferungsbedingnisse nachträglich bis zu 15% vermehrt oder vermindert werden.

Art. 3.

Ablieferungsort, Transport dahin und Schlichtung daselbst.

Die Teilbestellungen der erstandenen Lieferung sind auf Kosten und Gefahr des Lieferanten jenen Stationen zuzuführen, daselbst abzuladen und zu schlichten, loko welcher das Brennholz franko aller Fracht und Spesen angeboten und zur Lieferung übertragen wurde.

Ausnahmsweise kann auch die Beistellung des Brennholzes auf der offenen Strecke gestattet werden, wenn die Auflieferungsstelle entsprechend situiert ist, worüber die Beurteilung ausschließlich der betreffenden k. k. Staatsbahndirektion zusteht. In diesem Falle hat jedoch der Lieferant die Aufladung und Beförderung des Brennholzes nach der zunächst gelegenen oder einer anderen mit demselben vereinbarten Station, sowie die Abladung und Wiederaufschlichtung daselbst auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen und wird die Übernahme dieses Brennholzes erst nach erfolgter Verführung und vorschriftsmäßiger Wiederaufschlichtung in der Bestimmungsstation gepflogen.

Die Schlichtung des Brennholzes darf nicht schütter sein und ist in 40 *m* langen Reihen zwischen je zwei Kreuzstößen, 1 oder 2 *m* hoch, im ersteren Falle mit 8 *cm*, im letzteren Falle mit 16 *cm* Übermaß bei trockenem, dagegen mit 16, beziehungsweise 32 *cm* Übermaß bei frischem Holze in der Art auszuführen, daß eine Holzreihe von der anderen 1 *m* entfernt ist, um die Besichtigung jeder Holzreihe auf beiden Seiten zu ermöglichen. Kleinere Partien von Brennholz, sowie das Schwartenholz sind ohne Kreuzstöße zwischen vertikalstehenden Pflöcken in entsprechend langen Reihen zu schlichten.

Für das gelieferte Übermaß wird keine Vergütung geleistet.

Art. 4.

Übernahme und Ersatzleistung.

Bei der Übernahme wird das gelieferte Brennholz sowohl in bezug auf die Qualität, als auch hinsichtlich der Schlichtung geprüft. Sollte hierbei von den Übernahmsorganen das gelieferte Holz nicht den Bedingnissen entsprechend befunden und von der Übernahme zurückgewiesen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, das zurückgewiesene Brennholz binnen längstens vier Wochen vom Depotplatze der Staatseisenbahnverwaltung zu entfernen und durch ein gleiches, vollkommen entsprechendes Brennholzquantum innerhalb 14 Tagen zu ersetzen. Bei verzögerter Abfuhr des zurückgewiesenen Brennholzes über den vorbedungenen Termin wird dem Lieferanten ein Lagerzins von 1 *h* pro Raummeter und Tag angerechnet und bei verspäteter Ersatzlieferung das Recht der Konventionalstrafe angewendet.

Wird bei der Übernahme eine lockere Schlichtung des Holzes oder ein knappes Übermaß vorgefunden, so ist der Lieferant verpflichtet, das ganze gelieferte Quantum oder einen Teil desselben auf seine Kosten umzuschlichten. Im letzteren Falle bleibt es ausschließlich dem Übernahmsorgane vorbehalten das Teilquantum, welches umzuschlichten ist, zu bestimmen; das übrige Quantum wird sodann nach dem Resultate der Umschlichtung des Teilquantums auf das zu bestätigende Ausmaß umgerechnet. Zur Vermeidung solcher Umschlichtungen hat der Lieferant hinsichtlich des Ortes und die Art der Schlichtung die Weisungen des Stationsbeamten einzuholen und zu beachten.

Art. 5.

Kaution.

Der Ersteher der Lieferung hat zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 7 der Allgemeinen Lieferungsbedingnisse innerhalb der festgesetzten Frist eine Kaution in der Höhe von 10% des für die erstandene Lieferungsmenge entfallenden Betrages bei jener Kasse zu erlegen, welche diesfalls im Schlußbriefe (Vertrage) bezeichnet ist.

Art. 6.

Konventionalstrafe.

Gemäß Art. 27 der Allgemeinen Lieferungsbedingnisse wird für jede Woche der versäumten Lieferungsfrist ein Pönale von 5% der rückständigen Menge festgesetzt.

Mit den Bedingnissen erklärt sich einverstanden:

. . . ., den . . . . 190 . . .

. . . .

III.

Usancen.

Einleitung.

Die Kenntnis der Usancen ist sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten, sei dies nun der Holzhändler, oder direkt der Holzindustrielle, welcher die Produkte aufarbeiten soll, von außerordentlicher Wichtigkeit.

Es würden weit weniger Differenzen und Prozesse entstehen, wenn Lieferungsverträge für Holz auf Grund von Usancen abgeschlossen und diese wie ein Gesetz, von beiden Teilen gleich, vollwertig genommen die Basis der Lieferungsverträge bilden würden. Freilich müßten dann auch diese Usancen derartig klar und deutlich sein, daß Mißverständnisse ausgeschlossen wären. Leider ist dies nicht bei allen in Österreich bestehenden Usancen der Fall, und das mag ein Grund sein, warum größere Abschlüsse zumeist auf — in den Vertragsbedingungen festgestellten — Punktation abgeschlossen werden.

Es soll hier jede Kritik der nachstehenden Usancen unterbleiben.

Wünschenswert wäre es jedoch, wenn ein gemeinsames Komitee der drei Warenbörsen in Wien, Prag und Triest einheitliche Usancen ausarbeiten würde, welche alle Holzgattungen umfassen, die an den drei Warenbörsen der ebengenannten Städte gehandelt werden. Es könnten dann für ganz Österreich ebenso wie jedes andere Gesetz — einheitliche Normen geschaffen und an jeder Börse jeder Artikel des Holzhandels zum Kauf, respektive Verkauf gelangen; bei einigem guten Willen könnte die Ausarbeitung solcher Usancen in einigen Tagen durchgeführt und für den Holzhandel eine neue Basis geschaffen werden, wodurch viele Unannehmlichkeiten vermieden und Prozesse hintangehalten würden.

Allgemeine Bedingungen (Usancen) für den Handel in Waren an der Wiener Börse.

I. Giltigkeit der Bedingungen.

§ 1.

Für alle an der Wiener Börse abgeschlossenen Geschäfte in Waren gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen (Usancen), insofern nicht die Kontrahenten etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, oder die für die betreffende Warengattung allfällig bestehenden besonderen (Spezialusancen) etwas Abweichendes bestimmen.

Für Geschäfte in Waren, welche außerhalb der Börse, jedoch mit Berufung auf die Usancen der Wiener Börse geschlossen werden, sind in gleicher Weise die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen maßgebend.

II. Geschäftsabschluß und Schlußbriefe.

§ 2.

Der Abschluß eines Geschäftes kann mündlich oder schriftlich, direkt oder durch Vermittlung geschehen.

§ 3.

Auch bei mündlich erfolgten Geschäftsabschlüssen ist jeder Kontrahent berechtigt, bis 12 Uhr mittags des dem Abschlusse nächstfolgenden Werktages den Austausch von Schlußbriefen zu fordern.

Der Austausch der Schlußbriefe erfolgt in der Weise, daß der Verkäufer dem Käufer den unterfertigten Schlußbrief übergibt und den Gegenbrief zur Fertigung vorlegt.

§ 4.

Der Austausch der Schlußbriefe hat zu erfolgen:

1. Wenn die Kontrahenten in Wien domizilieren und das Geschäft mündlich abgeschlossen wurde, binnen 48 Stunden nach mündlichem Geschäftsabschlusse, beziehungsweise geschehener Aufforderung, je nachdem die Errichtung der Schlußbriefe gleich bei Abschluß des Geschäftes oder erst am nächstfolgenden Werktage (§ 3) verlangt wurde;

2. wenn nicht beide Kontrahenten in Wien domizilieren, oder wenn der Geschäftsabschluß im Korrespondenzwege stattgefunden hat, innerhalb jener Zeit, in welcher der Eingang der

Antwort bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung derselben erwartet werden kann.

§ 5.

Wird der Austausch der Schlußbriefe innerhalb der im § 4 festgesetzten Fristen nicht vollzogen, so steht jedem Kontrahenten das Recht zu, beim Schiedsgerichte der Wiener Börse (Warenbranche), sofern dasselbe gemäß §§ 54 oder 55 des Statutes für die Wiener Börse kompetent ist, beziehungsweise durch das zuständige staatliche Gericht oder durch einen öffentlichen Notar Protest zu erheben (§ 49, Z. 1) oder Anzeige zu erstatten (§ 49, Z. 2) und auf Ausfolgung, beziehungsweise Übernahme des Schlußbriefes Klage zu führen.

§ 6.

Der Schlußbrief ist nur dann übertragbar, wenn die Übertragbarkeit in demselben durch die Worte „an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck bedungen ist.

Die Übertragung geschieht in der Form der Zession oder des Indossamentes und kann insolange weiter fortgesetzt werden, als nicht die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist.

Durch die Übertragung gehen sämtliche dem Käufer auf Grund des Schlußbriefes zustehenden Rechte und Pflichten des Zedenten (Giranten) auf den Zessionär (Giratar) über; falls die Übertragung nicht ausdrücklich „ohne Obligo" erfolgt ist, haftet jeder Zedent (Girant) seinen Nachmännern für die Erfüllung des Schlusses.

Das in einem Schlußbriefe bestätigte Angeld wird als in Barem geleistet verstanden. Schlußbriefe, auf welchen die Angabe als mittels Akzept erfolgt bescheinigt ist, können zurückgewiesen werden.

§ 7.

Wird ein Geschäft durch eine Person vermittelt, welche nicht als Handelsmakler bestellt ist, so gilt als Norm, daß der Auftraggeber nur dann als Kontrahent dem Dritten gegenüber verpflichtet wird, wenn er innerhalb der im § 4 festgesetzten Fristen einen von ihm gefertigten ordnungsmäßigen Schlußbrief ausfolgt, oder das Geschäft mündlich oder schriftlich als für seine Rechnung geschlossen anerkennt.

Geschieht dies nicht, so bleibt nur der Vermittler demjenigen gegenüber, mit welchem er das Geschäft geschlossen hat, im Sinne dieser Bedingungen berechtigt und verpflichtet.

III. Kaufpreis.

§ 8.

Der Preis versteht sich bei allen Geschäftsabschlüssen in Kronenwährung netto Kassa (ohne Skontoabzug).

§ 9.

Der Preis für alle ab Wien gehandelten Waren ist „transito" (exklusive Verzehrungssteuer) zu verstehen.

IV. Kaufsbedingungen.

§ 10.

Wenn in einem Schlusse die Menge der zu liefernden Ware mit dem Beisatze „zirka" (ungefähr, beiläufig u. dgl.) bezeichnet ist, so steht es dem Verkäufer frei, bis 5% der genannten Menge mehr oder weniger zu liefern. In diesem Falle ist das mehr, beziehungsweise weniger gelieferte Quantum nach dem zur Zeit der Lieferung notierten Tagespreise zu verrechnen.

§ 11.

Bei Verkauf „nach Muster" hat der Verkäufer das Muster mit seinem Siegel verschlossen oder amtlich plombiert dem Käufer zu übergeben, beziehungsweise auf eine andere zweckentsprechende Art vor Verwechslungen sicherzustellen. Jedes andere Muster kann nur als Type zur allgemeinen Orientierung über die hauptsächlichen Eigenschaften der Ware gelten.

Wer fehlerhafte oder nicht gesunde Ware verkauft, ist auch beim Verkaufe „nach Muster" verpflichtet, vor Abschluß des Geschäftes dem Käufer den Fehler ausdrücklich bekanntzugeben und denselben im Schlußbriefe zu benennen, widrigens er gesunde Ware liefern muß.

§ 12.

Die mit der Klausel „besichtigt und gut befunden" ohne andere Beifügung abgeschlossene Ware gilt als der Qualität nach akzeptiert, ausgenommen den Fall des Betruges.

Erfolgt die Übergabe nicht sofort, so ist der Verkäufer verpflichtet, solange der Käufer mit der Empfangnahme nicht

im Verzuge ist, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren.

§ 13.

Die Bezeichnung „frachtfrei" oder „franko" eines Ortes legt dem Verkäufer die Verpflichtung auf, die Ware kostenfrei bis an die Bahn- oder Schiffsstation, oder wo keine solche besteht, bis zu dem Lokale des Käufers, respektive Empfängers zu stellen, unbeschadet des Erfüllungsortes. Der Ausdruck „ab" Bahn, Schiff, Magazin usw. bezeichnet dagegen den Erfüllungsort, an welchem der Empfänger verpflichtet ist die Ware zu übernehmen.

§ 14.

Die Bezeichnung „ins Schiff", „in den Waggon gelegt", „auf den Wagen gelegt", „franko Waggon" oder „franko Bord" bedeutet, daß der Verkäufer alle Kosten der Aufgabe inklusive der Auf- oder Einladegebühr zu tragen hat.

§ 15.

Es bezeichnen die Ausdrücke: „Anfang des Monates" die Zeit vom Ersten bis einschließlich Neunten; „Erste Hälfte des Monates" die Zeit vom Ersten bis einschließlich Fünfzehnten; „Zweite Hälfte des Monates" die Zeit vom Sechzehnten bis einschließlich letzten Tag des Monates; „Mitte des Monates" präzise den Fünfzehnten; „Ende des Monates" präzise den letzten Tag des Monates.

§ 16.

Schlüsse „pro Frühjahr" sind während der Zeit vom 15. März bis 15. Mai, solche „pro Herbst" im Laufe der Monate September und Oktober des betreffenden Jahres zu erfüllen.

Schlüsse „nach Schiffahrtseröffnung" sind innerhalb sechs Wochen von dem alljährlich durch die Börse kundgemachten Zeitpunkte der inländischen Schiffahrtseröffnung zu erfüllen.

§ 17.

Bei Abschlüssen auf Lieferung „in Käufers Wahl" oder „in Verkäufers Wahl" muß die Ware drei Tage nach der von der betreffenden Partei vorausgegangenen Kündigung übergabsbereit sein.

§ 18.

„Rollend" abgeschlossene Ware muß zur Zeit des Abschlusses bereits der Eisenbahnunternehmung zum Transporte übergeben sein. „Schwimmend" abgeschlossene Ware muß zur Zeit des Abschlusses auf dem betreffenden Fahrzeuge bereits eingeladen sein.

Ist die geschlossene Ware als „segelnd" bezeichnet, so muß das betreffende Schiff bereits unterwegs sein.

Unter Verkäufen „auf Verschiffung" sind solche Abschlüsse zu verstehen, bei denen die Ware der Schiffahrtsunternehmung innerhalb des bezeichneten Termines zum Transporte übergeben ist.

Unter Verkäufen „auf Ankunft" sind solche Abschlüsse verstanden, bei denen die Zeit der Ankunft der Ware am Erfüllungsorte als Lieferungstermin vereinbart wurde.

V. Kündigung.

§ 19.

Soll bei einem Zeitgeschäfte die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraumes (Termines) erfolgen, so kann von dem Verkäufer, welcher, falls nichts anderes vereinbart, der Kündigungsberechtigte ist, innerhalb des Termines — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — an jedem Tage gekündigt werden, und gilt eine dreitägige Kündigungsfrist.

§ 20.

Der Kündigungstag wird in die Kündigungsfrist nicht eingerechnet; die dazwischen fallenden Sonn- und Feiertage unterbrechen die Kündigungszeit nicht.

Der letzte Tag der Kündigungsfrist gilt als Erfüllungstag (Stichtag), an welchem die Übergabe, beziehungsweise Übernahme der gekündigten Ware zu beginnen hat.

§ 21.

Die Kündigung hat schriftlich, entweder mittels rekommandierten Schreibens oder gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen und muß die genaue Bezeichnung der zu liefernden, respektive zu beziehenden Ware nach Menge und Gattung, den Tag, für welchen zur Übernahme gekündigt wird, den Kaufpreis, sowie den Ort, wo die Übergabe stattfinden soll, endlich das genaue Datum der Ausfertigung enthalten.

§ 22.

Hat eine Kündigung nicht stattgefunden, so muß der Verkäufer am Morgen des letzten Werktages des Termines das gesamte Quantum der zu liefernden Ware am Erfüllungsorte zur Übernahme bereit halten.

§ 23.

Die Besichtigung der gekündigten Ware, sowie die Entnahme angemessener Proben und Muster von derselben muß dem Übernehmer oder dessen Bevollmächtigten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Lieferung von dem Lieferer gestattet werden.

VI. Lieferung.

§ 24.

Die Lieferung einer Ware ist nur durch die tatsächliche Übergabe derselben an den Käufer oder dessen Ordre als erfüllt zu betrachten, daher eine Übergabe von Schiffs- oder Bahnavisi, Konossements oder von Frachtbriefen zur Konstatierung der Erfüllung der Lieferpflicht nicht genügt, sondern bloß einer Zuweisung von Waren zur Übernahme gleich zu achten ist.

§ 25.

Prompt lieferbar verkaufte Ware ist in Wien dem Käufer auf dessen Verlangen bis längstens 3 Uhr nachmittags des dem Abschlusse des Geschäftes folgenden nächsten Werktages an dem vereinbarten Orte zur Übernahme zuzuweisen und vorzuzeigen.

Nach auswärts prompt lieferbar verkaufte Ware ist unter vorheriger Anzeige an den Käufer längstens binnen drei Tagen nach Abschluß des Geschäftes zu versenden.

Hat der Käufer die Emballage für die gekaufte Ware beizustellen, so ist die Lieferung binnen drei Tagen nach Empfang der Emballage zu vollziehen. Bei nicht rechtzeitiger Zuweisung der Emballage durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dieselbe auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst beizustellen, und hat die Versendung sodann binnen drei Tagen (unter vorheriger Anzeige an den Käufer) zu geschehen.

§ 26.

Selbstgewählte, vom Käufer oder dessen Bevollmächtigten besichtigte und auf dessen Anordnung mit der Bestimmung zur

Absendung oder Übergabe für dessen Rechnung beiseite gelegte Ware gilt als tatsächlich übernommen.

§ 27.

Die Übergabe und Übernahme der Ware hat am Erfüllungstage spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen und muß — Sonn- und Feiertage und höhere Gewalt ausgenommen — bis zur gänzlichen Erfüllung tunlichst fortgesetzt werden.

§ 28.

Wenn die Erfüllung des Vertrages gemäß der Vereinbarung oder im Sinne dieser Usancen an einem bestimmten Tage zu erfolgen hat und dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, so hat die Ablieferung, beziehungsweise die Übernahme der Ware am nächstfolgenden Werktage zu geschehen.

Bei Geschäften jedoch, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Woche, Monat, Hälfte eines Monates usw.) erfüllt werden sollen, muß, falls der letzte Tag dieses Zeitraumes auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Übergabe, beziehungsweise Übernahme der Ware spätestens an dem dem Sonn- oder Feiertage unmittelbar vorhergehenden Werktage erfolgen.

§ 29.

Ware besserer Qualität, als vertragsmäßig bedungen wurde, darf nicht zurückgewiesen werden, sofern sie den übrigen im Vertrage vorgeschriebenen wesentlichen Bedingungen entspricht.

§ 30.

Ausländische Waren, für welche ein Einfuhrzoll besteht, sind stets verzollt abzuliefern.

§ 31.

Bei dem Abschlusse inklusive Kosten, Fracht und Assekuranz (K. F. A. — cif) hat der Verkäufer die Kosten der Verladung, Fracht und Assekuranz, sonst aber keine weiteren Spesen zu tragen; auch haftet er nicht für die Schäden und Gefahren, von welchen die Ware während des Transportes betroffen werden könnte.

§ 32.

Die sämtlichen Kosten für die Herrichtung der zu liefernden Ware behufs Übergabe, sowie die Kosten des Vorwägens oder Vormessens der Ware hat der Verkäufer zu tragen.

Dagegen ist der Verkäufer verpflichtet, die Kosten der Emballage und Verpackung oder die Leihgebühr für die Emballage zu bezahlen, sowie für die Beschädigung entliehener Emballagen Ersatz zu leisten.

Bei Warenverkäufen in Originalverpackung oder in Originalkollis findet keine Emballagen-, Fastagen- und Verpackungsverrechnung statt; ebensowenig ist der Käufer zu einer Zurückgabe der Emballage verpflichtet.

§ 33.

Reklamationen gegen die Quantität können, wenn das Abmessen oder Abwägen einer Ware nicht am Übergabsorte (Bahn, Schiff, Magazin) geschehen kann, sondern im Magazine des Käufers oder an einem dritten Orte erfolgt, nur dann berücksichtigt werden, wenn der Empfänger den Lieferer aufgefordert hat, das Abwägen oder Abmessen zu kontrollieren.

Bei Zusendung von Waren, bei welchen das in der Auf- oder Abgabsstation konstatierte Gewicht vertragsmäßig als Verrechnungsbasis gilt, hat der Versender, beziehungsweise der Empfänger die Verpflichtung, das Gewicht mittels amtlichen Wagescheines der Transportanstalt nachzuweisen. Unterläßt der Versender die amtliche Abwage, so hat der Empfänger das Recht, das Gewicht bei der Abgabsstation amtlich erheben zu lassen; unterlassen beide Kontrahenten einen amtlichen Nachweis über das Gewicht, so gilt das im Frachtbrief angesetzte Gewicht als Verrechnungsbasis.

§ 34.

Natürlicher Abgang (Calo) ist vom Verkäufer nicht zu ersetzen; darunter ist jedoch nur die während des Transportes einer auf Versendung verkauften Ware unvermeidliche Verminderung an Quantität, beziehungsweise das durch das Reglement der betreffenden Transportanstalt jeweilig zulässige Manko verstanden.

§ 35.

Wenn der Ausschluß der Havarie (Beschädigung der Ware unterwegs) nicht bedungen ist, so hat der Käufer jede Beschädigung, von welcher die Ware während des Transportes betroffen wird, selbst zu tragen, außer es kann nachgewiesen werden, daß die qualitative Verschlechterung durch solche

Fehler entstanden ist, welche der Ware den Vertragsbestimmungen entgegen bereits bei der Aufgabe angehaftet haben.

Ist dagegen bei dem Abschlusse des Geschäftes ausdrücklich der Ausschluß der Havarie bedungen, so ist der Käufer berechtigt, denjenigen Teil der Ware, welche havariert erscheint, auszuschließen.

Unter Havarie ist die unvermeidliche, natürliche Verschlechterung gewisser Waren während des Transportes nicht inbegriffen.

§ 36.

Die Beschädigung, sowie der gänzliche oder teilweise Verlust einer Sendung während des See- oder Landtransportes infolge von Elementarereignissen hebt die Lieferungspflicht des Verkäufers, sofern der Transport auf seine Gefahr erfolgt, selbst dann nicht auf, wenn das Transportmittel in dem Vertrage benannt ist, und hat der Käufer das Recht, die Erfüllung des Vertrages auch in einem solchen Falle zu beanspruchen.

Hat dagegen die Versendung auf Gefahr des Käufers stattgefunden, so ist der Verkäufer zu Ersatzlieferung nicht verbunden, und steht dem Käufer nur das Recht auf die eventuelle Assekuranzsumme oder die von der betreffenden Transportunternehmung zu leistende Schadenvergütung zu.

§ 37.

Wenn die Aufnahme einer „franko Bahn", „franko Waggon", „franko Bord" oder „franko Schiff", „ins Schiff", „in den Waggon" oder „auf den Wagen gelegten" oder gegen Aufgabsrezepisse verkauften Ware von Seite der Transportanstalt wegen Verkehrshindernissen, wegen Mangel an Raum oder wegen Mangel an Transportmitteln verweigert wird, respektive wenn die Einstellung oder Beschränkung der Warenaufnahme seitens der betreffenden Transportanstalt notorisch ist, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem Käufer die Übernahme und Bezahlung der bereit gestellten Ware zu fordern, und, falls die Übernahme und Bezahlung nicht sofort erfolgen sollte, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers unter Versicherung einzulagern. In diesem Falle ist der Käufer nur berechtigt, die zur Zeit üblichen Zufuhrskosten zur Bahn oder zum Schiffe von dem Kaufpreise in Abzug zu bringen.

VII. Qualität und Qualitätsbemängelung.

§ 38.

Der Verkäufer haftet für die Qualität der vom Käufer am Erfüllungsorte nicht besichtigten und nach Übereinkunft für Rechnung des Käufers übersendeten Ware nur dann, wenn die Haftung bis zum Bestimmungsorte ausdrücklich bedungen wurde.

§ 39.

Behufs rechtzeiger Erhebung von Qualitätsanständen gelten folgende Bestimmungen:

a) Wenn Käufer und Verkäufer oder deren Vertreter bei Besichtigung oder Ablieferung der Ware zugegen sind, so müssen allfällige Einwendungen gegen die Qualität der Ware sofort erhoben werden;

b) wird die Ware dagegen dem Käufer zugesendet, so hat er dieselbe ohne Verzug, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange tunlich ist, zu besichtigen und allfällige Qualitätsanstände dem Verkäufer telegraphisch oder brieflich sofort bekanntzugeben.

Im Falle der Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich nicht um nicht sofort erkennbare Mängel handelt.

VIII. Zahlung.

§ 40.

Die bedungene Barzahlung hat bei Übergabe der Ware gegen Ausfolgung der Rechnung (Faktura) zu geschehen.

§ 41.

Wurde hinsichtlich der Berichtigung des Kaufpreises keine Vereinbarung getroffen, so gilt als für beide Teile bindende Vereinbarung über die Art des Begleiches auch ein auf der Rechnung (Faktura) oder dem Lieferscheine angebrachter diesbezüglicher deutlicher Vermerk, wenn der Käufer die betreffende Rechnung (Faktura) oder den Lieferschein akzeptiert hat, ohne gegen den Vermerk binnen 48 Stunden nach Empfang derselben zu reklamieren.

§ 42.

Hat der Verkauf einer Ware gegen Akzept, Rimessen, Bons oder Anweisungen stattgefunden, so sind die gehörig aus-

gestellten Akzepte, Rimessen, Bons oder Anweisungen längstens innerhalb fünf Tagen nach Übernahme der Ware und Erhalt der Faktura dem Verkäufer einzuhändigen oder zuzusenden.

Erfolgt die Ausfolgung oder die Einsendung der vereinbarten Begleichswerte nicht innerhalb dieser Frist und kann der Käufer die Verzögerung nicht durch eine Unterbrechung des Postenlaufes rechtfertigen, so steht dem Verkäufer nach vorangegangener ausdrücklicher Androhung das Recht zu, falls die Übergabe, beziehungsweise Einsendung der Begleichswerte nicht umgehend erfolgt, den Verkauf als per Kassa geschehen zu betrachten, und ist derselbe sodann berechtigt, die Barzahlung zu verlangen, jedoch nur gegen Vergütung des Eskomptes zum Bankzinsfuße bis zur ursprünglich bestimmten Verfallszeit der Begleichswerte.

§ 43.

Wurde bei Abschluß eines Geschäftes Zahlung gegen Aufgabsschein (Rezepisse) bedungen, so kann dieselbe nur gegen Aufgabsschein (Rezepisse) einer öffentlichen Transportanstalt (Post, Eisenbahn, Dampfschiffahrtsgesellschaft) oder deren öffentlich bekanntgegebenen Vertreter (Repräsentanten oder Aufnahmsbureaux von Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Gesellschaften) und nicht gegen Aufnahmeschein einer Privatfirma gefordert werden.

§ 44.

Die Zahlung hat durch den Käufer immer kosten- und portofrei zu Handen des Verkäufers oder an dem vereinbarten Orte zu erfolgen.

Für Zahlungen, welche vom Käufer vor dem Fälligkeitstermine geleistet werden, ist derselbe nicht berechtigt, Zinsen oder Skonto in Abzug zu bringen.

Für jede Verzögerung des Käufers im Begleich der Ware, sowie für Barauslagen, welche für Rechnung des Käufers gemacht wurden, ist der Verkäufer berechtigt, 6% Zinsen pro anno zu berechnen.

§ 45.

Falls der Kaufpreis in ausländischer Valuta vereinbart wurde, steht dem Käufer, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der betreffenden Valuta ausdrücklich bedungen ist, das

Recht zu, am Fälligkeitstage den Begleich in Kronenwährung oder in der betreffenden ausländischen Valuta zu leisten.

Erfolgt der Begleich in Kronenwährung, so hat als Basis der Durchschnittskurs zu gelten, welcher sich aus dem am Tage vor der Fälligkeit an der Wiener Börse amtlich notierten Geld- und Warenkurs der betreffenden Valuta ergibt.

§ 46.

Die vom Käufer im Sinne dieser Bedingungen (§§ 33 und 39) rechtzeitig angebrachte Reklamation gegen die Quantität oder Qualität der gekauften Ware oder gegen einzelne Posten der Faktura entbindet den Käufer von der Verpflichtung, die Faktura innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu begleichen, nur rücksichtlich jenes Teiles der Faktura, welcher beanständet wurde.

IX. Verzug.

§ 47.

Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch einen Kontrahenten ist der vertragstreue Teil verpflichtet, längstens am zweiten dem Vertragsbruche folgenden Werktage eine ordnungsmäßige Konstatierung des Vertragsbuches (§ 48) vorzunehmen, sofern er sich eines der nachfolgenden Rechte sichern will, nämlich:

a) Binnen einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages zu verlangen;

b) vom Vertrage einseitig abzugehen, als ob derselbe gar nicht geschlossen wäre;

c) für Rechnung des säumigen Kontrahenten das vertragsmäßige Warenquantum gemäß der Bestimmungen des § 51 exekutiv kaufen, respektive verkaufen zu lassen und von demselben den Ersatz der Differenz zwischen dem vertragsmäßigen und dem höheren Ankaufs-, beziehungsweise geringeren Verkaufspreise, sowie den Ersatz seiner nachweisbaren Auslagen zu fordern;

d) von dem säumigen Kontrahenten ohne Vornahme eines exekutiven Kaufes oder Verkaufes die Vergütung jener Differenz zu fordern, welche sich am Orte und zur Zeit der Erfüllung zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem Markt-, beziehungsweise Börsepreise ergibt:

c) den Ersatz des durch den Vertragsbuch nachweislich verursachten Schadens oder entgangenen Gewinnes zu fordern.

§ 48.

Diese ordnungsmäßige Konstatierung hat zu erfolgen:

1. Wenn es sich um das im § 47, lit. *c* genannte Recht handelt, ausschließlich im Wege eines Protestes, welcher in Wien beim Schiedsgerichte der Wiener Börse (Warenbranche), sofern dieses gemäß §§ 54 oder 55 des Statutes für die Wiener Börse kompetent ist, oder durch einen k. k. Notar, an anderen Orten durch das zuständige staatliche Gericht oder einen öffentlichen Notar leviert werden muß.

2. Wenn es sich um eines der anderen im § 47 aufgezählten Rechte handelt, entweder durch einen derartigen Protest oder durch eine unmittelbar an den Gegenkontrahenten gerichtete rekommandierte briefliche Anzeige.

§ 49.

Wenn der vertragstreue Teil nachträgliche Erfüllung des Vertrages verlangen will (§ 47, lit. *a*) oder wenn er vom Vertrage abgehen will (§ 47, lit. *b*), so muß er dies dem Gegenkontrahenten schon im Proteste oder in der brieflichen Anzeige zur Kenntnis bringen.

Im Falle des Abgehens vom Vertrage ist das empfangene Angeld oder die geleistete Anzahlung ohne Verzug zurückzuerstatten.

Der Rücktritt vom Vertrage kann jedoch, wenn letzterer in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllen ist, weder auf die früher gehörig erfüllten, noch auf die nicht fälligen Verbindlichkeiten einwirken.

§ 50.

Der Protest wird sofort bei seiner Levierung, die briefliche Anzeige bei ihrer Aufgabe zur Post rechtswirksam.

§ 51.

Der exekutive Kauf und Verkauf muß in Wien durch einen an der Börse bestellten Handelsmakler (Sensal) für den Warenverkehr längstens am zweitnächsten Börsetage nach erhobenem Proteste oder erstatteter Anzeige vorgenommen werden.

Kann die Exekution nicht an diesem Tage durchgeführt werden, so ist die Fortsetzung und Beendigung derselben an den nächsten Börsentagen zulässig, wenn der Umstand, daß die Exekution ganz oder teilweise nicht auszuführen war, schriftlich oder mündlich beim Bureau der Börse unter Namhaftmachung des Sensals, welcher mit der Exekution betraut ist, angezeigt wurde. Von jeder versuchten, sowie von jeder ganz oder teilweise durchgeführten Exekution muß der Exekutierende dem Vertragsbrüchigen mittels eines am selben Tage zur Post gegebenen rekommandierten Schreibens Kenntnis geben.

§. 52.

Exekutive Käufe oder Verkäufe in solchen Waren, die in ausländischer Valuta oder ab eines ausländischen Platzes geschlossen wurden, dürfen nur unter den genau gleichen Bedingungen bezüglich der Valuta, des Erfüllungsortes und derselben Usancen, wie beim ursprünglichen Kauf oder Verkauf ausgeführt werden.

§ 53.

Falls bei Nichterfüllung des Vertrages von keinem der beiden Kontrahenten Protest erhoben oder die ordnungsmäßige Anzeige erstattet wurde, so ist dies als eine stillschweigende 14tägige Prolongation, vom Erfüllungstage gerechnet, zu betrachten. Wenn bei Ablauf des auf diese Weise prolongierten Erfüllungstermines der Vertrag von einem der Kontrahenten abermals nicht erfüllt werden sollte, hat der vertragstreue Teil zur Wahrung seiner Rechte ebenso vorzugehen, wie dies bei Ablauf des ursprünglichen Termines hätte geschehen sollen.

§ 54.

Ist die im vorhergehenden Paragraphe gewährte Frist abgelaufen, ohne daß einer der Kontrahenten Protest leviert oder Anzeige erstattet hätte, so gilt das Geschäft als einverständlich aufgelöst, und kann aus demselben kein anderer Anspruch als auf Rückstellung des gezahlten Angeldes oder des erteilten Vorschusses erhoben werden.

§ 55.

Zur Aufrechthaltung des Regreßrechtes wider die Giranten oder Zedenten eines Schlußbriefes, ebenso wider die Bürgen die Protestlevierung unbedingt erforderlich.

X. Insolvenz.

§ 56.

Wird einer der beiden Kontrahenten vor Eintritt der vertragsmäßigen Erfüllungszeit insolvent, so kann der andere Kontrahent vom Vertrage nicht abgehen, ist jedoch berechtigt, alle mit ersterem laufenden Geschäfte auf den Fälligkeitstermin derselben zu decken und von dem insolventen Kontrahenten die Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem höheren Ankaufs-, beziehungsweise geringeren Verkaufspreis, sowie den Ersatz der durch den exekutiven Kauf oder Verkauf verursachten Kosten zu fordern.

Nach Eröffnung eines gerichtlichen Konkurses kann die Regulierung eines laufenden Geschäftes nur nach den gesetzlichen Bestimmungen der Konkursordnung erfolgen.

§ 57.

Die Insolvenz eines der beiden Kontrahenten gilt — abgesehen von dem Falle der Konkurseröffnung — als eingetreten:

a) Wenn dieselbe von der Leitung einer öffentlichen Börse ausgesprochen und kundgemacht wurde;

b) wenn der Betreffende seine Zahlungen einstellt, oder von seinen Gläubigern ein Moratorium begehrt, oder mit denselben auf Nachlaß abhandelt;

c) wenn gegen denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit eine gerichtliche Exekution fruchtlos geführt wurde.

XI. Expertise.

§ 58.

Amtliche Expertisen von Waren können, wenn das Schiedsgericht zur Entscheidung der Streitsache kompetent ist, schriftlich oder mündlich bei dem Schiedsgerichte der Wiener Börse (Warenbranche) angesucht werden.

Jedem der Kontrahenten steht das Recht zu, dem Schiedsgerichte einen Sachverständigen zur Vornahme der Expertise namhaft zu machen. Unterlassen die Parteien oder eine derselben die Nominierung von Sachverständigen, oder lehnen die Bezeichneten die Funktion ab, so erfolgt die Bestellung der Sachverständigen durch das Präsidium des Schiedsgerichtes, welches auch die bei der Expertise zu gebrauchenden Apparate und Typen bestimmt.

Die Kosten der Expertise sind bis zur gerichtlichen Entscheidung von jenem Kontrahenten, der die Vornahme ansucht, zu tragen.

Spezielle Bedingungen (Usancen)

für den Handel in Hölzern aller Art

an der Wiener Börse.

Giltig vom 1. April 1904.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Holz, welches am Stamme Rot- oder Weißfäule, oder im Kerne, oder an den im Schaftholze befindlichen Ästen Fäulnis zeigt, alte Schälwunden oder Harzlachen hat, an den Querschnittsflächen infolge stattgefundener Stammverletzungen Überwallungsschichten besitzt, oder dessen Faser infolge hohen Alters oder Absterbens der Bäume mürbe geworden oder erstickt ist, wird als nicht gesundes oder schadhaftes Holz bezeichnet.

Fehlerhaft ist jenes Holz, welches Risse, Ringschäle, wellenförmige und verschlungene Holzfasern, Drehwuchs, lose verwachsene Aststummeln, Doppelkerne oder Wurmlöcher enthält oder nicht normal gewachsen ist.

§ 2.

Alle Holzgattungen, mit Ausnahme von Tannen, Fichten und Rotbuchen, müssen außer der Safttriebzeit geschlagen werden. Wenn bei Tannen, Fichten und Rotbuchen nicht ausdrücklich eine Winterfällung bedungen ist, kann gegen die Ablieferung bei Sommerfällung keine Einwendung erhoben werden.

§ 3.

Wenn die Provenienz der zu liefernden Hölzer ausdrücklich bedungen ist, kann der Käufer die Beschaffenheit des Holzes hinsichtlich Fein- oder Grobfaserigkeit, Porosität oder Sprödigkeit nicht beanständen.

Ist die Provenienz nicht bedungen, so steht dem Verkäufer frei, von wo immer zu liefern.

§ 4.

Wurden Holzsorten mit stipulierten Dimensionen und Qualitäten, welche im gewöhnlichen Verkehr nicht gehandelt werden, aus einem bestimmten Produktionsorte oder aus mehreren Erzeugungsstellen geschlossen und wird durch nachgewiesene Elementarereignisse die Erzeugung oder Ausfuhr unmöglich, so kann der Käufer die pünktliche Einhaltung der Lieferungsfrist nicht verlangen; doch ist er berechtigt, die Bestellung und eventuell die Restlieferung zu stornieren oder die Lieferung in einer gleichwertigen Ware aus einem anderen Produktionsgebiete innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern. Innerhalb dieser Frist kann jedoch Ware ursprünglicher Provenienz geliefert werden.

§ 5.

Wird nicht marktgängige Ware geliefert und dem Lieferer eine Ersatzlieferung gestattet, so ist diese innerhalb eines Monates zu leisten.

§ 6.

Bei Abschlüssen von Nutz- und Werkholz aus Eiche ist die Lieferung von „Zerreiche" ausgeschlossen. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Buchenholz" ist nur Rotbuche verstanden.

§ 7.

Wenn nicht ausdrücklich anderes bedungen wurde, ist ungeflößtes und ungeschwemmtes Holz verstanden. Als ungeflößtes Holz muß auch dasjenige betrachtet werden, welches auf Flößen geladen (als Oblast) nicht ins Wasser kam.

§ 8.

Bei Abschlüssen, hinsichtlich welcher die kontrahierte Menge mit „zirka" bezeichnet wird, steht dem Lieferer das Recht zu, 5% mehr oder weniger zu liefern. Bei einer Mehrlieferung bis 5% gelten die Bestimmungen des Abschlusses.

§ 9.

Bei Verkäufen „frachtfrei oder franko Bestimmungsort" hat der Käufer die Fracht und die damit verbundenen Nebengebühren für Rechnung des Verkäufers zu bezahlen, jedoch werden dieselben vom Fakturenbetrage ohne Skonto und

sonstige Vergütung in Abzug gebracht. Bei Verkäufen „franko Waggon" hat der Käufer die Abladekosten, sowie sämtliche nach dem Eintreffen der Ware entstehenden Spesen und Gebühren zu tragen. Bei Käufen von in Lagerzins befindlichen Hölzern hat der Käufer die Spesen vom Tage des abgeschlossenen Kaufes zu tragen.

Bemängelungen wegen der Stückzahl (Quantität) müssen vor der Abfuhr und innerhalb dreier Tage nach Empfang des Avisos erfolgen.

§ 10.

Für innere während der Verarbeitung sich ergebende Fehler hat der Verkäufer nicht aufzukommen.

§ 11.

Wenn nichts anderes bedungen wurde, ist Zahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage der Faktura mit 2% Skonto zu leisten. Bei Zeitgeschäften hat die Regulierung längstens in 30 Tagen durch Akzept, 4 Monate vom Tage der Faktura zu erfolgen.

§ 12.

Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch einen der Kontrahenten stehen dem vertragstreuen Teile insbesondere folgende Rechte zu:

a) Die Erfüllung des Vertrages binnen einer angemessenen Nachfrist zu fordern;

b) vom Vertrage einseitig abzugehen, als ob derselbe gar nicht geschlossen wäre;

c) den Ersatz des durch den Vertragsbruch nachweislich verursachten Schadens oder entgangenen Nutzens zu fordern;

d) von dem säumigen Kontrahenten ohne Vornahme eines exekutiven Kaufes oder Verkaufes die Vergütung jener Differenz zu fordern, welche sich am Orte und zur Zeit der Erfüllung zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem Markt-, beziehungsweise Börsepreise konstatiertermaßen ergibt;

e) für Rechnung des säumigen Kontrahenten das vertragsmäßige Warenquantum gemäß den Bestimmungen des § 14 exekutiv kaufen, respektive verkaufen zu lassen und von demselben den Ersatz der Differenz zwischen dem vertragsmäßigen und dem höheren Ankaufs-, beziehungsweise niederen

Verkaufspreise, sowie den Ersatz seiner nachweislichen Auslagen zu fordern.

§ 13.

Der vertragsmäßige Teil muß, wenn er die Erfüllung des Vertrages nach § 12 al. *a* fordert, dem anderen Kontrahenten die Anzeige innerhalb 14 Tagen vom Tage der Fälligkeit machen.

Handelt es sich um eines der anderen im § 12 angeführten Rechte, so hat seitens des vertragstreuen Teiles die Anzeige, welches Recht beansprucht wird, längstens am zweiten dem Fälligkeitstage folgenden Werktage zu erfolgen.

Werden die im § 12 al. *a* bis *d* aufgezählten Rechte ausgeübt, so kann die Anzeige entweder durch einen Protest oder durch eine unmittelbar an den anderen Kontrahenten gerichtete rekommandierte briefliche Verständigung erfolgen.

Will aber der vertragstreue Teil im Sinne des § 12 al. *c* den exekutiven Kauf oder Verkauf durchführen, so genügt nicht die briefliche Anzeige, sondern es muß ein Protest erhoben werden.

Der Protest kann in Wien entweder beim Schiedsgerichte der Wiener Börse (Warenbranche), sofern dieses für den Fall kompetent ist, oder durch einen k. k. Notar, an anderen Orten durch das zuständige staatliche Gericht oder einen öffentlichen Notar erhoben werden.

Der Protest wird sofort bei seiner Levierung, die briefliche Anzeige bei ihrer Aufgabe zur Post rechtswirksam.

§ 14.

Wurde die Erfüllung des Vertrages nicht binnen 14 Tagen vom Fälligkeitstermine durch Anzeige oder Protest gefordert, dann gilt das Geschäft als stillschweigend gelöst.

Im Falle des Abgehens vom Vertrage ist das empfangene Angeld oder die geleistete Zahlung ohne Verzug zurückzuerstatten.

Der Rücktritt vom Vertrage kann jedoch, wenn derselbe in mehreren Zeitabschnitten zu erfüllen ist, weder auf die früher gehörig erfüllten, noch auf die nicht fälligen Verbindlichkeiten einwirken.

Der exekutive Kauf oder Verkauf muß durch einen beeideten Handelsmakler vorgenommen werden.

Spezielle Bestimmungen.

Stämme und Klötze.

§ 15.

Stämme und Klötze jeder Art müssen im allgemeinen gesund sein.

Wenn jedoch eisklüftige und kernschälige Stämme und Klötze (Bloche) in einem Quantum von höchstens 10% vorkommen und dieselben von der Übernahme nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurden, kann deren Annahme nicht verweigert werden, wenn der Verkäufer eine dem Umfange der Fehler entsprechende Reduktion am Kubikinhalte oder einen entsprechenden Nachlaß vom Preise gewährt.

§ 16.

Nadel- und Laubhölzer können mit oder ohne Rinde geliefert werden; bei geschwemmten Hölzern werden Tanne und Fichte in der Regel entrindet geliefert.

Bei Nadelhölzern gelten jene Stämme und Klötze als nicht normal gewachsen, bei welchen die Stärke gegen das schwache Ende um mehr als $^1/_{40}$ des Durchmessers des starken Stammendes per Meterlänge abfällt. Bei Kiefer kann der Abfall $^1/_{30}$ betragen.

Bei Laubhölzern gelten jene Stämme nicht als normal gewachsen, welche gegen das Zopfende sprungweise abfallen. Solche Stämme können von der Übernahme zurückgewiesen werden.

Eichenklötze I. Klasse müssen gesund, geradwüchsig und im allgemeinen fehlerfrei sein, in Minimallängen von 3 *m*, mit Minimalmitteldurchmessern von 40 *cm* (ohne Rinde) an der Peripherie, nicht bezimmert, geliefert werden.

Bei Klötzen, die länger als die Minimallängen sind, wird für je 1 *m* über 3 *m* je ein gesunder Ast bis zu 10 *cm* Durchmesser oder je ein großes Wurmloch toleriert. Eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* ist gestattet.

Alle Eichenklötze, welche den für I. Klasse vorgeschriebenen Normen nicht entsprechen, aber ansonst gesund und für Säge- und Nutzholzzwecke verwendbar sind, werden als Eichenklötze II. Klasse bezeichnet.

§ 17.

Die Ermittlung des kubischen Inhaltes geschieht auf Basis der Länge und des Durchmessers, welch letzterer in der Mitte des Stückes mittels der Kluppe abgenommen wird.

Befindet sich in der Mitte ein Ast, so wird unmittelbar hinter diesem dem Zopfe zu gemessen.

Die Abmeßstelle muß von der Rinde befreit sein.

Wenn mit der Kluppe gemessen wird und der Klotz oder der Stamm eine abnormale Rundung (Ellipsenform) hat, so muß die Stärke nach zwei aufeinander senkrecht stehenden Richtungen abgenommen und daraus die Durchschnittsstärke ermittelt werden.

Der Durchmesser wird nur in vollen Zentimetern, die Länge bei Klötzen in Dezimetern, bei Stämmen in Viertelmetern abgenommen.

Bei Käufen von Stamm- und Klotzholz mit Angabe einer fixen Stärke ist es dem Lieferer gestattet, bis zu 3 *cm* stärkeres Holz zu liefern, ohne jedoch für die über die bestellte Dimension gelieferte Mehrstärke eine Vergütung beanspruchen zu können.

Bau- und Kanthölzer.

§ 18.

Bau- und Kanthölzer werden per Kubikmeter in drei Kategorien gehandelt, und zwar:

a) Scharfkantig bezimmerte oder geschnittene Hölzer. Sie müssen in der ganzen Länge eine gleichmäßige Stärke und ebene Fläche besitzen, in der ganzen Länge scharfe Kanten haben, rechtwinkelig bearbeitet sein und werden nur jene Verletzungen der Kanten toleriert, welche eventuell durch den Transport entstanden sein können. Ferner müssen dieselben aus geradem und nicht gedrehtem Holze geschnitten oder gezimmert sein, dürfen keine faulen Äste haben, nicht kernschälig, eisklüftig und mit Ausnahme leichter Sonnen- oder Luftrisse, welche toleriert sind, nicht rissig sein;

b) kantig bezimmerte oder geschnittene Hölzer. Diese müssen in der Regel in der ganzen Länge eine gleichmäßige Stärke und ebene Fläche besitzen. In einem Drittel der Gesamtlänge können Wahnkanten vorkommen, jedoch dürfen dieselben auf keiner Seite ein Fünftel der Flächenbreite überschreiten. Sie dürfen nicht aus gedrehtem Holz erzeugt und müssen gesund sein;

c) waldmäßig bezimmerte Hölzer sind solche, welche vom Stockende bis zu zwei Dritteilen der Stammlänge bezimmert und in dem letzten Dritteile gegen den Zopf zu abgeplätzt werden.

Bau- und Kanthölzer aus Eichen müssen auch frei von Splint sein.

Die Lieferung geschnittener Balken und Träme muß vom Käufer bedungen werden.

Schnittmaterial.

§ 19.

Bretter und Pfosten werden besäumt und unbesäumt per Kubikmeter gehandelt. Eine Ausnahme hiervon bildet die sogenannte Lokal-(Wasser-)ware, welche (wie Schuhladen, Bankladen, Feilladen etc.) auch per Stück gehandelt wird. Tanne, Fichte und Lärche werden in der Regel besäumt geliefert. Wenn die Besäumung nicht bedungen oder nicht schon aus der Bezeichnung selbst ersichtlich ist, zu welchem Zwecke die Ware verwendet werden soll und infolge der Art der Verwendung gesäumt sein muß, kann gegen unbesäumte Ware kein Anstand erhoben werden. Gesäumtes Material muß scharfkantig geschnitten, durch die ganze Länge der Stücke gleich breit und dick sein; die Hirnflächen müssen einen senkrechten Schnitt haben.

Ware I. Klasse muß vollkommen gesund und fehlerfrei sein, jedoch sind gerade Endrisse, deren Länge die Breite des Brettes nicht überschreiten darf, ebenso kleine gesunde, nicht durchgehende Äste, wie auch große Wurmlöcher, welche nicht über ein Drittel in die Stärke der Bretter und Pfosten eindringen, soferne sie bei nicht mehr als 20% des ganzen, zu liefernden Quantums vorkommen, zu tolerieren.

Eichenbretter, das sind Stücke unter 40 *mm* Stärke, sind kernfrei zu liefern.

Eichenpfosten dürfen bis 10% des Quantums den ganzen, jedoch gesunden Kern oder Kernstreif enthalten.

Besäumte Ware muß splintfrei sein.

Ware II. Klasse muß gesund sein, kann aber größere gesunde Äste und auch hie und da vorkommende anbrüchige Äste, ebenso größere Wurmlöcher, überhaupt kleinere Fehler enthalten.

§ 20.

Wenn splintfrei nicht bedungen ist, wird der gesunde Splint, sowohl bei besäumter als auch ungesäumter Ware, mitgemessen und mitberechnet.

Wenn konisch geschnittene, besäumte Ware bedungen wurde, d. i. solche, wo die Breite wie beim Klotze von einem Ende zum anderen abläuft, wird die Durchschnittsbreite ermittelt und als Basis der Berechnung angenommen. Wenn jedoch konisch geschnittene Ware entgegen den Vertragsbestimmungen zur Ablieferung gelangt, wird die Breite am schmalen Ende als Basis der Kubikberechnung angenommen.

§ 21.

Bei harten Schnittmaterialien von 85 *mm* Stärke aufwärts hat der Käufer nicht das Recht, die mit Handsäge geschnittene Ware abzulehnen, wenn nicht Handschnitt ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 22.

Die Breite der ungesäumten Ware wird ermittelt durch Abmaß an der Schwartenseite in der Mitte und an beiden Enden in ganzen Zentimetern und daraus der Durchschnitt in ganzen Zentimetern gezogen.

Nadelholz-Schnittmaterial. Kubikinhalt. Unsortierte und sortierte Ware. Klasseneinteilung.

§ 23.

Als Basis der Berechnung des Kubikinhaltes für gesäumtes und ungesäumtes Material wird die Länge in ganzen Dezimetern, die Breite in ganzen Zentimetern und die Stärke in Millimetern aufgenommen.

Gehandelt wird:

a) Unsortierte Ware,
b) sortierte I. Klasse,
c) sortierte II. Klasse,
d) sortierte III. Klasse.

Unter unsortierter Ware versteht man Schnittmaterial, das so geliefert wird, wie es beim Verschneiden der Sägebloche ausfällt, mit Ausschluß der faulen, brüchigen und schiefrigen Stücke.

Ware I. Klasse muß gesund und bei Dimensionen unter 26 *mm* Stärke außer oder durch den Kern geschnitten sein; sie darf außer kleinen Sonnen- und Trockenrissen keine Risse und keine Flecken der Rotfäule haben, soll nicht schiefrig und nicht verwimmert sein; dieselbe muß ohne schwarze durchfallende

oder kranke Äste, ohne große Queräste, ohne gebohrte Löcher, aus geradfaserigem Holze erzeugt, wo die Besäumung vorgeschrieben ist, auch vollkommen scharfkantig und rechtwinkelig geschnitten und durch die ganze Länge parallel besäumt sein. Speziell Kiefer darf nicht blau sein.

Ware II. Klasse muß gleichfalls gesund und aus geradwüchsigem Holze erzeugt sein, doch sind vorkommende, fehlerhafte Äste und kleine, geradlaufende Risse, ferner schwache Kernschale gestattet. Schwacher Rotstreif ist toleriert. Bruch ist ausgeschlossen. Verschnittene Stücke, d. h. solche, welche nicht gleich breit oder durch die ganze Länge nicht gleich dick geschnitten sind, dürfen, wenn nicht mehr als 5% des ganzen Quantums vorkommen, in II. Klasse geliefert werden; eine größere Menge bedingt die Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer. Blaue Kiefer ist lieferbar, wenn sie sonst den vorstehenden Bedingungen entspricht.

Als III. Klasse wird solche Ware bezeichnet, welche nach der erfolgten Aussortierung der I. und II. Klasse verbleibt, dieselbe darf jedoch keine stark gefaulten oder total gebrochenen Stücke enthalten.

Eichen-Rohfriesen.

§ 24.

Rohfriesen I. Qualität müssen scharfkantig, parallel besäumt, gleich stark geschnitten, gesund, rißfrei, kernfrei und ohne Wurmstich geliefert werden.

Abhölziges, verwimmertes Holz oder solches mit über 1 *mm* tiefgehenden Lagerflecken ist von der Übernahme ausgeschlossen.

Toleriert sind auf einer Kante Splint bis zu 1 *cm* Breite und 3 *mm* Dicke, auf einer Fläche kleine, gesunde, festgewachsene Äste, doch muß eine Fläche der Friese immer fehlerfrei sein.

Rohfriesen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind sogenannte II. Klasse und bilden keinen regulären Handelsartikel.

Bei Rohfriesen bis inklusive 125 *cm* Länge wird nur die durch 5 *cm* teilbare Länge in Rechnung gezogen, solche von mehr als 125 *cm* Länge sind von 25 zu 25 *cm* steigend zu liefern, beziehungsweise zu berechnen.

Usuell sind Friesen von 30 bis 400 *cm* Länge und 5 bis 13 *cm* Breite.

Rohfriesen sind bei Ablieferung im übertrockenen Zustande mit einem Übermaße von 2 *cm* in der Länge und $^1/_4$ *cm* in der Breite zu liefern. Größeres Übermaß kann nicht beanständet werden.

Eichenboules.

§ 25.

Hierunter versteht man aus Eichenklötzen I. Klasse aufzuschneidendes, ungesäumtes Schnittholz (Blochware), welches blochweise auf zu vereinbarende Stärken von 20 *mm* aufwärts, immer in einer Stärke pro Klotz, zu schneiden und blochweise zu liefern ist.

Bei Maximum 20% der gesamten Stückzahl der einem Bloche zugehörigen Bretter, respektive Pfosten, sind kleine Fehler und Äste toleriert. Der Rest der Stückzahl muß der Qualität von Eichenholz I. Klasse entsprechen.

Die Messung geschieht Mitte der schmalen Seite inklusive Splint und darf die Breite des schmalsten Brettes nicht unter 20 *cm*, des schmalsten Pfostens nicht unter 25 *cm* sein.

Wagenschuß und Wagenschußpfosten aus Eiche.

§ 26.

Diese müssen gesund, fehler-, ast- und kernfrei sein und können mit der Handsäge oder maschinell erzeugt sein, müssen jedoch mit der Rinde geliefert werden.

Die Dimensionen der Wagenschuß sind:

Für die Länge 3·66 bis 5·49 *m* = 12 bis 18 Schuh englisch, 10% von 3·05 bis 3·66 *m* = 10 bis 12 Schuh englisch gestattet, Durchschnittslänge mindestens 3·96 *m* = 13 Schuh englisch, für die Breite 0·356 *m* = 14 Zoll englisch und aufwärts, für die Höhe am dünnen Ende in der Mitte von 0·305 *m* = 12 Zoll englisch aufwärts; die Höhe der Seitenwände muß mindestens 0·203 *m* = 8 Zoll englisch betragen.

Die Breite am dünnen Ende darf die Höhe am dünnen Ende um nicht mehr als ein Viertel überschreiten.

Die Wagenschußpfosten sind immer im Spiegelschnitt zu erzeugen.

Die Länge muß 3·66 bis 5·49 *m* = 12 bis 18 Schuh englisch, 10% von 3·05 bis 3·66 *m* = 10 bis 12 Schuh englisch

gestattet, die Breite an der schmalsten Stelle ohne Rinde gemessen und mindestens 0·203 *m* = 8 Zoll englisch sein und die Dicke kann von 0·076 *m* = 3 Zoll englisch aufwärts stark sein. Die Messung der Wagenschuß geschieht auf folgende Weise: In der Länge werden nur Zentimeter oder ganze und halbe Schuh englisch gemessen; die Breite wird an der schmalsten Stelle mit der Kluppe, die Höhe in der Mitte der Länge unter der Rinde mit der Kluppe gemessen, und zwar so, daß die Höhe auf zwei Seiten gemessen wird an Stellen, welche von der Kante so weit entfernt sind, daß diese Entfernungen je einem Viertel der ganzen Breite entsprechen. Von den für die Höhe auf den zwei Seiten eruierten Maßen wird der Durchschnitt genommen und werden dabei ebenso bei Messung der Breite Zentimeter oder halbe Zoll englisch berücksichtigt. Zur Ermittlung der Höhe wird der Wagenschuß vom Verkäufer in der Mitte der Länge von der Rinde befreit.

Bei den Pfosten werden in der Länge Zentimeter oder halbe Schuh englisch, in der Breite und Dicke Zentimeter oder halbe Zoll englisch berücksichtigt. Die Breite der Pfosten wird auf der schmalen Seite in der Mitte der Länge ohne Rinde gemessen. Die Stärke wird an der schwächsten Stelle gemessen, es werden aber nur ganz geringe Maßdifferenzen toleriert.

Rotbuche.

§ 27.

Klötze I. Klasse müssen in gesunden, geraden, astreinen, fehlerfreien Ausschnitten geliefert werden, bei denen der Kern, der vollkommen gesund sein muß, oder die Kernfarbe nicht mehr als 15% des Mitteldurchmessers betragen darf; die Minimallänge wird auf 3 *m*, die Minimalstärke auf 40 *cm* Mitteldurchmesser festgesetzt. Klötze von 3 Meter Länge müssen gerade sein, während bei solchen von 4 *m* aufwärts eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* toleriert wird; bei Klötzen von 3 *m* Länge ist bloß an einem Ende ein Riß, bei längeren an jedem Ende je ein Riß gestattet, der jedoch in gerader Richtung laufen muß und dessen Länge nicht mehr betragen darf, als der Mitteldurchmesser des Klotzes.

Klötze II. Klasse sind den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechende, kürzere und schwächere Ausschnitte, mit kleinen Krümmungen, gesundem Kern und gesunden Ästen be-

haftet, welch letztere rein geputzt sein müssen, jedoch einen Maximaldurchmesser von 15 *cm* nicht überschreiten dürfen, während kernfaule, faulästige, mehrseitig gedrehte, verwimmerte Stücke Ausschuß sind.

Schnittmaterial I. Klasse wird besäumt oder unbesäumt, gedämpft oder ungedämpft von 3 *m* Länge und 20 *cm* Breite aufwärts, astrein, gesund und bis zur Stärke von 80 *mm* kernfrei geliefert, während bei stärkeren Dimensionen „kerndurchschnitten" gestattet ist; Längenrisse sind bei 3 *m* an einem Ende, bei längeren an beiden Enden bis zur Breite des Brettes gestattet, wenn sie in gerader Richtung laufen.

Als Schnittmaterial II. Klasse wird sämtliches kürzere, schmälere, mit gesunden Ästen, gesundem Kern behaftete Material bezeichnet, bei dessen Lieferung das Kernholz nicht mehr als 20% des Quantums betragen darf; ein Ast pro Kurrentmeter wird toleriert. Ersticktes, faules, stark- und faulästiges und verwimmertes Holz ist Ausschuß.

Buchenfriesen.

§ 28.

Für Buchenfriesen, welche gedämpft oder ungedämpft geliefert werden, gelten die für Eichenfriesen festgesetzten Bestimmungen.

Möbellatten aus Buchenholz.

§ 29.

Zur Erzeugung von Buchenlatten darf nur gesundes, nicht überständiges, ersticktes oder anbrüchiges Holz verwendet werden. Sommergefälltes Rundholz muß längstens vier Wochen nach der Fällung, Wintergefälltes bis längstens Ende Mai verarbeitet werden.

Die Buchenlatten müssen vollkommen geradfaserig, gleichmäßig geschnitten, kernrein, ast- und splintfrei sein, dürfen keinerlei wurmstichige oder sonstige fehlerhafte Stellen aufweisen.

In lufttrockenem Zustande müssen dieselben vollmaßig sein.

Bei der Ablieferung ist das vereinbarte Verhältnis zwischen langen und kurzen Latten genau einzuhalten. Bei nicht vollständiger Ablieferung ist der Prozentsatz der Bestellung maßgebend.

Buchenware für Agrumenkisten. (Testoni und Tavolette.)

§ 30.

Bretter für Kopfstücke (Testoni) müssen 20 *mm* stark sein, wobei Maßdifferenzen von 3 *mm* toleriert werden.

Brettchen (Tavolette) werden in Stärken von 7, 5, 4 *mm* gehandelt, können jedoch zum Teile um 1 *mm* schwächer geliefert werden.

Die Breite ist:

als Maß für die Berechnung	mit der Befugnis zu liefern
26 *cm*	25, 26, 27 *cm*
29 *cm*	28, 29, 30 *cm*

5 *mm* Mindermaß, das sind also $24\frac{1}{2}$ *cm* breite Stücke sind toleriert, konische Stücke, wenn sie an dem schmalen Ende die verlangte Breite haben, können nicht zurückgewiesen werden.

Die Länge ist 2·25 *m* und sollen die Bretter parallel geschnitten sein.

Der Preis geht pro 100 Stück; es wird gute Ware und Skart gehandelt.

Als Skart gelten mindermäßige Stücke; doch muß deren Stärke für Testoni 15 *mm* betragen, Tavolette dürfen nicht mehr als 2 *mm* hinter der normalen Stärke zurückbleiben. Die Breite muß wenigstens 18 *cm* und die Länge wenigstens 1·80 *m* betragen.

Außerdem gehört zum Skart das faule, morsche, modrige, angestandene, mit faulen Ästen und viel eingewachsener Rinde behaftete Holz, dann solches, welches Löcher hat, die mehr als 3 *cm* Durchmesser haben, und das zu rissig, zu geschwärzt, dumpfig oder zu windschief ist, das Sprünge hat, die per Ende länger als 30 *cm* sind, endlich schlecht besäumte und konisch geschnittene Bretter, wenn sie nicht an dem schmäleren Ende die erforderliche Minimaldimension haben.

Die gute Qualität wird gemeiniglich in beiläufigem Breiten-Assortiment verkauft; der Skart ohne Rücksicht auf Breite.

Buchendauben.

§ 31.

Buchendauben sollen aus gutem Buchenholze gespalten, nicht gesägt, dann mit Hacke oder Messer geflacht oder ziemlich reinkantig gearbeitet und normal breit sein, sie können wenige ganz schmale oder gedrehte Stücke enthalten.

Man handelt Dauben für Flüssigkeiten, diese müssen in der Erzeugung den Eichendauben ziemlich gleichkommen, und Dauben für trockene Zwecke.

Wenn „Monteware" abgeschlossen ist, so wird nur das Faule und Gebrochene skartiert, und man versteht darunter eine natürliche Partie, wie sie aus dem Walde kommt (gut und Skart), immer jedoch, daß das Gute zirka 75% und der Skart zirka 25% betrage, nachdem als „Skarton" die faulen und gebrochenen Dauben ausgeschieden sind.

Handelt es sich um „gute Ware mit Ausschluß von Skart", so wird verlangt, daß sie gesund sei, leichter Muff, der nicht die Festigkeit der Dauben schädigt, ist toleriert. Als „Skart" werden ausgeschieden: die nichtmaßhaltigen, faulen, mit Faulfehlern, Wurmschäden behafteten, stark muffigen, allzusehr von Feuchtigkeit geschwärzten, ferner die ästigen, löcherigen windschiefen und gesprungenen Dauben, wie auch solche behaftet mit Kopfrissen, welche länger sind als die Breite der Daube.

Die gebräuchlichen Dimensionen sind:

Für trockene Zwecke:

Maße für die Berechnung:

Länge:		Dicke:
0·80 *m*	Toleranz 3 *cm* mehr oder weniger	es werden gehandelt $^{10}/_{12}$ o. $^{10}/_{14}$ o. $^{12}/_{14}$ Maß für die Berechnung 11, 12, 13.
1·00 *m*	keine Toleranz abwärts und man akzeptiert bis 5 *cm* aufwärts	
1·20 *m* 1·30 *m* 1·60 *m*	Toleranz von 5 *cm* auf oder ab	man handelt $^{11}/_{13}$ Maß für die Berechnung 12

ohne Verbindlichkeit betreffs des richtigen Durchschnittes der Dicke.

Breite: Dauben für Flüssigkeiten von 10 *cm* aufwärts mit einem Durchschnitte von wenigstens 12 bis 13 *cm* und für trockene Ware von 9 *cm* aufwärts mit einem Durchschnitt von wenigstens 11 *cm*. Der Durchschnitt bildet die Breite für die Berechnung.

Für Flüssigkeiten:

Maße für die Berechnung:

Länge:		Dicke:
0·80 *m*	mit einer Toleranz von 5 *cm* auf oder ab	man handelt 16/20 Berechnungsmaß 18
1·00 *m*		
1·30 *m*		18/24 Berechnungsmaß 21
1·60 *m*		

ohne Verbindlichkeit für den richtigen Dickedurchschnitt.

Breite: Ohne Unterschied von 10 *cm* aufwärts, mit einem Durchschnitt von wenigstens 12 *cm*. (Der Durchschnitt ist die Berechnungsbreite.)

Die Messung wird an der kürzesten, schmälsten und dünnsten Seite der Daube vorgenommen.

Der Preis wird pro 100 Stück festgesetzt.

Buchen-Subbien.

§ 32.

Es sind dies Stücke, welche aus dem Stamme gespalten und dann mit der Axt bezimmert sind; sie werden in zwei Kategorien geteilt, nämlich in scharfkantige und merkantile.

Buchen-Subbien werden in gute Qualität und in Skart unterschieden.

Die gute Qualität muß gesund sein.

Die Verkäufe geschehen mit Ausschluß von Skart. Als solcher werden ausgeschlossen die Stücke mit Herz, mit doppelter Krümmung oder zu starker Krümmung, die windschiefen, gesprungenen oder gerissenen, faulen, mit Faulfehlern oder Wurmschäden behafteten, angestandenen, die stark rindigen, die mit Schwarz- oder Rotfäulestreifen, sowie die ästigen; es werden jedoch einzelne gesunde Äste toleriert, wie auch Stücke, die ein wenig muffig oder schwarz geworden sind, jedoch nur, wenn dadurch die nötige Festigkeit des Holzes nicht beeinträchtigt wird.

Bei scharfkantiger Ware wird eine reguläre Quadratur verlangt und man toleriert bloß an einzelnen Stücken etwas Rinde oder Wahnkante bis zu 1 *cm* an manchem Punkte des Stückes; die merkantile Zimmerung ist oberflächlichere Arbeit und die Quadratur etwas unregelmäßiger, nämlich man gestattet, daß bei einer der vier Seiten 1 oder 2 *cm* abgehen

können, sowie eine 2 *cm* nicht überschreitende Waldkante, jedoch dies nur bei einem Teile der Partie.

Die gebräuchlichen Dimensionen sind folgende:

Länge:

Minimum	Länge für die Beschreibung	man übernimmt bis zu
2 *m*		2·10 *m*
2 *m*		2·10 *m*
4 *m*		4·15 *m*
4 *m*		4·15 *m*
5 *m*		5·20 *m*
5 *m*		5·20 *m*

Nach der Dicke werden zwei Kategorien gehandelt:

		Dicke für die Berechnung
$^{85}/_{85}$ *mm*	$^{75}/_{75}$ *mm*	
$^{115}/_{115}$ *mm*	$^{105}/_{105}$ *mm*	
$^{85}/_{85}$ *mm*	$^{75}/_{75}$ *mm*	
$^{115}/_{115}$ *mm*	$^{105}/_{105}$ *mm*	
$^{85}/_{85}$ *mm*	$^{75}/_{75}$ *mm*	
$^{115}/_{115}$ *mm*	$^{105}/_{105}$ *mm*	

Es sei bemerkt, daß alle Subbien an einem oder auch an beiden Enden ein Loch haben, um den Transport aus den Wäldern zu erleichtern.

Preis nach 100 Stück.

Weißbuche.

§ 33.

Klötze I. Klasse müssen in gesunden, geraden, astreinen, zylinderförmigen, nicht mit stark ausgebauchten Rippen versehenen Ausschnitten geliefert werden, deren Minimallänge auf 2 *m*, deren Minimalstärke auf 28 *cm* Mitteldurchmesser festgesetzt wird, bei Klötzen von 3 *m* Länge aufwärts wird eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* gestattet und werden bei 3 *m* Länge übersteigenden Klötzen, auf je einen folgenden Kurrentmeter, ein gesunder, reingeputzter Ast toleriert, der jedoch nicht mehr als 15 *cm* Durchmesser haben darf.

Klötze II. Klasse sind den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechende, sonst aber gesunde, zu Nutzholzzwecken verwendbare Ausschnitte, während kernfaule, faulästige, mehrseitig gedrehte, verwimmerte Klötze als Ausschuß betrachtet werden.

Schnittmaterial I. Klasse muß von 2 *m* Länge aufwärts, von 16 *cm* Breite aufwärts bis zur Stärke von 60 *mm* kernfrei und gesund geliefert werden, muß bis 3 *m* Länge astfrei sein, während bei längerem Material auf je einen folgenden Meter ein Ast toleriert wird und bei über 60 *mm* starken Dimensionen „kerndurchschnitten" gestattet ist; ebenso sind geradlaufende Längenrisse bei Material bis inklusive 2 *m* Länge an einem Ende, bei längerem Holze an je einem Ende gestattet, dürfen aber die Breite nicht überschreiten.

Schnittmaterial II. Klasse wird den für die I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechendes, gesundes, mit gesunden, höchstens von $^1/_2$ *m* zu $^1/_2$ *m* entfernten Ästen behaftetes Material benannt, bei dessen Lieferung das Kernholz nicht mehr als 5% des Quantums betragen darf, während ersticktes, faules, stark- und faulästiges, wie auch verwimmertes Holz als Ausschuß bezeichnet wird.

Ahorn.

§ 34.

Klötze I. Klasse müssen in geraden, astreinen, gesund, nicht graukernigen, fehlerfreien Ausschnitten geliefert werden, bei denen der gesunde Kern auch nicht mehr als 15% des Mitteldurchmessers betragen darf; die Minimallänge wird auf 3 *m*, die Minimalstärke auf 40 *cm* Mitteldurchmesser festgesetzt; Klötze von 3 *m* Länge müssen gerade sein, während bei solchen von 4 *m* aufwärts eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* toleriert wird; bei Klötzen von 3 *m* Länge ist bloß an einem Ende ein Riß, bei längeren an beiden Enden je ein Riß gestattet, der jedoch in gerader Richtung laufen muß und dessen Länge nicht mehr betragen darf, als der Mitteldurchmesser des Klotzes; Klötze I. Klasse müssen bis 4 *m* Länge astrein geliefert werden und wird von 4 *m* aufwärts auf je einen Kurrentmeter ein gesunder, reingeputzter Ast toleriert, der den Maximaldurchmesser von 15 *cm* nicht übersteigen darf.

Klötze II. Klasse sind den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechenden, sonst aber gesunden, zu Nutzholzzwecken verwendbaren, kürzeren und schwächeren mit kleineren Krümmungen, größerem Kerne behafteten Ausschnitte, bei denen die vorkommenden von Meter zu Meter gestatteten

Äste ebenfalls rein geputzt sein müssen, während kernfaule, faulästige, mehrseitig gedrehte, verwimmerte Stücke als Ausschuß bezeichnet werden.

Schnittmaterial I. Klasse muß besäumt oder unbesäumt von 3 *m* Länge aufwärts, von 20 *cm* Breite aufwärts astrein, gesund, und bis zur Stärke von 80 *mm* kernfrei geliefert werden, während bei stärkeren Dimensionen „kerndurchschnitten" toleriert wird; von 4 *m* aufwärts wird auf je einen Kurrentmeter ein gesunder Ast, bei 3 *m* langem Material an einem Ende ein geradlaufender, bei längerem Material an beiden Enden je ein solcher Riß gestattet, dessen Länge nicht mehr als die Breite betragen darf.

Schnittmaterial II. Klasse wird den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechendes, jedoch gesundes Material benannt, bei dessen Lieferung das Kernholz nicht mehr als 20% des Quantums betragen darf; ersticktes, faules, stark- und faulästiges und verwimmertes Material ist Ausschuß.

Eschen und Rusten.

§ 35.

Klötze I. Klasse müssen in gesunden, geraden, astreinen, fehlerfreien Ausschnitten geliefert werden, bei denen der Kern, der vollkommen gesund sein muß, oder die Kernfarbe, nicht mehr als 15% des Mitteldurchmessers betragen darf; die Minimallänge wird auf 3 *m*, die Minimalstärke auf 40 *cm* Mitteldurchmesser festgesetzt; Klötze von 3 *m* Länge müssen gerade sein, während bei solchen von 4 *m* aufwärts eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* toleriert wird. Bei Klötzen von 3 *m* Länge ist bloß an einem Ende ein Riß, bei längeren an beiden Enden je ein Riß gestattet, der jedoch in gerader Richtung laufen muß und dessen Länge nicht mehr betragen darf, als der Mitteldurchmesser des Klotzes; Klötze I. Klasse müssen bis 4 *m* astrein geliefert werden und wird von 4 *m* aufwärts auf je einen Kurrentmeter ein gesunder, reingeputzter Ast toleriert, der den Maximaldurchmesser von 15 *cm* nicht übersteigen darf.

Klötze II. Klasse sind den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechende, sonst aber gesunde, zu Nutzholzzwecken verwendbare, kürzere und schmälere mit Krümmungen, größerem Kerne oder mit Kernfarbe behaftete Ausschnitte, bei denen der auf je einen Kurrentmeter gestattete Ast ebenfalls rein geputzt

sein muß, während eisklüftige, kernfaule, stark- und faulästige, mehrseitig gedrehte, verwimmerte Stücke als Ausschuß bezeichnet werden.

Schnittmaterial I. Klasse muß nach Übereinkommen besäumt oder unbesäumt von 3 *m* Länge aufwärts, von 20 *cm* Breite aufwärts astrein, gesund und bis zur Stärke von 80 *mm* kernfrei geliefert werden, während bei stärkeren Dimensionen „kerndurchschnitten" toleriert wird; von 4 *m* Länge aufwärts wird auf höchstens je einen Kurrentmeter ein gesunder Ast, bei 3 *m* langem Material an einem Ende ein gerade laufender, bei längerem Materiale an beiden Enden je ein solcher Riß gestattet, dessen Länge nicht mehr als die Breite des bezüglichen Stückes betragen darf.

Schnittmaterial II. Klasse wird den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechendes, jedoch gesundes Material benannt, bei dessen Lieferung das Kernholz nicht mehr als 20% des Quantums betragen darf; ersticktes, faules, stark- und faulästiges, verwimmertes Material ist Ausschuß.

Linden und Erlen.

§ 36.

Klötze I. Klasse müssen in gesunden, geraden, astreinen, fehlerfreien Ausschnitten geliefert werden, bei denen der Kern oder die Kernfarbe nicht bröcklig sein und nicht mehr als 15% des Mitteldurchmessers betragen darf, die Minimallänge wird auf 3 *m*, die Minimalstärke bei Linde auf 40 *cm*, bei Erle auf 35 *cm* Mitteldurchmesser festgesetzt; Klötze von 3 *m* Länge müssen gerade sein, während bei solchen von 4 *m* aufwärts eine einseitige Krümmung bis zur Pfeilhöhe von 10 *cm* toleriert wird. Bei Klötzen von 3 *m* Länge ist bloß an einem Ende ein Riß, bei längeren an jedem Ende je ein Riß gestattet, der jedoch in gerader Richtung laufen muß und dessen Länge nicht mehr betragen darf, als der Mitteldurchmesser des Klotzes.

Klötze II. Klasse sind den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechende, kürzere und schwächere Ausschnitte mit Krümmungen, gesundem Kern und gesunden Ästen behaftet, welch letztere rein geputzt sein müssen, jedoch einen Maximaldurchmesser von 15 *cm* nicht übersteigen dürfen, während kernfaule, faulästige, mehrseitig gedrehte, verwimmerte Stücke Ausschuß sind.

Schnittmaterial I. Klasse muß nach Übereinkommen besäumt oder unbesäumt von 3 *m* Länge aufwärts, von 20 *cm*

Breite aufwärts astrein, gesund und bis zur Stärke von 80 *mm* kernfrei geliefert werden, während bei stärkeren Dimensionen „kerndurchschnitten" toleriert wird; von 4 *m* Länge aufwärts wird auf höchstens einen Kurrentmeter ein gesunder Ast, bei 3 *m* langem Materiale an einem Ende ein geradlaufender Riß, bei längerem Materiale an beiden Enden je ein solcher Riß gestattet, dessen Länge nicht mehr als die Breite des bezüglichen Stückes betragen darf.

Schnittmaterial II. Klasse wird den für I. Klasse bestimmten Normen nicht entsprechendes, jedoch gesundes Material benannt, bei dessen Lieferung das Kernholz nicht mehr als 25% des Quantums betragen darf; ersticktes, faules, (bei Linden schwarzgalliges), stark- und faulästiges, verwimmertes Material ist Ausschuß.

Eisenbahnschwellen und Extrahölzer.

§ 37.

Die zur Erzeugung von Eisenbahnschwellen und Extrahölzer verwendeten Stämme müssen auf trockenem Boden gewachsen und außer der Saftperiode gefällt sein.

Das Holz zu eichenen Schwellen und Extrahölzern darf nicht länger als 2 Jahre, dasjenige zu Buchen-, Kiefern- und Lärchenschwellen und Extrahölzern nicht länger als 1½ Jahre vor der Ablieferung gefällt werden.

Die Schwellen müssen gesund, von der Rinde vollkommen befreit sein, auch müssen alle Schwellen mit Ausnahme jener aus jungem Holze erzeugten, welches seiner Länge nach nur eine Schwelle liefert, durch den Kern geschnitten sein. Eichenschwellen müssen an der Schienenauflage splintfrei sein.

Die Schwellen und Extrahölzer sollen der ganzen Länge nach geschnitten oder gebeilt und an den Stirnflächen mit der Säge rechtwinklig geschnitten sein.

Die Schwellen und Extrahölzer dürfen nicht schwammig, kernschalig oder kernfaul, nicht mit faulen Ästen, Eis- und Pechrissen oder mit anderen Rissen, welche die Widerstandsfähigkeit beeinträchtigen, behaftet und müssen in der Richtung der Holzfaser bearbeitet sein. Die mit kleinem Wurm behafteten Schwellen und Extrahölzer sind von der Übernahme ausgeschlossen, hingegen sind einzelne große Wurmlöcher, sofern sie nicht an der Auflage vorkommen, zulässig.

Schwellen und Extrahölzer sollen gerade sein, und hat die obere mit der unteren Fläche parallel zu laufen. Bei 10% der gesamten Lieferung sind jedoch Krümmungen bis zu 15 *cm* Pfeilhöhe bei Schwellen und 5 *cm* Pfeilhöhe bei Extrahölzern zulässig. Doppelt gekrümmte Schwellen und Extrahölzer (*S*) sind von der Übernahme ausgeschlossen.

Schwellen werden nach dem Stück, alle anderen Gattungen nach Kubik- und Kurrentmeter gehandelt.

Die Normaltypen sind die jeweiligen der k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung, wenn nichts anderes bedungen ist.

Binderholz.

§ 38.

Man unterscheidet gewöhnliches, sogenanntes deutsches Binderholz, dann Pressions- und Bottichholz.

Normales Binderholz, ebenso wie Pressions- und Bottichholz, muß aus Eiche (Zerreiche ausgeschlossen) erzeugt werden und darf der Länge nach nicht gesägt, sondern muß in vertikaler Richtung aus dem Stamme gespalten sein, so daß auf der breiten Spaltfläche die Spiegelfasern oder Markstrahlen sichtbar sind.

Diese Hölzer müssen die vorgeschriebenen Minimalmaße haben, scharfkantig gearbeitet und ordentlich geflacht sein.

§ 39.

Deutsches Binderholz wird, wenn nichts anderes bedungen wurde, pro Netto- oder kompletten österreichischen Eimer (gleichbedeutend mit der Nummer des am Schlusse befindlichen Dimensionsverzeichnisses) in Dauben und Böden gehandelt.

Je drei Lagen dicht aneinander gereihter Dauben gleicher Nummern, deren Breite die Normallänge mit 5 *cm* als sogenannte Auslage überschreitet, bilden ein Faß Dauben und je zwei Lagen (Scheiben) eng aneinander gereihter Bodenstücke gleicher Nummer, deren Breite die Normallänge mit 3 *cm* überschreitet, bilden ein Faß Böden. Drei Lagen Dauben allein bilden zwei Drittel, zwei Lagen Böden allein ein Drittel des Eimerinhaltes der betreffenden Nummer.

Der Ausdruck komplettes Faß bezeichnet drei Lagen Dauben mit zwei Lagen derselben Nummer.

Die Minimaldimensionen für Länge, sowie die geringsten lieferungsfähigen Stärken und Breiten sind:

Nr.	Dauben Länge	Dauben Stärke Kopf	Dauben Stärke Bauch	Dauben Breite	Böden Länge	Böden Stärke der Weißfugenmitte	Böden Breite des Türlstückes	Böden Breite
	cm	*mm*		*cm*	*cm*	*mm*	*cm*	*cm*
1/4	34	27	22	5	25	27	—	7
1/2	42	27	22	5	34	27	—	7
3/4	47	27	22	5	37	27	—	7
1	52	27	22	5	42	27	—	8
1 1/2	58	27	22	5	47	27	—	8
2	65	27	22	6	52	27	—	8
2 1/2	70	27	22	6	55	27	—	8
3	75	33	25	6	58	33	—	8
3 1/2	79	33	25	6	62	33	—	8
4	82	33	25	6	65	33	—	9
4 1/2	85	33	25	6	67	33	—	9
5	88	33	25	6	70	33	—	9
6	94	33	25	6	75	33	—	9
7	99	33	25	6	79	33	—	9
8	103	40	30	7	82	40	—	10
9	108	40	30	7	85	40	—	10
10	112	40	30	7	88	40	—	10
11	115	40	30	7	92	40	—	10
12	119	40	30	7	94	40	26	11
13	122	40	30	7	97	40	26	11
14	125	45	35	8	99	45	28	12
15	128	45	35	8	101	45	28	12
16	131	45	35	8	103	45	28	12
17	133	45	35	8	106	45	28	12
18	136	45	35	8	108	45	28	12
20	141	50	35	9	112	50	30	12
22	145	50	35	9	115	50	30	12
23	148	50	35	9	117	50	30	12
25	152	50	35	9	121	50	30	12
28	158	50	35	9	125	50	30	12
30	161	55	35	9	128	55	31	13
32	165	55	35	9	131	55	31	13
35	170	55	35	9	135	55	31	13
38	174	55	35	9	139	55	31	13
40	177	60	40	10	141	60	32	13
45	185	60	40	10	146	60	32	13
50	191	60	40	10	152	60	32	13
55	197	60	40	10	157	60	32	13
60	203	70	40	10	161	70	32	13

Nr.	Dauben				Böden			
	Länge	Stärke		Breite	Länge	Stärke der Weiß-fugenmitte	Breite des Türl-stückes	Breite
		Kopf	Bauch					
	cm	*mm*		*cm*	*cm*	*mm*	*cm*	*cm*
65	209	70	40	10	166	70	32	13
70	214	70	40	10	170	70	32	13
75	219	70	40	10	173	70	32	13
80	223	80	45	11	177	80	32	14
85	227	80	45	11	182	80	32	14
90	232	80	45	11	185	80	32	14
95	236	80	45	11	188	80	32	14
100	241	80	50	11	191	80	33	14
105	245	80	50	11	195	80	33	14
110	249	80	50	11	197	80	33	14
115	252	80	50	11	200	80	33	14
120	256	80	50	11	203	80	33	14
125	259	80	50	11	206	80	33	14
130	263	80	50	11	209	80	33	14
135	266	80	50	11	212	80	33	14
140	269	90	55	11	214	80	34	15
145	272	90	55	11	217	80	34	15
150	275	90	55	11	219	80	34	15
155	279	90	55	11	221	80	34	15
160	282	90	55	11	223	80	34	15
170	288	90	55	11	227	80	34	15
180	293	95	55	11	232	85	35	15
190	298	95	55	11	236	85	35	15
200	303	95	55	11	241	85	35	15
220	313	—	—	—	249	—	—	—
240	322	—	—	—	256	—	—	—
250	327	—	—	—	259	—	—	—
280	339	—	—	—	269	—	—	—
300	347	—	—	—	275	—	—	—
350	365	—	—	—	290	—	—	—
400	382	—	—	—	303	—	—	—
450	398	—	—	—	315	—	—	—
500	411	—	—	—	327	—	—	—
600	438	—	—	—	347	—	—	—
800	484	—	—	—	382	—	—	—
1000	518	—	—	—	411	—	—	—

Das Längenmaß wird bei Dauben an der kürzesten Stelle, bei Böden in der Mitte abgenommen.

Von 200 aufwärts ist die Stärke und Maximalstückzahl nach Übereinkunft zu liefern.

§ 40.

Falls nichts anderes bedungen wurde, gilt folgende Maximalstückzahl pro Faß Dauben und Böden als lieferungsfähig:

Nr.	Dauben Stück	Böden Stück	Nr.	Dauben Stück	Böden Stück
1/4	13	5	14—18	33	11
1/2—3/4	15	6	20—28	35	12
1—1 1/2	17	7	30—38	37	12
2—2 1/2	20	8	40—55	40	13
3—4 1/2	23	8	60—85	43	14
5—6	25	9	90—135	45	15
7—9	28	10	140—200	48	16
10—13	31	11			

§ 41.

Eine Lage (Scheibe) Böden darf nicht mehr als zwei Gehrnstücke enthalten, der Rest hat aus Mittelstücken zu bestehen. Von Nr. 12 aufwärts muß jedes Faß auch ein Türlstück enthalten. Die Breite der Türlstücke wird nur am breiteren Ende gemessen, wogegen das andere Ende um 3 *cm* schmäler sein darf. Die Türl- und Mittelstücke können an der Kernfuge um 1/4, die Gehrn um die Hälfte der Minimalweißfugendimension schwächer sein.

§ 42.

Ist ein bestimmtes Sortiment bedungen und bei der Lieferung nicht vollständig vorhanden, steht es dem Käufer, unbeschadet seiner Rechtsansprüche infolge nicht vollständiger schlußgemäßer Lieferung seitens des Verkäufers frei, auch die Übernahme des übrigen, vollzählig vorhandenen Sortiments in jenem Verhältnisse einzuschränken, als sich von dem nicht vollständig vorhandenen Sortimente lieferungsfähige Ware vorfindet. Wenn nichts anderes bedungen wurde, ist das verschlossene Quantum auf einmal zu übergeben, beziehungsweise zu übernehmen.

§ 43.

Pressions- und Bottichholz soll möglichst gerade sein und sind die Dauben Nr. $^1/_2$, 1 und 2 um 3 *cm* länger als gewöhnliches Binderholz zu liefern. In frischem Zustande muß die Kopfstärke der Dauben Nr. $^1/_2$ und 1 mindestens 42 *mm*, die der Dauben Nr. 2 bis 6 mindestens 48 *mm* betragen. Pressionsböden sind nur in den Nummern $^1/_2$, 1 und 2 lieferbar und müssen mindestens 40 *mm* in der Weißfugenmitte stark sein, Bottichdauben müssen gerade gearbeitet, an den beiden Breitflächen vollkommen fehlerfrei sein und im frischen Zustande eine Bauchstärke von mindestens 52 *mm* haben.

§ 44.

Als Skart oder Ausschuß gilt sowohl bei Dauben als bei Böden morsches oder angefaultes Holz, ferner Kern, Splint, großes Wurmloch, durchgehende Eiskluft oder Wurmstich, durchgehender oder auf beiden Seiten sichtbarer Rot- oder Wasserstreif, Doppelbug, quer oder schiefgehender Riß, senkrecht verlaufender Kopfriß, der $^1/_{10}$ der Stücklänge überschreitet, ferner gelten als Ausschuß Stücke unter der minimalen Stärke oder Breite und auch solche, welche mit anderen Dimensionsfehlern behaftet sind, ferner bei Dauben:

Ast in der Mitte oder an der Stelle, wo der Einschnitt für den Boden erfolgt, Wahneck, wenn dasselbe mehr als $^1/_{12}$ der Daubenbreite beträgt.

Bei Böden:

Ast an der Außenseite, Riß an der Fuge, welcher über $^1/_{10}$ der Bodenbreite tief reicht, Stücke, die eine Windschiefe aufweisen, welche mehr als $^1/_3$ der effektiven Weißfugenmitte beträgt. Splint ist bei Dauben und Böden zu tolerieren, wenn das Stück an der Fuge nur mit einer so dünnen Splintschicht bedeckt ist, daß das gesunde verarbeitbare Holz sichtbar ist, ferner bei Dauben, wenn der Splint am Kopfe vorkommt und nicht mehr als $^1/_{12}$ der Daubenbreite beträgt.

§ 45.

Eine vom Käufer verlangte Umschlichtung erfolgt auf dessen Kosten. Beträgt jedoch der konstatierte Ausschuß und das Mindermaß mehr als 4% des Gesamtquantums, so hat der Verkäufer die Hälfte, wenn sich Ausschuß und Mindermaß auf

mehr als 8% belaufen, die sämtlichen Sortierungsspesen zu tragen. Die Sortierung hat innerhalb 8 Tagen vom Tage der Übergabe zu beginnen und sind pro Arbeitstag durchschnittlich wenigstens 2000 Nummern (Eimer) zu sortieren.

§ 46.

Zur Übernahme geschwemmten Binderholzes ist der Käufer nur dann verpflichtet, wenn sich der Verkäufer die Lieferung geschwemmter Ware ausdrücklich bedungen hat. Eine auf der Legstätte oder im Walde bloß überflutet gewesene Ware kann jedoch bei der Übernahme nicht beanständet werden.

§ 47.

Ist nichts anderes bedungen, so kann letztjährige Erzeugung, d. i. Ware, welche aus der letzten Fällungsperiode stammt, geliefert werden. Zur Ergänzung einer Lieferung darf auch ältere Ware genommen werden; dieselbe muß jedoch separat aufgeschichtet sein. Unter trockenem Holze wird solches verstanden, das mindestens um ein Jahr älter ist als jenes letztjähriger Erzeugung.

Französische Dauben.

§ 48.

Französische Dauben müssen in der Richtung der Markstrahlen gespaltet, an den Breitflächen mit dem Daubenmesser, der sogenannten „Makla" bearbeitet, an den Fugen durch das Beil zugehauen sein. Stäbe, welche mit dem Binderbeil geflacht sind, können nur mit Wissen und Willen des Käufers mitgeliefert werden.

Ist nichts anderes bedungen, darf nur Eiche — mit Ausschluß von Zerreiche — verarbeitet werden.

§ 49.

Zur Dimensionierung der französischen Dauben ist ausschließlich der in Frankreich im Daubenhandel im Gebrauch stehende Pariser Zollstab (976 *mm* = 36 Zoll) zu verwenden.

§ 50.

Es gelten:

Dauben von vollständig	46	bis	59·6 *cm* =	17	bis	22	Zoll lang, als	48·7 *cm* =	18	zöllige
	59·6	„	75·8 *cm* =	22	„	28	„ „ „	65 *cm* =	24	„
	75·8	„	92 *cm* =	28	„	34	„ „ „	81·2 *cm* =	30	„
	92	„	108·3 *cm* =	34	„	40	„ „ „	97·4 *cm* =	36	„
	108·3	„	124·6 *cm* =	40	„	46	„ „ „	113·7 *cm* =	42	„
	124·6	„	140·8 *cm* =	46	„	52	„ „ „	130 *cm* =	48	„
	140·8	„	157·1 *cm* =	52	„	58	„ „ „	146·3 *cm* =	54	„
	157·1	„	173·3 *cm* =	58	„	64	„ „ „	162·6 *cm* =	60	„

Dauben von vollständig	5·4	bis	8·1 *cm* =	2	bis 3	Zoll breit, als	$\frac{2}{3}$ zöllige
„ „ „	8·1	„	10·8 *cm* =	3	„ 4	„ „ „	$\frac{3}{4}$ „
„ „ „	10·8	„	16·2 *cm* =	4	„ 6	„ „ „	$\frac{4}{6}$ „

Dauben von vollständig	12 bis 16 *mm* =	5	bis	7	Linien stark, als	13·5 *mm* =	$\frac{5}{7}$	oder	$\frac{1}{2}$	zöllige
	16 „ 20 *mm* =	7	„	9	„ „ „	20 *mm* =	$\frac{7}{9}$	„	$\frac{2}{3}$	„
	20 „ 25 *mm* =	9	„	11	„ „ „	23 *mm* =	$\frac{9}{11}$	„	$\frac{5}{6}$	„
	25 „ 32 *mm* =	11	„	14	„ „ „	27 *mm* =	$\frac{11}{14}$	„	1	„
	32 „ 38 *mm* =	14	„	17	„ „ „	33·8 *mm* =	$\frac{14}{17}$	„	$1\frac{1}{4}$	„
	38 „ 45 *mm* =	17	„	20	„ „ „	40 *mm* =	$\frac{17}{20}$	„	$1\frac{1}{2}$	„

Die Messung erfolgt hinsichtlich der Länge an der kürzesten, hinsichtlich der Breite an der schmalsten, hinsichtlich der Stärke an der dünnsten Stelle.

§ 51.

Man unterscheidet:

Monte (M.);

Skarton (S. S.);

Feuerskarton (F. S. S.).

Zur Monte gehören:

a) Alle geraden, gesunden, fehlerfreien Stäbe;

b) solche, welche mit Eisklüften, Rot-, Schwarz- oder Wasserstreifen nur auf einer Breiten-, einer Stirn- oder Fugenseite behaftet sind;

c) auf welchen Äste oder eingewachsene Rinde vorkommen, nicht durch die ganze Dicke der Daube gehend;

d) einmal gebogene oder gekrümmte Stücke mit nicht mehr als 9·037 *mm* = 4 Linien Bogenhöhe für je 32·533 *cm* = 12 Zoll Länge;

e) windschiefe Dauben, welche bei Auflage auf ebener Fläche eine Verdrehung von höchstens 33·888 *mm* (3·388 *cm*) = $1\frac{1}{4}$ Zoll haben;

f) Stücke mit leichtem, geradelaufendem Sprung, nicht über 2·711 *cm* gleich einen Zoll in die Länge gehend.

In den Skarton werden eingereiht:

a) Dauben, auf denen sich mehr als ein der in Monte tolerierten Fehler zeigt;

b) solche, welche mit geraden Sprüngen über 2·711 *cm* gleich einen Zoll Länge oder mit schiefen Sprüngen oder Rissen behaftet sind;

c) welche zweimal gebogen sind (Doppelbug), welche mehr windschief oder mehr gekrümmt sind, als für Monte zulässig ist;

d) Dauben mit durchgehenden Fehlern (Rot-, Schwarz-, Wasserstreifen, Ästen, Eisklüften, eingewachsener Rinde, Krebs), mit einem großen Wurmloch oder mit höchstens 5 kleinen Wurmstichen, gleichgiltig ob durchgehend oder nicht, endlich;

e) Dauben, denen so viel Splint anhaftet, daß dadurch eine größere Breitenkategorie künstlich erreicht wurde.

In den Feuerskarton fallen:

a) Morsche, faule, dreimal gebogene Dauben;

b) solche, mit mehr als einem großen durchgehenden Wurmloch, mit mehr als 5 kleinen durchgehenden Wurmstichen, endlich diejenigen, welche auf mehr als die Hälfte ihrer Oberfläche mit Rot-, Schwarz- oder Wasserstreifen, die durch die ganze Dicke der Dauben gehen, behaftet sind.

§ 52.

Der Preis der französischen Dauben wird in der Regel pro 1000 $^{36}/_{1}$, $^{4}/_{6}$ Monte bedungen. Ausnahmsweise wird auch pro 1000, $^{36}/_{1}$, $^{4}/_{6}$ Vergine gehandelt. In letzterem Falle wird das Erzeugnis, so wie es aus dem Walde kommt, bloß nach Länge, Breite und Stärke dimensioniert und in bezug auf Qualität als eine Sorte betrachtet.

§ 53.

Bei dem allgemein üblichen Verkauf nach dem 1000 $^{36}/_{1}$, $^{4}/_{6}$ Monte erfolgt die Dimensionierung und Klassierung nach Vorschrift der §§ 49, 50 und 51.

Skarton wird durch Abschlag von $33^{1}/_{3}\%$ zur Monte erhoben, $^{3}/_{4}$ werden durch Abschlag eines Drittels auf $^{4}/_{6}$ gebracht. Hinsichtlich der arithmetischen Reduktion von Längen und Stärken der $^{3}/_{4}$, $^{4}/_{6}$ Monte und Skartoni gelten die Bestimmungen des § 50.

§ 54.

Als Nebensorten werden gehandelt:

a) $^2/_3$ Vergine, d. h. 5·422 *cm* bis 8·133 *cm* gleich 2 bis 3 Zoll breite Monte und Skarton in eine Klasse gelegt, Feuerskarton ausgeschlossen. Betreffs der Stärke gelten hier:

1·356 *cm*	gleich	$^5/_9$	als	$^1/_2$	zöllig
2·711 *cm*	„	$^9/_{14}$	„	1	„
3·389 *cm*	„	$^{14}/_{17}$	„	$1^1/_4$	„
4·067 *cm*	„	$^{17}/_{21}$	„	$1^1/_2$	„

Der Preis wird pro 1000 $^{36}/_1$, $^2/_3$ bestimmt;

b) Feuerskarton. Dieser wird hinsichtlich der Stärke wie die $^2/_3$ Vergine dimensioniert. Die Breite wird in $^2/_3$ und $^3/_6$ zerlegt. Der Verkauf geschieht in der Regel pro 1000 $^{36}/_1$, $^3/_6$. Je 2 Stücke $^2/_3$ gelten als eine $^3/_6$;

c) Vergine, $^{13}/_{16}$, $^3/_6$, d. h. Monte und Skartoni bilden eine Klasse, Feuerskarton ist ausgeschlossen. Die Stärke wird wie bei $^2/_3$ gemessen. Der Verkauf geschieht pro 1000 laufende Stücke, reduziert auf 2·711 *cm* gleich 1 Zoll der Stärke. Je 2 Stück $^2/_3$ gelten als eine $^3/_6$;

d) Spitzschindel (Skandole), nämlich Dauben unter 1·120 *cm* = 5 Linien Stärke, in der Breite von 5·422 *cm* bis 16·267 *cm* gleich 2 bis 6 Zoll. Monte und Skartoni bilden eine Klasse, Feuerskarton ist ausgeschlossen. Der Verkauf geschieht pro 1000, $36^2/_6$.

Ist für Nebensorten kein Preis bedungen, sind sie als vom Kaufe ausgeschlossen zu betrachten.

§ 55.

Wenn Superrabatte auf kurze Dauben und Superzuschläge auf lange Dauben ohne nähere Bestimmung bedungen wurden, beziehen sich diese nur auf $^3/_4$, $^4/_6$ Monte und Skarton und nicht auf die Nebensorten.

§ 56.

Wenn bloß der Preis für eine bestimmte Durchschnittsbreite, nicht aber ausdrücklich vereinbart wurde, daß die Dauben jene Durchschnittsbreite auch tatsächlich haben müssen, so kann der Verkäufer einen allfälligen Abgang an der Breite entweder durch Lieferung einer verhältnismäßig größeren Anzahl Dauben ersetzen oder verlangen, daß dieser Abgang durch

einen verhältnismäßigen Abzug vom bedungenen Preise beglichen werde. Hat die Ware hingegen einen Überschuß an Breite, so ist der Käufer verpflichtet, hierfür eine verhältnismäßige Preisaufbesserung zu bewilligen, oder sich mit Ablieferung einer verhältnismäßigen geringeren Anzahl Dauben zufrieden zu stellen.

Wenn aber bedungen wurde, daß die Dauben eine bestimmte Minimaldurchschnittsbreite tatsächlich haben müssen, so ist selbstverständlich der Verkäufer verpflichtet, diese Bedingung einzuhalten, und kann er in einem solchen Falle für einen etwaigen Überschuß an der Breite keinerlei Vergütung vom Käufer beanspruchen.

Bei der Verrechnung hinsichtlich der garantierten Breiten ist jede Längenkategorie gesondert zu behandeln.

§ 57.

Die Zurichtung der Dauben auf bessere Qualität und Maße ist nur im Walde zulässig.

§ 58.

Als Winterkampagne gilt die Zeit vom 1. Oktober bis Ende Mai.

§ 59.

Getriftete Dauben können nur mit Einwilligung des Käufers zur Ablieferung gelangen. Durch Hochwasser oder sonstige Elementarereignisse überflutete Dauben sind lieferungsfähig.

§ 60.

Sowohl die Skartierung, d. h. die Einteilung nach Qualität und Dimensionen, als auch die Aufschlichtung in Stößen von 200 bis 600 Stücken hat der Verkäufer auf eigene Kosten zu besorgen. Wenn der Käufer die Skartierung beanständet, sind Stichproben bis höchstens 3% der zu übergebenden Menge zu machen, deren Kosten jeder zur Hälfte bezahlt. Weitere Stichproben gehen auf Kosten des Käufers.

Bei dieser Erhebung bezeichnet jede Partei die Hälfte der zu untersuchenden Dauben und es sind nicht allein die zum Schaden des Käufers, sondern auch die zu seinem Vorteil sich ergebenden Skartierungsfehler festzustellen. Für die dann noch zum Nachteile des Käufers überbleibende Differenz hat der Verkäufer demselben Ersatz zu leisten, abzüglich 2 (zwei) Prozent, welche dem Verkäufer als Fehlertoleranz zugute kommen.

Hingegen hat der Verkäufer keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung, falls das Ergebnis der vorgenannten Stichproben zu seinen Gunsten ausfallen würde.

Wenn die Enddifferenz zum Nachteile des Käufers 5 (fünf) Prozent übersteigt, ist dieser berechtigt, die Überskartierung zu verlangen und der Verkäufer verpflichtet, diese Arbeit in der Weise auf seine Kosten zu besorgen, daß er nicht weniger als 20.000, nicht mehr als 50.000 Stück pro Tag überskartieren und schlichten läßt. Dem Käufer steht es frei, diese Arbeit durch seine Organe auf eigene Kosten zu beaufsichtigen und zu kontrollieren, weil er die überskartierte Ware nicht mehr beanständen kann.

Brennholz.

§ 61.

Im Handel unterscheidet man ungeschwemmte und geschwemmte Brennhölzer.

Die Sortierung derselben geschieht in drei Klassen und die Preisbestimmung nach Raum(Kubik-)meter.

§ 62.

I. Klasse „Scheiter".

Scheiter (I. Klasse) müssen vollkommen gesund, gerade und beim harten Holze ganz gerindet sein. Sie bestehen aus dreikantigen oder halbklüftigen Stücken, erstere nicht unter einer Spaltbreite von 16 *cm* und einer Spaltstärke nicht unter 13 *cm* (unter der Rinde von Kante zu Kante gemessen), letztere nicht unter 18 *cm* Spaltbreite.

Alle Äste müssen ganz glatt weggeputzt sein und darf kein Ast den Durchmesser von 5 *cm* überschreiten; beim harten Holze darf in einem Stück nur ein, beim weichen Holze dürfen höchstens zwei solcher Äste vorkommen.

II. Klasse „Ausschuß".

Die II. Klasse besteht aus gesundem, bis höchstens $^1/_{20}$ seines Volumens anbrüchigem Holze. Dreikantige Stücke müssen eine Spaltbreite von mindestens 12 *cm*, eine Spaltstärke von mindestens 9 *cm* und Halbklüfte von mindestens 13 *cm* aufweisen; glatt geputzte Äste dürfen vorkommen.

Stark gekrümmte Stücke, welche die Schlichtung beeinträchtigen, sind hiervon ebenfalls ausgeschlossen.

III. Klasse „Prügel".

Prügel dürfen am dünnen Ende nicht unter 8 *cm* Durchmesser haben und bis höchstens 0·05 ihres Volumens schadhaft oder in Zersetzung begriffen sein.

Stark gekrümmte Stücke, welche die Schlichtung beeinträchtigen, sind auch hier ausgeschlossen.

Alle jene Sortimente, welche den Bestimmungen der angeführten drei Klassen nicht entsprechen, wie Stock-, Moder- und Schieferholz, bilden keine Marktware.

§ 63.

I. Klasse „Scheiter".

Scheiter müssen ganz gesund und gerade sein. Dreikantige Stücke sollen eine Mindestspaltbreite von 14 *cm* und eine Mindestspaltstärke von 11 *cm*, Halbklüfte von 16 *cm* haben. Alle Äste müssen glatt weggeputzt sein und darf kein Ast den Durchmesser von 5 *cm* überschreiten; beim harten Holze ist ein, beim weichen Holze sind höchstens zwei solcher Äste erlaubt.

II. Klasse „Ausschuß".

Die II. Klasse besteht aus gesundem, bis höchstens $^1/_{20}$ seines Volumens anbrüchigem Holze. Dreikantige Stücke müssen eine Spaltbreite von mindestens 12 *cm*, eine Spaltstärke von mindestens 9 *cm* und Halbklüfte von mindestens 13 *cm* haben. Glatt geputzte Äste dürfen vorkommen.

III. Klasse „Prügel".

Prügel dürfen am dünnen Ende nicht unter 8 *cm* Durchmesser haben und bis höchstens 0·05 ihres Volumens schadhaft oder in Zersetzung begriffen sein.

Stark gekrümmte Stücke, welche die Schlichtung beeinträchtigen, sind auch hier ausgeschlossen.

Alle jene Sortimente, welche den Bestimmungen der angeführten drei Klassen nicht entsprechen, wie Stock-, Moder- und Schieferholz bilden keine Marktware.

§ 64.

Die angeführten drei, respektive sechs Klassen der Brennhölzer müssen 1 *m* lang und an beiden Enden geschnitten sein.

Es darf auch 80 und 60 *cm* langes Holz geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vom Käufer bewilligt wird; ist dies nicht geschehen, so hat nur meterlanges Holz zu gelten.

Bei dem 60 und 80 *cm* langen Holze findet die Umrechnung auf Basis von ganzen Metern nach dem Raum-(Kubik-) Inhalte statt.

§ 65.

Die Schlichtung sämtlicher Gattungen Brennholz geschieht bei größeren Käufen und bei trockenem Holze in mindestens 20 *m* langen Reihen, an beiden Enden mit Kreuzstößen in der Höhe von 2·16 *m* und soll kompakt, d. h. mit möglichster Vermeidung von Zwischräumen, sein.

Auf den der marktpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Holzverkaufsstätten hat jedoch die Schlichtung auch im Großhandel nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 13. August 1877, R.-G.-Bl. Nr. 79, stattzufinden.

§ 66.

Als trockenes Holz gilt bei ungeschwemmtem Holze dasjenige, welches in der dem Lieferungsjahre vorangegangenen Schlagkampagne gefällt wurde, so daß z. B. bei Lieferung des Holzes vom Monate Juli 1904 an, das Holz in der Schlagkampagne September 1902 bis April 1903 gefällt sein muß, wenn es als trockenes gelten soll.

§ 67.

Unter Schlagkampagne versteht man den Zeitraum, welcher für die Winterfällung normiert ist und mit dem Monate September beginnt und April endigt.

§ 68.

Sommerfällung ist nur dann zu liefern gestattet, wenn dies ausdrücklich bemerkt ist, mit Ausnahme von geschwemmtem Holze jedoch, welches in der Regel aus Hochgebirgswaldungen kommt, wo nur eine Sommerfällung möglich ist.

Schleif- und Zelluloseholz.

§ 69.

Hierunter versteht man gesundes, nicht schadhaftes und nicht sehr astiges Fichtenholz, welches weder mit Rot- oder Weißfäule behaftet, dessen Faser nicht infolge hohen Alters oder Absterbens der Bäume mürbe geworden oder erstickt ist.

Hölzer, welche alte Schälwunden oder Harzlachen, an den Querschnittsflächen, infolge stattgefundener Stammesver-

letzungen, Überwallungsschichten haben, im Kerne oder an den im Schaftholze befindlichen Ästen Fäulnis zeigen, ebenso astige Gipfelstücke können von der Übernahme ausgeschlossen werden.

Normales Schleif- und Zelluloseholz soll am Zopfe mindestens 10 *cm* im Durchmesser haben und im Durchschnitte nach der Stückzahl in der Mitte gemessen 15 *cm* stark sein.

Das Holz wird entrindet, in der Regel von 2 *m* Länge aufwärts geliefert und pro 1 m^3 berechnet. Die Bloche sind nach ihrer Länge von $^1/_2$ zu $^1/_2$ *m* sortiert zu übergeben. Die Stärke wird in der Mitte nach ganzen Zentimetern gemessen. Die Ausrechnung des Kubikinhaltes erfolgt mit dreistelligen Dezimalen.

Hölzer von 1 *m* Länge und darunter werden nach Raummetern mit Auslage von 10 *cm* geschlichtet und verkauft.

Der Preis versteht sich netto Kassa.

Geflößtes Holz ist in denselben Minimalstärken zu liefern und hat für die Lochung, insoferne nicht die entsprechende Überlänge vorhanden ist, ein Abschlag zu erfolgen.

Ist nicht ausschließlich Fichte bedungen, dann kann der Verkäufer 15% des Quantums Weißtanne liefern.

Prager Holzmarkt-Usancen

für

Kantholz und Schnittmaterial.

§ 1.

Bei Verkäufen franko Bestimmungsort hat der Käufer die Fracht samt Nebengebühren für Rechnung des Verkäufers vorzulegen und werden dieselben ohne Skontoabzug von dem Fakturabetrag abgerechnet.

Sollte es vorkommen, daß der Absender willkürlich, d. i. ohne frühere Verständigung mit dem Käufer der Sendung, einen Teil oder den ganzen Fakturabetrag nachzunehmen sich erlaubte, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme zu verweigern und das ganze Geschäft zu annullieren.

§ 2.

Geschnittenes und bezimmertes Kantholz.

Bau- und Kanthölzer werden in drei Kategorien gehandelt, und zwar:

a) Scharfkantig geschnittene oder bezimmerte Hölzer müssen in der ganzen Länge eine gleichmäßige Stärke und ebene Flächen besitzen, in der ganzen Länge scharfe Kanten haben, und werden jene Verletzungen der Kanten toleriert, welche eventuell durch den Transport entstanden sind. Diese Kanthölzer müssen aus geraden, nicht gedrehten Stämmen geschnitten und gesund sein. Sonnen- und Luftrisse sind toleriert.

b) Bau- und Kanthölzer baumwalzig müssen ebenfalls in der ganzen Länge eine gleichmäßige Stärke und ebene Flächen haben. In einem Drittel der Gesamtlänge kann das Holz baumwalzig sein, muß aber aus womöglich geraden Hölzern erzeugt sein. Sonnen- und Luftrisse, sowie jene Verletzungen der Kanten, welche durch den Transport entstanden sind, werden toleriert.

c) Konisch bezimmertes Holz muß bis wenigstens zwei Drittel Länge des Stammes bezimmert sein, der Rest kann nur abgeplätzt sein, aber ganz rund darf er nicht belassen werden.

§ 3.

Weiches Schnittmaterial.

Fichte, Tanne, Kiefer: Bretter und Pfosten können besäumt oder ungesäumt gehandelt, der Preis pro Stück oder Kubikmeter bedungen werden.

Gesäumte Bretter und Pfosten müssen durch die ganze Länge parallel gesäumt und gleich stark sein.

Bei im Handel auch vorkommenden konisch geschnittenen Brettern wird die Breite in der Mitte gemessen und zu der Berechnung angenommen. Ungesäumtes Material wird in der Mitte der schmalen Seite ohne Baumkante gemessen.

Als Basis der Berechnung des Kubikinhaltes für alles Schnittmaterial wird die Länge in Metern und ganzen Dezimetern, die Stärke in Millimetern, die Breite bei parallel besäumter Ware in Millimetern, bei unbesäumter und konisch geschnittener nur in ganzen Zentimetern aufgenommen.

Gehandelt wird: *a)* Unsortierte Ware,
b) sortierte I. Klasse,
c) sortierte II. Klasse,
d) Ausschuß.

Unter unsortierter Ware versteht man bei bedungener Provenienz solches Schnittmaterial, das so geliefert wird, wie

es beim Schneiden der Sägeklötzer entfällt, mit Ausschluß fauler, wurmstichiger und zerschlagener Bretter und Pfosten, sowie auch solcher, welche an beiden Enden oder sonst stark gerissen sind.

Es darf nur 5% kantrissige (schiefrige) Ware mitvorkommen.

Ware I. Klasse muß gesund sein, darf außer kleinen Sonnen- und Luftrissen keine anderen Risse haben, darf nicht schiefrig sein und keine roten und blauen Flecke haben (falls nicht speziell Gegenseitiges vereinbart ist), darf nicht über das ganze Holz gerissen sein, keine faulen oder große Queräste haben, überhaupt nicht grobästig sein. Die gesäumte Ware muß scharfkantig geschnitten und durch die ganze Länge parallel besäumt sein. Kiefer, besäumt oder unbesäumt, darf nicht blau sein.

Ware II. Klasse soll gleichfalls gesund sein, doch kann dieselbe faule Äste haben, und kernschälig sein, ferner darf Ware II. Klasse rote und blaue Flecken haben und schwach baumwalzig sein. Verschnittene Bretter, d. i. solche, welche nicht gleich breit oder durch die ganze Länge nicht gleich stark sind, dürfen — wenn davon nicht mehr als 5% des ganzen Quantums vorkommen — in die II. Klasse geliefert werden; eine größere Menge bedingt die Verständigung zwischen Käufer und Verkäufer.

Ausschuß enthält solche Ware, die von der II. Klasse aussortiert wird, daher jede Qualitätsbedingung entfällt: total faule, zerbrochene Bretter (Bruchstücke) dürfen auch im Ausschusse nicht vorkommen.

Latten und Staffeln I. Klasse müssen vollkommen gesund, parallel gesäumt sein und dürfen keine Baumwalze haben.

Latten und Staffeln II. Klasse sollen ebenfalls gesund sein, können aber $^1/_3$ Länge baumwalzig sein.

Für die harten Schnitthölzer gelten dieselben Bestimmungen; nur bei der Rotbuche werden Risse von 20% der ganzen Länge bei beiden Klassen toleriert.

§ 4.

Respiro.

Wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine besonderen Zahlungsbedingnisse vereinbart wurden, wird eine viermonatliche Zahlungsfrist gewährt.

Hat der Käufer die Rechnung binnen vier Monaten nicht beglichen, ist derselbe verpflichtet, bis zum Tage des vollkommenen Ausgleiches 6% Verzugszinsen zu ersetzen.

Bei Barzahlung, welche längstens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung geschehen muß, wird 2% Skontoabzug bewilligt.

Eisenbahnschwellen werden netto Kassa, ohne Skontoabzug gehandelt.

§ 5.

Schiedsgericht.

Die Schlichtung von sich im Rahmen dieser Usancen ergebenden Differenzen wird vom Vereine übernommen, wenn derselbe in beiderseitigem Einverständnisse der streitenden Parteien als Schiedsrichter angerufen wird.

Das betreffende Schiedsgericht wird wie folgt zusammengestellt:

Jede Partei wählt zwei Mitglieder aus dem Vereine und diese zusammen ein fünftes Mitglied als Obmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.

Wer das Schiedsgericht des Vereines anruft, muß sich auch dem Urteile desselben vollinhaltlich fügen.

Prag, im November 1897.

Von dem Vereine
der Holzhändler, Holzindustriellen und Floßfahrtsunternehmer
im Königreiche Böhmen.

— —

Triester Usancen.

Hölzer.

A. Eiche, Steineiche.

§ 236.

Unter Eichenhölzern versteht man solche der Traubeneiche (Quercus robur oder sessiflora), der Stieleiche oder gewöhnlichen Eiche (Quercus pedunculata) und der istrischen weichhaarigen Eiche oder istrischen Eiche (Quercus pubescens). Für alle Sorten von Handelshölzern bleibt die Zerreiche (Cerro, Quercus cerri), gewöhnlich „cervato" genannt, ausgeschlossen.

§ 237.

Rundholz.

Piloten (Rammpfähle) sind Rundstämme im Naturzustande mit Rinde, in richtiger Jahreszeit gefällt. Die Dimensionen derselben variieren zwischen 5 und 20 *m* Länge und 20 bis 40 *cm* Durchmesser.

Qualität: Als Skart werden ausgeschlossen: kernfaule Stücke (testa marcia), morsche (fracidi), mit Wurmstich behaftete und solche ohne Rinde; krumme Stücke, deren beide Enden nicht durch eine gerade Linie, welche innerhalb der Maße des Stückes läuft, verbunden werden können, und endlich die aus Dürrlingen erzeugten.

Messung: Die Messung geschieht der Länge nach von 25 zu 25 *cm*. Der wirkliche Durchmesser oder der Umfang wird von Zentimeter zu Zentimeter in der Mitte der Länge nach Abzug der Rinde genommen und der Kubikinhalt geometrisch erhoben.

Preis: Der Preis wird per Kubikmeter festgesetzt.

§ 238.

Rundstämme und Sägeklötze.

Es sind dies Rundklötze im Naturzustande mit Rinde (falls nicht entrindete Ware bedungen wäre), in der richtigen Jahreszeit geschlagen, gewöhnlich von 3 bis 6 *m* Länge und von 0·50 *m* Durchmesser. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen muß die mittlere Länge mindestens 4 *m* betragen.

Betreffs geringerer Länge oder Dicke sind ausdrückliche Vereinbarungen zu treffen, ebenso auch betreffs einer Länge, welche die Waggonlänge, nämlich 6·30 *m* übersteigt.

Qualität: Unter Primaqualität versteht man vollkommen gesunde Stücke, frei von Ästen und anderen Fehlern, gut gewachsen, nämlich von zylindrischer Form, gerade und mit gerader Faser.

Unter Sekundaqualität versteht man vollkommen gesunde Klötze mit gesunden Ästen, jedoch nicht mehr als einen per Längenmeter, Klötze von elliptischer Form, die nicht ganz geraden oder mit leicht gedrehter Faser, sowie auch Klötze mit anderen kleinen Fehlern, die durch Vergütungen im Maße aufgewogen werden können, jedoch Wurmstich ausgenommen, der ganz ausgeschlossen bleibt.

Rundhölzer von Eiche werden immer ohne Bärenklotz, d. h. jenen zu konischen Teil verstanden, welcher sich knapp am Wurzelstocke des Stammes befindet. Als dieser Bedingung nicht entsprechende Klötze werden jene angesehen, deren Durchmesser am dünneren Ende von jenem am dickeren Ende um mehr als 12 *mm* pro Meter Länge abweicht.

Messung: Die Messung geschieht der Länge nach von 25 zu 25 *cm*, für den Durchmesser von Zentimeter zu Zentimeter voll, wobei man sich der Kluppe (cavaletto, canaula) bedient, in der Mitte der Länge nach Beseitigung der Rinde bis zum Splint am Messungspunkte. Falls dieser Punkt auf einen Ast fiele, ist der Durchmesser oberhalb dieses Astes zu messen.

Bedient man sich des Bandmaßes, um den Durchmesser aus dem Umfange zu berechnen, so wird dieser von 2 zu 2 *cm* gemessen.

Der Kubikinhalt wird immer pro wirklichen oder geometrischen Kubikmeter verstanden auf Grund der Formel:

$$r^2 \pi l$$

oder

$$r^2 \times 3{\cdot}14159 \times l.$$

Der Preis wird nach Kubikmeter festgesetzt.

§ 239.

Eichen-Kantholz.

Es wird unterschieden:

a) In Schiffbauholz und

b) in Werkholz zu verschiedenen Zwecken.

a) Das Schiffbauholz wird wieder eingeteilt in gewöhnliches gerades und gekrümmtes, in Schiffskrummholz (corbame, Rippenhölzer) und in Figurenstämme.

1. Gewöhnliche gerade und gekrümmte Stücke sind bezimmerte Hölzer von 22 per 22 *cm* bis zu 40 per 40 *cm* = $^8/_8$ bis $^{15}/_{15}$ Zoll und von 6 bis 10 *m* = 18 bis 30 Fuß Länge und darüber.

Diese Stücke sind (ausgenommen den Fall besonderer Bestellungen merkantilmäßig bezimmert (squadrati a spigolo mercantile), d. h. es werden Wahnkanten von $^1/_{10}$ der Breite auf jeder Kante des Stückes geduldet.

2. Schiffskrummholz (corbame) sind wie oben bezimmerte Stämme von 5 Zoll und darüber = 14 *cm* Dicke und von 5 Fuß = 1·50 *m* Länge und darüber.

Bei diesem wird Wahnkante nicht beanständet, doch darf sie in zu großer Ausdehnung nicht vorkommen.

3. Figurenstämme. Unter Figurenstämmen (pezzi figurati) versteht man solche, die annähernd in der Form gewachsen sind, die man für den Schiffbau benötigt. Die Bezimmerung derselben ist oberflächlich.

b) Werkholz zu verschiedenen Zwecken wird immer scharfkantig erzeugt und ist vollkommen gerade von einer Länge von 3 *m* aufwärts und von einer Dicke von 25 × 25 *cm* aufwärts, mit Ausnahme der eigentlichen Träme oder „Gredizze", die in der Dicke von 0·16 bis 0·25 *m* erzeugt werden.

Wenn eine Länge von 3 bis 6 *m* festgesetzt wurde, wird eine durchschnittliche Länge von nicht weniger als 4 *m* verstanden.

Qualität: Als Skart werden ausgeschieden Stücke, welche folgende Fehler haben: Fäule, faule Äste, morsches Holz an was immer für einer Stelle, Kern- oder Ringschäle (cipolla), großen oder kleinen Wurm, gedrehtes Holz, Risse, Mistelansatz und namentlich bei Schiffbauholz Astfäule (sogenanntes occhio di pernice), tote oder faule Äste; doch sind Stücke, die zu zwei Dritteilen frei von den genannten Fehlern sind und ihrem bestimmten Zwecke dienen können, gegen eine entsprechende Vergütung anzunehmen.

Annehmbare Fehler sind: Vom Austrocknen des Holzes herrührende Kopfrisse, wenn sie $^1/_2$ *m* nicht übersteigen, etwas Rotstreifigkeit, Splint, einige faule Äste — wenn sie nicht tiefer als ein Sechstel der ganzen Dicke eindringen — sowie auch Löcher vom großen Wurm in beschränkter Anzahl.

Messung: Die Messung der Stücke bei *a)* und *b)* geschieht, indem man die Länge des Stückes abnimmt und dann in der Mitte derselben die Dicke der zwei Seiten nach Abzug von $^1/_{10}$ der Breite für jede Wahnkante. Wenn es sich um scharfkantige Hölzer (a spigolo vivo) handelt, wird keine Wahnkante zugestanden.

Für mit einer oder mehreren Abstufungen in der Stärke bezimmerte Stücke (denti) muß die Messung geschehen, als wenn es mehrere Stücke wären, d. i. jede Stärkedimension für sich auch der Länge nach (da dente a dente).

Preis: Die Preise rechnet man nach Kubikmeter, mit einziger Ausnahme von Figurenstämmen, bei denen für jedes

einzelne Stück je nach seiner mehr minder seltenen Form der Preis festgesetzt werden kann.

§ 240.

Eichensäghölzer.

Man unterscheidet:

a) Feine Eichenschnittware,

b) gemeine oder Merkantil-Eichenschnittware.

Allgemeine Bedingung: Alle Arten von Eichensäghölzern müssen wegen Schwundes durch Trocknen mit Übermaß in der Dicke gesägt sein, und zwar um 2 *mm* Dicke bei Hölzern von weniger als 54 *mm* und um 3 *mm* bei solchen von mehr als 54 *mm* Dicke.

a) Feine Eichenschnittware.

Sie wird immer aus den besten slawonischen oder aus gleichwertigen, geradwüchsigen und geradrissigen, nicht verdrehten Stämmen und Klötzen anderer Herkunft und stets mit Maschinenschnitt erzeugt; man unterscheidet:

1. Unbesäumte Bretter und Pfosten (Boules), die aus ausgesuchten, gesunden, nicht verdrehten, nicht ästigen Stämmen von bestimmter Länge und von einer zu vereinbarenden Mindestdicke gesägt werden.

Die gewöhnlichen Dicken sind 27, 31, 41, 54, 60 und 70 *mm*, selten 80 *mm*; alle aus einem Stamme gesägten Stücke müssen mit derselben Zahl markiert werden, um sie in der Form des Stammes schichten zu können.

Qualität: Bedingungslos können zurückgewiesen werden: großer und kleiner Wurm, Rot- und Schwarzstreifen, Äste oder andere schon äußerlich am Stamme erkennbare Fehler.

Bei der Sägung zutage tretende Fehler, wie innere, gesunde Äste, Eisklüfte und ähnliche, sind entsprechend zu vergüten.

Messung: Die Länge wird von 25 zu 25 *cm*, die vorgeschriebene Dicke in Millimeter, die Breite an der schmalsten Stelle eines jeden Stückes zwischen Splint und Splint gemessen. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen muß die geringste Breite splintfrei 20 *mm* betragen.

2. Feine Eichen-, sogenannte Pariser Hochschnittware (sur dosses). Es sind dies Brettchen, Bretter und Pfosten, die aus Eichenhölzern bester Qualität durchgängig mit der Maschine

nach jeder Richtung vollkommen parallel und ohne Herz gesägt werden.

Die Länge schwankt je nach Vereinbarung zwischen 1·75 und 4 *m* und darüber mit einem zu bestimmenden Durchschnitte; das gleiche gilt für die Breite, welche gewöhnlich mit 20 *cm* beginnt und bis zu 40 *cm* geht.

Die üblichen Dicken sind: 10, 15, 20, 27, 34, 41, 54, 60, 70, 80 und 100 *mm*, selten darüber.

Messung: Die Länge wird von 10 zu 10 *cm* gemessen, doch werden auf 1/4 *m* Länge ausgehende Stücke als solche gemessen.

Qualität: Man erzeugt gewöhnlich zwei Klassen, Prima und Sekunda. Unter Primaqualität versteht man Ware, welche auf allen Flächen vollkommen fehlerfrei, ohne Herz und ohne Splint ist.

Unter Sekundaqualität versteht man Stücke mit leichten, jedoch nicht durchgehenden Fehlern, als gesunde Äste von nicht mehr 3 *cm* Durchmesser, leichte Eisklüfte, oder kleine Sprünge, schwache Spuren von Herz, einzelne schwache Rot- und Schwarzstreifen, Splint, nicht breiter als 2 *cm* auf einer einzigen Fläche.

3. Eichenspiegelhölzer (bois sur Quartier). Darunter versteht man Brettchen, Bretter und Pfosten, aus den besten Eichenstämmen von großem Durchmesser mehr oder minder parallel zu den Markstrahlen und nie in entgegengesetzter Richtung zu diesen gesägt.

Die gebräuchlichen Maße und Ansprüche bezüglich der Qualität als Prima- und Sekundaware sind dieselben wie für Pariser Ware; dasselbe gilt ferner für die Messung.

Zu den Eichenspiegelhölzern gehören auch die sogenannten „Wainscotlogs" (Wagenschosse), d. h. aus den erlesensten Stämmen parallel zu den Markstrahlen gesägte Stücke mit drei rechtwinkeligen und einer vierten gerundeten, von der Außenseite des Stammes gebildeten Seite, die den Splint, sowie den inneren Teil der Rinde bewahrt; Länge von 4 bis 7 *m*; die in der Mitte des Kopfendes mit Einschluß des Splints zu messende Höhe von 30 *cm* aufwärts, während die Breite die Höhe um höchstens ein Viertel übersteigen darf, so daß beispielsweise ein 32 *cm* hohes Stück höchstens 40 *cm* breit sein darf.

Qualität: Gefordert wird ganz gesundes und ganz fehlerfreies Holz mit Duldung von einem oder zwei gesunden Ästen an einzelnen wenigen Stücken.

Messung: Die Messung erfolgt nach Meter oder nach englischen Fuß und Zoll, je nachdem der Preis für Meter oder englischen Kubikfuß bedungen wird, und zwar von 25 zu 25 *cm*, beziehungsweise von 6 zu 6 englische Zoll.

Da die Breite parallel ist, kann sie an jeder Stelle, und zwar in vollen Zentimetern oder Zollen gemessen werden.

Die Höhe ist mit der Kluppe in der Mitte der Länge und im Viertel der Breite auf jeder Seite mit Einschluß des Splintes, aber mit Ausschluß der Rinde zu messen. Der Durchschnitt dieser zwei Maße in Zentimeter oder Zoll dient zur Berechnung des Kubikinhaltes.

b) Gemeine oder Merkantil-Eichenschnittware.

Sie wird sowohl mit Maschinen- wie mit Handschnitt aus Stämmen und Klötzen, die sich wegen Qualität oder wegen Dimensionen zur Erzeugung der obengedachten feinen Schnittware nicht eignen, und manchmal auch aus bezimmerten Stämmen gesägt. Mit Ausnahme dieses letzteren Falles, welcher jedoch dem Käufer bekanntgegeben werden muß, und in welchem eine gewisse Stückzahl eine mit der Axt bezimmerte Fläche beibehalten kann, müssen alle Flächen gesägt sein. Die üblichen Dimensionen sind 3 bis 6 *m* Länge mit einem Durchschnitte von wenigstens 4 *m*, 25 bis 40 *cm* Breite, 54 *cm* = 2 Pariser Zoll, 80 *cm* = 3 Zoll oder eine andere zu bestimmende Dicke.

Der Schnitt muß in Dicke und Breite parallel sein; doch werden bei handgesägten Stücken Abweichungen geduldet, und zwar in der Dicke bis zu 3 *mm* und in der Breite bis zu 15 *mm* auf 1 *m* Länge.

Qualität: Ausgeschlossen sind Stücke, die mit Wurm und mit Fäule an verschiedenen Stellen oder mit mehr als einem durchgehenden Wurmloche behaftet sind, dann Stücke mit Rissen oder Sprüngen, welche das Stück zu seiner Verwendung unbrauchbar machen; ferner Stücke mit Kern- oder Ringschäle, mit mehr als 2 gesunden, über 5 *cm* dicken oder faulen Ästen auf den laufenden Meter und stark rissige Stücke. — Geduldet werden geringere Fehler, schwache Rotstreifen, Risse

oder Sprünge, die nicht länger sind, als das Stück breit ist, Eisklüfte mit oder ohne eingewachsener Rinde, Splint, der nicht über 2 *cm* hinausgeht, und der sich auf nicht mehr als die halbe Länge erstreckt; im gegenteiligen Falle wird der Splint von der Breite abgezogen.

Messung: Man mißt die Länge von 25 zu 25 *cm*, die Breite in vollen Zentimetern, die Dicke in Millimetern, jedoch stets mit Berücksichtigung des alten Zollmaßes, so daß Stücke, welche dünner sind als die vorgeschriebenen Dicken von 54, 60, 70, 80, 100, 110, 120 *mm* in die Kategorie der geringeren Dicken fallen.

Zu den gemeinen oder Merkantilpfosten werden auch jene gerechnet, welche zur Erzeugung von Bottichen und Lagerfässern bestimmt sind (Plateaux douelles). Dies sind mit Maschinen- und auch mit Handschnitt gesägte Stücke, deren Schmalseiten oder Fugen auch mit der Hacke bezimmert sein dürfen.

Die gebräuchlichen Dimensionen sind:

Länge in Meter	Dicke in Millimeter
1·33	41
1·50	41
1·82 und 1·85	54
2·— „ 2·17	54
2·33	54
2·50	60
2·66	70
3·—	70
3·33	80
3·66	80
4·—	80

Die Mindestbreite, ausschließlich des allfälligen Splintes, beträgt 14 *cm*, die größte Breite darf 29 *cm* nicht übersteigen.

Wenn dem Käufer daran gelegen ist, eine bestimmte Anzahl erlesener, 32 bis 38 *cm* breiter Stücke für Türstücke der Böden zu erhalten, so muß er deren Lieferung beim Geschäftsabschlusse bedingen.

Qualität: Die Ware muß, Skart ausgeschlossen, gesund und scharfkantig (splintfrei, doch werden leichte Splintspuren an den Kanten geduldet) sein. An Splint muß 1 *cm* auf jeder Seite geduldet werden, doch darf er nicht durch die ganze Dicke gehen.

Auch sind gesunde, geschlossene Äste, die nicht mehr als 5 *cm* Durchmesser haben und nicht zu zahlreich sein dürfen, dann kleine, gerade, zum Kopfende senkrecht stehende Risse oder Sprünge, ein oder zwei Löcher vom großen Wurm zulässig, wenn sie sich über nicht mehr als ein Drittel der Dicke des Stückes erstrecken.

Wenn ein Maximal-Prozentsatz für Stücke mit Herz nicht bedungen ist, so ist der Käufer verhalten, solche bis zu einem Drittel der Partie anzunehmen.

In diesem Falle muß das Herz vollkommen gesund und geschlossen sein.

Skart bilden Stücke mit Kern oder Ringschäle, mit starken faulen Ästen mit Eisklüften, mit durchgehenden (über das angeführte Maß eindringenden) Löchern vom großen Wurm, wurmstichige, morsche und durch Nässe angefaulte Stücke.

An den Kanten vorhandene Äste werden, wenn sie gesund und geschlossen sind, gegen entsprechenden Preisnachlaß geduldet.

Im allgemeinen ist der Käufer berechtigt, alle Stücke auszuscheiden, die zur Herstellung von Flüssigkeitsbehältern nicht geeignet sind.

Stücke, welche die oben angegebenen Länge- und Dickemaße nicht erreichen, fallen in die einschlägige tiefere Kategorie.

§ 241.

Rohe Eichenfriesen.

Diese sind in Längen von 0·50 *m* bis zu 4 *m*, immer mit Maschine gesägt und — falls nichts anderes bedungen wäre — von 25 zu 25 *cm* zu messen. Bei Friesen, die von 1 *m* Länge aufwärts abgeschlossen werden, muß die durchschnittliche Länge wenigstens 2 *m* betragen. Die Dicke beträgt zwischen 0·027 und 0·029 *m* und wird für 0·027 *m* berechnet. Die Breiten betragen, wenn nichts anderes vereinbart wird, 0·08, 0·09, 0·10, 0·11 oder 0·12 *m* voll, wobei Bruchteile von Zentimetern nicht in Rechnung gezogen werden.

Qualität: Unter Prima-Klasse versteht man gesunde, scharfkantig gesägte, geradrissige und wenigstens auf einer der beiden Flächen absolut fehlerfreie Friesen; unter Sekunda-Klasse solche mit Fehlern auf beiden Flächen, doch dürfen sie

nicht so beschaffen sein, daß sie das Stück unbrauchbar machen, wie z. B. faules Holz oder faule Äste, starke Sprünge oder Risse, Löcher vom großen Wurm und ähnliche. Ganz ausgeschlossen bei beiden Klassen ist der Wurmstich.

Messung: An der kürzesten, schmalsten und dünnsten Stelle.

Preis: Nach Kubikmeter oder Quadratmeter.

§ 242.

Eichendauben.

Bei Abschlüssen von Eichendauben versteht man, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, die Zerreiche ausgeschlossen.

Unter Eichendauben (doghe di quercia o rovere) versteht man stets gespaltene und nicht gesägte Dauben.

Die Benennung „Merce vergine" dient ausschließlich zur Bezeichnung des Rohproduktes, wie es aus dem Walde kommt, nur nach Dimensionen assortiert und nach Qualität noch nicht klassifiziert.

Besonderem Übereinkommen bleibt die Bestimmung vorbehalten, ob in die gedachte „Merce vergine" die schlechtesten Stücke, d. h. der unter dem Namen „Feuerskarton" bekannte Ausschuß, von welchem später die Rede sein wird, mitinbegriffen oder ausgeschlossen sein sollen.

Messung: Sie erfolgt nach dem an den Konsumplätzen noch immer vorwiegenden Brauche nach dem alten Pariser Fuß (ancien pied du roi) = 0·3248 *m* und dessen in Zwölfteln ausgedrückten Bruchteilen, nämlich Zoll und Linien; es kann jedoch auch das metrische Maß vereinbart werden.

Die Dauben werden an der kürzesten, schmalsten und dünnsten Seite gemessen:

a) Der Länge nach:

Die gewöhnlichen Längensorten sind unter der Bezeichnung: 54, 48, 42, 36, 30, 24 und 18 Zoll bekannt; Dauben von 36 Zoll und darüber werden „lange", Dauben von 30 Zoll abwärts „kurze" Dauben genannt; auch werden Dauben von nur 14 bis 17 Zoll erzeugt, welche Dauben „Mindermaße" der Länge nach genannt werden und deren Preis besonders vereinbart wird.

Unter Dauben

von 54 Zoll	versteht man solche von vollen	52 Zoll	=	1·40 *m*	bis	60 Zoll	=	1·62 *m*
„ 48 „		46 „	=	1·25 *m*	„	52 „	=	1·41 *m*
„ 42 „		40 „	=	1·08 *m*	„	46 „	=	1·25 *m*
„ 36 „		34 „	=	0·92 *m*	„	40 „	=	1·08 *m*
„ 30 „		28 „	=	0·76 *m*	„	34 „	=	0·92 *m*
„ 24 „		22 „	=	0·60 *m*	„	28 „	=	0·46 *m*
„ 18 „		18 „	=	0·49 *m*	„	22 „	=	0·60 *m*

b) Der Breite nach:

Als 4 bis 6 solche von vollen 4 Zoll = 0·108 *m* bis 6 Zoll = 0·162 *m*;

als 3 bis 4 solche von vollen 3 Zoll = 0·081 bis 4 Zoll = 0·108 *m*.

Grundsätzlich müssen Eichendauben frei von Splint erzeugt werden, der bei der Messung keinesfalls in Rechnung gezogen wird.

c) Nach der Dicke oder Stärke nennt man Dauben

von 5 bis 7 Linien	solche von vollen	5 bis 7 Linien	=	0·011 *m*	bis zu	0·016 *m*
„ 7 „ 9 „		7 „ 9 „	=	0·016 *m*	„	0·020 *m*
„ 9 „ 11 „		9 „ 11 „	=	0·020 *m*	„ „	0·025 *m*
„ 1 Fuß		11 „ 14 „	=	0·025 *m*	„ „	0·032 *m*
„ $1\frac{1}{4}$ „		14 „ 17 „	=	0·032 *m*	„ „	0·038 *m*
„ $1\frac{1}{2}$ „		17 „ 22 „	=	0·038 *m*	„ „	0·050 *m*

Qualität: Unter der Bezeichnung „Montedauben" (Doghe in monte) versteht man gute Dauben, d. h. solche ohne jene grobe Fehler, welche die nachbenannten geringeren Kategorien bilden, nämlich den „Skarton"; darunter versteht man Dauben mit zwei oder mehr Krümmungen der Länge nach, stark windschiefe oder solche, die zugleich krumm und windschief sind, dann „säbelartige" Dauben, d. h. solche, deren Seiten (Fugen) krumm statt gerade sind; Dauben mit mehr als fünf Löchern vom kleinen Wurm oder mit mehr als einem Loche vom großen Wurm, mit Rot- oder Schwarzstreifen, mit Eisklüften, Ästen und Rissen, wenn diese Fehler durch die Dicke von einer Fläche zur anderen gehen oder wenn sie auf beiden Seiten erscheinen.

Unter dem „Feuerskarton" genannten Skarton versteht man Dauben mit folgenden Fehlern: sechs oder mehr Löcher vom kleinen Wurm, zwei oder mehr Löcher vom großen Wurm, welche durch die Dicke der Dauben gehen, Rot- oder Schwarz-

streifen, welche durch die Dicke der Daube gehen und sich auf mehr als die Hälfte der Oberfläche des Stückes erstrecken; schließlich morsche und faule Dauben und solche, welche von einem Kopfende zum anderen durchgehends gegen die Faser gespalten sind, d. h. senkrecht auf die Markstrahlen des Holzes statt wie üblich parallel zu diesen.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen darf der Käufer Dauben zurückweisen, welche deutliche Zeichen tragen, daß sie nach beendeter Produktion im Walde ausgebessert wurden, dann geflößte oder geschwemmte Dauben, ebenso wie Dauben, welche mit der Hacke statt mit dem Messer gearbeitet sind.

Dauben, welche infolge längerer Lagerung vom Splintwurme angegriffen sind, müssen für die Breite übernommen werden, die sie tatsächlich hätten, wenn der angegriffene Teil beseitigt würde.

§ 243.

Berechnung des Preises der Dauben.

Monteware und Skarton.

Komplette Originalpartien werden gewöhnlich auf Grund eines Preises für je 1000 Stück $^{36}/_{1}$ bis $^{4}/_{6}$ Monteware (die Daubentype) abgeschlossen, nämlich:

36 Zoll Länge
1 „ Dicke und
4 bis 6 „ Breite und in der Qualität „Montedauben".

Für Skarton wird ein Drittel des Wertes abgezogen. Alle anderen Dimensionen werden proportional je nach der Länge und Dicke berechnet, und zwar gilt

hinsichtlich der Länge:

die 54 Zoll-Daube als Anderthalb-Daube
„ 48 „ „ Ein-Eindrittel-Daube
„ 42 „ „ Ein-Einsechstel-Daube
„ 36 „ „ ganze Daube
„ 30 „ „ Fünfsechstel-Daube
„ 24 „ „ Zweidrittel-Daube
„ 18 „ „ halbe Daube;

hinsichtlich der Breite:

als Einheit gilt die Breite von 4 bis 6 Zoll; Dauben von 3 bis 4 Zoll werden als Zweidrittel-Dauben berechnet;

hinsichtlich der Dicke oder Stärke

berechnet man:

die Daube von 5 bis 7 Linien als halbe Daube
" " " 7 " 9 " " Zweidrittel-Daube
" " " 9 " 11 " " Fünfsechstel-Daube
" " " 1 Zoll als ganze Daube
" " " $1^1/_4$ " " Ein-Einviertel-Daube
" " " $1^1/_2$ " " Anderthalb-Daube.

Dauben von 2 bis 3 Zoll Breite werden allgemein bezüglich der Qualität als „Vergini", d. h. Monte und Skarton zusammen, jedoch mit Ausschluß des sogenannten „Feuerskartons", klassifiziert; auch die Klassifikation bezüglich der Dicke wird in der Weise vereinfacht, daß Dauben von

5 bis 9 Linien Dicke als halbe Dauben
9 " 14 " " " ganze "
mehr als 14 Linien Dicke als Ein-Einviertel-Dauben zählen.

Man setzt den Preis für 1000 Stück 36 $^9/_{14}$ $^2/_3$ als Einheit, bezüglich der übrigen Längen und Dicken im Verhältnisse fest.

Für den sogenannten „Feuerskarton" gilt dieselbe Klassifizierung wie für die „Vergini", während die Breiteeinheit zwischen 3 bis 6 Zoll ist.

Man setzt den Preis für 1000 Stück 36 $^9/_{14}$ $^3/_6$ als Einheit fest, die übrigen Längen und Dicken sind im Verhältnisse zu berechnen.

Mindermaß-Dauben von 14 bis 17 Zoll Länge werden nach 1000 Stück ohne Rücksicht auf Breite und Dicke gehandelt.

Wenn es sich um einzelne Daubenkategorien handelt, so werden die Preise für je 1000 oder 100 Stück jeder Kategorie festgesetzt.

Wenn durch unfreiwilligen Irrtum bei der Skartierung einer Partie Dauben Skarton unter die Monteware gelangt, oder wenn sich im allgemeinen in der Monteware oder im Skarton nicht maßhaltige Dauben vorfinden, so muß der Käufer solche in Qualität oder Maß geringere Dauben übernehmen, wenn die Differenz in Qualität und Maß zusammengenommen 5% nicht übersteigt.

Bei größeren Differenzen kann der Käufer eine Umskartierung der Ware verlangen, falls er mit dem Verkäufer zu keinem Einvernehmen wegen eines entsprechenden Preisnachlasses kommen sollte.

Wenn bei einem Lieferungsgeschäfte eine Durchschnittsbreite garantiert wird, so versteht es sich, daß jede Dimensionenkategorie an sich diese Breite erreichen muß, so daß die ungenügende Länge einer Kategorie nicht durch den Überschuß an Breite einer anderen Kategorie ersetzt werden kann. Die garantierte Breite muß effektiv erreicht werden, mit Ausschluß jeder Vergütung in Geld, und der Verkäufer ist unbedingt verpflichtet, die bedungene Durchschnittsbreite zu liefern.

Zur Erhebung der Durchschnittsbreite wird, wenn hierfür kein besonderes Übereinkommen getroffen wird, die Messung in der Mitte der Dauben mittels einer genügenden Anzahl von Stichproben vorgenommen, wozu jeder Teil die gleiche Zahl von Stößen oder sogenannten Kasteln (chebe) wählt.

Wenn bei Abschlüssen die bedungene Quantität mit „zirka" bezeichnet wird, so versteht sich eine Nachsicht von 5% mehr oder weniger zugunsten des Verkäufers.

In Ermanglung besonderer Vereinbarungen versteht sich die Zahlung per Kassa ohne Skonto bei der Übernahme.

§ 244.

Brennholz.

Für Scheitholz (borre), d. h. im Walde gespaltenes Holz, welches auf dem hiesigen Markte selten vorkommt, gilt, was später für Buchenscheitholz angegeben wird.

Prügelholz, gewöhnlich „legno di barca" genannt, schwankt in der Länge von 40 *cm* aufwärts und in der Dicke von 5 *cm* aufwärts.

Diese Hölzer werden nach Quadratmeter, d. h. nach Stößen von 1 *m* Länge und 1 *m* Höhe verkauft.

B. Tanne und Fichte.

§ 245.

Träme und Balken (Travamenta e Bordonali).

Sie werden entweder als „merkantil" oder als „scharfkantig" gehandelt; in beiden Fällen versteht man gerade, gezimmerte, nicht gesägte Ware.

Qualität: Die Ware muß gesund sein. Als Skart werden ausgeschieden Stücke, die von Dürrlingen herrühren, die mit

Fäulnis, Faulfehlern oder Wurmschäden behafteten, ferner solche mit faulen oder derart gewachsenen Ästen, daß die Widerstandskraft des Stückes geschwächt ist; krumme Stücke (bei Tramholz kann eine leichte Krümmung geduldet werden), stark ringschälige, quersprüngige und auf dem Transporte stark beschädigte Stücke. Wenn Mistelansatz (grigio) nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, so wird er geduldet, falls er in geringem Maße auf einzelnen Stücken der Partie vorkommt.

Merkantil-Träme (Travamenta mercantili).

Sie werden in zwei Kategorien gehandelt:

1. Merkantil-Träme (Travi mercantili).

Zimmerung: In der Regel müssen sie an den vier Seiten scharfkantig gezimmert sein, können aber schwache Wahnkanten bis zur Mitte ihrer Länge haben, wo sie mit Einbeziehung der Wahnkante die geforderte Dicke aufweisen müssen.

Von der Mitte bis zur Spitze des Stückes ist auch eine oberflächlichere Zimmerung zulässig und man verlangt nur, daß die Spitze die Dicke habe, welche der Tram in der Mitte hat. Ausgeschlossen sind zu stark abholzige Stücke (cimaroli).

Die gebräuchlichen Dicken sind:

<table>
<tr><td>4 Zoll × 5 Zoll
5 „ × 6 „
5 „ × 7 „</td><td rowspan="2">Die Träme müssen in der Mitte der Länge im Metermaße messen</td><td>10 × 13 cm
13 × 16 cm
13 × 18 cm
16 × 21 cm</td><td>Die geringste Länge beträgt 15 Fuß oder 5 m</td></tr>
<tr><td>6 „ × 8 „
7 „ × 9 „
8 „ × 10 „
9 „ × 11 „</td><td>18 × 24 cm
21 × 26 cm
24 × 29 cm
22 × 27 cm
25 × 30 cm</td><td>Die geringste Länge beträgt 18 Fuß oder 6 m</td></tr>
</table>

Die Länge der Träme wird sowohl nach Meter wie nach Wiener Fuß gemessen; sie steigt von Meter zu Meter bis zu 12 *m* oder von 3 zu 3 Fuß bis zu 36 Fuß.

Der Preis wird nach Kubikfuß oder Kubikmeter festgesetzt. Wird das Geschäft nach Kubikfuß abgeschlossen, so werden die Träme von 3 zu 3 Fuß gemessen und berechnet; ein laufender Meter wird für drei laufende Wiener Fuß und die Dicke, wie oben angegeben, nach Zoll berechnet. Bei Abschlüssen nach Kubikmeter werden die Preise für die Maße,

welche die Stücke besitzen, berechnet und Bruchteile unter 10 *cm* in der Länge nicht in Rechnung gezogen.

Sowohl bei der Messung nach Fuß wie bei jener nach Meter werden die Wahnkanten für voll berechnet.

2. Merkantil-Träme mit gleich starken Kopfseiten (Travi mercantili testa a testa).

Zimmerung: Bezüglich der Zimmerung gelten dieselben Bestimmungen wie für Merkantil-Träme mit dem einzigen Unterschiede, daß die Träme die bedungene Dicke an beiden Enden aufweisen müssen.

Dicke und Länge: Die gebräuchlichen Dicken und Längen sind die für Merkantil-Träme, und der Käufer ist ohne besonderes Übereinkommen nicht bemüssigt, andere Maße anzunehmen.

Messung: Die Messung geschieht wie für Merkantil-Träme.

Latten (Travicelli, Fileri).

Zimmerung: Gewöhnlich sind sie oberflächlicher gezimmert wie Merkantil-Träme und etwas mehr abholzige Stücke (accimati) sind zulässig.

Die gebräuchlichen Dicken, die in der Mitte der Länge gemessen werden, sind:

3 Zoll × 3 Zoll	gleich	$7^1/_2$ × $7^1/_2$ *cm*	Die gebräuchlichen Längen sind 12, 15 und 18 Fuß oder 4, 5 und 6 *m*
3 „ × 4 „		$7^1/_2$ × 10 *cm*	
4 „ × 4 „		10 × 10 *cm*	

Messung und Preis wie für Merkantil-Träme.

Merkantil-Balken (Bordonali mercantili).

Unter dieser Benennung wird eine einzige Kategorie gehandelt.

Dicke: Die Dicke variiert von mindestens 10 × 12 Zoll bis 16 × 18 Zoll Pariser Maß oder in Metermaß von 27 × 30 bis 43 × 49 *cm*.

Länge: Die Länge beträgt 24 bis 39 Pariser Fuß oder 8 bis 13 *m*.

Zimmerung: Die Balken werden gewöhnlich in quadratischer Form gezimmert und müssen auf allen vier Seiten und nach der ganzen Länge gezimmert sein; geduldet werden schwache Wahnkanten bis zu zwei Drittel der Länge und gegen die Spitze zu ein Maximum, welches an beiden Kanten

einer Seite zusammengenommen den vierten Teil der Dicke oder Breite des Stückes nicht übersteigen darf.

Messung: Bei Abschlüssen nach Kubikfuß werden die Balken von 3 zu 3 Fuß und bei jenen nach Kubikmeter von 10 zu 10 *cm* gemessen; Bruchteile unter 10 *cm* werden nicht gerechnet. Die Dicke wird in der Mitte des Stückes je nach Übereinkommen von Zoll zu Zoll voll oder von Zentimeter zu Zentimeter gemessen.

Preis: Der Preis wird nach Pariser Kubikfuß oder Kubikmeter festgesetzt.

Scharfkantige Träme und Balken

(Travamenta e Bordonali a spigolo vivo).

Zimmerung: Die Zimmerung muß ganz scharfe Kanten ohne irgendwelche Wahnkanten aufweisen und es ist nur eine Abstumpfung zulässig, welche allenfalls durch den Transport entstanden ist, doch darf sie nicht zu stark sein.

Dicke, Länge und Messung verstehen sich wie für Merkantil-Träme und -Balken.

Die Seefracht für Träme und Balken wird pro 100 Kubikfuß Venetianer, Pariser oder Wiener Maß, per Kubikmeter oder per Tonne von 42 Pariser Kubikfuß effektiver Holzmasse berechnet.

§ 246.

Schnittware in Tanne und Fichte

(Tavolame d'abete).

Unter der Bezeichnung Schnittware in Tanne und Fichte werden folgende Gattungen verstanden:

Bretter (Tavole), $^3/_4$ Bretter ($^3/_4$ Tavole), Halbbretter (Scurette), $1^1/_4$zöllige Pfosten (Ponticelli), $1^1/_2$zöllige Pfosten (Ponti) und Bohlen (Palancole).

Qualität: Man unterscheidet drei verschiedene Typen: nämlich die Type „Kärnten", die Type „Galizien" und die Type „Steiermark", von denen wieder zerfallen: die Type „Kärnten" und „Galizien" in drei Sortiments: erstes, zweites und drittes Sortiment; die Type „Steiermark" in zwei Sortiments: erstes und zweites Sortiment.

1. Type „Kärnten". Unter dieser Benennung versteht man eine Partie, welche in ihrer Gesamtheit feine Fasern und weißes Holz zeigt.

Das erste Sortiment muß gut gesägt und vollkommen gesund sein; geduldet werden nur leichte Kopfrisse, vereinzelte schwache rötliche oder schwarze Flecke, weiße Äste und in beschränkterem Maße auch schwarze Äste.

In das zweite Sortiment kommen Stücke mit den im ersten Sortiment zulässigen Fehlern, wenn diese stärker ausgeprägt sind, überdies auch Stücke mit Queränsten.

In das dritte Sortiment gehören alle oben angeführten Fehler, falls sie in noch stärkerem Maße auftreten, dann schlecht gesägte und nicht scharfkantig besäumte Stücke.

2. Type „Galizien". Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für die Type „Kärnten", jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bretter parallel und mit geraden Köpfen gesägt sein müssen.

3. Type „Steiermark". Unter dieser Benennung versteht man Tannen- und Fichtenholz von ordinärer Faser und von minder weißer Farbe als bei den Typen „Kärnten" und „Galizien".

Für das erste Sortiment wird vollkommen gesunde und gut gesägte Ware gefordert; geduldet werden leichte Kopfrisse, vereinzelte schwache rötliche Flecke, vereinzelte von Feuchtigkeit herrührende schwarze Stellen, lebende Äste, kleine schwarze Äste.

In das zweite Sortiment kommen Stücke mit den im ersten Sortiment geduldeten Fehlern, wenn diese stärker ausgeprägt sind, sowie Stücke mit Querästen, mit roten Flecken und mit schwachen Rissen.

Skart: Unter der Bezeichnung „Skart" versteht man zerbrochene, geschwärzte, morsche, faule oder mit sonstigen Fehlern, keinen ausgenommen, behaftete Ware.

Stempelung: Die Stempelung (Bollatura) der Bretter wird in der Regel vom Käufer vorgenommen.

Messung: Die gebräuchlichen Maße sind folgende:

Länge: Für alle obenangegebenen Gattungen beträgt die Länge 4 *m* und sie kann auch um 10 bis 20 *cm* zunehmen. Das Maß für die Berechnung ist 4 *m*.

Dicke:

			in Millimeter
Bretter (Tavole)	1	Zoll Wiener Maß	26
„ „	1	„ Venetianer „	30
„ „	$^3/_4$	„ „ „	20

					in Millimeter
Halbbretter (Scurette)	$^1/_2$	Zoll	Wiener	Maß	13
„ „	$^1/_2$	„	Venetianer	„	15
$1^1/_4$zöllige Pfosten (Ponticelli)	$1^1/_4$	„	Wiener	„	33
$1^1/_4$ „ „ „	$1^1/_4$	„	Venetianer	„	35
$1^1/_2$ „ „ (Ponti)	$1^1/_2$	„	Wiener	„	40
$1^1/_2$ „ „ „	$1^1/_2$	„	Venetianer	„	45
Bohlen (Palancole)	2	„	Wiener	„	50
„ „	2	„	Venetianer	„	60

Bei den angeführten Dicken ist ohne Anspruch auf Vergütung eine Minderstärke bis zu 2 *mm* bei $1^1/_2$zölligen Pfosten, bis zu 1 *mm* bei 1zölligen und $^3/_4$zölligen Brettern und bis zu $^1/_2$ *mm* bei Halbbrettern zulässig.

Breite: Die Schnittware wird von 6 bis 14 Zoll gehandelt und die Breite entweder in Venetianer oder in Pariser Zoll oder in Zentimetern bestimmt.

Die Messung der Breite geschieht in der Höhe von zirka 1·50 *m* von dem breiten Ende mittels eines in Zoll und halbe Zoll eingeteilten Maßes, indem dasselbe genau in wagrechter Richtung auf die von dem aufgestellten Brette gebildete senkrechte Linie gelegt wird; jeder Bruchteil von mehr als einem halben Zoll wird für einen ganzen Zoll gerechnet und Bruchteile unter einem halben Zoll werden nicht in Rechnung gezogen.

Bei der metrischen Messung wird in gleicher Weise mittels eines in Zentimeter eingeteilten Maßes vorgegangen.

Venetianer Zoll	6 = 17 *cm*	Venetianer Zoll	11 = 32 *cm*
„ „	7 = 20 *cm*	„ „	12 = 35 *cm*
„ „	8 = 23 *cm*	„ „	13 = 38 *cm*
„ „	9 = 26 *cm*	„ „	14 = 40 *cm*
„ „	10 = 29 *cm*	„ „	15 = 43 *cm*

Das Sortiment in Pariser Zoll ist in Breiten von 9 bis 13 Zoll verstanden, die nach Pariser Fuß (3 Fuß = $97^1/_2$ *cm*) gemessen werden.

Schnittware der Type „Kärnten" und „Steiermark" wird konisch gesägt, doch können größere Differenzen als 5 *cm* von dem unteren bis zum Kopfende zurückgewiesen werden.

Die Köpfe dieser Schnittware können abgerundet oder gerade sein.

Preis: Der Preis für Schnittware wird für 100 Stück von bestimmter Breite nach Zoll, nach Kubikmeter, nach Quadratmeter oder nach laufendem Breitemeter berechnet.

Die einfache Angabe eines Breitesortiments verpflichtet nicht zur Lieferung der gleichen Stückzahl für jede Breite, wohl aber zu einer Durchschnittsbreite mit Nachsicht von einem halben Zoll bei Geschäften, welche nach Zoll, und von 2 *cm* bei jenen, welche nach Meter abgeschlossen werden.

§ 247.

Rahmen, Staffelholz (Moralame).

Rahmen oder Staffelholz sind quadratisch gesägte Stücke und es wird in den drei Typen wie andere Schnittware gehandelt.

Die Type „Kärnten" und die Type „Galizien" werden in erstes, zweites und drittes Sortiment, die Type „Steiermark" in gute Qualität und in Skart eingeteilt.

1. Type „Kärnten". Das erste Sortiment muß gut gesägt und vollkommen gesund sein; geduldet werden lebende Äste und in beschränkter Zahl auch kleine schwarze Äste, vereinzelte schwache rötliche Flecke, vereinzelte von Feuchtigkeit erzeugte schwarze Stellen.

In das zweite Sortiment kommen Stücke mit den im ersten Sortiment geduldeten Fehlern, wenn diese stärker ausgeprägt sind, Stücke mit einzelnen schwachen Wahnkanten, ferner Stücke mit Querästen und solche mit leichten, von der Luft oder Sonne erzeugten Rissen.

Im dritten Sortiment werden alle oben angeführten Fehler geduldet, wenn sie noch stärker auftreten, überdies Stücke mit Wurmstich und Mistelansatz, mit toten Ästen, windschiefe, rissige und nicht maßhaltige Stücke.

2. Type „Galizien". Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für die Type „Kärnten" mit dem Unterschiede, daß das Staffelholz gerade Köpfe hat.

3. Type „Steiermark". Die gute Ware muß gesund sein. Geduldet werden Stücke mit einzelnen schwachen Wahnkanten.

Den Skart bilden nicht vollmaßige oder wahnkantige Stücke, zerbrochene, windschiefe, rissige, morsche, faule Stücke, solche mit Querästen, ganz geschwärzte oder mit sonstigen irgendwelchen Fehlern behaftete Stücke.

Messung: Die Länge beträgt 4 *m* und kann um 10 bis zu 20 *cm* zunehmen. Die Länge für die Berechnung ist 4 *m*.

Die Dicken sind folgende:

			in Millimeter
Moraloni	4 Zoll × 4 Zoll	Venetianer Maß . . .	116 × 116
	4 „ × 4 „	Wiener „ . . .	105 × 105
Morali	3 „ × 3 „	Venetianer „ . . .	87 × 87
	3 „ × 3 „	Wiener Maß voll, genannt französisch . .	80 × 80
	3 Zoll × 3 Zoll	Wiener Maß, nominell	70 × 70
Moraletti	2 „ × 2 „	Venetianer Maß . . .	58 × 58
	2 „ × 2 „	Wiener „ . . .	50 × 50

Bei den obigen vier ersten Dicken ist ohne Anspruch auf Vergütung eine Differenz von 1 *mm* weniger zulässig.

Diese Dicken werden auch in Mezzi-Moraloni und Mezzi-Morali gehandelt, welche die gleiche Länge wie die ganzen Stücke und deren halbe Dicke haben müssen.

Der Preis wird für je 100 Stück oder nach Kubikmeter festgesetzt.

§ 248.

Leisten (Correnti e Cantinelle).

Es sind dies Leisten von Tannen- und Fichtenholz, welche in folgenden Dimensionen gesägt sind:

Messung: Die Länge beträgt 4 *m* und kann um 10 bis zu 20 *cm* zunehmen. Die Länge für die Berechnung ist 4 *m*.

Dicke für die „Correnti":

1 × 2 Zoll Venetianer Maß nominell = 26 × 58 oder 28 × 58 *mm*
1 × 2 „ Wiener „ „ = 25 × 50 „ 26 × 52 *mm*

für die „Cantinelli":

$^1/_2$ × 1 Zoll Venetianer Maß nominell = 14 × 28 oder 15 × 30 *mm*
$^1/_2$ × 1 „ Wiener „ „ = 12 × 25 „ 13 × 27 *mm*

Qualität: Die Qualität muß gesund sein, doch sind in den Bündeln auch einzelne zerbrochene Stücke zulässig.

Die „Correnti" werden in Bündeln zu 10 und zu 20 Stück geliefert.

Die „Cantinelli" werden in Bündeln zu 50 Stück geliefert.

Preis: Der Preis wird pro 100 Stück oder pro Bündel festgesetzt.

§ 249.

Berechnung der Seefracht.

Die Berechnung der Seefracht für weiche Schnittware wird auf Basis von 1200 Venetianer Zoll Breite für Bretter von einem Venetianer Zoll Dicke oder per Kubikmeter oder per Tonne von 42 Pariser Kubikfuß effektiver Holzmasse berechnet.

§ 250.

Rundholz.

a) Masten.

Unter Masten (Alberatura) für Schiffe versteht man Stämme in rohem Zustande mit oder ohne Rinde, deren unterer Teil in einer Länge von 2·25 *m* bis 2·50 *m* in achteckiger Form gezimmert ist.

Die Dimensionen werden nach Länge und Dicke bestimmt, letztere an der Kehle (d. h. 5 *m* oberhalb der Basis), in der Mitte der Länge und an der Spitze.

Qualität: Die Masten müssen vollkommen gesund sein; als Skart werden Stücke ausgeschieden, welche von Dürrlingen herrühren, ferner Stücke, die mit Fäulnis, Faulfehlern, Mistelansatz, mit faulen oder miteinander verwachsenen Ästen, mit eingewachsener Rinde behaftet sind, sowie krumme und bei der Fällung oder auf dem Transporte beschädigte Stücke.

Messung: Die Messung erfolgt der Länge nach von Meter zu Meter mittels Bandmaßes, indem man die Länge von der Basis bis zur Spitze mit Außerachtlassung von Bruchteilen von weniger als 10 *cm*, und dann die verschiedenen Peripherien oder wirklichen Durchmesser an den oben angegebenen drei Punkten abnimmt. Man zieht hierauf die Dicke der Rinde ab und ermittelt den Kubikinhalt auf Grund der Formel

$$r^2 \pi l$$

$$\text{oder } r^2 \times 3{\cdot}14159 \times l,$$

wobei r^2 den mit sich selbst multiplizierten Halbmesser und l die Länge bedeutet.

Preis: Der Preis wird pro Stück oder nach Kubikmeter festgesetzt.

b) Spieren, Raaen (Antenne).

Für diese wird keinerlei Bezimmerung gefordert.

Messung: Sie erfolgt der Länge nach von Meter zu Meter.

Der wirkliche Durchmesser oder der Umfang wird von Zentimeter zu Zentimeter in der Mitte der Länge genommen, die Rinde in Abzug gebracht und der Kubikinhalt geometrisch ermittelt.

Qualität und Preis wie jene für Masten.

c) Piloten (Rammpfähle).

Piloten sind Stämme in rohem Zustande mit oder ohne Rinde.

Qualität: Die Qualität muß gesund sein; als Skart werden Stücke ausgeschieden, die von Dürrlingen herrühren, die mit Fäulnis, Mistelansatz behaftet sind, und krumme Stücke.

Messung: Die Messung erfolgt der Länge nach mittels Bandmaßes, wobei Bruchteile von weniger als 10 *cm* nicht in Rechnung gezogen werden.

Der wirkliche Durchmesser oder Umfang wird von Zentimeter zu Zentimeter in der Mitte der Länge genommen, die Rinde in Abzug gebracht und der Kubikinhalt geometrisch ermittelt.

Preis: Piloten werden sowohl pro Stück wie nach Kubikmeter gehandelt.

d) Telegraphenpfähle.

Sie werden aus Jungholz erzeugt und entrindet und entweder in rohem Zustande oder imprägniert verwendet; Spitze und Basis müssen gerade abgesägt sein.

Die Dimensionen schwanken zwischen 7 und 8 *m* Länge und zwischen 10 und 14 *cm* Durchmesser an der Spitze.

Qualität: Wenn nichts anderes vereinbart wird, versteht man Tannen- und Fichtenholz.

Die Telegraphenstangen müssen gesund sein; als Skart werden ausgeschieden mit Fäulnis und Wurmfraß behaftete, gesprungene oder stark ästige, sowie krumme Stücke.

Messung: Sie erfolgt nur zur Nachprüfung der Länge und des festgesetzten Durchmessers.

Preis: Der Preis wird pro Stück festgesetzt.

Wenn es nötig ist, wird der Kubikinhalt geometrisch auf der Basis des Umfanges oder des wirklichen Durchmessers in der Mitte der Länge bestimmt.

C. Lärche und Föhre.

§ 251.

Träme und Balken, Merkantil- oder scharfkantige Ware.

Betreffs der Zimmerung, Dicke, Länge und Messung gelten die bei Tanne und Fichte angegebenen Bestimmungen.

Die Ware muß gesund sein; als Skart ausgeschieden werden Stücke, die von Dürrlingen herrühren; Stücke, die mit Fäulnis, Faulfehlern, Wurmfraß behaftet sind, ferner Stücke mit faulen oder so gekreuzten Ästen, daß das Stück dadurch geschwächt wird; stark ringschälige, stark verdrehte und auf dem Transporte stark beschädigte Stücke.

Wenn nicht gerade Stämme bedungen sind, müssen auch Stämme mit einer regelmäßigen Krümmung übernommen werden.

Bei Lärche ist Splint, wenn er schwach auftritt, zulässig.

Preis nach Kubikfuß oder Kubikmeter.

§ 252.

Schnittware.

Betreffs der Länge, Breite, Dicke und Messung gelten die für Tanne und Fichte aufgestellten Normen.

Qualität: Sie wird in gute und in Skart geschieden.

Als gute Qualität ist jene anzusehen, die den für das erste und das zweite Sortiment der Type „Kärnten" von Tanne und Fichte geltenden Bestimmungen entspricht.

Bei Lärche ist Splint, wenn er schwach auftritt, zulässig.

Als Skart ist jene Qualität anzusehen, welche dem dritten Sortiment von Tanne und Fichte entspricht.

§ 253.

Rahmen, Staffelholz.

Qualität: Wie für Lärchenbretter; für alles übrige gelten die für Tannen- und Fichtenstaffelholz aufgestellten Normen.

Masten, Spieren und Raaen wie bei Tanne und Fichte.

D. Buche.

§ 254.

Merkantil- oder scharfkantige Balken.

Gewöhnlich werden Balken von 25 *cm* Dicke aufwärts und von 6 *m* und darüber Länge gehandelt.

Die Qualität muß gesund sein, mit Ausschluß stockig gewordener Stücke und von Rissen, die länger sind als 30 *cm* für jedes Ende; für alles übrige gelten dieselben Bestimmungen wie für Tannen-, Fichten-, Lärchen- und Föhrenbalken.

Messung und Zimmerung wie für Tanne und Fichte.

Preis nach Kubikmeter.

§ 255.

Pfosten (Tavoloni).

Buchenpfosten I. Klasse können scharfkantig, besäumt oder auch unbesäumt geliefert werden.

Stücke von weniger als 80 *mm* Dicke müssen ohne Herz sein, jene von 80 *mm* Dicke und aufwärts können quer durch das Herz gesägt sein, wenn dieses dadurch auf zwei Stücke verteilt wird.

Pfosten II. Klasse können gesunde Äste und gesundes Herz enthalten, doch darf dieses nicht mehr als 20 *cm* im Durchmesser haben.

§ 256.

Schnittware.

Länge, Breite, Dicke und Messung wie für Tanne und Fichte.

Qualität: Buchenbretter werden nach der Qualität eingeteilt in:

Primaware, d. h. vollkommen gesunde Stücke ohne jede Wahnkante, mit Nachsicht einzelner kleiner, gesunder Äste und eines Risses oder Sprunges an jedem Kopfende, dessen Länge die halbe Breite des Brettes nicht übersteigt.

Merkantilware: Sie muß ebenfalls vollkommen gesund und gut gesägt sein. Geduldet werden gerade Risse oder Sprünge, und zwar an beiden Kopfenden, doch dürfen diese Risse und Sprünge nicht länger sein, als das Brett selbst breit ist.

Zulässig sind ferner einzelne schwache Wahnkanten, einzelne Streifen oder schwärzliche Flecke, von Feuchtigkeit erzeugt, schwache Risse und gesunde Äste.

Skart: Sobald einer der oben angeführten Fehler in einem Stücke stark auftritt, bildet er den Skart; Skart sind auch windschiefe und stockig gewordene Stücke, dann solche mit toten oder faulen Querästen.

§ 257.

Kopfstückbretter für Agrumenkisten (Testoni).

Es sind dies parallel geschnittene Bretter von 2·23 bis 2·28 *m* Länge; ihre Dicke in trockenem Zustande beträgt 20 *mm*, die Breite 26 bis 29 *cm*; wobei eine Differenz von 1 *cm* mehr

oder weniger, in der Dicke eine solche von 1 *mm* mehr oder weniger zulässig ist.

Qualität: Sie zerfällt in gute Qualität und in Skart.

Die gute Qualität muß vollkommen gesund sein. Geduldet werden Stücke mit Rissen oder Sprüngen, deren Ausdehnung die Breite des Stückes an einem Kopfende nicht übersteigt oder aber dieses Maß an beiden Kopfenden nicht erreicht; ferner einzelne konische Stücke, die jedoch an dem schmäleren Ende das vorgeschriebene Maß aufweisen müssen, und Stücke mit vereinzelten Löchern, deren Durchmesser aber 3 *cm* nicht übersteigen darf.

Den Skart bilden stockige, geschwärzte, gerissene oder gesprungene Stücke, dann solche, die eine größere als die geduldete Zahl von Wurmlöchern haben, dann Stücke, welche schwach rissig und schlecht besäumt sind.

Als Skart werden nicht übernommen faule, zu geschwärzte, zu dumpfige Stücke, solche mit starken Wahnkanten, windschiefe und Stücke mit Löchern von mehr als 10 *cm* Durchmesser oder mit Rissen und Sprüngen, die über die halbe Länge gehen; alle diese Fehler bilden den sogenannten „Skarton".

Außer den oben angegebenen Breiten, welche gewöhnlich im Verhältnisse von $^1/_3$ zu 26 und $^2/_3$ zu 29 *cm* abgeschlossen werden, werden Kopfstückbretter auch zu 17, 20 und 23 *cm* gehandelt, die für sich besonders als „Monteware" mit Ausschluß von Skarton abgeschlossen werden.

Preis per 100 Stück.

§ 258.

Brettchen (Tavolette).

Es werden drei Dicken gehandelt, und zwar die sogenannten:

uso Genua	mit der Mindestdicke von	7 —8 *mm*
„ Kroatien		$4^1/_2$—5 *mm*
„ Messina		3 —$4^1/_4$ *mm*

Diese Dicken verstehen sich für Ware in vollkommen trockenem Zustande.

Bezüglich der Länge, Breite, Qualität usw. gelten die für Kopfstückbretter aufgestellten Normen.

Preis per 100 Stück.

§ 259.

Buchene Kopfbretter (Decimali).

Es sind dies Brettchen von 12 bis 14 *mm* Dicke und von 2·23 bis 2·28 *m* Länge.

Breite: Sie werden in Breiten von 17, 20 und 23 *cm* oder von 26 und 29 *cm* mit Nachsicht von 1 *cm* mehr oder weniger in der Breite gehandelt.

Qualität: Für die Qualität gelten dieselben Normen wie für Kopfstückbretter.

Preis per 100 Stück.

§ 260.

Buchenfriesen (Liste da parchetti di faggio).

Für Buchenfriesen gelten dieselben Bestimmungen wie für Eichenfriesen.

§ 261.

Buchensubbien.

Es sind dies Stücke, welche aus dem Stamme in der Richtung der Markstrahlen gespalten und dann mit der Axt gezimmert sind; sie werden in zwei Kategorien, nämlich in „Prima" und in „Merkantile", geteilt und nach der Qualität in gute Qualität und in Skart unterschieden.

a) Prima: Die gute Qualität muß vollkommen gesund, scharfkantig gezimmert sein und in der Dicke und Länge volles venetianisches Maß haben. Geduldet werden vereinzelte gesunde Äste, welche nicht durch und durch gehen, und leichte, von der Luft oder Sonne verursachte Sprünge.

Die Verkäufe geschehen für Ware mit Ausschluß von Skart.

Als Skart werden ausgeschlossen Stücke mit Herz, mit doppelter Krümmung oder zu starker Krümmung, windschiefe, gesprungene, morsche, angestandene, wurmstichige Stücke, dann solche mit starken Wahnkanten, mit Rinde, mit Rot- und Schwarzstreifen, ästige, nicht maßhaltige und stockige Stücke.

b) Merkantilsubbien: Sie sind oberflächlicher gezimmert als Primaware und in ihrer Dicke ist ein Abgang von 4 bis 5 *mm* von dem vollen venetianischen Maß zulässig.

Für den Skart gelten die für Primaware aufgestellten Bestimmungen, doch werden sie weniger streng genommen

und auch Stücke mit ein wenig Rinde, sowie stockige Stücke geduldet.

Die gebräuchlichen Dimensionen sind folgende:

Längen:

Venetianer Fuß		m		
6	= m	2·05	Venetianer Zoll	3 × 3 = mm 87 × 87
6	= m		„ „	4 × 4 = mm 116 × 116
9	= m	3·10	„ „	3 × 3 = mm 87 × 87
9	= m		„ „	4 × 4 = mm 116 × 116
10	= m	3·40	„ „	3 × 3 = mm 87 × 87
10	= m		„ „	4 × 4 = mm 116 × 116
12	= m	4·15	„ „	3 × 3 = mm 87 × 87
12	= m		„ „	4 × 4 = mm 116 × 116
13	= m	4·50	„ „	3 × 3 = mm 87 × 87
15	= m	5·20	„ „	3 × 3 = mm 87 × 87
15	= m		„ „	4 × 4 = mm 116 × 116
15	= m		„ „	5 × 6 = mm 145 × 173

Preis per 100 Stück.

§ 262.

Berechnung der Seefracht.

Die Berechnung der Seefracht geschieht für je 100 Venetianer Kubikfuß, per Kubikmeter oder per Tonne von 42 Pariser Kubikfuß effektiver Holzmasse.

Bei Verkäufen von „Monteware" versteht sich gute Qualität und Skart abgeschlossen, mit Ausschluß von Skarton, der aus zerbrochenen, morschen, stark angestandenen Stücken und aus solchen mit Ästen besteht, welche in der halben Länge des Stückes durch und durch gehen.

§ 263.

Rohe Ruder von Buchen (Remi).

Es sind aus dem Stamme, in der Richtung der Markstrahlen gespaltene und dann roh mit der Axt in Ruderform bezimmerte Stücke.

Sie werden in einer einzigen Qualität, in „guter Qualität" mit Ausschluß von Skart gehandelt, für den dieselben Bestimmungen gelten, wie für Subbienprimaware.

Außerdem werden als Skart ausgeschlossen Stücke mit Ästen an solchen Stellen, wo die Solidität des Ruders leiden würde, dann Stücke von mangelhafter und unproportionierter Form.

§ 264.

Die gebräuchlichen Dimensionen sind:

Längen:

Venetianer Fuß	gleich Meter	Breite der Schaufel	Dicke des Schaftes
8	2·75	v. 11—16 *cm*;	v. 7—9 *cm*
10	3·45		
12	4·15		
14	4·85	„ v. 16—21 *cm*;	„ v. 9—10 *cm*
16	5·55		
18	6·25		
20	6·95	„ v. 18—24 *cm*;	„ v. 10—12 *cm*
22	7·65		
24	8·30		

Zulässig ist eine Differenz von 5 *cm* mehr oder weniger in der Länge.

Preis per 100 Stück.

§ 265.

Berechnung der Seefracht.

Die Seefracht wird auf Basis von 100 Stück 12 Fuß langer Ruder gleich 100 einzölligen Brettern oder per Tonne von 42 Pariser Kubikfuß effektiver Holzmasse berechnet.

Bei Verkäufen von „Monteware" versteht sich gute Ware und Skart abgeschlossen, mit Ausschluß von „Skarton".

§ 266.

Buchendauben.

Sie werden in einer einzigen Qualität in zwei Gattungen gehandelt, nämlich:

a) „Castuaner Arbeit", lavoro Castuano;

b) „Morlacken Arbeit", lavoro Morlacco,

beide „ad uso asciutto" (für trockene Ware) oder „ad uso olio" (für Flüssigkeiten) — nicht gesägte, sondern gespaltene und dann mit dem Messer bearbeitete Dauben.

Bei „Castuanerdauben" verlangt man eine reguläre Arbeit, d. i. genaue Dimensionen und scharfe Kanten, während man unter „Morlacken" eine weniger regelmäßige Arbeit versteht. Man handelt entweder „Monteware" oder „gute Qualität mit Ausschluß von Skart".

Unter „Monteware" versteht man Ware im Zustande, wie sie aus dem Walde kommt, bloß mit Ausscheidung von mor-

schen und gebrochenen Stücken, so daß gute Qualität und Skart enthalten sind.

Wird „gute Qualität mit Ausschluß von Skart" gehandelt, so wird verlangt, daß die Ware gesund sei; schwacher Schimmel, der die Festigkeit der Daube nicht schädigt, wird geduldet. Als Skart werden ausgeschieden: nicht maßhaltige, faule, morsche, angestandene, mit Wurmschäden behaftete, stark muffige, von Feuchtigkeit zu geschwärzte, ästige, wurmstichige, windschiefe, sowie gesprungene Stücke und solche mit Kopfrissen, welche länger sind als die Breite der Daube.

Die gebräuchlichen Dimensionen für Buchendauben sind folgende:

Längen:

Spannen (Palmi)		im Metermaße entsprechend Zentimetern
Spannen (Palmi)	$2^1/_2$	65— 70
„	3	78— 82
„	$3^1/_2$	90— 95
„	4	100 – 105
„	$4^1/_2$	115—120
„	5	128—135
„	6	150—160

Breite: von 10 bis 15 *cm* ohne Unterschied für alle Gattungen.

Dicken:

a) Dauben für trockene Ware (ad uso asciutto) werden unter der Benennung „uso Griechenland" oder „für Mehl" (per farina) mit der Dicke von 9 bis 13 *mm* oder unter der Benennung „uso Frankreich" mit einer Dicke von 10 bis 15 *mm* gehandelt.

b) Dauben für Ölfässer:

Spannen (Palmi)		Länge	Dicke
Spannen (Palmi)	$2^1/_2$	= *cm* 65— 70,	Dicke *mm* 13—17
„	3	= *cm* 78— 82,	„ *mm* 16—20
„	$3^1/_2$	= *cm* 90— 95,	„ *mm* 16—20
„	4	= *cm* 100—105,	„ *mm* 18—22
„	$4^1/_2$	= *cm* 115—120,	„ *mm* 18—22
„	5	= *cm* 128—135,	„ *mm* 20—22
„	6	= *cm* 150—160,	„ *mm* 22—25

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen muß die geringste durchschnittliche Länge wenigstens 12 *cm* betragen, während für die Dicke ein Durchschnitt nicht gefordert wird.

Bei den sogenannten „Morlackendauben" wird auch 1 *cm* weniger in der Breite und 1 oder 2 *mm* weniger in der Dicke geduldet.

Die Messung wird an der kürzesten, schmälsten und dünnsten Seite der Daube vorgenommen.

Preis per 100 Stück.

§ 267.

Buchenstämme und -Rundhölzer

(Tronchi e rondini di faggio).

Rundklötze erster Klasse: Mindestlänge 3 *m*, Mindestdurchmesser 40 *cm*, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen; Stücke von 3 bis 4 *m* müssen vollkommen gerade sein, bei 4 *m* und darüber langen Stücken wird eine Krümmung mit nicht mehr als 10 *cm* Pfeilhöhe geduldet.

Das Holz muß geradrissig und nicht verdreht, vollkommen gesund, frei von Ästen und anderen Fehlern sein und das Herz darf nicht mehr als 15 *cm* Durchmesser haben.

Rundklötze zweiter Klasse sind jene, die in der ersten Klasse nicht enthalten sein können, Stücke mit morschem Herz, verdrehte Stücke und solche mit faulen Ästen oder mit vielen kleinen Ästen.

§ 268.

Bahnschwellen (Traversine).

Sie werden aus Eichen-, Buchen-, Föhren-, Lärchen-, Tannen- und Fichtenholz erzeugt.

Die Dimensionen und Formen werden immer nach dem Zwecke bestimmt, dem sie dienen sollen.

Qualität: Sie bildet ebenfalls den Gegenstand besonderer Vereinbarungen.

Der Preis wird per Stück verstanden.

§ 269.

Allgemeine Bestimmungen für Tannen-, Fichten-, Lärchen-, Föhren- und Buchenholz.

Die Messung von Hölzern wird nach Übereinkunft zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vorgenommen; wenn dabei die Intervention eines öffentlichen Messers verlangt wird, so geht die bezügliche Auslage zu Lasten jenes Teiles, der sie verlangt hat.

Die Ablieferung der Hölzer geschieht im allgemeinen vom Verkäufer auf eigene Kosten an dem vom Käufer zu bestimmenden Einschiffungsufer.

Die Inhaltsberechnung hat bis Kubikmillimeter zu erfolgen und es ist festgesetzt, daß im Resultate 5 *dmm* für 1 *mm* gerechnet werden; das Produkt wird daher bis zu drei Dezimalen angegeben.

Der Kubikmeter wird umgerechnet wie folgt:

1 m^3	gleich	31·66	Wiener	Kubikfuß
	„	23·75	Venetianer	„
	„	29·17	Pariser	„
	„	35·15	Londoner	„

Die Preise verstehen sich per Kassa; für Schnittware, Staffelholz und Leisten von Tanne, Fichte, Föhre und Lärche — in den gebräuchlichen Dimensionen — mit einem Skonto von 3%; für die übrigen Hölzer im allgemeinen ohne Skonto.

Die Stempelung und Markierung der Ware, die vom Käufer im Magazine des Verkäufers vorgenommen wird, gilt als Übernahme selbst.

§ 270.

Die Sensarie für Holz beträgt 1%, ausgenommen weiches Holz, für welches sie 2% beträgt.

Farbhölzer und Sumach.

§ 271.

Farbhölzer und Sumach werden nach 100 *kg* per Kassa ohne Skonto gehandelt.

§ 272.

Geschnittene Farbhölzer werden in Säcken, Brutto- für Nettogewicht, ganze Stücke in Schüttladung gehandelt.

§ 273.

Bei Abschlüssen von Visetholz versteht man mit der Qualitätsbezeichnung „gut merkantil" Durchschnittsware des Jahrganges mit Ausschluß von toten und faulen Stücken. Der Artikel wird nach Nettogewicht gehandelt; wenn die Ware in Säcken verpackt ist, so muß der Käufer diese zurückstellen. Holz in Stangen muß an den Enden frei von Wurzeln und geschält sein.

§ 274.

Unter Sumach „gut, merkantiler Qualität" versteht man gesunde, grünfarbige und gesiebte Ware. Der Artikel wird nach Brutto- für Nettogewicht gehandelt.

§ 275.

Der natürliche Gewichtsabgang, der bei den einzelnen Holzgattungen geduldet wird, ist folgender:

Rothölzer	bis zu	6%
Gelbholz	„ „	5%
alle übrigen Gattungen	„ „	4%

§ 276.

Die Sensarie für Sumach und Visetholz beträgt 2%.



IV.

Statistisches.



Einleitung.

Die Wichtigkeit der Statistik wurde bereits im 16. Jahrhundert erkannt und gewürdigt.

Schon im Jahre 1626 erschien in Leyden die erste Staatsbeschreibung und im Jahre 1660 wurden an der Universität Helmstedt Vorlesungen staatsbeschreibenden Inhaltes gehalten, welche an anderen Hochschulen vielfach Nachahmung fanden.

Seit dieser Zeit erscheint die Statistik als wichtige Disziplin der Staatswissenschaften (Camerilia) und es wurde dann auch von der getrennten Behandlung der einzelnen Staaten Umgang genommen und besonderen statistischen Fragen durch internationale vergleichende Darstellungen näher getreten.

Die statistischen Erhebungen wurden anfangs in den meisten Staaten sorgfältigst geheim gehalten und wie auf vielen anderen Gebieten war auch hier Schweden das Land, in welchem die erste Organisation der amtlichen Statistik in moderner Form geschah.

Im Jahre 1756 wurde in Schweden eine „Tabellenkommission" eingesetzt. Frankreich errichtete im Jahre 1796 ein statistisches Bureau und in Preußen trat im Jahre 1805 ein statistisches Bureau ins Leben, welches unter Ernst Engels Leitung (1860 bis 1882) zur vollsten Entwicklung gelangte.

In unserem engeren Vaterlande wurde im Jahre 1863 die k. k. Statistische Zentralkommission ernannt, als deren erster Vorstand Sektionschef Ficker wirkte.

Im Jahre 1875 wurde für die Handelsstatistik eine ad hoc einberufene Kommission, bestehend aus hervorragenden Industriellen und Kaufleuten zur Feststellung der Handelswerte für das abgelaufene Jahr 1874 ernannt. Mit allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1877 wurde die Errichtung einer ständigen Kommission im k. k. Handelsministerium für die Erhebung der Handelswerte genehmigt.

Als erster Leiter dieser Kommission erwarb sich der leider früh verstorbene k. k. Hof- und Ministerialrat Hugo

Ritter v. Brachelli große Verdienste um die Handelsstatistik der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Als besonderes Verdienst Brachellis soll noch erwähnt werden, daß er es verstanden hat, sich einen Stab von außerordentlich tüchtigen Kräften heranzubilden, und als Brachelli im Jahre 1892 starb, hat es der Regierung absolut keine Verlegenheit bereitet, einen tüchtigen Nachfolger in der Person des damaligen k. k. Professors an der Universität in Innsbruck, Dr. Viktor Mataja zu finden, der gegenwärtig als Sektionschef an der Spitze des Handelsstatistischen Departements im k. k. Handelsministerium steht und als Vorsitzender der k. k. Permanenzkommission diese außerordentlich umsichtig leitet.

Im Jahre 1899 hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine neue statistische Abteilung für den Zwischenverkehr zu errichten, welche die Daten über die Ein- und Ausfuhr aus Ungarn und nach Ungarn festzustellen hat.

An die Spitze dieser — wie es sich immer mehr und mehr zeigt — außerordentlich wichtigen Abteilung wurde der damalige Sektionsrat Harold Demel Ritter v. Elswehr berufen, der gegenwärtig als Ministerialrat dieses Ressort in verdienstvollster Weise leitet.

Eine besondere Permanenzkommission für die Zwischenverkehrsstatistik wurde ernannt und die Publikationen derselben geben ein anschauliches Bild der Warenbewegung zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone.

Aber auch in anderen Ministerien werden sorgfältig statistische Daten gesammelt, so namentlich im k. k. Ackerbauministerium, welchem ja das ganze Forstwesen, der Bergbau usw. untersteht, im k. k. Finanzministerium und auch in den anderen Ministerien.

Mit aufrichtiger Genugtuung sind die zahlreichen statistischen Publikationen zu begrüßen, die in den letzten Jahrzehnten veröffentlicht wurden, und in der allerletzten Zeit hat der 2. Band eines hervorragend statistischen Werkes die Presse verlassen, welchem auch die nachstehenden Daten entnommen sind. Viel verbreitet ist auch das statistische Werk „Österreich-Ungarn im Welthandel" von Moritz v. Engel (Wien, 1902), dem ein zweites Werk desselben Autors „Der Veredlungsverkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1904" folgte; auch dieses Werk ist auf Grund statistischer Materialien, offizieller Mitteilungen und Berichte bearbeitet.

Ausweis

über die im Jahre 1900 für Aufforstungszwecke aus öffentlichen Mitteln bewilligten Unterstützungen.

Länder	Staatsbeiträge			Landesbeiträge			Anderweitige Beiträge			
	Geld	Pflanzen	Samen	Geld	Pflanzen	Samen	Geld	Pflanzen	Samen	Unentgeltliche Arbeitsschichten
	K	mille	kg	K	mille	kg	K	mille	kg	
Niederösterr.	176	1.927	—	2.541	6.181	2.019	—	37	—	—
Oberösterr. .	3.031	—	—	6.000	—	—	—	—	—	—
Salzburg . .	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark .	6.529	786[1])	54	—	—	—	—	91	—	—
Kärnten . .	9.601	2.768	539	—	—	—	—	88	—	—
Krain . . .	21.000	385	500	4.000	—	—	2.252	—	—	—
Küstenland	80.000	8.217[2])	1.546[3])	22.400	—	—	6.252	—	—	10.107
Tirol und Vorarlberg	21.529	20	—	22.273	—	—	2.571	—	—	5.602
Böhmen . .	10.000	1.307	211	34.400	2.614	422	—	46	—	—
Mähren . .	17.198	1.937	—	38.457	5.009	—	480	—	—	—
Schlesien .	2.442	74	—	2.342	316	—	—	—	—	—
Galizien . .	—	—	—	3.535	—		—	40	29	7.452
Bukowina .	—	—	—	3.048	—	—	—	—	—	—
Dalmatien .	16.475	1.941	2.834	5.950	—	—	7.328	—	1.416	4.444
Zuammen .	188.481	19.362	5.684	144.946	14.120	2.441	18.883	302	1.445	27.605

Ausweis

über die Karstaufforstungen, beziehungsweise über die von der Aufforstungs-Kommision für das obere Bečvagebiet ausgeführten Aufforstungen, nach dem Stande mit Ende 1900.

Bezeichnung der Aufforstungs-Kommission	Im Jahre 1900 wurden ausgeführt		Insgesamt wurden seitens der in der Rubrik 1 bezeichneten Aufforstungs-Kommission bisher aufgeforstet
	Neuaufforstungen	Nachbesserungen	
	Hektar		
1. Für das Karstgebiet des Herzogtums Krain	144	208	1.751
2. Für das Karstgebiet der gefürsteten Grafschaft Görz u. Gradisca	216	174[3])	2.837
3. Für das Karstgebiet der Markgrafschaft Istrien	115	64[3])	1.079
4. Für das Gebiet der Stadt Triest	25	44[3])	711
5. Für das Gebiet der oberen (Wsetiner) Bečva (Mähren) . . .	218	446	999

[1]) Zum Selbstkostenpreise abgegeben.

[2]) Hier ist die Gesamtzahl der im Jahre 1900 sowohl aus den ärarischen als aus den Saatschulen der Karstaufforstungs-Kommissionen bezogenen Pflanzen, respektive der in diesen Saatschulen angebauten Sämereien angegeben.

[3]) Reduzierte Fläche.

Ausweis

über die mit Ende 1900 in Verwendung stehenden Forstwirte und Forstschutzorgane.

Länder	Forstwirte				Forstschutzorgane	
	geprüft	nicht geprüft	zusammen	hiervon beim Wirtschaftsbetriebe in Verwendung	geprüft	nicht geprüft
Niederösterreich	191	85	276	213	624	683
Oberösterreich	104	20	124	78	298	193
Salzburg	56	10	66	37	144	20
Steiermark	127	59	186	161	242	423
Kärnten	51	9	60	47	114	129
Krain	33	14	47	37	67	503
Küstenland	25	1	26	6	67	655
Tirol und Vorarlberg	113	—	113	93	141	1013
Böhmen	492	772	1264	1058	1745	7028
Mähren	236	374	610	514	510	2263
Schlesien	109	60	169	145	157	509
Galizien	247	228	475	405	631	7556
Bukowina	38	1	39	39	143	705
Dalmatien	13	3	16	7	14	559
Zusammen	1835	1636	3471	2840	4897	22.289

Ausweis

über die mit Ende 1900 bestehenden Lohnverhältnisse für freie Taglöhner bei Waldarbeiten, ohne Rücksicht auf etwa vorkommende den Taglohn beeinflussende Benefizien.

Länder	Der Taglohn beträgt					Abgeleiteter täglicher Verdienst beim Schlagen und Aufarbeiten des Holzes	
	bei Kulturarbeiten für			bei anderweitigen Waldarbeiten			
	für Männer im						
	Männer	Weiber	Kinder	Sommer	Winter	Sommer	Winter
	Kronen						
Niederösterreich	1—2·8	0·8—1·9	0·5—1·4	1·2—2·8	1—2·4	1·6—3	1·2—3
Oberösterreich	1·57—2·07	1·17—1·56	0·89—1·1	1·7—2·19	1·59—2·1	2·15—2·64	1·89—2·3
Salzburg	1·8—3·7	1—2·34	0·6—2·34	2·2—4	1·6—4·8	2·2—4·5	2—4·8
Steiermark	1—3	0·7—2	0·4—1·8	0·8—3·8	0·8—3	0·9—5	0·8—4·5
Kärnten	1·4—2·4	0·8—2	0·8—1·4	1·6—3	1·2—2·4	1·9—4	1·4—3
Krain	1·1—2·4	0·7—1·6	0·5—1·2	1·2—2·8	0·9—2·4	1·6—3	1·1—2·6
Küstenland	1·2—2·6	0·8—1·12	0·5—1·2	1·4—2·8	1·2—2·3	1·6—3	1·4—3
Tirol u. Vorarlberg	1·7—3·2	1·2—2·2	0·7—1·7	2—3·5	1·8—3	2·1—4	1·8—3·2
Böhmen	0·7—2·4	0·5—1·3	0·4—1·1	1·2—3	1—2·2	1·5—4	1·2—3
Mähren	0·6—2	0·44—1·6	0·36—1·2	0·7—2·4	0·5—2·2	0·8—4	0·6—3·4
Schlesien	1·1—1·5	0·7—0·95	0·45—0·6	1·4—1·8	1·3—1·5	1·6—2·45	1·3—1·7
Galizien	0·4—3	0·3—2	0·2—1·2	1—3·2	1—3	1—3·2	1—3
Bukowina	1—2·4	0·6—2	0·3—1·2	1·2—2·5	1—2	1·2—3	1·2—3
Dalmatien	1—2·6	0·6—1·6	0·4—1·2	1·7—2·6	1—2	2·1—2·8	1·4—2

Gesamtausweis

über die mit Ende 1900 bestehenden Sägewerke.

Länder	Anzahl der Dampfsägen	Anzahl der Wassersägen	Anzahl der im Betriebe stehenden Bundgatter	einfachen Gatter	Blätter	Zirkularsäge	Bandsägen
Niederösterreich	47	1055	118	1024	2018	657	40
Oberösterreich	26	1385	113	1344	2314	429	33
Salzburg	16	293	98	226	1081	240	13
Steiermark	35	2169	102	2134	3197	613	51
Kärnten	8	1070	33	1145	1529	249	1
Krain	15	742	34	820	1407	126	5
Küstenland	1	85	3	93	119	30	—
Tirol und Vorarlberg	19	1871	82	1886	2694	641	38
Böhmen	207	1071	425	1100	5102	807	36
Mähren	87	663	182	664	2398	469	23
Schlesien	24	197	87	215	841	188	12
Galizien	126	524	442	482	5432	501	22
Bukowina	33	96	173	121	2754	228	7
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	644	11.221	1892	11.254	30.886	5178	281

Gesamtausweis

über die mit Ende 1900 bestehenden Holzstoffabriken.

Länder	Anzahl der Holzstoffabriken	Jährlich verwendete Holzmenge in *fm*	Stofferzeugung auf mechanischem Wege: Anzahl der Sägen	Astputzmaschinen	Steine	Stofferzeugung auf chemischem Wege: Anzahl der Verkleinerungsmaschinen	Der Kessel: Anzahl	Kubikinhalt in m^3
Niederösterreich	49	130.035	52	29	100	10	21	414
Oberösterreich	24	72.162	29	20	75	15	16	592
Salzburg	3	86.380	4	2	7	3	9	650
Steiermark	42	157.810	39	51	100	25	21	818
Kärnten	37	101.480	36	36	114	21	12	203
Krain	3	17.500	4	3	21	2	1	30
Küstenland	1	44.000	—	—	—	3	5	228
Tirol u. Vorarlbg.	5	42.700	4	6	10	6	4	110
Böhmen	67	176.204	58	23	199	31	40	1428
Mähren	8	30.900	14	9	31	2	5	130
Schlesien	8	86.560	13	5	21	14	18	540
Galizien	6	13.100	7	7	23	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	253	958.831	260	191	701	132	152	5143

Forststatistik. Österreich.

Waldbestände.

	1895	1900
	Hektar	
Nach Holzarten		
Nadelholz	6,825.115	5,896.942
Laubholz	1,425.353	2,071.146
gemischte Bestände		1,799.000
Nach dem Betrieb		
Hochwald, schlagweiser	8,250.768	5,551.000
Hochwald, Plenterbetrieb		2,768.000
Mittelwald	1,458.852	282.000
Niederwald		1,165.000
Nach der Wirtschaft		
eingerichtet	4,007.856	4,576.000
nicht eingerichtet	3,701.764	5,192.000
Gesamtfläche	9,709.620	9,768.000

Ertragsfähigkeit.

	Durchschnittl. jährl. Zuwachs in 1000 Festmetern	
	1895	1900
Hochwaldbetrieb		
im ganzen	25.000	26.339
pro Hektar	—	3·2
Mittelwaldbetrieb		
im ganzen	3.253	720
pro Hektar		2·5
Niederwaldbetrieb		
im ganzen	—	2.724
pro Hektar	—	2·3
insgesamt	27.523	29.782
hiervon Nutzholz Prozent	47	45
„ Brennholz Prozent	53	55

Tatsächliche Holznutzung im Jahre 1900.

	Festmeter
Nutzholz	
hartes	1,071.000
weiches	13,911.000
zusammen	14,982.000
Brennholz	
hartes	6,610.000
weiches	10,487.000
zusammen	17,097.000

Österreich-Ungarns Außenhandel von Holz.

Einfuhr der Monarchie.

	Europäisches Werkholz, roh, weich (Rundholz)		Faßdauben		Sägewaren (exkl. Fourniere), weich		Werkholz, außereuropäisches, roh oder behauen	
	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K
1899	475.972	1144	38.134	488	423.622	1812	68.929	980
1900	854.068	1789	41.709	500	470.457	2005	143.067	1990
1901	1,112.873	2193	68.647	871	408.031	1760	95.377	1602
1902	759.545	1662	106.563	1271	393.021	1627	67.321	1197
1903	1,018.691	1982	96.654	1255	434.114	1896	92.185	1280
1904	1,552.317	3298	47.733	655	535.631	2406	101.621	1579
I. Sem.								
1904	897.046	1884	21.787	305	250.161	1126	50.213	778
1905	1,046.298	2197	40.615	569	264.997	1192	57.835	896

Ausfuhr der Monarchie.

	Brennholz aller Art und Abfälle		Werkholz, roh, hart (Rundholz)		Werkholz, roh weich (Rundholz)		Werkholz, behauen, hart		Werkholz, behauen, weich	
	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K
1899	1,800.208	4088	915.421	8255	18,113.039	75.227	543.101	5020	2,269.923	12.992
1900	2,232.544	5366	998.399	9101	18,972.505	84.090	486.308	4768	1,780.365	10.638
1901	2,346.991	5257	841.600	7453	17,631.150	72.110	383.244	3613	1,554.674	8.401
1902	2,181.583	5035	605.325	5203	15,792.530	60.556	297.014	2894	1,479.036	7.849
1903	2,251.223	5106	766.445	6893	18,260.092	73.718	469.748	4656	2,320.830	12.463
1904	2,559.064	5785	919.972	8383	17,653.482	73.893	508.374	5124	2,439.062	13.198
I. Sem.										
1904	1,226.751	2772	597.960	5441	9,112.619	38.273	203.940	2264	1,114.334	6.017
1905	1,077.856	2436	798.313	7368	9,277.891	38.712	243.088	2435	1,140.984	6.070

	Faßdauben		Eisenbahnschwellen		Sägewaren, hart		Sägewaren, weich	
	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K
1899	1,480.238	18.618	1,271.835	6248	1,765.764	22.717	11,632.713	78.740
1900	1,478.175	19.626	1,458.253	7392	2,019.419	26.061	12,584.166	86.399
1901	1,432.382	19.192	901.251	4440	1,752.378	22.102	11,694.113	76.256
1902	1,150.916	15.317	495.731	2416	1,689.311	21.096	11,877.166	74.598
1903	645.881	8.939	619.161	3085	2,031.921	26.209	14,569.908	95.442
1904	878.087	12.478	446.084	2307	2,037.333	27.055	15,328.075	103.190
I. Sem.								
1904	359.728	5.108	238.830	1235	982.047	13.061	7,807.307	52.309
1905	318.948	7.684	191.991	989	918.880	12.364	7,061.795	47.166

Ein- und Ausfuhr der Monarchie von Holzwaren (Ganzfabrikate).

	Einfuhr		Ausfuhr	
	q	Wert in 1000 K	q	Wert in 1000 K
1899	86.304	8.746	426.941	43.044
1900	109.067	9.395	449.012	46.468
1901	130.750	9.460	407.899	42.095
1902	193.585	10.793	436.731	43.916
1903	152.801	10.969	477.614	48.750
1904	128.787	11.324	478.128	47.922
I. Sem.				
1904	65.970	5.235	238.659	23.904
1905	65.082	5.587	216.876	21.623

Österreichs Einfuhr aus Ungarn.

	Menge in Meterzentnern				Wert in 1000 K			
	1900	1902	1903	1904	1900	1902	1903	1904
Brennholz, Sägespäne	675.872	813.875	802.512	868.950	1.081	1.302	1.284	1.390
Grubenholz, Holzschwarten	505.385	525.720	359.375	249.890	1.314	1.314	880	600
Eisenbahnschwellen	605.190	589.293	223.125	398.985	2.965	2.946	1.116	2.095
Faßdauben, Faßböden	—	—	—	—	—	—	—	—
Faßholz, hart	273.066	237.256	223.933	235.479	3.632	3.203	3.101	3.414
Sägewaren u. behauenes Werkholz von Eichen	352.516	280.951	298.587	287.175	2.820	2.191	2.448	2.585
Sägewaren u. behauenes Werkholz von Rotbuchen	249.723	218.069	251.617	254.876	1.623	1.417	1.661	1.682
Sägewaren u. behauenes Werkholz von Nadelbäumen u. Faßholz, weich	1,276.862	1,210.364	1,185.895	1,160.501	8.044	7.262	7.234	7.079
Holzkohlen	556.628	493.646	452.049	332.067	2.505	1.901	1.741	1.361
Alle Holzarten zusammen	4,940.876	4,891.085	4,335.903	4,392.162	26.110	24.221	22.360	23.467
Holzwaren (auch Beinwaren)	117.714	199.166	220.173	213.568	6.104	7.190	7.358	7.462

Österreichs Ausfuhr nach Ungarn.

	Menge in Meterzentnern				Wert in 1000 K			
	1900	1902	1903	1904	1900	1902	1903	1904
Sägewaren u behauenes Werkholz von Nadelbäumen u. Faßholz, weich	1,612.777	1,707.962	1,977.398	2,445.414	8.064	8.540	9.887	13.205
Alle Holzarten zusammen	2,155.509	2,183.193	2,437.002	3,018.146	10.543	10.430	11.654	15.362
Holzwaren (auch Beinwaren)	145.220	134.191	134.068	157.085	23.075	21.575	22.486	26.398

Verbrauch der österreichischen Bergwerke[1]) an Gruben, Bau- und Werkholz 1898 bis 1903.

	Rundholz und Klötze		Kantholz und Schnittmaterial		Schwartlinge		Werkholz		Gesamtwert in 1000 K
	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück	fm	Stück	
1898	594.177	215.200	153.716	561.726	22.807	5,205.544	9.368	443.867	13.140
1899	645.058	185.377	85.378	775.850	128.855	5,089 477	2.921	1,086.319	14.032
1900	806.794	283.432	79.071	671.225	42.194	5,516.902	15.371	1,105.694	14.179
1901	735.600	378.983	80.659	757.654	48.799	6,982.332	10.884	1,389.736	17.085
1902	878.375	329.808	333.428	600.555	32.680	6,985.829	1.929	1,232.834	15.506
1903	608.911	360.331	64.926	581.261	26.777	6,789.830	2.057	1,314.747	18.772

Holzstoffabriken in Österreich.

	Anzahl	Stofferzeugung auf mechanischem Wege			Stofferzeugung auf chemischem Wege			Jährlich verwendete Holzmenge in fm
		Sägen	Astputzmaschinen	Steine	Verklein.-Maschinen	Kessel Zahl	Kessel Inhalt m^3	
1895	227	218	155	606	104	142	3565	—
1900	253	260	191	701	132	152	5143	958.831

---

1) Ohne Salinen und Erdölgruben.

Österreichs Produktion von Lohrinde im Jahre 1900 (Meterzentner).

	Eichen- Rinde	Fichten- Rinde		Eichen- Rinde	Fichten- Rinde
Niederösterreich	1.697	71.711	Kärnten	—	203.318
Oberösterreich	7	30.523	Krain	1.200	11.610
Salzburg	—	6.801	Küstenland	—	600
Steiermark	—	276.849	Tirol u. Vorarlberg	465	19.560
Böhmen	21.951	148.250	Bukowina	—	828
Mähren	4.311	33.538	Dalmatien	—	1.850
Schlesien	12	22.989	Summe	30.643	875.737
Galizien	1.000	47.315			

Nutzungspräliminare der Staatsforste und Domänen pro 1905.

1,098.139 *fm*³ Brennholz, 1,127.464 *fm*³ Nutzholz, 86.100 *rmhl* Holzkohle aus insgesamt 716.582 *ha* Waldungen, darunter:

	Hektar	Vorräte	Nutzung 1905 Brennholz	Nutzung 1905 Nutzholz	Einnahmender Forstwirtschaft in *K*
Wienerwald	27.848	49.820	164.800	32.100	1,497.110
Salzkammergut	86.452	80.599	161.857	162.363	2,790.210
Salzburg	116.280	30.810	169.160	119.718	1,086.620
Galizien:					
Westliche Forste	108.480	67.066	199.642	282.445	2,963.360
Östliche Forste	176.458	79.660	217.585	312.350	3,077.110

Von der gesamten Ausfuhr nach Ungarn an Sägewaren und behauenem Werkholz von Nadelbäumen entfallen:

	1901 (in Meterzentnern)	1902 (in Meterzentnern)	1903 (in Meterzentnern)	1904 (in Meterzentnern)	1904 in %
aus Ostgalizien und Bukowina	613.196	659.207	772.770	1,020.941	42
aus Westgalizien	27.515	20.561	24.082	28.039	1
aus Kärnten, Krain und Steiermark	} 984.858	968.280	1,109.516	1,291.511	53
aus allen übrigen Kronländern		59.824	71.030	104.923	4

Von der gesamten Einfuhr aus Ungarn an Sägewaren und behauenem Werkholz von Nadelbäumen entfallen:

	1901	1902	1903	1904	1904
	in Meterzentnern				in %
auf Wien u. Nieder-österreich	897.774	1,013.286	1,009.759	995.412	86
auf Mähren u. Schlesien	116.510	91.063	85.426	78.886	7
auf Böhmen	106.519	51.598	41.520	35.489	3
auf alle übrigen Kronl.	62.295	54.417	49.190	50.714	4

Holzflecht- und -Schnitzindustrie.

Vorläufige Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902.

	Betriebe	Tätige Personen
Hauptbetriebe überhaupt	62.181	195.756
Von den Hauptbetrieben waren im Betriebe mit		
1 bis 5 Personen	54.694	103.726
6 „ 20 „	4.259	38.320
21 „ 100 „	749	28.957
über 100 Personen	96	22.323
Protokollierte Firmen	1.549	38.590
Aktiengesellschaften	127	7.639

	Insgesamt	Davon mit Angabe der HP	Zahl der HP
Motorenbetriebe überhaupt	11.569	9677	95.896
Motoren:			
Dampf	1.171	1138	34.953
Gas	149	141	748
Petroleum	38	38	127
Benzin und Petrol	—	—	—
Äther	80	79	508
Heißluft	2	2	116
Elektro	266	254	2.291
Wasser	10.102	8243	57.153

Holzpreise an der Wiener Warenbörse.

	1900		1901		1902		1903		1904		I. Sem. 1905	
	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster	höchster	tiefster
	in Kronen											
Brennhölzer pro Raummeter ab Wien												
Buchenscheitholz I. Kl. ungeschwemmt	10.50	9.50	10.50	9.50	10.50	10.—	10.50	10.—	11.50	10.—	11.50	10.50
" II. Kl. "	9.—	8.—	9.50	8.50	9.50	9.—	9.50	9.—	10.50	9.—	10.50	10.—
Tannen u. Fichtenscheitholz "	10.30	9.—	11.—	9.—	11.—	10.—	11.—	10.—	11.40	10.—	11.40	10.40
Kieferscheitholz	9.—	8.50	10.—	8.50	10.—	9.—	10.—	9.—	10.50	9.—	10.50	10.—
Bau- u. Schnitthölzer pro Kubikmeter ab Wien.												
Tannen- u. Fichtensparren												
10/13 bis 16/18 *cm* breit bis 10 *m* lang	29.—	23.—	29.—	23.—	29.—	23.—	29.—	23.—	32.—	23.—	33.—	30.—
18/2 " 21/24 *cm* " " 12 *m* "	32.—	30.—	32.—	30.—	32.—	30.—	32.—	30.—	36.—	30.—	36.—	34.—
Tannen u. Fichtentrame												
18/24 bis 24/29 *cm* breit bis 6 bis 8 *m* lang	35.—	31.—	35.—	31.—	35.—	31.—	35.—	31.—	39.—	31.—	39.—	38.—
Fichtenbretter I. Klasse	42.—	36.—	42.—	36.—	42.—	36.—	42.—	36.—	53.—	36.—	54.—	44.—
" II. "	38.—	34.—	38.—	34.—	38.—	34.—	38.—	34.—	43.—	30.—	44.—	36.—
Kieferbretter I. "	44.—	38.—	44.—	38.—	44.—	38.—	44.—	38.—	54.—	38.—	54.—	52.—
Eichenbretter unsortiert	90.—	80.—	90.—	80.—	90.—	80.—	90.—	80.—	90.—	64.—	85.—	70.—
Eichenfriese (K. Wr.)	90.—	78.—	90.—	78.—	90.—	78.—	90.—	78.—	90.—	78.—	106.—	84.—
" (K. Exp.)	102.—	90.—	102.—	90.—	102.—	90.—	102.—	90.—	104.—	90.—	115.—	90.—
" (l. Exp.)	110.—	98.—	110.—	98.—	110.—	98.—	110.—	98.—	115.—	98.—	120.—	105.—
Binderholz pro Hektoliter ab Wien												
$^1/_4$ *hl* = Nr. $^1/_2$	2.20	2.—	2.20	2.—	2.20	2.—	2.20	2.—	2.60	2.—	4.—	3.40
$^1/_2$ *hl* = " 1	3.40	3.—	3.40	3.—	3.40	3.—	3.40	3.—	3.80	3.—	6.20	3.80
1 *hl* = " 2	5.20	4.80	5.20	4.80	5.20	4.80	5.20	4.80	5.60	4.80	9.40	6.40
Transportfaßhölzer Nr. 3 bis 13 (pro 1 *hl*)	4.30	3.90	4.30	3.90	4.30	3.90	4.30	3.90	5.50	3.90	6.—	4.80
Lagerfaßholz Nr. 20 bis 25 (pro 1 *hl*)	4.40	4.30	4.40	4.30	4.40	4.30	4.40	4.30	5.10	4.30	5.20	5.—
" " 65 " 75 (pro 1 *hl*)	6.40	6.20	6.40	6.20	6.40	6.20	6.40	6.20	6.55	6.20	6.95	6.85
" " 95 aufw. (pro 1 *hl*)	6.60	6.40	6.60	6.40	6.60	6.40	6.60	6.40	7.40	6.20	8.—	7.65

Schwellenbedarf der österreichischen Eisenbahnen.

	Hölzerne Querschwellen einschl. Extrahölzer						Im ganzen	Eiserne Querschwellen	Durchschnitt pro Jahr u. Kilometer Geleiselänge
	imprägniert			nicht imprägniert					
	aus Eichenholz	aus sonstigem Laubholz	au Nadelholz	aus Eichenholz	aus sonstigem Laubholz	aus Nadelholz			
1898	812.679	227.448	1,106.220	484.204	4.634	252.827	2,888.012	5.731	109·89
1899	824.829	212.631	1,008.156	421.635	6.030	254.787	2,728.068	7.301	100.25
1900	903.260	219.002	971.401	625.498	8.350	476.365	3,194.876	25.584	114·73
1901	847.274	228.567	1,008.264	718.269	28.108	374.158	3,204.640	4.658	111·88
1902	837.401	157.211	659.604	681.240	11.512	237.057	2,894.025	8.829	102 09
1903	663.181	293.550	1,223.622	555.739	3.597	315.425	3,055.114	12.043	102·05
Im Jahre 1903									
Staatsbahnen	434.182	12	768.139	18.378	6	24.134	1,244.851	8.177	111·09
Lokalbahnen im Staatsbetrieb	7.736	—	144.327	131.606	10	106.749	390.428	—	75·60
Hauptbahnen im Privatbetrieb	150.817	277.478	271.859	357.343	75	94.557	1,152.129	24	96·51
Lokalbahnen im Privatbetrieb	24	—	14.655	28.205	3.506	80.073	126.463	1.156	81·64

Betriebe zur Holzverarbeitung in Österreich.

Entwicklung 1895 bis 1903. — Daten der Unfallversicherung.

Brettsägen:

	Mit Wasserkraft a) ohne Verwend. v. Kreissägen			Mit Wasserkraft b) m.Verw. v.Kreissägen			c) Mit anderer als Wasserkraft		
	Zahl d. Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 K	Zahl d. Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 K	Zahl d. Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 K
1895	3489	4852	1067	1851	5817	2171	474	13.368	6213
1896	3466	4734	1028	1941	6063	2321	507	14.626	6267
1897	3385	4560	985	1994	6047	2417	511	14.743	6608
1898	3411	4648	1013	2081	6551	2579	525	15.039	6937
1899	3424	4500	1060	2180	6631	2666	547	14.350	7166
1900	3564	4485	1031	2775	7758	3216	583	15.405	7781
1901	3606	4550	1074	2903	8141	3299	623	16.375	8213
1902	3584	4316	1074	3005	8067	3406	671	15.932	8090
1903	3542	4406	1045	3087	8582	3586	687	16.708	8868

	Holzschnittwarenerzeugung			Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze				Andere Möbelfabriken		
	Parketten, Faßdauben, Kehlleisten etc.			Zahl d. Betriebe	Arbeiter		Lohnsumme 1000 *K*	Zahl d. Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 *K*
	Zahl d. Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 *K*		männlich	weiblich				
1895	129	2206	1389	27	6694		3205	20	1279	1367
1896	139	2482	1536	24	7124		3449	20	1297	1360
1897	141	2482	1630	25	4309	2758	3669	21	1287	1453
1898	154	2572	1682	24	4338	2849	3653	24	1462	1659
1899	148	2505	1807	27	4604	3098	4176	25	1369	1657
1900	146	1758	1433	25	4324	2859	4027	28	2549	2324
1901	167	1773	1324	26	4198	2833	4033	31	2574	2314
1902	173	1591	1295	27	4247	2866	4259	33	1762	1895
1903	162	1774	1449	29	4550	3004	4614	36	1917	2110

	Tischlereien (auch Möbeltischlereien)			Sämtliche Betriebe zur Holzverarbeitung (auch Fällen des Holzes und Transport als Nebenbetrieb)			
	Zahl der Betriebe	Arbeiter	Lohnsumme 1000 *K*	Zahl der Betriebe	Betriebsbeamte	Arbeiter	Lohnsumme 1000 *K*
1895	365	5603	4638	7.840	1462	51.531	26.585
1896	366	5881	5068	8.139	1555	55.061	28.299
1897	417	6266	5436	8.212	1657	56.749	29.788
1898	452	6558	5587	8.487	1677	59.271	31.013
1899	513	6798	6111	8.827	1702	60.500	32.750
1900	598	6338	5210	10.608	1721	65.035	34.231
1901	657	6711	5493	11.002	1838	67.689	35.305
1902	734	7310	5961	11.352	1841	65.851	35.784
1903	793	7896	6500	11.533	1869	68.240	38.133

Allgemeine Erwerbsteuer im Jahre 1900.

Betriebe zur Holzzurichtung und Konservierung:

274 in der I. Klasse mit 100.706 *K* Steuerleistung
662 „ „ II. „ „ 117.062 „ „
1870 „ „ III. „ „ 75.994 „ „
6371 „ „ IV. „ „ 63.426 „ „

Darunter Sägen und Holzhauerei:

263 in der I. Klasse mit 98.226 *K* Steuerleistung
629 „ „ II. „ „ 108.761 „ „
1773 „ „ III. „ „ 70.077 „ „
6165 „ „ IV. „ „ 60.777 „ „

Holztransport, Bau- und Möbeltischlerei:

46 in der	I. Klasse mit	88.825 *K*	Steuerleistung
117 „ „	II. „ „	46.466 „	„
870 „ „	III. „ „	71.230 „	„
26.311 „ „	IV. „ „	208.012 „	„

Abfall und Zuwachs an Waldfläche im Jahre 1902.

Abfall durch behördlich genehmigte Kulturumwandlung 3782 *ha*; auf andere Weise 209 *ha*. — Zuwachs durch Aufforstung 4094 *ha*; auf andere Weise 443 *ha*.

Waldschäden im Jahre 1902.

Durch Windbruch und Schneedruck wurden 75.147 *ha* Waldfläche mit einer aufgearbeiteten Holzmasse von 2,096.127 *fm*, durch Insektenfraß 12.208 *ha* Waldfläche mit einer aufgearbeiteten Holzmasse von 29.351 *fm* beschädigt.

Statistische Daten über die Holzindustrie in Österreich.

Sägewerke in Österreich.

	Anzahl der		Anzahl der im Betriebe stehenden				
	Dampf-	Wasser-	Bund-	einfache	Blätter-	Zirkular-	Band-
	Sägen		Gatter		Sägen		
1895	508	10.507	1481	10.847	25.045	4000	272
1900	644	11.221	1892	11.254	30.886	5178	281

Nutzungspräliminare der Religionsfondsforste in Österreich.

(Österreich unter und ober der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Galizien, Dalmatien) pro 1905.

106.192 fm^3 Brennholz, 151.691 fm^3 Nutzholz und 183.000 *rmhl* Holzkohle aus insgesamt 103.452 *ha* Waldungen.

Anhang.

Anhang.

Vor kurzer Zeit ist der II. Band der im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums und des k. k. Handelsministeriums von Julius Marchet, k. k. o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodenkultur verfaßten großen Werkes „Holzproduktion und Holzhandel von Europa, Afrika und Nordamerika" erschienen. (Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1905.)

Dieses außerordentlich interessante Werk enthält unter anderem ein Kapitel „Die Forste, die Holzproduktion und der Holzhandel der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder".

Der Verfasser bedient sich bei der Schilderung der Forste Österreichs, außer den Daten der letzten forststatistischen Erhebungen (Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1900, III. Heft) noch einer Reihe von Originalberechnungen der k. k. Forst- und Domänendirektionen, die auch dem Verfasser des vorliegenden Werkes wertvolle Anhaltspunkte geliefert haben. Einschlägiges Materiale sammelte Professor Marchet auch auf seinen Studienreisen.

Obzwar die Besprechung der Forste nicht in den Rahmen dieser Arbeit fällt, so glaubt der Verfasser dennoch, daß es einen Teil der Leser interessieren dürfte, auch über die Forste der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hier einiges zu erfahren.

Dazu bietet das betreffende Kapitel des oben erwähnten Marchetschen Werkes Gelegenheit.

Es soll auch an dieser Stelle die Aufmerksamkeit auf das besonders interessante und lehrreiche Werk Marchets gelenkt werden.

I. Die Forste, die Holzproduktion und der Holzhandel

der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

A. Der Gesamtwaldstand Österreichs.

Der Gesamtwaldstand Österreichs betrug nach der Forststatistik des Jahres 1900 9·8 Millionen Hektar oder 32·60 Prozent der Fläche. Gegenüber 1890 zeigt sich nach den Ziffern der folgenden Tabelle eine Verminderung um 14.854 Hektar, welche hauptsächlich durch bedeutende Abschreibungen von Wald in Tirol (— 5000 Hektar), Galizien (— 6000 Hektar) und Steiermark (— 26.000 Hektar) veranlaßt sind, trotzdem denselben bedeutende Zuschreibungen in Böhmen (+ 15.000), Mähren (+ 6000) und Schlesien (+ 3000) gegenüberstehen. Bei der Beurteilung dieser Abnahme der Waldfläche darf jedoch nicht übersehen werden, daß der größte Teil der Abschreibungen wohl auf Katasterrichtigstellungen zurückzuführen ist, da vielfach die früher als produktiv eingeschätzten Wälder an der Vegetationsgrenze usw. nunmehr als unproduktives Terrain ausgeschieden wurden.

Der Vergleich der Verschiebungen in den Flächen der verschiedenen Besitzkategorien ist, wie die Tabelle zeigt, infolge der veränderten Anlage der Forststatistik im Jahre 1900 unsicher. In dieser Zusammenstellung sind unter „Staatsforste" außer den eigentlichen Staatsforsten auch alle vom Staate verwalteten Fondsforste, sowie die 12.414 Hektar umfassenden königlich bayerischen Saalforste in Salzburg einbezogen.

Besitzkategorien	Stand im Jahre 1900		Stand im Jahre 1900	
	Fläche Hektar	Prozent	Fläche Hektar	Prozent
Staatsforste	1,056.701	10·8	962.218	9·8
Gemeindewälder	1,283.080	13·1	1,426.250	14·6
Landes- und Bezirkswälder	20.024	0·2		
Wälder öffentlicher Fonds	65.752	0·7	637.603	6·5
Kirchenwälder	385.126	3·9		
Fideikommißwälder	1,003.562	10·3	891.975	9·1
Genossenschaftswälder	232.356	2·4	5,864.374	60·0
Sonstige Privatwälder	5,720.965	58·6		
Insgesamt	9,767.566	100	9,782.420	100

Die Forste Österreichs na…

Kronland	Gesamtwaldfläche	Bewaldungsprozent	Nadelh…					
			Fichte	Tanne	Schwarzkiefer	Weißkiefer	Krummholzkiefer	
Niederösterreich	681.275	34·3	220.667	127	16.380	136.356	3.911	
Oberösterreich	408.071	31·8	228.071	—	—	—	2.254	
Salzburg	232.408	32·5	193.811	—	—	—	2.526	
Steiermark	1,049.006	47·7	645.456	—	—	64.450	1.577	
Tirol	1,036.417	39·1	738.096	—	—	—	36.096	
Vorarlberg	67.329	25·8	47.403	—	—	—	1.736	
Kärnten	456.179	44·2	377.903	—	—	—	2.480	
Krain	441.966	44·4	66.796	4.196	—	—	800	9
Görz	66.968	23·0	1.913	853	377	—	298	
Istrien	165.374	33·4	148	—	101	—	—	
Triest	2.201	23·2	—	—	117	—	—	
Dalmatien	381.190	29·7	—	—	5.306	—	—	
Böhmen	1,522.049	29·2	1,065.793	—	—	141.754	7.169	3
Mähren	615.464	27·8	137.768	28.534	—	9.389	—	8
Schlesien	177.290	34·4	54.844	—	—	—	323	4
Galizien	2,013.557	25·6	311.908	156.370	—	344.230	6 610	(
Bukowina	450.822	43·2	224.492	6.400	—	70	—	
Zusammen	9,767.566	32·6	4,315.069	196.480	22.281	696.249	65.780	32
Prozente der gesamten Waldfläche	100	—	44·2	2·0	0·2	7·1	0·7	

Betriebs- und Ertragsver…

Kronland	Hochwald		Mittelwald	Niederwald	Wirtschaft				Im…
	schlagweiser Betrieb	Plenter- Betrieb			eingerichtet	Prozent	nicht eingerichtet	Prozent	
	Hektar						Hektar		
Niederösterreich	507.162	94.734	32.140	47.239	294.269	43·2	387.006	56·8	2
Oberösterreich	296.657	99.488	2.473	9.453	164.969	40·5	243.102	59·5	1,
Salzburg	127.616	101.427	566	2.799	155.599	67·0	76.809	33·0	
Steiermark	602.232	388.913	40.258	17.603	292.003	27·9	757.003	72·1	3,
Tirol	106.207	772.634	53.297	104.279	163.779	16·0	872.638	84·0	1,
Vorarlberg	8.461	57.758	212	898	4.413	6·6	62.916	93·4	
Kärnten	266.040	188.344	—	1.795	85.373	18·7	370.806	81·3	1,
Krain	157.294	245.204	17.050	22.418	95.715	21·6	346.251	78·4	1,
Görz	6.810	14.094	35.681	10.383	13.472	20·1	53.496	79·9	
Istrien	15.097	5.322	13.830	131.125	21.657	13·1	143.717	86·9	
Triest	—	450	350	1.401	1.190	54·1	1.011	45·9	
Dalmatien	1.232	20.733	26.377	332.848	120.798	31·7	260.392	68·3	
Böhmen	1,453.683	24 426	9.159	34.781	1,071.702	70·5	450.347	29·5	5,
Mähren	483.961	25.309	50.617	55.577	465.238	75·6	150.226	24·4	2,
Schlesien	133.302	37.164	354	6.470	142.421	80 3	34.869	19 7	
Galizien	1,049.267	584.395	—	379.895	1,153.084	57·4	860.473	42·6	7,
Bukowina	336.472	107 857	—	6.493	330.025	73·1	120.797	26·9	1,
Zusammen	5,551.493	2,768.252	282.364	1,165.457	4,675.707	46·8	5,191.859	53·2	29
Prozent	56·9	28·3	2·9	11·9					

…dem Stande im Jahre 1900.

Aleppo-kiefer	Tanne, Fichte und Weißkiefer	Insgesamt	Laubholz: Eiche	Rotbuche	Weißbuche	Eiche, Rot- und Weißbuche u. s.	Pappel, Erle etc. Birke	Insgesamt	Gemischte Bestände	Flächenprozent: Nadelholz	Laubholz	Gemischte Bestände
—	—	377.441	19.312	87.881	—	—	36.433	143.626	160.208	55·4	21·1	23·5
—	—	230.325	—	46.488	—	—	6.120	52.608	125.138	56·5	12 9	30·6
—	—	196.337	—	11.486	—	1710	229	13.425	22.646	84·6	5·6	9·8
—	—	711.483	—	125.541	—	—	135	125.676	211.847	67·8	12·0	20·2
—	—	774.192	—	94.650	—	—	5.544	100.194	162.031	74·7	9·6	15·7
—	—	49.139	—	4.736	—	—	—	4.736	13.454	73·0	7·0	20·0
—	—	380.383	—	12.356	—	—	—	12.356	63.440	83·3	2·8	13·9
—	—	163.110	—	181.131	—	—	—	181.131	97.725	36·9	41·0	22·1
-	—	3.441	14.522	36.916	—	—	—	51.438	12.089	5·2	76·8	18·0
—	—	249	81.445	33.549	—	49.379	—	164.373	752	0·2	99·3	0·6
—	—	117	2.064	—	—	—	—	2.064	20	5·3	93·8	0·9
16.105	—	21.411	48.634	—	—	296.482	—	345.116	14.663	5·6	90·6	3·8
—	107.739	1,358.461	36.625	29.522	50	4.406	1·512	72.115	91.473	89·0	0·7	6·1
—	91.074	347.151	18.212	58.021	—	60.415	163	136.811	131.502	56·4	22·2	21·4
—	20.323	119.108	—	3.148	—	5.363	6.780	15.291	42.891	67·2	8·6	24·2
—	45.391	933.635	76.951	172.967	63.130	190.451	79.586	583.085	496.837	46·3	29·0	24·7
—	—	230.962	—	67.101	—	—	—	67.101	152.759	51·2	14·9	33·9
16.105	264.527	5,896.945	297.765	965.593	63.180	608.206	136.402	2,071.146	1,799.475	—	—	—
0·2	2·7	60·4	3·1	9·9	0·6	6·2	1·4	21·2	18·4	60·4	21·2	18·4

…lnisse der Forste Österreichs.

Durchschnittlicher Jahreszuwachs: …	Nutzholz: Festmeter	Prozent	Brennholz: Festmeter	Prozent	Einschlag im Jahre 1900: Im ganzen: Festmeter	Nutzholz: Festmeter	Prozent	Brennholz: Festmeter	Prozent	Gegenüber d. Zuwachs: Nutzholz: + / —	Festmeter	Brennholz: + / —	Festmeter
…883	915.819	37	1,418.064	63	1,917.898	917.898	47·8	1,000.000	52·2	+	2.079	—	418.064
…114	691.670	49	754.444	51	1,319.015	671.115	50·9	647.909	49·1	—	20.555	—	106.544
…421	261.620	44	325.801	56	501.168	230.630	46·0	270.538	54·0	—	30.990	—	55.263
…449	1,459.892	43	1,724.557	57	2,611.516	1,108.877	42·4	1,502.639	57·6	—	351.015	—	221.918
…236	849.269	46	996.967	54	1,235.590	625.798	50·6	609.792	49·4	—	223.471	—	387.175
…240	87.120	50	87.120	50	163.017	103.084	63·2	59.933	36·8	+	15.964	—	27.187
…150	660.028	55	546.122	45	1,311.841	794.256	60·5	517.585	39·5	+	134.228	—	28.537
…299	517.745	46	606.545	54	947.115	409.805	43·3	349.250	56·7	—	107.940	—	257.295
…283	25.070	18	114.213	82	140.734	20.839	14·8	119.895	85·2	—	4.231	+	5.682
…096	19.817	7	263.279	93	265.994	17.309	6·5	248.685	93·3	—	2.508	—	14.594
…040	525	13	3.525	87	2.085	330	15·8	1.755	84·2	—	195	—	1.760
…778	37.294	7	495.484	93	156.874	6 815	43·5	150.059	96·5	—	30.479	—	345.425
…497	3,060.000	61	1,956.497	39	4,932.834	3,241.834	65·8	1,691.000	34·2	+	181.834	—	265.497
…082	1,156.534	52	1,106.548	48	2,444.908	1,301.008	53·3	1,143.900	46·7	+	144.474	+	37.352
…660	484.315	72	188.345	28	756.725	556.410	73·5	200.315	26·5	+	72.095	+	11.970
…646	3,916.455	52	3,615.191	48	6,030.075	3,665.861	60·8	2,364.214	39·2	—	250.594	—	1,250.977
…108	596.289	55	839.819	45	1,783.050	1,309.788	73·5	473.262	26·5	+	713.499	—	366.557
…973	14,739.462	49·5	15,042.511	50·5	26,520.439	14,981.657	56·5	11,538.782	43·5	+	242.195	—	3,691.789



In dieser Besitzkategorie und im Fideikommißwald ist noch am ehesten ein Vergleich der Zahlen von 1890 und 1900 möglich, und zwar zeigt sich eine wesentliche Vermehrung der bezüglichen Flächen. In den anderen Besitzkategorien ist eine Gegenüberstellung der Daten nicht möglich. Aus diesen Zahlen geht vor allem hervor, daß sich der Waldbesitz in Österreich zum weitaus größten Teile in den Händen von Privaten und Gemeinden befindet (zusammen fast 70 Prozent), so daß mit vollem Rechte in Österreich der Forstpolizei große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die in ihrer Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung vollkommen gesicherten Staats-, Fonds- und Fideikommißwälder sind leider relativ von geringer Ausdehnung.

Wie aus der folgenden tabellarischen Zusammenstellung der Waldflächen Österreichs zu ersehen, ist in den einzelnen Ländern die Bewaldung sehr verschieden. Es läßt sich aber nicht erkennen, daß die Kronländer von annähernd gleicher orographischer Beschaffenheit und Lage ziemlich gleichförmig bewaldete natürliche Gebiete bilden. (Siehe Tabelle.)

Ein solches Waldgebiet, das dichtest bewaldet, sind die Alpenländer Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol. Der Wald bedeckt in diesem Gebiete rund 46 bis 49 Prozent der produktiven Landesfläche. Die Bukowina mit 43 Prozent schließt sich hier an. Eine zweite Gruppe bilden Ober- und Niederösterreich, welchen Salzburg, das entwaldetste der Alpenländer, angeschlossen werden kann; denselben steht das klimatisch rauhe und gebirgige Schlesien in bezug auf die Bewaldung gleich. Der Wald okkupiert hier zirka 34 Prozent der produktiven Fläche. Das hochindustrielle Böhmen und Mähren sind weniger, mit nur rund 29 Prozent, bewaldet.

Die geringste relative Bewaldung zeigen das in den ebenen Landesteilen an Wald erschöpfte Galizien, das industrielle Vorarlberg und die südlichen Kronländer. In Dalmatien und Istrien, welche anscheinend dichter bewaldet sind, besteht der „Wald" zum größten Teil nur aus mit Strauchwerk bedeckten Hutweiden.

Auf die eingehende Erörterung der forstlichen Verhältnisse der einzelnen Kronländer wird in der Folge eingegangen werden.

Verteilung der Holzarten.

In Tabelle I wurde nach den statistischen Daten über die Holzartenverteilung in den einzelnen Kronländern eine Dar-

stellung derselben für ganz Österreich versucht. Diese Daten basieren jedoch nicht auf exakten Erhebungen, sondern sie sind nur das Ergebnis von Schätzungen der Forstinspektionsorgane und charakterisieren überhaupt nur die „überwiegende Bestockung" durch die betreffende Holzart, nicht das Vorkommen derselben in geschlossenen reinen Beständen.

Immerhin gibt diese Zusammenstellung jedoch eine ziemlich verläßliche Basis für die Beurteilung der Frage, welche Holzarten für den Handel Österreichs von hervorragendster Bedeutung sind.

Von der gesamten Waldfläche von 9·77 Millionen Hektar sind überwiegend bestockt mit:

Fichte und Tanne zusammen 4·51 Millionen Hektar, das sind 46 Prozent der gesamten Waldfläche,

Weißkiefer 0·70 Millionen Hektar,

Tanne, Fichte und Weißkiefer 0·26 Millionen Hektar,

Nadelholz überhaupt 5·90 Millionen Hektar,

Eiche 0·36 Millionen Hektar,

Buche 0·90 Millionen Hektar,

Eiche, Buche und andere gemischt 0·61 Millionen Hektar,

Weiche Laubhölzer 0·14 Millionen Hektar,

Laubholz überhaupt 2·07 Millionen Hektar,

Gemischte Bestände 1·80 Millionen Hektar.

Diese Ziffern beweisen, daß die weitaus wichtigste Holzart für den österreichischen Holzhandel die Fichte ist, mit welcher die Tanne bis zu gewissem Grade gemengt, abgesetzt wird. Zunächst in der Massenproduktion, respektive in der Fläche steht die Rotbuche, ein sprechender Beweis dafür, daß die Förderung des Absatzes dieser Holzart zu den wichtigsten Aufgaben der forstlichen Handelspolitik gehört. Zunächst steht in der Flächenausdehnung die Weißkiefer, welche in ihren schönen Vorkommen in Böhmen und Galizien sehr gesuchtes und hoch bezahltes Material liefert. Die Eiche kommt leider nur auf verhältnismäßig kleinen Flächen vor, welche wohl kaum zur Deckung des eigenen Bedarfes der österreichischen Industrie genügen, so daß zweifellos an dem Exporte dieser Holzart Österreich weit weniger interessiert ist als Ungarn.

Der Nadelwald herrscht naturgemäß in allen nördlichen Kronländern und in den Alpenländern weitaus vor. In Krain

beginnt der Laubwald (Buche) vorzuherrschen und tritt in den südlicher gelegenen Kronländern dann immer mehr in den Hintergrund.

Im Nadelwald ist überall die Fichte vorherrschend; die Tanne tritt nur in Galizien in größerer Ausdehnung auf, sonst aber bedeckt sie nur kleine Flächen. Nächst der Fichte ist die weitest verbreitete Holzart die Weißkiefer, welche speziell in Galizien, Böhmen und Niederösterreich in größerer Ausdehnung auftritt. Die übrigen Nadelhölzer finden sich nur auf geringen Flächen.

Im Laubwalde herrscht überall die Rotbuche weitaus vor, nur in Böhmen und Istrien tritt die Eiche an die erste Stelle. Beide Holzarten bilden mit der Weißbuche ausgedehnte Gemengbestände. Die weichen Laubhölzer treten in größerer Verbreitung in den Auen von Niederösterreich und Galizien auf.

Betriebs- und Ertragsverhältnisse.

Von den gesamten Forsten Österreichs stehen nach den Daten der Tabelle II durchschnittlich:

	Millionen Hektar		Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetriebe	5·56	=	56·9
„ Plenterbetriebe	2·77	=	28·3
„ Mittelwaldbetriebe	0·28	=	2·9
„ Niederwaldbetriebe	1·17	=	11·9

Der schlagweise Hochwaldbetrieb steht über diesem Mittel (siehe die folgende Detailerörterung) in den Kronländern: Niederösterreich (74·5 Prozent), Oberösterreich (72·7 Prozent), Steiermark (57·4 Prozent), Kärnten (58·4 Prozent), Böhmen (95·5 Prozent), Mähren (78·7 Prozent), Schlesien (75·2 Prozent), Bukowina (74·7 Prozent).

Der Plenterwald ist über sein Durchschnittsmaß vertreten in: Salzburg (43·6 Prozent), Steiermark (37·1 Prozent), Tirol (74·6 Prozent), Vorarlberg (85·7 Prozent), Kärnten (41·2 Prozent), Krain (55·5 Prozent), Galizien (29·0 Prozent).

Der Mittelwald hingegen ist mehr als im durchschnittlichen Ausmaße nur in Görz (53·3 Prozent), Istrien (8·4 Prozent), Triest (15·9 Prozent), Dalmatien (6·9 Prozent), Mähren (8·2 Prozent) und in Galizien (18·9 Prozent) vorhanden.

Der Niederwald endlich in Görz (15·5 Prozent), Istrien (79·3 Prozent), Triest (68·6 Prozent), Dalmatien (87·4 Prozent).

Man könnte hieraus ableiten, daß dort, wo die Verhältnisse einen intensiveren Betrieb ermöglichen, überall der schlagweise Hochwaldbetrieb herrscht, daß hingegen dort, wo die Terrainverhältnisse schwierige sind und wo der kleinere Waldbesitz vorherrscht, der Plenterbetrieb zumeist angewendet wird und daß Mittel- und Niederwald endlich nur ganz ausnahmsweise in größerer Ausdehnung dort auftreten, wo besondere Boden- oder wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind. Von wirtschaftlichem Standpunkte ist das Vorherrschen des schlagweisen Hochwaldbetriebes gewiß nur zu begrüßen.

Die Einrichtung der Forste ist noch nicht so umfassend durchgeführt, wie es wohl wünschenswert wäre. Insbesondere in jenen Kronländern, wo der Waldbesitz zersplittert ist und sich vorwiegend in Privathänden befindet, ist naturgemäß die Einrichtung noch sehr wenig durchgeführt und ist im letzteren Falle auch wohl nicht leicht eine Änderung zum Besseren zu erhoffen.

Der Jahreszuwachs wird auf 29·8 Millionen Festmeter geschätzt, von welchen 14·7 Millionen = 49·5 Prozent Nutzholz und 15 Millionen = 50·5 Prozent Brennholz. Demgegenüber steht im Jahre 1900 eine faktische Nutzung von 26·5 Millionen Festmeter, von welchen 15 Millionen Festmesser = 56·5 Prozent Nutzholz und 11·5 Millionen Festmeter = 43·5 Prozent Brennholz.[1])

Die Gesamtnutzung blieb somit im Jahre 1900 gegenüber dem Zuwachse um 3·3 Millionen Festmeter zurück. Die Nutzholzausbeute ist jedoch eine bedeutend größere als angeschätzt wurde.

Das Zurückbleiben der Nutzung wurde durch Mindereinschläge in allen Provinzen — mit Ausnahme von Kärnten, Mähren, Schlesien und der Bukowina — hervorgerufen. Es dürfte dies die Folge der Handelsdepression dieses Jahres in Deutschland sein und somit auch bezeugen, wie abhängig die österreichische Forstproduktion von dem Exporte ist.

Die Nutzholzausbeute schwankt zwischen 73·5 Prozent in Schlesien und in der Bukowina und 6·5 Prozent in Istrien. Der hohe Nutzholzprozentsatz Schlesiens beruht jedenfalls auf der dortigen intensiven Wirtschaft, jener der Bukowina hingegen

---

[1]) In der Forststatistik wird das Brennholz nur im Raummaß angegeben; zur Herstellung vergleichfähiger Zahlen wurde das Brennholzergebnis mit dem Reduktionsfaktor 0·65 auf Festmasse reduziert.

ist nur dadurch zu erklären, daß bei dem dortigen geringen Holzwerte das Brennholz u. dgl. ungenutzt im Walde verfault. Die niedrigen Nutzholzprozente der südlichen Provinzen erklären sich aus der dort vorwaltenden Niederwald- und Brennholzwirtschaft.

So zeigt diese Zusammenstellung deutlich, wie die Forstwirtschaft in den einzelnen Kronländern infolge der verschiedenen forstlichen und allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse auf einer sehr verschiedenen Stufe steht, so daß jedes Kronland einer speziellen Erörterung seiner Produktions- und Handelsverhältnisse bedarf.

Es wäre eine außerordentlich wichtige und dankbare Arbeit, das umfangreiche Ziffernmaterial der österreichischen Forststatistik eingehender analytisch zu verarbeiten; leider aber ist das Material in dieser Beziehung heute noch sehr lückenhaft.

B. Der Waldstand, die Holzproduktion und der Holzhandel der einzelnen Länder.

I. Niederösterreich.

Die Gesamtwaldfläche betrug im Jahre 1900 681.275 Hektar = 34·3 Prozent der Gesamtfläche. Nach Klima und Boden unterscheidet man in Niederösterreich fünf natürliche Gebiete, deren Bewaldung ebenfalls charakteristische Unterschiede zeigt.

Das auf zirka 59 Prozent der Fläche bewaldete Alpengebiet umfaßt zumeist reine Fichtenwälder, welche nur in geringem Maße in den tieferen Lagen durch Weißföhren-, Tannen- und Buchenbeständen vertreten werden, während in den höheren Lagen die Lärche beigemengt ist und endlich durch Legföhren der Abschluß der Waldregion gebildet wird.

Im Gebiete der Vorberge, einschließlich des Wienerwaldes, welches auf zirka 44 Prozent der Fläche bewaldet ist, herrscht zwar zumeist auch noch der Nadelwald vor, doch finden sich bereits reine oder mit Tanne und Fichte untermischte Buchenwälder, während in den tieferen und besseren Lagen den Buchenbeständen, Eichen, Weißbuchen u. a. beigemengt sind.

Im Berggebiete des Manharts, welches auf zirka 34 Prozent der Fläche bewaldet ist — in dem sogenannten Waldviertel —

finden sich auch heute noch ausgedehnte zusammenhängende Fichten- und Tannenwälder, welchen teilweise Buche und Bergahorn beigemischt sind.

Wenig bewaldet ist das Hügelland am rechten und linken Donauufer mit nur 17 Prozent und das Wiener Becken mit zirka 15 Prozent Waldland. Hier finden sich an den Wasserläufen größere Auen (zirka 25.000 Hektar), bestehend aus Pappeln und Weiden, zum Teile mit Ulmen, Eschen und Eichen untermischt, dann ausgedehnte Schwarzkiefernbestände (zirka 80.000 Hektar) auf den Kalkgebirgen und dem Schotterterrain des Wiener und Wiener-Neustädter Beckens.

Die Verteilung des Waldlandes auf die einzelnen Besitzkategorien ist ebenfalls außerordentlich verschieden. Wie nachstehende Tabelle zeigt, herrscht trotz der in der letzten Zeit eingetretenen Verminderung noch immer der Privatwaldbesitz (63·3 Prozent) weitaus vor. Zunächst stehen demselben die Fideikommißwälder (18·1 Prozent), welche sich langsam zu vermehren scheinen, während alle anderen Besitzkategorien nur ganz schwach vertreten sind.

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste[1]	31.713	4·7
Landes- und Bezirkswälder	116	—
Gemeindewälder	33.781	5·0
Wälder öffentlicher Fonds	3.404	0·5
Kirchenwälder	39.996	5·9
Fideikommißwälder	123.936	18·1
Genossenschaftswälder	16.800	2·5
Sonstige Privatwälder	431.529	63·3
Insgesamt	681.275	100·0

Von diesen Waldflächen befinden sich 298.911 Hektar = 15·1 Prozent im Großbesitz, welcher vorzugsweise in den politischen Bezirken Baden (sogenannte Schwemmforste des Wienerwaldes), Hietzing (sogenannte Achsforste des Wienerwaldes), Gmünd (Fideikommißbesitz) und Krems (Privatbesitz) liegt.

[1]) In dieser Kategorie werden die eigentlichen Staatsforste und alle vom Staate verwalteten Stiftungs- und Fondsforste zusammengefaßt.

Es betrug der

	Abfall	Zuwachs
im Jahre 1900	69 Hektar	279 Hektar
„ „ 1901	236 „	479 „
„ „ 1902	150 „	177 „
„ „ 1903	72 „	190 „

Die Aufforstungstätigkeit ist sohin eine befriedigende.

Es finden sich jetzt[1]) im Lande 20 aus öffentlichen Mitteln erhaltene Pflanzgärten, welche eine Fläche von 14·54 Hektar besitzen, nebst dem besteht selbstverständlich eine große Zahl von Privatpflanzgärten. 26.025 Hektar werden als Schutzwald, 40 Hektar als Bannwald in Evidenz geführt; gegenüber 1890, in welchem Jahre nur 7620 Hektar Schutzwald und 1256 Hektar Bannwaldungen ausgewiesen wurden, ist dies gewiß ein sehr bedeutender Fortschritt.

Verteilung der Holzarten.

Nach den statistischen Angaben von 1900 waren die Holzarten folgendermaßen verteilt:

	Hektar	Prozent
Überwiegend Fichte . . .	220.667 =	32·4
„ Schwarzkiefer .	16.380 =	2·4
„ Weißkiefer . .	136.356 =	20·0
„ Tanne	127 =	—
Krummholzbestände	3.911 =	0·6
Zusammen Nadelholz . . .	377.441 =	55·4
Überwiegend Buche	87.881 =	12·9
„ Eiche	19.312 =	2·8
„ Pappel	36.433 =	5·4
Zusammen Laubholz . . .	143.626 =	21·1
Gemischte Bestände	160.208 =	23·5
Hievon waren Mittel- und Niederwälder	79·379 =	11·7

Stellt man diesen Daten die Angaben der Statistik von 1890 gegenüber, nach welchen im Hochwald vorhanden waren:

an Nadelholz	503.721 Hektar
„ Laubholz	109.367 „
Mittel- und Niederwald (Laubholz)	68.407 „

[1]) Forst- und Jagdstatistik für das Jahr 1903 in „Statistische Monatsschrift", 1905.

so scheint — wenn auch ein genauer Vergleich nicht möglich ist — doch nach diesen statistischen Angaben der Nadelholzwald im Rückgange zu sein. Der Laubholzwald hat sich auf seine Kosten ausgebreitet.

Betriebsarten.

Von den niederösterreichischen Wäldern waren im Jahre 1900 erst 294.269 Hektar = 43·2 Prozent eingerichtet. Von der gesamten Waldfläche standen

im schlagweisen Hochwaldbetrieb	507.162	Hektar	= 74·5	Prozent
„ Plenterbetrieb	94·734	„	= 13·9	„
„ Mittelwaldbetrieb	32·140	„	= 4·7	„
„ Niederwaldbetrieb	47.239	„	= 6·9	„

gegenüber dem Stande von 1890 mit

einem Hochwaldbetrieb von	613.088	Hektar
„ Mittel- und Niederwaldbetrieb	68.407	„

zeigt der Mittel- und Niederwaldbetrieb eine auffallende Flächenzunahme um 10.972 Hektar. Die Hauptmasse der Mittelwälder tritt in den politischen Bezirken Floridsdorf, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und St. Pölten, jene der Niederwälder außerdem noch in den Bezirken Bruck an der Leitha und Tulln auf. Es dürfte sich hier zumeist um Pappelauen handeln, in den Bezirken Oberhollabrunn und Mistelbach teilweise um Eichenschälwald. Leider ist letztere Betriebsform nicht speziell ausgewiesen. Eine Zunahme der Schälwaldfläche ist wohl ausgeschlossen; sie wäre im Widerspruche mit der allgemein aufgestellten Behauptung, daß die Absatzverhältnisse für Eichenrinde sich unter der Konkurrenz der überseeischen importierten Gerbmittel außerordentlich verschlechtert hätten und daher dieser Betrieb sich nicht mehr rentiere.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt eingeschätzt: (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Demgegenüber stellte sich die Holznutzung im Jahre 1900, wie die folgende Tabelle zeigt, auf zusammen rund 1·9 Millionen Festmeter. Die Gesamtproduktion bleibt sohin wesentlich hinter dem geschätzten Zuwachse zurück. Diese Minderproduktion erstreckt sich jedoch nur auf Brennholz.

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·3	2,011.310	44	884.972	56	1,126.338
Mittelwald	2·9	95.770	18	17.239	82	78.531
Niederwald	4·8	226.803	6	13·608	94	213.195
Insgesamt 1900 .	3·4	2,333.883	38	915.819	62	1,418.064
dagegen insgesamt 1890 .	2·8	2,269.290	37	839.500	63	1,429.800

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
		Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
	Festmeter		Meterzentner	
Hartholz	68.489	715.785	1697	—
Weichholz . . .	849.409	828.049	—	71.711
Zusammen .	917.898	1,543.834 (1,000.000 Festmeter	1697	71.711

Die Nutzholzausbeute jedoch ist relativ sogar noch größer (47 Prozent) als die Schätzung, was für die Intensität der üblichen Nutzholzwirtschaft spricht. Vom erzeugten Nutzholz entfallen nur 8 Prozent auf hartes, 92 Prozent auf weiches Material. Die Jahresproduktion ist übrigens sehr schwankend und richtet sich die Größe derselben nach dem Absatze und den finanziellen Verhältnissen der Eigentümer, insbesondere des Bauernstandes, welcher ja 47 Prozent der Gesamtwaldfläche besitzt.

Die Brennholzproduktion ist am bedeutendsten in den politischen Bezirken: Krems (zirka 112.000 Kubikmeter jährlich), Lilienfeld, Tulln, Baden, Gmünd, Zwettl, Hietzing Umgebung, St. Pölten, Mistelbach, Waidhofen an der Thaya, Horn, Oberhollabrunn (zirka 50.000 Kubikmeter jährlich).

Die Nutzholzproduktion ist am bedeutendsten in den politischen Bezirken: Wiener-Neustadt (zirka 122.000 Festmeter jährlich), Gmünd, Zwettl, Lilienfeld, Pöggstall, Neunkirchen, St. Pölten, Amstetten, Baden, Scheibbs, Waidhofen an der Thaya und Krems (zirka 36.000 Festmeter jährlich).

Die Fichten- und Eichenlohrindeproduktion wurde durch die Einfuhr überseeischer Gerbmittel stark geschädigt. Die Erzeugung von Lohrinde mußte in den abgelegeneren Forsten ganz sistiert werden und ist heute auf die Bezirke Mistelbach und Oberhollabrunn beschränkt. Die Eichenlohrinde aus dem Bezirke Oberhollabrunn wird zum großen Teile nach München abgesetzt.

Die Erzeugung der Holzkohle ist infolge der Umgestaltung der Hochöfen auf Koksheizungen sehr stark zurückgegangen, so daß es heute nicht mehr möglich ist, die Durchforstungs- und Säuberungshölzer zu verwerten. Einige Holzkohle wird noch von den Eisenwerken und sonstigen größeren Eisenfabriken verwendet, zum Teile auch nach Wien und in andere Städte abgesetzt.

Holzhandel.

In vielen Gegenden Niederösterreichs, wo das Verkehrsnetz wenig entwickelt ist, bleibt die Produktion ganz auf den Lokalabsatz angewiesen, der insbesondere dort, wo Weinbau getrieben wird, auch vollkommen genügt.

In den waldreicheren Gegenden stößt jedoch der Absatz, besonders von hartem Brennholz, auf große Schwierigkeiten. Nur durch eine fortschreitende Entwicklung des Verkehrswesens könnte daher der Forstproduktion dieser Gegenden geholfen werden.

Viele bäuerliche Waldbesitzer haben eigene kleine, einblätterige, mit einer Zirkularsäge und oft auch mit einer Lohstampfe verbundene Wassersägen. Viele dieser kleinen Sägen erzeugen vorwiegend Fensterhölzer (Staffel), für welche guter Absatz an Wiener Händler besteht. Diese Sägen sind für den bäuerlichen Waldbesitz von großer Bedeutung, da auf denselben eine bessere Ausnutzung und Verwertung des Rohmaterials erzielt wird als auf den für Massenerzeugung arbeitenden großen Werken. Im politischen Bezirke Lilienfeld treiben solche kleine Sägebesitzer auch Tauschhandel mit ungarischen Bauern, die im Herbst mit Getreide eintreffen und dieses gegen Holz eintauschen.

Das Brennholz findet meist in loko oder in naheliegenden Ortschaften Absatz. Das Buchenholz ist in den entlegenen Forsten, ja selbst in den weniger gut aufgeschlossenen Teilen

des Wienerwaldes nur schwer verkäuflich und mindere Sorten finden überhaupt keinen Absatz. Weiches Brennholz hingegen hat noch immer eine ziemlich befriedigende Nachfrage. Im Brennholzgeschäft macht sich besonders der Rückgang des Wiener Konsums sehr stark fühlbar, welcher auf die Konkurrenz der Kohlen und Kohlenbriketts, teilweise wohl auch auf die Einführung der Gasheizung zurückzuführen ist. Außerdem gelangen große Brennholzmassen aus Steiermark, Oberösterreich und Ungarn (via Steinamanger). nach Wien. Die Zufuhr aus Obersteiermark kommt vielfach auf der Donau nach Wien; die ungarischen Zufuhren von Hartholz werden besonders durch die billigen Ausnahmstarife der Südbahn, sowie der ungarischen Staatsbahn für den Wiener Platz begünstigt und man strebt nun in Niederösterreich die Erlangung derselben Begünstigungen auch auf anderen Bahnen an. Unter dem Drucke dieser Konkurrenz mußten die Sendungen von hartem Brennholz aus den entfernteren Teilen Niederösterreichs nach Wien ganz eingestellt werden. Für weiches Brennholz sind die Tarifsätze der k. k. Staatsbahnen und der Nordbahn um 20 Prozent ermäßigt, daher als günstige zu bezeichnen.

Der Nutzholzhandel befindet sich seit Anfang 1903 infolge der Sanierung der Krise in Deutschland wieder in besseren Verhältnissen, denn Bauholz, Werkholz und Schnittware finden außer auf dem Wiener Platze auch nach Deutschland, und zwar besonders nach dem westlichen Sachsen Absatz.

Vom Schleifholz wird der größte Teil zur Deckung des Bedarfes der in Niederösterreich vorhandenen 49 Holzstofffabriken verwendet, deren Gesamtrundholzbedarf auf 130.000 Festmeter veranschlagt werden kann. Ein großer Teil dieses Holzes wird zu verhältnismäßig niedrigen Preisen aus den bäuerlichen Gebirgswaldungen bezogen.

Nachdem der Holzexport nach Deutschland fast ganz auf die Eisenbahnen angewiesen ist, können die minderwertigen Sortimente (Zelluloseholz, Grubenholz u. dgl.) nur mit großen Preisopfern ausgeführt werden; insbesondere seit am 15. März 1899 der Bodenflächentarif und die Anwendung des Brennholztarifes für diese Sortimente außer Kraft gesetzt wurden, hat der Export von Schleif- und Grubenholz aus Niederösterreich nach Deutschland fast gänzlich aufgehört. Die sächsischen Holzstoffindustriellen decken ihren Holzbedarf jetzt aus Russisch-

Polen und Ostpreußen. Würde auch das Grubenholz oder doch die stärkere Sorte desselben, wie befürchtet wird, unter noch höhere Tarifsätze eingereiht werden, so würde der Absatz dieses minderwertigen Durchforstungsmateriales, dessen Gewinnung vielfach eine Maßregel der Bestandeserziehung ist, gänzlich unterbunden werden.

Kleinnutzholz, wie Weinstecken, Baumpfähle und ähnliches, sowie Schindeln, sogenannte Wasserschindeln, gehen vielfach auf der Donau nach Ungarn.

Für Bauholz und Schnittware ist auch heute noch Wien der größte Abnehmer, aber infolge der zunehmenden Verwendung des Eisens als Konstruktionsmaterial hat sich der Absatz von Bauholz in Wien fühlbar verschlechtert. In diesen Sortimenten macht sich übrigens auch die starke Konkurrenz der billigeren galizischen und ungarischen Ware stark geltend, um so mehr als dieses Material, welches vielfach aus überständigen Wäldern stammt, infolge seiner geringen Schwindung, Weichheit usw. mit Vorliebe zu gewissen Verwendungen herangezogen wird.

Eine weitere sehr fühlbare Konkurrenz entsteht für die Nutzholzproduktion besonders der an Bahnen gelegenen Landesteile, durch die auf der Donau sehr billig herabgeflößten Langhölzer und Schnittwaren aus Steiermark, Oberösterreich usw. Ferner klagen die an der Südbahn gelegenen Produktionsorte darüber, daß sie infolge der hohen Tarife dieser Bahn vom Wiener Platze fast ausgeschlossen seien. Besser können die an der Donau und ihren Nebenflüssen gelegenen Landesteile mit dem galizischen, ungarischen und alpenländischen Holze konkurrieren und kommen von hier billigere Bauhölzer und Schnittwaren mit Floß nach Wien.

Nachdem also der Wiener Markt zum großen Teile für die niederösterreichische Produktion verloren geht, ist dieselbe auf den Export nach Deutschland, und zwar, wie erwähnt, besonders nach dem westlichen Sachsen geradezu angewiesen und ist es infolge der dortigen starken Nachfrage möglich, selbst die minderwertigen Sorten gut zu verwerten.

Zum Teile wird dieser Export auf Wasserstraßen betrieben (Lainitz, Luschnitz, Moldau, Elbe) und es ist fast zu erwarten, daß sich dieser Wasserstraßentransport nun noch mehr beleben wird, weil die Frachtbegünstigungen, welche für die südlich

von Budweis gelegenen Staatsbahnstationen bestanden, Mitte 1904 aufgehoben wurden.

Für die auf den Eisenbahntransport angewiesenen Landesteile soll die Aufhebung dieser Begünstigung eine schwere Schädigung der forstlichen Produktion nach sich gezogen haben; es wird behauptet, daß seither das Stamm- und Schleifholz auf mehreren Domänen mit geringen Ausnahmen nur an inländische Käufer zu gedrückten Preisen absetzbar ist.

Für den Export nach Deutschland kommen vorwiegend nur die politischen Bezirke Amstetten, Horn, Gmünd, Krems, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, Lilienfeld und Pöggstall in Betracht; also die Forste im Viertel ober Manhartsberg und zum Teile auch ober Wienerwald.

Das Quantum des Exportes wird auf zirka 60.000 Festmeter geschätzt. Die Ausfuhr geht fast ausschließlich — soweit sie den Eisenbahntransport betrifft — über Eger, da die Route Bodenbach im Zuge des Elbeholzhandels liegt und mit der Wasserstraße nicht konkurriert werden kann. Es käme nur noch Laubegast in Sachsen als Elbeumschlagplatz in Betracht, um einen Export auch in der Richtung zu ermöglichen.

In neuerer Zeit macht sich in Sachsen (Chemnitz und Dresden) die russische Konkurrenz bereits stark bemerkbar. Diese Hölzer kommen auf der Weichsel nach Deutschland, gehen mit Benutzung der Kanäle (Floßgraben) in die Elbe (bei Riesa) und werden von dort mit der Bahn verfrachtet. (Siehe I. Band, pag. 382 u. f. des eingangs erwähnten Werkes.)

Der finanzielle Ertrag der Forstwirtschaft wird jedoch durch die hohen Löhne und in manchen Teilen des Landes auch durch den Mangel an Kommunikationsmitteln herabgedrückt.

Detaillierte Nachrichten über Produktion und Holzhandel liegen nur aus den Staatsforsten vor. In den Staatsforsten des Wienerwaldes (einschließlich Offenbach) gelangten bei einem angeschätzten Jahresetat von 154.970 Festmetern im Jahre 1903 tatsächlich zur Nutzung:

Brennholz 141.304 Festmeter (84·4 Prozent).
diverses Nutzholz 26.047 Festmeter (15·6 Prozent.)

Dieses geringe Nutzholzprozent ist durch den weitaus überwiegenden Buchenholzeinschlag und die technische Minderwertigkeit der Wienerwaldbuche erklärt.

Aus den Achsforsten und Offenbach wird das Holz neben der Deckung des Lokalbedarfes zum größten Teile an kleine Händler nach Wien abgegeben; aus den Schwemmforsten hingegen geht das Holz von der Legstätte in St. Helena zumeist nach Baden und in die waldlose Ebene gegen Ungarn. Ein Teil des Brennholzes kommt wohl auch nach Wien und wird auch in loko verbraucht.

Das Nutzholz aus dem Wienerwald (Bau-, Säge-, Werk- und Kleinnutzholz) gelangt zumeist nur in den Lokalkonsum an Zimmermeister, Brettsägen und die verschiedenen Gewerbe, teils auch nach Wien.

Aus den Staatsforsten in Wiener-Neustadt (Ernte: 1847 Festmeter Brennholz und 285 Festmeter Nutzholz) und St. Pölten (Ernte: 1955 Festmeter Brennholz und 1245 Festmeter Nutzholz) wird der ganze Anfall vom Lokalkonsum aufgenommen.

Auf dem Studienfondsgut Groß-Poppen (Viertel ober dem Manhartsberg) wurden 1903 1862 Festmeter Brennholz und 4805 Festmeter Nutzholz erzeugt.

Ersteres Material gelangt bis auf geringe Quantitäten, welche nach Wien abgingen, zur lokalen Verwendung. Das Nutzholz hingegen, welches überwiegend aus Stamm- und Schleifhölzern besteht, wurde bis auf den geringen Lokalbedarf seit Jahren im Offertwege stets von einer Pilsener Firma erstanden. Die Stammhölzer werden in unterschiedlicher Länge und bis 10 Zentimeter Mittenstärke herab ausgehalten, das Schleifholz in 1 Meter Länge und von 7 Zentimeter Stärke aufwärts erzeugt. Das Stammholz wird nach Deutschland exportiert, das Schleifholz im Inlande verarbeitet.

2. Oberösterreich.

Die Waldfläche betrug im Jahre 1900 408.071 Hektar = 31·1 Prozent der Fläche.

Die natürlichen Gebiete Oberösterreichs zeigen eine sehr verschiedene Bewaldung und Waldsubstanz.

Das Bergland am linken Donauufer, gebildet von den Ausläufern des Böhmerwaldes, zeigt zirka 30 Prozent Bewaldung, und zwar zumeist ausgedehnte Fichtenbestände, auch gemengt mit Buche, Tanne und Kiefer.

Das Wellen- und Hügelland zwischen Traun und Enns enthält nur 16 Prozent Wald; das Bergland zwischen Traun und

Inn (Weilhart-, Lach- und Kobernauserwald) ist auf zirka 25 Prozent der Fläche bewaldet, und zwar treten Fichte, Kiefer, Buche und Birke herrschend, Eiche, Esche, Ahorn, Ulme, Lärche eingesprengt auf.

In den Voralpen ist die Bewaldung eine dichtere (zirka 37 Prozent) und besteht vornehmlich aus Fichte und Buche mit Lärche und edleren Laubhölzern gemengt und endlich zeigt die Region der Alpen, welche auf zirka 54 Prozent der Fläche bewaldet ist, weite geschlossene Fichten- und Buchenbestände, welchen Lärche und Tanne, auch Linde, Ulme, Esche, Bergahorn sowie Alpenerle und einzelne Eiben beigemengt sind, während Krummholz und Zürbe den höchsten Rand des Waldgürtels bilden.

In der letzten Zeit hat hauptsächlich die unter Staatsverwaltung stehende Waldfläche durch bedeutende Waldankäufe seitens des oberösterreichischen Religionfonds einen bedeutenden Zuwachs erfahren, was um so erfreulicher ist, als große Teile des Landes ausgesprochene Schutzwaldlagen sind. Übrigens ist der Privatwald nach der folgenden Tabelle noch immer weitaus vorherrschend (63·3 Prozent).

Besitzkategorie	Stand pro 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	82.432	20·2
Landes- und Bezirkswälder	13	—
Gemeindewälder	3.044	0·7
Wälder öffentlicher Fonds	10.107	2·5
Kirchenwälder	17.815	4·4
Fideikommißwälder	34.934	8·6
Genossenschaftswälder	1.065	0·3
Sonstige Privatwälder	258.661	63·3
Insgesamt	408.071	100

Von dem gesamten Waldlande befinden sich 187.011 Hektar = 44·8 Prozent in Großbesitz. Die größte Ausdehnung hat derselbe

in den politischen Bezirken Gmunden (Staats-, Privat- und Kirchenforste), Kirchdorf und Steyr (Fideikommiß-, Fonds-, Privat- und Kirchenwald). Auch in den Bezirken Vöcklabruck, Freistadt und Braunau am Inn ist der Großbesitz sehr bedeutend; ganz fehlt derselbe nur im Bezirke Schärding.

Es betrug

	der Abfall	Zuwachs an Wald
im Jahre 1900	66 Hektar	43 Hektar
" " 1901	101 "	209 "
" " 1902	83 "	245 "
" " 1903	106 "	191 "

Bei dem großen Anteil des Großbesitzes sind aus öffentlichen Mitteln erhaltene Pflanzgärten selbstverständlich in geringerer Ausdehnung nötig, und zwar finden sich 1903 neun Gärten mit einer Fläche von 4·50 Hektar. In den bäuerlichen Wäldern ist übrigens die Aufforstung und der Bestandesschluß zumeist nicht entsprechend.

Als Schutz- und Bannwald wurden mit Ende 1900 in Evidenz geführt 1407 Hektar, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Großbesitze auch noch selbst von wirtschaftlichen Gesichtspunkten solche Schutzwälder innerhalb ihres Besitzes ausscheiden.

Da im Jahre 1890 92.498 Hektar Schutzwald und 918 Hektar Bannwald ausgewiesen waren, dürfte obige Ziffer nur den Zuwachs an Schutz- und Bannwäldern im Jahre 1900 darstellen.

Verteilung der Holzarten.

Nach dem Stande von 1900 sind:

	Hektar		Prozent
überwiegend Fichte	228.071	=	99·0
Krummholzbestände	2.254	=	1·0
zusammen Nadelholz . .	230.325	=	56·5
überwiegend Buche	46.488	=	88·4
" Erle	1.802	=	3·4
" Birke	4.318	=	8·2
zusammen Laubholz . .	52.608	=	12·9
Gemischte Bestände . .	125.138	=	30·6
Insgesamt . .	408.071	=	100

Darunter befanden sich an Mittel- und Niederwäldern 11.926 Hektar = 26·8 Prozent.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen:

	Hektar
Nadelhölzer	339.866
Laubhölzer	52.121
Mittel- und Niederwälder .	15.771
Insgesamt .	407.758

Vergleicht man diese Daten mit jenen der detaillierteren Erhebungen von 1900, so zeigt sich, daß wahrscheinlich ein großer Teil der früher als Nadelwald notierten Forste jetzt als Mischwald ausgewiesen wird. Fichte und Buche sind über das ganze Land verbreitet; die angegebenen Erlenbestände stocken im politischen Bezirke Ried (Donauauen), die Birkenbestände im Bezirke Schärding.

Die Betriebsarten.

Von den oberösterreichischen Forsten waren im Jahre 1900 164.969 Hektar (40·5 Prozent) eingerichtet, und zwar umfaßt die Einrichtung fast den ganzen Großwaldbesitz. Von der ganzen Waldfläche standen

	Hektar		Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetrieb .	296.657	=	72·7
„ Plenterbetrieb	99.488	=	24·4
„ Mittelwaldbetrieb	2.473	=	0·6
„ Niederwaldbetrieb	9.453	=	2·3

Die Hochwaldbetriebe finden sich im ganzen Lande; der Mittelwaldbetrieb vorzugsweise im Bezirke Steyr, der Niederwaldbetrieb in den Bezirken Schärding, Linz, Perg und Ried. Im Mittel- und Niederwald läßt sich übrigens eine bemerkenswerte Flächenabnahme konstatieren.

Forstproduktion.

Der durchschnittlich jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt ermittelt:

Betriebsart	Jahreszuwachs pro Hektar	Jahreszuwachs im ganzen	Hiervon entfallen auf Nutzholz Prozent	Nutzholz im ganzen	Brennholz Prozent	Brennholz im ganzen
	Festmeter	Festmeter		Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·5	1,381.236	49	676.800	51	704.436
Mittelwald	4·6	11.326	28	3.160	72	8.166
Niederwald	5·6	53.552	20	11.710	80	41.842
Insgesamt 1900 .	3·8	1,446.114	49	691.670	51	754.444
„ 1890 .	3·6	1,457.830	37	539.386	63	918.444

Demgegenüber stellte sich die Holznutzung auf:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde Eiche	Lohrinde Fichte
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Meterzentner	Meterzentner
Hartholz . . .	33.158	276.870	7	—
Weichholz . .	637.957	719.906	—	30.523
Zusammen . .	671.115	996.776 = 647.900 Fstm.	7	30.523

Die faktische Gewinnung bleibt also etwas hinter dem angeschätzten Ertrage zurück. Würden die Aufforstungen und der Bestandesschluß in den Bauernwäldern entsprechend sein und würde überall rationell gewirtschaftet werden, so könnte der durchschnittliche jährliche Gesamtzuwachs der oberösterreichischen Waldungen sicher auf 1·5 Millionen Festmeter gebracht werden.

Der Großgrundbesitz bewirtschaftet seine Forste nachhaltig und bringt daher alljährlich fast das gleiche Quantum auf den Markt.

Die Größe der Nutzung in den Bauernwäldern variiert hingegen je nach Nachfrage und Geldbedarf außerordentlich.

In Mißjahren wird oft das Doppelte des normalen Einschlages abgetrieben, respektive zur Abstockung verkauft. Ein großer Teil des Anfalles aus den Bauernwäldern dient übrigens zur Deckung des Eigenbedarfes. Da die Waldbesitzer in Ober-

österreich nicht zur Abstockungsmeldung verpflichtet sind, können genauere Daten als jene der Forststatistik nicht gegeben werden.

Von rein forstlichem Standpunkte ist zu bedauern, daß infolge der guten Preise für Schleifholz viele im besten Zuwachse stehende, nicht hiebreife Bestände genutzt werden.

In der letzten Zeit sind starke Nutzungen eingelegt worden und viele Kahlschläge entstanden, die nur mangelhaft kultiviert wurden.

Holzhandel.

In der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre begann sich aus Oberösterreich der Absatz nach Deutschland gut zu entwickeln; die Holzindustrie im Lande macht aber nur geringe Fortschritte, da das Material der in neuerer Zeit aufgeschlossenen großen Wälder größtenteils in rundem Zustande durch bayerische, sächsische und württembergische Großhändler zumeist als Langholz ins Ausland gebracht wird.

Gewisse Forstbetriebe in den Grenzdistrikten, welche keine einheimische Sägen erreichen können, sind übrigens auf den Rundholzexport nach Deutschland angewiesen. Insbesondere nach starkem Fichtenbauholz, sogenannten Holländern, ist die Nachfrage kaum zu befriedigen und wurden pro Festmeter dieses Sortiments 15 bis 19 *K* bezahlt.

Die Buche hingegen findet, seitdem die Holzkohle von den Hochöfen nicht mehr verwendet wird, fast keinen Absatz.

Geringe Holzquantitäten gelangen aus Oberösterreich auf den Prager Markt (wohl nur als Zwischenhandel nach Sachsen); Brennholz wird nach Wien geliefert.

Angaben über die exportierte Menge von Schnittwaren und Rohholz liegen nicht vor; im allgemeinen wird ersteres gegenüber Blochen und Langholz nur wenig exportiert. Das Ziel des Exportes sind für bessere Schnittware Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß und die Rheinprovinz, selbst Frankreich und Holland.

Das Material Oberösterreichs ist ziemlich astreich und schwer, stößt daher schon aus diesem Grunde im internationalen Handel auf gewisse Schwierigkeiten. Der Absatz nach Deutschland leidet selbstverständlich auch unter der Konkurrenz der übrigen holzexportierenden Provinzen von Österreich-Ungarn, jener Skandinaviens, Rußlands und Amerikas.

Der Absatz zeigt in den verschiedenen natürlichen Handelsgebieten des Landes große Verschiedenheiten.

Aus den nördlichen Gebieten Oberösterreichs geht das meiste Nutzholz an die Moldau oder per Bahn über Gmünd nach Budweis, Prag und Sachsen. Aus den westlichen Teilen geht das Holz nach Bayern, und zwar nicht allein per Bahn, sondern auch per Achse, endlich aus den südlichen Teilen per Bahn und auf der Donau nach Wien und Pest oder nach Deutschland. Selbst jenes Holz, welches in rundem Zustande an inländische Sägewerke verkauft wird, geht schließlich doch überwiegend entweder als Rohholz an die bayerischen Filialen dieser Werke oder es kommt als Schnittmaterial nach Deutschland.

Die Produktion des Hügel- und Flachlandes, des Gerichtsbezirkes Steyr gravitiert zur Staatsbahnlinie nach St. Valentin, jene des Bezirkes Kremsmünster und zirka 20 Prozent des Bezirkes Kirchdorf zur Kremstalbahn nach Linz.

Zirka 80 Prozent der Waldungen des Gerichtsbezirkes Kirchdorf gravitierten in den Steyrfluß, der schon von Hinterstoder aus triftbar ist und auch noch einige triftbare Nebenflüsse besitzt. Noch vor zehn bis zwölf Jahren wurden jährlich 40.000 bis 50.000 Festmeter Bloch-, Schleif- und Kehlholz bis nach Steyr getriftet. Dieses Triftholzquantum sank in der letzten Zeit allmählich und betrug 1904 nur mehr 19.300 Festmeter, da einerseits nicht mehr Holz von genügender Quantität und Qualität vorhanden ist, anderseits mehrere größere Industrien (Österreichische Waffenfabrik, Drahtzieherei in Unterhimmel) direkt mit der Steyrtalbahn die fertige Holzkohle aus dem oberen Steyrtal beziehen und weil endlich sehr viel Holz durch den in Ausführung begriffenen Bahnbau konsumiert wird. Aus dem Steyrtal geht das auf den Sägewerken erzeugte Schnittmaterial entweder mit der Steyrtalbahn an die Staatsbahn oder ab Klaus mit der Kremstalbahn über Linz zum Export. Auf letzterer Route geht auch Brennholz und Holzkohle auf den Lokalmarkt in Linz.

Aus dem Almtal gelangt das Material entweder durch Trift auf der Alm nach Lambach oder das Schnittmaterial mit der Almtalbahn nach Wels.

Aus dem südöstlichen Teile von Oberösterreich, aus der nun ebenfalls bald durch die in Ausführung begriffene Linie Klaus—Selzthal besser erschlossenen Gegend von Windisch-

Garsten wird jetzt das Schnittmaterial per Achse über den Pyhrnpaß zur Station Liezen der Staatsbahn gebracht. Das Brennholz dient in der Gegend von Windisch-Garsten größtenteils zur Deckung des Lokalbedarfes, insbesondere aus den kleineren Forstbesitzen. Der Großgrundbesitz hingegen verfrachtet das Brennholz teils per Bahn, teils zu Wasser nach Linz und Wien. Aus den oberen Weilhartforsten geht Brennholz nach München.

Im Ennsgebiete wird das Holz teils durch Trift, teils durch Achsfracht zur Enns gebracht. Der größte Teil des Langholzes wird in Flößen gebunden und geht mit Blochholz, ab Steyr auch mit Schnittmaterial als Oblast die Enns und Donau abwärts nach Wien. Die Flößerei konkurrenziert hier erfolgreich die Eisenbahn.

Das für den deutschen Holzmarkt und den südlichen Holzmarkt (Triest) bestimmte Holz, dann das nach der Schweiz und nach Tirol bestimmte Bloch- und Schleifholz und Schnittmaterial wird auf der durch das Ennstal führenden Staatsbahnlinie verfrachtet; auch nach Wien kommt auf dieser Linie Schnittware und Brennholz. Der Verkauf findet teils an einheimische Firmen, teils nach Wien, Prag etc. statt.

Geringe Mengen von Sägeholz und Bauholz werden aus den Staatsforsten für den lokalen Verbrauch abgegeben, respektive auf den kleinen fondsherrschaftlichen und privaten Sägen verschnitten.

Der Absatz von Brennholz wird wegen der zunehmenden Verwendung von Kohle immer schwieriger.

Die oberösterreichischen Eisenwerke aller Art haben sich in neuerer Zeit entweder ganz oder doch wenigstens teilweise für Steinkohlenfeuerung eingerichtet. Die bis jetzt erzeugte Meilerkohle wird auch durch die qualitativ bessere Retortenkohle gedrückt. Holzkohle tarifiert auf den k. k. österr. Staatsbahnen zwar nach dem niedrigsten Tarif (A. T. II), aber bei der Geringwertigkeit des Materials sind auch diese Sätze für größere Distanzen noch immer zu hoch und auch die Schwierigkeiten und die Kostspieligkeit der Manipulation mit den Holzkohlensäcken und das große Kalo jeder weiteren Lieferung hindern die Entwicklung eines Exportes. Eine solche Entwicklung wäre aber vielleicht zu erreichen, wenn die Staatsbahnverwaltung geschlossene Holzkohlenwaggons beistellen würde. Seit 1903 stockt der Absatz von Holzkohle besonders

im Ennstal ganz, weniger im Steyrtal, und es wird die Befürchtung laut, daß man das Kohlholz bald wird im Walde verfaulen lassen müssen.

Insbesondere die Verwertung des Buchenkohlholzes bereitet große Schwierigkeiten, während das weiche Kohlholz allmählich als Zelluloseholz zweiter Sorte, als Grubenholz und Stangen Absatz findet.

Der Absatz von Zelluloseholz an inländische Zellulose- und Papierfabriken ist im Ennsgebiete ein befriedigender. Die Versendungen nach Sachsen haben seit Aufhebung des Flächenladetarifes aufgehört.

Im südwestlichen Teil des Landes sind die Staatsforste des oberösterreichischen Salzkammergutes, mehrere Stiftswaldungen (Kremsmünster, Schlägl, Lambach) und größere Privatbesitze von hervorragender Wichtigkeit für den Holzexport.

Das Brennholz wird an verschiedene einheimische, besonders Linzer und Welser Händler, seit neuerer Zeit in geringen Quantitäten auch nach München verkauft (Städtischer Holz- und Kohlenhof).

Das Langholz geht vorzugsweise nach Wien und Prag (70 bis 90 Prozent), der Rest nach Dresden, Zwickau, Schöneck in Sachsen, dann nach München, Passau und Mühldorf in Oberbayern. Das Blochholz wird — wenigstens in den Staatsforsten — fast durchaus an inländische Händler und Sägewerke abgegeben (98 Prozent), und zwar nach Wien, Munderfing, Ossegg und Prag; das geringe Quantum Blochholz, welches exportiert wird, geht nach Passau, München, Herrnhut und Schöneck in Sachsen, auch nach Württemberg, Baden, Elsaß, Schweiz und die Rheinprovinz. Aus dem Bezirke Grieskirchen gehen jährlich zirka 100 Waggons harte Schnittware nach Nürnberg. Der geringe direkte Absatz von Blochholz und Schnittware nach dem Auslande ist jedoch kein Maßstab für die Größe des Exportes, denn die heimischen Sägewerke und Händler verkaufen ihre besseren Qualitäten fast durchaus in das Ausland. Vielfach sind auch die Rundholzkäufer nur Zwischenhändler.

Die Erzeugung von Zellulose und Schleifholz ist infolge der starken Nachfrage in steter Zunahme. Dasselbe wird zumeist an die einheimischen Fabriken und nach Böhmen verkauft; es scheint übrigens der direkte Absatz in das Ausland — wenn er auch sehr gering ist — doch anzusteigen.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine sehr gute Übersicht der Handelsverhältnisse in den Staatsforsten des Salzkammergutes.

Sortiment	Absatz in das	1901		1902		1903	
		Festmeter	Prozent	Festmeter	Prozent	Festmeter	Prozent
Brennholz	Inland	89.940	100	80.900	100	73.550	96
	Ausland	—	—	—	—	2.860	4
Schleif- und Zelluloseholz	Inland	29.180	94	29.225	92	21.495	77
	Ausland	1.845	6	2.385	8	6.455	23
Blochholz	Inland	94.520	98	94.960	97	84.560	98
	Ausland	1.415	2	3.430	3	2.170	2
Langholz	Inland	11.215	81	10.995	71	7.650	92
	Ausland	2.620	19	4.445	29	695	8

3. Salzburg.

Die Waldfläche, welche in der Hauptsache im Hochgebirge des Landes liegt, betrug im Jahre 1900 232.408 Hektar = 32·5 Prozent der Fläche und sind die verschiedenen Besitzkategorien in nachstehenden Ausmaßen an dieser Fläche beteiligt.

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	136.473	58·7
Landes- und Bezirkswälder . .	17	—
Gemeindewälder	8.219	3·5
Wälder öffentlicher Fonds . .	3	—
Kirchenwälder	1.026	0·5
Fideikommißwälder	—	—
Genossenschaftswälder	5.111	2·2
Sonstige Privatwälder	81.559	35·1
Insgesamt . .	232.408	100

Im gebirgigen Teile des Landes bildet der Wald große zusammenhängende, wenn auch zum Teile in kleine Privatbesitzparzellen zerfallende Komplexe; nur im nördlichen Teile des Flachgaues findet sich in dem welligen Terrain der Wald in kleinen Parzellen zwischen dem Feldbesitz zerstreut liegend.

Der Staatsbesitz ist in Salzburg vorwaltend, daran schließen sich die Privatforste; die übrigen Besitzkategorien sind nur sehr unbedeutend vertreten.

Von dieser Waldfläche sind 157.953 Hektar = 68 Prozent in Großbesitzen, besonders in den Staatsforsten, neun größeren Privatbesitzen und je einem Gemeinde- und einem Genossenschaftswald vereinigt. 12.414 Hektar der als staatlich verwaltete Forste ausgewiesenen Wälder befinden sich in königlich bayerischem Besitz, die sogenannten Saalforste, welche sich einst die bayerische Regierung bei Abtretung Salzburgs an Österreich zur Deckung des Holzbedarfes der bayerischen Salinen reserviert hat.

Die Waldungen des Kleinbesitzes befinden sich nur im Flachgau (zirka 30.000 Hektar) in befriedigendem Zustande, sonst sind dieselben fast überall infolge übermäßiger Streu- und Holznutzungen, unterlassener Wiederaufforstung und schonungsloser Ausübung der Weide stark herabgekommen.

Der Abfall durch bewilligte Kulturumwandlungen betrug im Jahre 1900 nur 10 Hektar, im Jahre 1901 nur 21 Hektar und wurde durch die Aufforstungen von 8 Hektar, respektive 10 Hektar fast paralysiert.

An Wald betrug ferner:

	der Abfall	der Zuwachs
im Jahre 1902 .	21 Hektar	89 Hektar
„ „ 1903 .	23 „	4 „

Fünf aus Staatsmitteln erhaltene Pflanzgärten umfaßten 1903 1·06 Hektar, außerdem bestehen selbstverständlich zahlreiche Pflanzgärten in den Großbesitzwaldungen. In Schonung gelegt waren im Jahre 1900 732 Hektar und außerdem finden sich:

Schutzwälder 37.142 Hektar, gegen 18.386 Hektar im Jahre 1890:

Bannwälder 3318 Hektar, gegen 3045 Hektar im Jahre 1890.

Überdies sind sämtliche Wälder des Landes in bezug auf Erhaltung, Schutz und Pflege noch besonderen landesgesetz-

lichen Bestimmungen unterworfen, so daß der Bestand des Waldes ziemlich gesichert ist. Der Zustand desselben ist freilich im allgemeinen kein sehr befriedigender, infolge der starken Belastung mit Holz- und Streuservituten etc. und infolge der Nachwirkungen der ehemals verwickelten Rechtsverhältnisse des Waldlandes, die auch heute noch nicht vollkommen geordnet sind.

Verteilung der Holzarten.

Im Jahre 1900 wurden ausgewiesen:

Vorwiegend Fichte . .	193.811 Hektar	=	83·5 Prozent
Krummholzbestände . .	2.526 „	=	1·1 „
Insgesamt Nadelholz .	196.337 Hektar	=	84·6 Prozent
Vorwiegend Buche . .	11.486 Hektar	=	4·9 Prozent
„ Erle . . .	229 „	=	—
Buche und Erle gemischt	1.710 „	=	0·7 „
Insgesamt Laubholz .	13.425 Hektar	=	5·6 Prozent
Gemischte Bestände . .	22.646 Hektar	=	9·8 Prozent
Insgesamt .	232.408 Hektar		

Darunter waren 3365 Hektar Mittel- und Niederwald.

Die Forststatistik für 1890 weist hingegen aus:

Nadelhochwald	207.558 Hektar
Laubhochwald	20.396 „
Mittel- und Niederwald	3.935 „

Hieraus ergibt sich, daß in der Verteilung der Holzarten keine belangreiche Verschiebung eingetreten sein dürfte.

Betriebsarten.

Im Jahre 1900 sind in Salzburg 153.599 Hektar = 67 Prozent der Waldfläche eingerichtet gewesen.

Vom gesamten Waldlande standen im

schlagweisen Hochwaldbetrieb .	127.616 Hektar	=	54·9 Prozent
Plenterbetrieb	101.427 „	=	43·6 „
Mittelwaldbetrieb	566 „	=	0·3 „
Niederwaldbetrieb	2.799 „	=	1·2 „

Der schlagweise Hochwaldbetrieb ist sohin dem Plenterbetrieb nur wenig in der Ausdehnung überlegen; die anderen Betriebsarten werden nur unbedeutend angewendet, und zwar

hauptsächlich im politischen Bezirk Salzburg; der Mittelwald findet sich auch sonst im Lande. Um Schälwaldbetrieb kann es sich hierbei nach den Wachstumsverhältnissen des Landes niemals handeln, sondern nur um zerstreute kleine Erlenauen u. dgl. Übrigens sind, nach den Daten früherer Erhebungen zu schließen, die Mittel- und Niederwälder in Abnahme begriffen.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs der salzburgischen Forste wurde im Jahre 1900 wie folgt erhoben:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfällt auf			
	pro Hektar	im ganzen	Nutzholz		Brennholz	
			Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	2·5	581.236	45	261.556	55	319.680
Mittelwald	2·3	1.273	5	64	95	1.209
Niederwald	1·7	4·912	—	—	100	4.912
Insgesamt 1900 .	2·5	587.421	44	261.620	56	325.801
„ 1890 .	2·95	685.150	38	260.360	62	424.790

Nach diesen zum größten Teile natürlich nur auf Schätzung beruhenden Angaben würde die Produktion der salzburgischen Forste wesentlich zurückgehen.

Die faktische Holznutzung stellte sich im Jahre 1900 wie folgt:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
			Eiche	Fichte
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Meterzentner	
Hartholz	2.207	33.410	—	—
Weichholz	228.423	382.803	—	6.801
Zusammen . .	230.630	416.213 = 270.538 Festmeter	—	6.801

Hiernach würde die faktische Nutzung hinter dem restringiert angenommenen Zuwachse noch wesentlich zurückbleiben.

Mehr als die Hälfte der salzburgischen Waldungen (137.465 Hektar) ist mit Servituten und ähnlichen Rechten belastet und da der überwiegend größere Teil der unbelasteten Wälder sich im bäuerlichen Besitze befindet und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gewidmet ist, so ist erklärlich, daß der Export, respektive die Produktion nicht jenen Umfang annimmt, der eigentlich zufolge der Waldessenz möglich wäre.

Die Holzproduktion bildet übrigens eine der Haupterwerbsquellen des Landes. Für den Holzhandel und den Export kommen in erster Linie die Staats- und die Großgrundbesitzwaldungen, weniger die Bauernwaldungen in Betracht.

Die Forste der politischen Bezirke St. Johann, Tamsweg und Zell am See liefern fast ausschließlich Nadelholz, und zwar Fichte, Tanne, Lärche, Weißkiefer und Zürbe, jene der Bezirke Salzburg und Hallein hingegen sind hervorragend für die Laubholzproduktion von Bedeutung, und zwar findet sich zumeist Buche, dann Eiche, Ahorn, Esche, Ulme, Birke, Weißerle, Pappel, Weide und Linde.

Fichte und Tanne wird zu Blochen (3·5 bis 6 Meter lang), als Zelluloseholz (2 bis 3 Meter lang), endlich als Bau-, Zeug- und Werkholz ausgeformt; aus Fichte werden auch Schiffkipfen erzeugt; aus Lärche vorzugsweise Schwellen, aber auch die übrigen oben genannten Sortimente. Buche und die übrigen harten Laubhölzer werden zu Blochen und verschieden dimensionierten Werkhölzern fassoniert, während die weichen Laubhölzer zumeist mit dem Abfall der übrigen Erzeugung ins Brennholz gehen.

Holzhandel.

Das Brennholz — hart und weich — wird zumeist im Inlande zur Deckung des beträchtlichen Haus-, Guts- und Alpsbedarfes verwendet.

Nach Stadt Salzburg, dem bedeutendsten Konsumorte, wird das Brennholz hauptsächlich aus den politischen Bezirken Salzburg Umgebung, Hallein, St. Johann und Zell am See geliefert und findet bei dem Mangel an Kohle im Lande zu guten Preisen leicht Absatz. Die Lieferung erfolgt zum größten Teil durch Trift auf der Salzach bis Hallein, dann aber auch per Achse und mittels Eisenbahn.

Das Fichten- und Tannenblochholz wird teils an die einheimischen Sägewerke und Holzverarbeitungs-Etablissements abgegeben, zum großen Teile aber auch in rohem Zustande exportiert. Das Rohholz soll zirka 60 Prozent, die Schnittware zirka 40 Prozent des gesamten Holzexportes ausmachen. Aus den politischen Bezirken Salzburg, St. Johann i. P., Hallein und Zell am See geht rohes Fichten- und Tannennutzholz und Schnittware mittels Eisenbahn nach Deutschland, und zwar vorzugsweise nach Bayern, an den Rhein nach Mannheim, in die Schweiz, nach Frankreich und in geringen Mengen nach Italien. Aus dem Bezirke Salzburg wird Schnittmaterial und anderes Nutzholz mit der Bahn und zu Wasser nach Linz und Wien geliefert. Vom salzburgischen Grenzorte Oberndorf aus geht dieses Holz mittels flacher Schiffe auf der Salzach und dem Inn in die Donau, von Burgau aus geht es mittels Flößen über den Attersee, ferner wird auf dem Agerflusse und der Traun in die Donau verflößt. Das auf der Traun abgeflößte Holz geht auch zum Teile per Bahn weiter und wird dann oft schon in Wels abgesetzt. Diese Holzlieferungen nach Wien, Wels und Linz sind aber auf der Bahn wegen der Frachtkosten, auf den Wasserstraßen wegen der großen Kosten des öfteren Umbindens der Flöße wenig rentabel und halten sich daher in engen Grenzen. Im politischen Bezirke Tamsweg (Lungau) ist wegen der in den Gemeindeforsten und bäuerlichen Waldungen sehr stark ausgeübten Aststreugewinnung die Nutzholzausbeute überhaupt gering und die erzeugte Schnittware ist qualitativ nicht exportfähig. Das aus den dort befindlichen Staats- und Großgrundbesitzforsten gewonnene Nutzholz wird von einheimischen Firmen gekauft und meist auf den Triester Markt gebracht.

Aus dem politischen Bezirke Zell am See endlich wird die gesamte Jahresnutzung an Brenn- und Nutzholz, soweit sie aus den königl. bayerischen Saalforsten stammt, sowie auch das von den königl. bayerischen Forstämtern bei den salzburgischen Privatwaldbesitzern erkaufte Holz auf der Saale nach Reichenhall getriftet, auf welchem Flusse das königl. bayerische Forstärar das freie, ausschließliche Triftrecht besitzt.

Aus Lärchenholz werden in Salzburg zumeist Schwellen erzeugt und durch inländische Firmen, welche sich speziell mit diesem Handel befassen, weiter vertrieben.

Das Zürbenholz und die Zürbenholzschnittware wird zumeist im Lande durch die in Salzburg stark entwickelte, bekannte Spezialtischlerei der Zürbenmöbel konsumiert.

Der Export von hartem Nutzholz ist ein unbedeutender; im Lande wird Hartholz hauptsächlich von verschiedenen Holzindustrie-Etablissements, Furnierfabriken, Wagnereien etc. verbraucht.

Das Zelluloseholz wird überwiegend an inländische Werke abgesetzt. So wird nahezu der ganze Zelluloseholzanfall aus den politischen Bezirken Salzburg und Hallein von der Zellulosefabrik in Hallein konsumiert, und zwar kommt das Holz vorzugsweise durch Trift auf der Salzach dorthin. Diese Fabrik bezieht aber auch noch Holz aus den übrigen Landesteilen und auch aus Nordsteiermark (Admont) per Bahn. Andere Holzstoffabriken bestehen in Lengfelden, in Madling und in Völkermarkt.

Infolge der großen Ausdehnung der salzburgischen Staatsforste sind dieselben für den Holzhandel des Kronlandes von entscheidender Wichtigkeit. Wegen der großen Belastung dieser Forste mit Holzservituten — deren Ergebnisse übrigens durch die Berechtigten ebenfalls vielfach zum Verkaufe gelangen — und weil zirka 34.400 Festmeter der Produktion wegen der isolierten Lage der Forste nicht absetzbar sind, reduziert sich das tatsächliche Verkaufsquantum dieser Staatsforste von dem systemisierten Quantum von 288.000 Festmeter auf nur 100.000 Festmeter.

Hiervon werden durchschnittlich erzeugt:

50 Prozent Blochholz von 2 bis 4 Meter Länge = 50.000 Festmeter, 20 Prozent Zelluloseholz = 20.000 Festmeter, 30 Prozent Brennholz = 30.000 Festmeter.

Als Produktionsorte kommen dabei hauptsächlich in Betracht die Verwaltungen Abtenau, Eben, Hintersee, Großarl, Lend, Bischofshofen und Zell am See.

Langholz wird in den Staatsforsten nur in geringfügiger Menge, und zwar fast ausschließlich für den Lokalbedarf erzeugt. Der Verkauf erfolgt — abgesehen vom kleinen Lokalbedarf — grundsätzlich in öffentlicher Versteigerung, respektive im Offertwege, und zwar hauptsächlich an inländische Sägewerke. Nur drei derselben haben ihren Sitz im Auslande,

und zwar in München, Herrnhut und Heilbronn, so daß aus den salzburgischen Staatsforsten die Abgabe von Rohholz nach Deutschland, also an ausländische Firmen, welche das Blochholz im Offertwege erstanden, kaum 3½ Prozent des verkauften Nutzholzes erreicht. Das Zellulose- und Schleifholz wird vorzugsweise an die Fabriken in Wörgl und Hallein abgesetzt.

An Reinerlös wurden in den letzten Jahren durchschnittlich erzielt:

Für ein Festmeter weiches Blochholz	I. Sorte	9·82	bis	16·44 *K*
„ „ „ „ „	II. „	7·00	„	11·98 *K*
„ „ „ „ „	III. „	6·40	„	8·60 *K*
Für ein Raummeter Zelluloseholz		3·90	„	5·00 *K*
„ „ „ Brennholz (hart und weich)		0·45	„	1·00 *K*

Auf die Verwertung des Holzes nimmt die Heranziehung der ausländischen Konkurrenz unzweifelhaft einen günstigen Einfluß und würden nach angestellten Versuchen bei gänzlichem Ausschluß derselben die erzielten Preise nicht nur in den Staatsforsten, sondern wahrscheinlich durch Rückwirkung auch in den Privatforsten zurückgehen.

Die einheimische Holzindustrie wird außerdem dadurch gegenüber dem Auslande begünstigt, daß bei Offertverhandlungen bei gleichen oder doch nicht wesentlich ungünstigeren Preisanboten das Material den inländischen Käufern zugeschlagen wird und daß den salzburgischen Holzkäufern über Ansuchen ein sechsmonatlicher, unverzinslicher Kredit gewährt wird.

Infolge der zahlreichen einheimischen Sägen und Holzindustrie-Etablissements sowie durch die Konkurrenz des Auslandes haben sich die Absatzverhältnisse für die forstliche Urproduktion in Salzburg seit den achtziger Jahren sehr gebessert. Nachdem aber die bäuerlichen Waldungen nun schon ziemlich erschöpft sind und infolge der unbefriedigenden Aufforstungen, wie auch die früher gegebene Tabelle zeigt, der Zuwachs sinkt, wird für die zahlreichen Industrien und besonders für die größeren Werke der Bezug des Rohmaterials unleugbar immer schwieriger und dieselben sind gezwungen, aus Steiermark und Kärnten den Bedarf zu decken. Da aber die Lokaltarifsätze um fünf Prozent höher sind als die Exportfrachtsätze, so klagt die salzburgische Industrie über diese Belastung, welche durch die Erschwerung der Konkurrenz auf

dem deutschen und schweizerischen Markt, durch die hohe Zollspannung zwischen Rohholz und Schnittware und durch die kräftige galizische, Bukowinaer und bosnische Produktion noch fühlbarer wird.

Die salzburgische Sägeindustrie strebt daher an — was übrigens, wie aus obigem hervorgeht, ohnedies, wenn auch nicht bedingungslos, geschieht — daß aus den Staatsforsten kein Rohholz ins Ausland abgegeben, sondern der heimischen Industrie zugewendet werde.

Es wird behauptet, daß die früher erwähnte Befürchtung eines Sinkens der Holzpreise bei Ausschluß der ausländischen Käufer nicht begründet sei, weil der Bedarf der in Salzburg bestehenden 282 Sägewerke, von welchen eine ansehnliche Zahl mit zwei bis vier Vollgattern arbeitet und aufs beste eingerichtet ist, auf 280.000 bis 300.000 Festmeter zu veranschlagen ist, so daß die inländische Konkurrenz genüge, um die Rohholzpreise zu halten.

Auch in den Kreisen der Zellulose- und Holzstoffindustrie werden die Einkaufsverhältnisse als ähnlich ungünstige wie für die Sägeindustrie bezeichnet. Infolge der abnehmenden Holzproduktion macht sich die zunehmende Konkurrenz des Auslandes am Holzmarkte immer stärker fühlbar und die Unternehmer sind gezwungen, immer weiter zur Deckung ihres Bedarfes auszugreifen, so daß — wie auch früher erwähnt — jetzt schon das Material aus Steiermark und sogar schon aus Kärnten bezogen wird. Die Rohholzpreise sollen in den letzten drei bis fünf Jahren um 25 bis 30 Prozent gestiegen sein.

4. Steiermark.

Die Waldfläche betrug im Jahre 1900 1,049.006 Hektar gleich 47·7 Prozent der Fläche und verteilte sich auf die einzelnen Besitzkategorien in nachstehender Weise: (Siehe Tabelle Seite 274.)

Mehr als drei Viertel des Waldes befinden sich sonach in Privatbesitz. Der Staat ist nur mit 7·6 Prozent der Fläche am Waldlande beteiligt und auch die anderen Besitzkategorien sind ganz unbedeutend vertreten.

Von dieser Waldfläche sind 355.660 Hektar = 34 Prozent in Besitzen von 500 Hektar und darüber vereinigt. Diese Großbesitze befinden sich zu etwas mehr als der Hälfte der Fläche in Pri-

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	79.310	7·6
Landes- und Bezirkswälder . .	19.348	1·8
Gemeindewälder	13.198	1·3
Wälder öffentlicher Fonds . . .	357	—
Kirchenwälder	51.908	4·9
Fideikommißwälder	22.610	2·2
Genossenschaftswälder	36.748	3·5
Sonstige Privatwälder	825.527	78·7
Insgesamt . .	1.049.006	100·0

vathänden. Vielfach hat die Jagd Anlaß zur Schaffung dieser Besitze gegeben und es kann daher auf eine konservative Bewirtschaftung dieser Forste gerechnet werden. Mit Ausnahme des Bezirkes Luttenberg finden sich in allen politischen Bezirken solche Großbesitze; am ausgedehntesten sind dieselben aber im Hochgebirge Steiermarks.

An Veränderungen am Waldlande ergaben sich im Jahre:

	Abfall Hektar	Zuwachs Hektar
1900	1263	219
1901	1030	223
1902	1047	330
1903	395	740

Die Überführung von Waldland in andere Kulturen hat sohin in Steiermark alljährlich eine ziemliche Ausdehnung besessen und der Abfall wird durch die Aufforstungen weitaus nicht ersetzt. In keinem anderen Lande erreichen die Waldrodungen einen solchen Umfang. Die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen, respektive subventionierten 22 Pflanzgärten besitzen nur die bescheidene Ausdehnung von 4·69 Hektar. Die Aufforstungstätigkeit scheint daher in Steiermark nicht gerade sehr entwickelt zu sein.

Im Jahre 1900 waren in Steiermark 2048 Hektar in Schonung gelegt, 155.364 Hektar waren zu Schutzwäldern, 2296 Hektar zu

Bannwäldern erklärt. Gegenüber dem Jahre 1890, in welchem nur 114.900 Hektar als Schutzwald und 1092 Hektar als Bannwald in Evidenz geführt wurden, ergibt sich sonach ein bemerkenswerter Fortschritt in der Handhabung der forstgesetzlichen Bestimmungen.

Nach oro- und hydrographischen Gesichtspunkten teilt man Steiermark in drei Gebiete ein, in welchen auch die forstlichen Verhältnisse sehr verschieden sind.

Obersteiermark umfaßt vorzugsweise Hochgebirge und besteht aus den politischen Bezirken Bruck a. M., Leoben, Mürzzuschlag, Gröbming, Liezen, Judenburg und Murau. Dieser Landesteil ist durchschnittlich auf 62·6 Prozent der produktiven Fläche bewaldet 511.240 Hektar und prävaliert der Großgrundbesitz (274.963 Hektar). Bis auf eine geringe Fläche steht der ganze Wald im Hochwaldbetriebe und ist aus zirka 70 Prozent Fichte und 5 bis 7 Prozent Lärche und Tanne zusammengesetzt. Die Wälder des Großgrundbesitzes sind in sehr gutem Zustande und auch im Kleinbesitze zeigt sich ein Übergang zum Bessern.

Mittelsteiermark, welches die politischen Bezirke Graz, Deutsch-Landsberg, Feldbach, Hartberg, Voitsberg und Weiz umfaßt, bietet in forstlicher Beziehung ein ungünstigeres Bild. Der Wald (247.995 Hektar) bedeckt 46 Prozent der produktiven Fläche. Der Großbesitz nimmt aber nur 38.807 Hektar gleich 16 Prozent ein, tritt also gegen den Kleinbesitz sehr zurück. Wenn sich auch hier viele Forste und selbstverständlich besonders jene des Großbesitzes einer sorgfältigen Pflege erfreuen und auch prächtige Bestände enthalten, so ist der Zustand der Waldungen Mittelsteiermarks im allgemeinen doch nicht sehr befriedigend. Der Absatz hat hier seit jeher die größten Schwierigkeiten geboten. Dazu kamen in jüngster Zeit bedeutende Sturm- und Schneebruchschäden, welche neuerlich auf die Preise drückten.

Untersteiermark endlich bietet wesentlich andere Waldverhältnisse. Unter diesem Namen faßt man die politischen Bezirke Leibnitz, Radkersburg, Cilli, Luttenberg, Marburg, Pettau, Rann, Gonobitz und Windischgraz zusammen. Dieser Landesteil ist durchschnittlich auf 44 Prozent der produktiven Fläche bewaldet (336.743 Hektar) und tritt der Großbesitz gegen den Kleinbesitz ebenfalls sehr zurück (47.295 Hektar = 14 Prozent). An Stelle der reinen Fichten- und Tannenbestände treten Mischhölzer und der Laubwald (Buche). Speziell das Bachergebirge und die Sanntaler

Alpen enthalten noch sehr schöne Bestände. Besonders zeigt auch hier der Großgrundbesitz schöne wohlgepflegte Waldungen, deren Bewirtschaftung nur durch die ungünstigen Bringungsverhältnisse sehr leidet.

Verteilung der Holzarten.

Im Jahre 1900 wurden für Steiermark ausgewiesen:

Überwiegend Fichte	645.456 Hektar	=	61·5 Prozent
„ Weißkiefer . .	64.450 „	=	6·1 „
Krummholzbestände	1.577 „	=	0·2 „
Zusammen Nadelholz .	711.483 Hektar	=	67·8 Prozent
Überwiegend Buche	125.541 Hektar	=	12·0 Prozent
„ Erle	135 „	=	— „
Zusammen Laubholz .	125.676 Hektar	=	12·0 Prozent
Gemischte Bestände	211.847 Hektar	=	20·2 Prozent
Insgesamt . .	1,049.006 Hektar	=	100·0 Prozent

Von diesen Beständen waren 57.861 Hektar Mittel- und Niederwald.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen:

Nadelhochwald	887.242 Hektar
Laubholz-Hochwald	160.012 Hektar
Laubholz-Mittel- und Niederwald . .	27.887 „
Zusammen . .	187.899 Hektar

Aus diesen Zahlen könnte vielleicht auf eine Verminderung der Nadelholzforste geschlossen werden, doch sind die bezüglichen Erhebungen in den Vorjahren nicht so eingehend, um diesen Schluß mit voller Sicherheit ziehen zu können.

Betriebsarten.

Nach den Angaben der Forststatistik von 1900 waren von den steiermärkischen Waldungen 292.003 Hektar = 27·9 Prozent eingerichtet. Vom Walde standen

im schlagweisen Hochwaldbetrieb	602.232 Hektar	=	57·4 Prozent
„ Plenterbetrieb	388.913 „	=	37·1 „
„ Mittelwaldbetrieb	40.258 „	=	3·8 „
„ Niederwaldbetrieb	17·603 „	=	1·7 „

Die Hochwälder finden sich im ganzen Lande; vom Mittelwalde ist mehr als die Hälfte im Bezirke Cilli, ein Viertel im

Bezirke Rann gelegen; der Niederwald endlich findet sich in den meisten Bezirken, jedoch nur in kleinerer Ausdehnung. Eichenschälwald dürfte wohl nirgends im Lande auftreten.

Wenn auch ein näherer Vergleich dieser Ziffern nicht möglich ist, so muß doch die außerordentlich bedeutende Zunahme der Mittel- und Niederwälder von 27.887 Hektar auf 57.861 Hektar sehr auffallen.

Forstproduktion.

Der durchschnittlich jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt eingeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfällt auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·1	3,010.348	47	1,414.864	53	1,595,484
Mittelwald	3·1	105,826	29	30.690	71	75.136
Niederwald	4·2	68.275	21	14.338	79	53.937
Insgesamt 1900 .	3·0	3,184.449	43	1,459.892	57	1,724.557
„ 1890 .	3·23	3,469.000	37	1,283.530	63	2,185.470

Dem gegenüber stellt sich die in dem gleichen Jahre ausgewiesene faktische Holznutzung auf:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Festmeter	
Hartholz	26.790	956.400	—	—
Weichholz	1,082.087	1,355.352	—	278.849
Zusammen .	1,108.877	2,311.752 Festmeter 1,502.639	—	278.849

Reduziert man den Brennholzanfall unter Anwendung eines Reduktionsfaktors = 0·65 auf Festmasse, so ergibt sich, daß die Produktion hinter dem ohnedies restringierten Jahreszuwachs noch wesentlich zurückblieb. Der gesteigerten Inten-

sität des Forstbetriebes trägt die Schätzung des Jahres 1900 durch die Annahme eines höheren Nutzholzprozentes Rechnung.

In Steiermark werden vorzugsweise erzeugt: Bloche von 3 bis 6 Meter Länge, Langholz von 8 bis 20 Meter Länge, Grubenholz von 4 Meter Länge aufwärts, Zellulose und Schleifholz von 1 bis 4 Meter, Kohlholz von meist 2 Meter Länge und Brennholz. Die Erzeugung erfolgt teils in eigener Regie des Waldbesitzers, teils durch selbständige industrielle Unternehmungen.

Die Verwertung des Brennholzes als Kohlholz erlitt in dem letzten Dezennium durch den Übergang der Eisenwerke zur Koksfeuerung auch in Steiermark eine außerordentliche Einbuße. Anfang der achtziger Jahre betrug das Kohlholz noch 75 Prozent der gesamten Holzausbeute, während im Quinquennium 1896 bis 1900 diese Erzeugung auf 37·8 Prozent sank.

Diese schwere Krisis, welche hierdurch über die steirische Forstwirtschaft hereinzubrechen drohte, wurde durch die Entwicklung der Holzstoffindustrie zwar für die Produktion von weichem Brennholz, nicht aber für jene von Buchenbrennholz beseitigt. Die Verwertung des letzteren stößt auf große Schwierigkeiten.

Anderseits kann aber nicht geleugnet werden, daß insbesondere der bäuerliche Besitz durch die gesteigerte Verwertbarkeit des schwachen Holzes für die Zellulosefabrikation und Holzschleiferei unter dem Drucke seiner sonstigen Notlage vielfach dazu verleitet wird, jüngere Bestände in großer Ausdehnung abzutreiben, was auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht verhindert und nur durch strenge Handhabung der Aufforstungsvorschriften paralysiert werden kann. Immerhin ist jetzt fast überall eine moderne Nutzholzwirtschaft ermöglicht, aber der gesteigerte Ertrag wird zum großen Teile durch die steigenden Arbeitslöhne konsumiert.

Schließlich wäre noch zu bemerken, daß die Fichtenrindenproduktion in Steiermark eine bemerkenswert große ist.

Holzhandel.

Gegenwärtig ist Blochholz der Hauptausfuhrartikel nach Deutschland, während Zellulose- und Schleifholz vorzugsweise im Inlande verbraucht wird. Es wird behauptet, daß schon die Arbeiterverhältnisse die weitere Entwicklung der Sägeindustrie

verhindern, und daß, weil die Abfälle der Holzindustrie im Lande keine Verwendung finden, größere holzindustrielle Etablissements, wie Möbelfabriken und große Sägewerke, den Betrieb bald einstellen müßten. Gegenwärtig beträgt die Gesamtausfuhr an Werk- und Sägeholz zirka 301.000 Kubikmeter oder 11·2 Prozent der gesamten Erzeugung.

Von der früher angegebenen Gesamtproduktion von 2·7 Millionen Kubikmeter, wovon 49 Prozent auf Nutz- und 51 Prozent auf Brennholz entfallen, werden exportiert: Aus Obersteiermark nach Deutschland, Italien und der Schweiz zirka 68.000 Kubikmeter (= 2·6 Prozent) Werkholz und 83.000 Kubikmeter (= 3·1 Prozent) Sägeholz; aus Untersteiermark nach Ungarn, Italien und Kroatien zirka 74.000 Kubikmeter (= 2·7 Prozent) Werkholz und 76.000 Kubikmeter (= 2·8 Prozent) Sägeholz; aus Mittelsteiermark besteht kein nennenswerter Export.

Der Absatz über Triest hat sich vermindert und ziehen es die Sägebesitzer vor, ihre Hölzer via Villach—Udine nach Oberitalien zu senden. Übrigens hat dieser Absatz auch unter dem Drucke der Konkurrenz des bosnischen Holzes gelitten und die steirischen Holzhändler wenden sich nun dem schweizerischen und deutschen Markte zu. Aber auch dieser letztere Absatz ist durch die vor kurzem verfügte Aufhebung gewisser Eisenbahntarifermäßigungen auf den Linien der Staatsbahnen im Elbeumschlagsverkehr getroffen worden, so daß mindestens der Rohholzexport aus Steiermark momentan mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

In Obersteiermark ist der Nutzholzbedarf fast stationär geblieben; der Kohlholzbedarf hat sogar — wie erwähnt — bedeutend abgenommen und nur durch die Entwicklung der Zelluloseindustrie hat sich wenigstens für das schwächere Weichholz wieder ein anderer Absatz ergeben.

Die Entwicklung des Holzabsatzes in Obersteiermark ist sohin nur dem steigenden Exporte zu verdanken, der aus dem oberen Ennstale besonders nach der Schweiz und Frankreich, aus dem unteren Ennstale nach Deutschland, Böhmen und Wien, aus dem Murtal, endlich vorwiegend nach Italien gerichtet ist. Von der Gesamterzeugung entfällt auf Obersteiermark zirka 1 Million Kubikmeter (darunter zirka 67 Prozent Nutzholz und 32 Prozent Brennholz). Im Lande werden durchschnittlich 590.000 Kubikmeter (59 Prozent der Erzeugung) ver-

arbeitet, während der Verbrauch an Zellulose- und Schleifholz durchschnittlich 69.800 Kubikmeter betrug.

Schleifholz wird größtenteils von den nächstgelegenen Fabriken bezogen, der Rest nach Mittelsteiermark, Niederösterreich, Salzburg und Sachsen abgegeben. Letzterer Export hat infolge der über Andrängen der heimischen Zellulosefabriken stattgehabten Aufhebung des Flächenladetarifes ganz aufgehört. Doch wird behauptet, daß die Preise des Zelluloseholzes trotz dieser eisenbahntarifarischen Maßregel so gestiegen seien, daß der Vorteil dieser Maßregel für die einheimischen Fabriken fast Null sei. Es sind eben auch im Oberlande in neuerer Zeit mehrere kleine Holzschleifereien entstanden und diese verursachen nun einen heftigen Konkurrenzkampf um das Material.

Bedeutende Mengen von Zelluloseholz werden auf der Salza, Mur und Enns verflößt.

Das Grubenholz wird größtenteils von den Bergwerken konsumiert, geht aber auch bis nach Trifail in Untersteiermark.

Am intensivsten hat sich in Obersteiermark der Handel mit Lang- und Blochholz entwickelt, an welchem einerseits alle Großgrundbesitzer, anderseits neben vielen einheimischen, böhmischen, Wiener und oberösterreichischen, auch französische und deutsche Firmen beteiligt sind. Der Absatz von Bauholz ist größtenteils nach Wien und Pest gerichtet, geht teilweise aber auch nach Deutschland (Sachsen und Bayern), nach der Schweiz und nach Frankreich. Nachdem große Sägewerke nicht bestehen, ist im Lande nur ein beschränkter Absatz von Bloch- und Langholz möglich und es wird seitens der Urproduzenten behauptet, daß die bestehenden Werke, natürlich bei erklärlicherweise erhöhten Preisen, leicht Deckung ihres Bedarfes finden, was durch die früher erwähnte Aufhebung der Begünstigungen für Rohholz im Elbeumschlagverkehr noch gefördert werde.

Der Langholztransport findet vorzugsweise durch Flößerei statt und verkehrten im Jahre 1900:

Auf der Mur .	. 7128	Flöße	= 1·75	Millionen Quadratmeter
„ „ Enns	. 1207	„	= 0·10	„ „
„ „ Salza	. 420	„	= 0·03	„ „

Der Absatz von Schnittware im Lande selbst bereitet Schwierigkeiten, weil Handel und Gewerbe leider wenig entwickelt sind und weil auch keine Bautätigkeit herrscht. Die

lokalen Sägewerke sind daher in erster Linie auf den Export angewiesen.

Gegenüber den nach der gegebenen Schilderung im allgemeinen ziemlich günstigen Absatzverhältnissen in Obersteiermark befinden sich die ausgedehnten Staatsforste von Neuberg bis Mariazell infolge des Mangels an Verkehrsmitteln und durch die hohen Südbahntarife teilweise in einer sehr ungünstigen Lage. Von dem Jahresetat von 84.000 Kubikmeter können bloß 36.000 Kubikmeter genutzt werden. Der in das Flußgebiet der Salza und Enns gravitierende Teil dieser Forste hat nur die Trift auf diesen Flüssen als Transportmittel zur Verfügung. Es gelangen daher von dem auf diese Forste entfallenden Anteil von 52.900 Festmeter dermalen jährlich nur zirka 7000 Festmeter Säge- und Zelluloseholz — das anfallende Brennholz bleibt unverwertet liegen — an den ebenfalls unter Staatsverwaltung stehenden steiermärkischen Religionsfonds loko Preczeny Klause zum Verkaufe, von wo die Trift und Abflößung auf der Salza dann gemeinschaftlich mit dem aus den Religionsfondsforsten anfallenden Material erfolgt. Die Flöße gelangen die Enns abwärts bis nach Mauthausen, wo sich eine große Dampfsäge befindet, welche diesen Materialanfall auf längere Zeit vertragsmäßig gekauft hat.

Außer diesen 7000 Kubikmeter Verkaufsholz werden nur noch etwa 1000 Festmeter für den Lokalbedarf geschlagen. Dort, wo die geschilderte Trift nicht hingreift, ist ein Einschlag unmöglich, weil der Landtransport von zirka 30 Kilometer nach Kernhof sich nicht rentiert.

Durch die Eröffnung der schmalspurigen Pielachtalbahn von St. Pölten bis Gußwerk erhofft man eine Besserung dieser Verhältnisse, wenn auch der in Aussicht genommene Frachtsatz von 70 *K* für den Zehntonnen-Wagen ein drückender sein wird.

In dem im Flußgebiete der Mürz liegenden Teile der Staatsforste sind die Verhältnisse günstiger. Von dem Etatanteil von 31.000 Festmeter können doch zirka 28.000 Festmeter genutzt werden.

Das gesamte Holz wird bis nach Neuberg getriftet, auch geführt, dort zum geringen Teile (13.500 Kubikmeter) auf der ärarischen Säge in Krampen verschnitten und die Schnittware an eine Handelsfirma abgegeben, welche sie zumeist nach Wien abliefert, zum größeren Teile aber an einheimische Firmen ver-

kauft. Man erzielt 11 bis 12 *K* pro 1 Festmeter Fichtensägeholz loko Lände in Neuberg.

Das mittels der Trift angekommene Brenn-, Schleif-, Spalt- und Kohlholz, zirka 20.000 bis 35.000 Raummeter, wird ebenfalls loko Lände Neuberg verkauft. Das Kohlholz wird sogleich am Platze verkohlt und die Kohle teils im Inlande, teils aber auch in das Ausland verkauft; das Zelluloseholz wird selten von Fabriken direkt gekauft, sondern meist von Zwischenhändlern, geht aber zumeist als Brennholz nach Wien, trotzdem die Fracht Neuberg bis Wien 58 *K* kostet. Der Versuch, statt des wenig abwerfenden Brennholzes Grubenholz zu erzeugen, scheiterte an den hohen Tarifen der Südbahn. Auch der Versuch, stärkeres Fichtenbauholz speziell für den Wiener Markt auf Vorrat zu legen, hatte bis jetzt wegen der hohen Transportkosten nur geringen Erfolg.

Die Fichtenrinde (3000 bis 4000 Raummeter) wird zu mäßigen Preisen an die lokalen Stampfwerke abgegeben.

In den im Ennstale liegenden steiermärkischen Religionsfondsforsten sind die Verhältnisse wegen des möglichen Trift-, Fluß- und Eisenbahntransportes günstiger. Der Etat von 26.300 Festmeter wurde im Jahre 1903 tatsächlich genutzt und ergab 20.170 Festmeter Brennholz und 26.140 Festmeter Nutzholz.

Das Brennholz ist wohl nur in geringer Menge für den lokalen Bedarf absetzbar, das meiste gelangt als Servitutsholz zur Abgabe, der Rest bleibt unverwertet im Walde liegen. Das Kohlholz ist, wie schon wiederholt erwähnt wurde, heute fast nicht abzusetzen, dagegen findet das Zelluloseholz als Oblast auf den Flößen guten Abgang.

Das Sägeholz und eine kleinere Menge von Bauholz geht vereint mit dem früher erwähnten Anfalle aus den Staatsforsten vertragsmäßig nach Mauthausen. Auf den kleinen ärarischen und privaten Sägen des oberen Salzatales wird nur eine geringe Masse Schnittware für den lokalen Bedarf erzeugt, da der Landtransport auf dem weiten Wege längs der Salza und Enns undurchführbar ist. Hingegen wird aus manchen der nicht direkt mit dem Salza- oder Ennstal in Verbindung stehenden Tälern das Sägeholz auf oft sehr schlechten Wegen und mit großen Kosten, welche einen bedeutenden Teil des Ertrages verzehren, zu den Staatsbahnstationen im Ennstal beigestellt.

In Mittelsteiermark wird die produzierte Ernte von zirka 0·72 Millionen Kubikmeter, wovon 56 Prozent Nutzholz, zum weit-

aus größten Teile der einheimischen Industrie und dem Lokalbedarfe zugeführt, nur geringe Mengen von Brennholz gehen nach Wien; die Schnittwaren nach Wien, Graz, Triest und nach Ungarn. Wie schon früher erwähnt, bestehen jedoch in Mittelsteiermark bedeutende Schwierigkeiten in den Absatzverhältnissen, da sich infolge der Tarife der Südbahn und der Graz—Köflacher Bahn und bei dem Mangel einer Bahnverbindung nach dem Osten kein regeres Geschäft entwickeln kann. Der Absatz nach Wien und Ungarn ist dadurch sehr geschädigt. Vielleicht wird die Eröffnung der Linie Hartberg—Friedberg hier eine Besserung bringen. Speziell in den Forsten am Wechsel bis gegen die Ostgrenze von Steiermark würde dann vielleicht auch eine größere Nutzholzausbeute erreicht werden können.

Bei dem beschränkten Absatze und dem starken Angebote bleiben in Mittelsteiermark die Preise stets gedrückt. Dies gilt auch von Zelluloseholz, obwohl die einheimischen Zellulosefabriken viel Material vom Markte nehmen; der Brennholzabsatz ist verhältnismäßig noch am befriedigendsten. Bezüglich der Schnittware liegt nur in Weiz das Geschäft besser, da sich dort ein Absatz von Kantholz nach Ungarn und nach Wien erreichen läßt. Die Zündhölzchenfabriken haben sich zu einer Gesellschaft vereinigt und decken ihren Bedarf durch billige Käufe aus bäuerlichen Waldungen.

Aus den in Mittelsteiermark gelegenen Religionsfondsforsten von Lankowitz bei Köflach wird der etatmäßige Einschlag von 2782 Festmeter Brennholz und 2498 Festmeter Nutzholz teils durch direkten Verkauf an die Bevölkerung und einheimische Händler verwertet, teils an Firmen verkauft, welche nach Italien weiter handeln. Dieser Nutzholzabsatz stockt aber seit einigen Jahren so sehr, daß seitens der Firmen, welche das Holz am Stocke gegen Abmaß kaufen, um Terminerstreckungen nachgesucht wird. Der Brennholzverkauf ist durch die hohen Tarife der lediglich an der Kohlenverfrachtung interessierten Graz—Köflacher Bahn vollständig unterbunden.

In Untersteiermark beträgt die Produktion zirka 1·17 Millionen Kubikmeter, darunter nur 27 Prozent Nutzholz. Die Schnittware aus dem Draugebiete geht nach Ungarn, während die Produktion des Sanngebietes, und zwar Schnittware, Langholz, Buchenschwellen, Tavoletti und Buchenfriese über Triest und Fiume nach Italien und nach Kroatien versendet werden.

Der Absatz über Triest und Fiume hat in den letzten Jahren durch die bosnische Konkurrenz sehr gelitten. Von dem Ausbau der Staatsbahnlinien nach Triest erhofft man für diesen Handel eine belebende Wirkung.

Fast der ganze Holzhandel des Unterlandes ist in Cilli konzentriert und von dort geht auch viel Holz nach Triest. Auf der Sann wird die Flößerei sehr intensiv betrieben. Die kleinen Sannfloße werden bei Ratschach zu größeren vereinigt und gehen die Save und Donau bis Serbien abwärts. Diese Floße tragen meist Bretter als Oblast. Auf diesem Wege gelangen größere Holzmassen sogar in den Handel am Schwarzen Meere

Nachdem nur Schnittware einen lohnenden Absatz bietet, sind in Untersteiermark, speziell in den Bezirken Cilli, Windischgraz und Marburg zahlreiche kleine Wassersägen entstanden, auf welchen auch Tavolette erzeugt werden.

Das En gros-Geschäft der besonders in Cilli, Pöltschach und Alsó Domboru ansässigen großen Firmen umfaßt gewöhnliche Merkantilware, und zwar geschnittene und bezimmerte Kanthölzer von 6 bis 12 Meter Länge, Pfosten, Halbpfosten und Bretter.

Das Hartholz wird zu Schwellen und in der Möbelindustrie verwendet und bestehen im Gebiete einige Möbelfabriken, welche nur durch die hohen Südbahntarife in ihrer Entwicklung gehemmt sind. Eine Spezialität von Untersteiermark sind gespaltene Weinstecken aus Kiefernholz, welche auch nach Ungarn und Kroatien gehandelt werden.

Das Grubenholz wird größtenteils durch die Trifailer Kohlenwerke konsumiert. Der Abbau des in neuester Zeit in Obernburg aufgeschlossenen Kohlenbergbaues wird aber vorläufig auf einen geringen Umfang beschränkt, so daß die erhoffte direkte Aufschließung der dortigen Gegend wohl noch einige Zeit verschoben bleiben wird.

In Steiermark herrscht die Befürchtung, daß sich die Absatzverhältnisse sowohl im Mittelmeer als gegen Norden mit der fortschreitenden Aufschließung der rumänischen und russisch-kaukasischen Forste, ferner der Waldgegenden in Kleinasien durch den Ausbau der Bahnen in Zukunft noch mehr verschlechtern werde.

Wenn nach dem Vorausgegangenen ein Teil Steiermarks durch die hohen Südbahntarife leidet, hat ganz Steiermark mit sehr bedeutenden Produktionskosten zu rechnen. Besonders ist

der Verlust des Wiener Marktes durch die Ermäßigung der Frachtsätze aus Galizien und Ungarn in einem großen Teile des Landes sehr fühlbar.

5. Tirol.

Die Waldfläche Tirols betrug im Jahre 1900 1,036.417 Hektar, das sind 39·1 Prozent der Gesamtfläche oder 48·3 Prozent der produktiven Fläche. Nach dieser Flächenangabe würde Tirol zu den dichtest bewaldeten Ländern nicht nur der Monarchie, sondern Europas gehören. Es darf aber nicht übersehen werden, daß in dieser Fläche viel unproduktives Terrain einbezogen ist und daß anderseits viele Waldbestände des bäuerlichen Besitzes durch schonungslose Behandlung stark gelitten haben, so daß sich die Fläche des wirklichen „Waldes" wohl bedeutend geringer stellen würde.[1]) Der Wald stockt heute infolge des großen Bedarfes an landwirtschaftlichen Kultur- und Weidegründen fast durchwegs nur mehr auf sogenannten „absolutem Waldboden", ja man kann wohl mit Recht behaupten, daß es vorteilhafter wäre, manche der hochgelegenen Alpen und Bergwiesen aufzuforsten, statt sie landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Verteilung des Besitzes nach Kategorien dargestellt. Es zeigt dieselbe, daß gerade die Hälfte des Waldlandes sich im Gemeindebesitz, ein Drittel im Privatbesitz befindet.

Waldstand nach Besitzkategorien	Stand im Jahre 1900 Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	116.084	11·2
Gemeindewälder	524.744	50·6
Landeswälder	231	0·02
Wälder öffentlicher Fonds u. Anstalten	13.217	1·3
Genossenschaftswälder	41.544	4·0
Fideikommißwälder	1.657	0·2
Privatwälder	338.940	32·7
Gesamtwaldstand . .	1,036.417	100·0

[1]) Siehe v. Guttenberg: Die Forstwirtschaft etc. im Bande „Tirol und Vorarlberg" von „Österreich in Wort und Bild".

Der Rest verteilt sich auf die übrigen Besitzkategorien, unter welchen die staatlich verwalteten Forste mit 11 Prozent der Fläche an erster Stelle stehen.

Von den Forsten waren im Jahre 1900 551.749 Hektar = 53·2 Prozent in Besitzen von über 500 Hektar vereinigt, der Rest — und zwar fast alle Privatwälder, die Hälfte der Fideikommißwälder und der öffentlichen Wälder, sowie zirka ein Fünftel der Gemeindewälder — gehörten zum Kleinbesitze.

Die ungünstige Verteilung des Besitzes ist jedoch durch die in Tirol besonders strenge organisierte Überwachung der Forste und die Handhabung der Bestimmungen des Reichsforstgesetzes und der forstlichen Landesgesetze vollkommen paralysiert.

Als Veränderung am Waldlande ergab sich im Jahre

	Abfall Hektar	Zuwachs Hektar
1900	99	210
1901	179	303
1902	102	142
1903	50	148

In Tirol übertrifft daher der Zuwachs an Waldland den Abfall ziemlich bedeutend. 383 Pflanzgärten, welche aus öffentlichen Mitteln erhalten oder subventioniert wurden, besaßen im Jahre 1900 einen Flächeninhalt von 14·97 Hektar. Diese zahlreichen, wenn auch kleinen Gärten, sind im ganzen Lande zerstreut und es ist wohl zu hoffen, daß die Kulturtätigkeit sich noch immer mehr im Lande entwickeln wird.

Nach den Bestimmungen des Reichsforstgesetzes waren im Jahre 1900 als Schutzwald 159.158 Hektar = 15·4 Prozent, als Bannwald 38.080 Hektar = 3·7 Prozent ausgeschieden.

Außerdem sind von den freien Waldungen durch die Besitzer bedeutende Flächen als „freiwilliger Schutzwald" erklärt worden. Von all diesen Flächen wird nur auf den Materialanfall aus zufälligen Ergebnissen gerechnet.

Ferner unterliegen nach dem Tiroler Landesgesetze vom 5. Juni 1897 noch 725.929 Hektar = 70 Prozent des Waldlandes gewissen Einschränkungen in der Wirtschaft, so daß nur 10·9 Prozent aller Waldungen in freier Bewirtschaftung stehen. Diese Waldungen sind aber Staats- und Fideikommißforste, so daß auch die Erhaltung dieser Waldungen gesichert ist.

Freilich kann durch die Beaufsichtigung der Forste nicht verhindert werden, daß die Bevölkerung unter dem Drucke der mißlichen Verhältnisse der Landwirtschaft die Waldungen stark und oft vor Eintritt ihrer völligen Reife nutzt, aber es kann, gestützt auf die forstpolizeilichen Bestimmungen, doch die Wiederaufforstung der genutzten Waldparzellen erreicht werden.

Durch eine verhältnismäßig große Zahl von staatlich und vom Lande bestellten Forstorganen ist die Erreichung dieses Zieles in Tirol vollkommen sichergestellt.

Verteilung der Holzarten.

Nach der Forststatistik von 1900 sind die Holzarten folgendermaßen verteilt.

Es findet sich:

	Hektar	Prozent
Überwiegend Fichte auf	738.096 =	71·2
Krummholzkiefer auf	36.096 =	3·5
Zusammen Nadelholz .	774.192 =	74·7
Überwiegend Buche auf	94.650 =	9·1
„ Erle (Auen) auf	5.544 =	0·5
Zusammen Laubholz .	100.194 =	9·6
Gemischte Bestände	162.031 =	15·7
Insgesamt	1,193.993	
Hiervon Mittel- und Niederwälder	157.576	

Gegenüber den Daten der Statistik von 1890, nach welcher bestanden:

	Hektar
Nadelholzwald	852.393
Laubholzwald	19.916
Mittel- und Niederwald . .	169.152
Summe Laubwald .	189.068

hätte in Tirol der Nadelwald bedeutend abgenommen, der Laubwald sich ausgebreitet. Die Mittel- und Niederwälder haben an Fläche bedeutend verloren. Diese Verschiebungen dürften teils auf detailliertere Erhebungen, teils auf Umwandlungen von Niederwaldungen in Hochwald zurückzuführen sein. Das Laubholz tritt nur in dem südlich vom Brenner gelegenen Landesteile stärker, in den politischen Bezirken Riva, Rovereto und Trient sogar vorwaltend auf; Eichen finden sich nur im Etsch-

tal, eingesprengt auch im Eisack- und Inntale. Auch die gemischten Bestände (Eiche und hauptsächlich Rotbuche in Fichte, Tanne, Lärche und Weißföhre) finden sich in größerer Ausdehnung nur in Südtirol, während sie im nördlichen Landesteile nur in den Bezirken Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein und Reutte auf verhältnismäßig kleineren Flächen vorkommen.

In den Mittel- und Niederwäldern, welche ausschließlich auf Brennholz bewirtschaftet werden, ist Eiche vorherrschend, Hopfenbuche, Esche, Blumenesche, Zürgelbaum und weiche Laubhölzer finden sich beigemengt. Die Niederwälder Nordtirols bestehen ausschließlich aus Weißerle.

Betriebsformen.

Der Hochwald Tirols steht vorwiegend im Plenterbetriebe (772.634 Hektar = 74·6 Prozent), zu geringem Teile in schlagweisem Betrieb (106.207 Hektar = 10·3 Prozent). Der Mittelwald (53.297 Hektar = 5·1 Prozent) findet sich fast nur im südlichen Tirol, während die Niederwälder, besonders Erlenauen längs den Flußläufen im ganzen Lande verbreitet sind (104.279 Hektar = 10 Prozent).

Eingerichtet sind von den Tiroler Forsten nur 163.779 Hektar = 16 Prozent, und zwar sind dies Staats- und Fondsforste und einige größere Fideikommiß- und Gemeindeforste. Für die Gemeindewälder ist die Aufstellung von allgemeinen Dezennal-Wirtschaftsprogrammen im Zuge.

Es wird jedoch behauptet, daß mit dem in den Privat- (Bauern-) und Gemeindehochwaldungen in Übung stehenden Plenterbetrieb vielfach nicht der gewünschte Erfolg erzielt werde, da nur in den seltensten Fällen ein entsprechender natürlicher Nachwuchs erzielt wird. Es wäre nach Meinung vieler besser, wenn in den hierzu geeigneten Örtlichkeiten Kahlschläge geführt und sofort Aufforstungen stattfinden würden.

Es wird ferner angeregt, in den Auen von der Erlenwirtschaft zur Pappelzucht überzugehen. Trotz der nicht verkennbaren Schwierigkeiten ließe sich doch in manchen Örtlichkeiten gewiß ein Erfolg erzielen, so wie man in Südtirol, im Etschtale, in jüngster Zeit durch Akazienzucht zu Weinbergholz große finanzielle Erfolge hatte.

Die Forstwirtschaft Tirols befindet sich im allgemeinen in einer schwierigen Lage. Einerseits verlangen die durch den

Hochgebirgscharakter des Landes gesteigerten Elementargefahren und die verminderte Reproduktionskraft eine sehr schonende Behandlung der Forste, anderseits bedingen der starke Weidegang, die zahlreichen Servitutslasten und die früher erwähnte schlechte Lage der Landwirtschaft eine intensive Ausnutzung der Forste. Der Reinertrag dieser Nutzungen wird zwar durch die steigenden Holzpreise gehoben, in neuerer Zeit aber durch die steigenden Arbeitslöhne und die Notwendigkeit immer teuerere Lieferungen zur Aufschließung der entlegeneren Forste einzurichten, stets mehr gedrückt.

Holzproduktion.

Der durchschnittlich jährliche Gesamtzuwachs wird in der Statistik von 1900 auf 1·85 Millionen Festmeter, das sind 1·8 Festmeter pro Hektar beziffert.

Dieser Zuwachs verteilt sich auf die verschiedenen Betriebsarten in folgenden Massen.

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfällt auf			
	pro Hektar	im ganzen	Nutzholz		Brennholz	
			Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	1·7	1,548.539	55	851.697	45	696.842
Mittelwald	2·3	121.752	32	38.960	68	82.792
Niederwald	1·7	175.945	2	3.520	98	172.425
Insgesamt 1900 .	1·8	1,846.236	46	849.269	54	996.967
„ 1890 .	.	1,619.165	—	—	—	—

Die Holzproduktion des Jahres 1900 erreichte nach offiziellen Erhebungen jedoch nur den in nachstehender Tabelle dargestellten Umfang.

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	7.465	207.409	305	—
Weichholz	618.333	730.732	—	12.900
Zusammen .	625.798	938.141 (609·792 Festmeter)	305	12.900

Die laufende Nutzung des Jahres 1900 blieb sohin um rund 0·6 Millionen Festmeter, das ist um 34 Prozent gegen den Zuwachs zurück.

Aus den obigen Zahlen ist auch zu ersehen, daß die Produktion von hartem Nutzholz in Tirol gar keine Bedeutung hat; eine solche wird nur in den politischen Bezirken Bozen (1850 Festmeter), Tione (1750 Festmeter) und Kufstein (11.580 Festmeter) ausgewiesen. Die Produktion von weichem Nutzholz ist hingegen sehr bedeutend und hat ihre hervorragendsten Standorte in nachstehenden politischen Bezirken:

	Festmeter
Bozen	68.774
Kitzbühel	56.020
Kufstein	55.385
Lienz (unteres Pustertal)	42.283
Bruneck (oberes Pustertal)	39.820
Cles	38.918
Borgo	38.872
Cavalese (Fleimstal)	38.057
Schwaz	36.550

Auf den südlichen Landesteil dürften von der angegebenen Gesamtproduktion pro 1·85 Millionen Festmeter etwa 435.000 Festmeter Nutzholz und 633.000 Festmeter Brennholz, auf den nördlichen Teil etwa 355.000 Festmeter Nutzholz und 397.000 Festmeter Brennholz entfallen:

Nach den Angaben der k. k. Bezirksforsttechniker werden durchschnittlich jährlich für den Verkauf erzeugt:

Bau-, Nutz- und Werkholz	420.800 Festmeter
Brennholz	101.300 „
Zusammen	522.100 Festmeter

Von der Produktion gelangen sohin rund 70 Prozent des Nutzholzes und 11 Prozent des Brennholzes zum Verkauf, der Rest wird im Lande zum eigenen Bedarf verwendet.

Das nördlich von der Zentralkette der Alpen gelegene Tirol bildet mit Vorarlberg eigentlich ein Produktions- und Handelsgebiet. Die Ausfuhr aus Nordtirol gliedert sich ungefähr in folgende Sortimente:

Rundholz	94.000 Festmeter	=	62·7 Prozent
Zelluloseholz . . .	14.000 „	=	9·3 „
Schnittware . . .	41.000 „	=	27·3 „
Eisenbahnschwellen	1.000 „	=	0·7 „
Zusammen . .	150.000 „	=	100·0 Prozent

Die Ausfuhr aus dem südlichen Landesteile beträgt ungefähr 208.000 Festmeter Nutzholz und ist hauptsächlich nach Verona, Mailand, Genua, Padua, Vizenza und Venedig gerichtet und verteilt sich auf die einzelnen Sortimente ungefähr mit folgenden Massen:

Rundholz	28.000 Festmeter	=	13·4 Prozent
Zelluloseholz . . .	10.000 „	=	4·8 „
Schnittware	160.000 „	=	77·0 „
Eisenbahnschwellen.	10.000 „	=	4·8 „
Zusammen .	208.000 Festmeter	=	100·0 Prozent

Diese Ziffern charakterisieren den Nord- und Südtiroler Holzhandel.

Die Ausformung der Sortimente hängt natürlich von den Absatz- und Lieferverhältnissen ab.

Langhölzer, sowie Kleinnutzhölzer (Stangen u. dgl.) werden in größerer Menge nur in den Bezirken Innsbruck, Hall, Schwaz, Bozen und Reutte erzeugt, und zwar handelt es sich hierbei nur um die Deckung des Lokalbedarfes. Nach Deutschland wird Langholz nur selten geliefert und spielt dieser Absatz keine Rolle. Trotz aller Anstrengungen will eine Entwicklung dieses Handels nicht gelingen.

Säge- und Werkholz wird hingegen überall erzeugt und im Offertwege an einheimische, vorwiegend aber an ausländische Firmen veräußert, welche das Rundholz sodann entweder in Tirol verschneiden und die Schnittware vorwiegend nach Deutschland, in die Schweiz, nach Frankreich und Italien versenden, oder aber auch, und zwar speziell nach Deutschland, das Rundholz exportieren, welches dann, so wie bei Salzburg und Oberösterreich, in nahe an der Grenze, auf deutschem Boden liegenden Werken verschnitten wird. Nach Deutschland soll aus Tirol fast nur Rundholz von 4·5 Meter Länge zur Erzeugung von Brettern und Gestänge exportiert werden.

Zelluloseholz wird fast nur im Inlande, und zwar an die Zellulosefabrik in Wörgl abgesetzt. Seit einiger Zeit tritt

auch Nachfrage aus Deutschland und aus der Schweiz auf und haben sich hierdurch die Preise in manchen Lokalitäten gehoben. Es werden übrigens in neuerer Zeit der Ausfuhr nach Bayern Zollschwierigkeiten bereitet, indem Holz von über 1 *m* Länge als Rundholz, gespaltenes sogar als verfeinerte Ware (Mark 1·80 pro Kubikmeter) verzollt werden muß.

Schleifholz wird wegen der hohen Qualitätsansprüche weniger gern erzeugt; es darf nicht ästig nnd nicht anbrüchig sein, während Zelluloseholz fast identisch ist mit gewöhnlichem Brennholz, unter Ausschluß der schlechteren Sorten II. Qualität.

Fast jede Fabrik macht übrigens in diesen Sortimenten andere Ansprüche in bezug auf Qualität, Beimischung von Tanne etc., je nach dem Stoffsortiment, welches sie erzeugt.

Brennholz wird in Tirol fast nur für den Eigenbedarf erzeugt und geht nur aus den Grenzbezirken nach Bayern und in die Schweiz.

Von der Produktion entfallen auf die Staatsforste allein 186.000 Festmeter, doch blieb in der Periode 1898 bis 1903 der tatsächliche Einschlag jährlich durchschnittlich um 20.500 Festmeter hinter dem geschätzten Jahresetat zurück. Das Nutzholzprozent betrug in dieser Periode in den Staats- und Fondsforsten durchschnittlich 59 Prozent, erreichte aber in den prachtvollen Forsten von Welschnofen, Predazzo und Cavalese in einzelnen Fällen 90 Prozent und darüber.

Die Produktion der Staatsforste in Tirol dürfte noch etwas gehoben werden können, vorausgesetzt, daß die begonnene Aufschließung der Forste programmäßig fortgesetzt werden kann. Im übrigen dürfte die Produktion in Tirol wahrscheinlich schon sehr bald fallen; höchstens im Pustertale und im Unterinntale könnte sie noch etwas gesteigert werden. Im ganzen ist der Kulminationspunkt jedoch schon erreicht, ja gewisse Landesteile, zum Beispiele Vintschgau, können überhaupt nichts mehr abgeben und in anderen, zum Beispiele im Oberinntale, Wipptale und Eisacktale, wird die Produktion sehr bald zurückgehen.

Im Fleimsertale, dem Hauptsitze der südtirolerischen Produktion, bleibt die Erzeugung auch nur in den Forsten der Generalkommune, des Feudo und des Ärars gleich, die Gemeindewaldungen gehen in der Produktion stark zurück.

Früher betrug dieselbe im Tale zirka 40.000 Kubikmeter, heute nur mehr 25.000 bis 28.000 Kubikmeter.

Die Qualität des Holzes aus dem Pustertale wird als eine sehr gute bezeichnet; nur die Fleimser Ware sei besser. Im übrigen ist das Tiroler Holz etwas astig.

Ein großer Übelstand, unter dem die Urproduzenten leiden, den aber auch die großen Holzhandelsfirmen beklagen und abgestellt wünschen, das ist die im Pustertale vielfach noch fast ausschließlich übliche Rundholzabmaß nach Veroneser Maß. Hierbei bildet ein Klotz von 13 Schuh Länge und 12 bis 15 Zoll Zopfstärke die Maßeinheit, den Muselschuh und bestehen für die anderen Dimensionen folgende Verhältnisse:

2 zehnzöllige Klötze sind gleich 1 Muselschuh
4 achtzöllige „ „ „ 1 „
8 sechszöllige „ „ „ 1 „
16 fünfzöllige „ „ „ 1 „

hingegen gibt

1 fünfzehn- bis achtzehnzölliger Klotz $1^1/_2$ Muselschuh,
1 achtzehn- bis einundzwanzigzölliger Klotz 2 Muselschuh.

Dieses rohe Abmaß gibt zu vielen Mißbräuchen Anlaß und sollte durch Verbot der Führung dieser Maße, durch strenge Kontrolle und durch fortgesetzte Belehrung der Bevölkerung hier Wandel geschaffen werden.

Im Pustertale wird ferner nur konisch geschnitten und die Hauptabsatzgebiete Lombardei, Piemont und Venedig erheben dagegen keinen Einwand. Die Differenz in der Zopf- und Stockbreite eines Brettes beträgt bei der gebräuchlichen Länge von 4 Meter zirka $1^1/_2$ Zentimeter. Andere Längen werden nicht erzeugt, und wenn solche vorkommen, so stammt dieses Holz aus Nordtirol und Salzburg (Kufstein, Zell am See), von wo größere Längen geliefert werden.

Die größeren inländischen Firmen sind der Ansicht, daß die alpenländische Sägeindustrie, speziell jene von Tirol und Kärnten, von diesem Schnitt zum Parallelschnitt übergehen sollte, um für ihre Erzeugnisse einen größeren Absatzkreis zu erwerben. Selbst in Südungarn wird heute schon parallele Ware verlangt.

Viele Sägen Nordtirols haben — so wie jene in Salzburg — unter dem Drucke der deutschen Zollspannung den Betrieb

einstellen müssen und jene, welche noch bestehen, kämpfen einen sehr schweren Konkurrenzkampf. Auf der Strecke Salzburg—Innsbruck—Bregenz haben in den letzten 20 Jahren 56 Sägen den Betrieb eingestellt. Anderseits sind im Fleimstale die Sägen so zahlreich (103), daß sie nicht genügend Material zur Verarbeitung finden und statt der möglichen 10 Monate nur 6 bis 7 Monate arbeiten. Der Bedarf an Arbeit ist so groß, daß manche Säge nur für die Überlassung des Abfalles (Sägemehl, Schwartlinge, Überlängen, Köpfe) arbeitet, ohne einen anderen Schnittlohn zu verlangen. Die Sägen sind ausschließlich im Besitze von Einheimischen.

Holzhandel.

Nach vielfach erhaltenen Informationen läßt sich mit ziemlicher Genauigkeit die Linie festlegen, von welcher — kleinere Schwankungen außer Beachtung gelassen — die Holzproduktion der Alpenländer nördlich nach Deutschland und südlich nach Italien gravitiert. Es ist selbstverständlich, daß sich bei jeder Änderung der Marktlage oder der Eisenbahntarife diese Linie verschiebt. Unter den im Jahre 1904 herrschenden Verhältnissen begann diese Trennungslinie an der steiermärkischen Grenze bei der Drau, ging durch das Lavanttal aufwärts, bis Wolfsberg, übersetzte nach Friesach, zog das Gurktal aufwärts dann in das Liesertal und folgte der Wasserscheide der Tauernkette und der Zillertaler Gletscher, um bei Steinach das Wipp- und Silltal zu erreichen. Hierauf zog die Trennungslinie das Gschnitztal aufwärts, verfolgte die Wasserscheide über die Ötztaler Ferner und schloß bei Glurns an die Schweizer Grenze an.

Der Holzhandel aus Tirol nach Italien.

a) Rundholzhandel.

Das nach Italien aus Tirol ausgeführte Rundholz besteht zumeist nur aus minderen Qualitäten für Schleif- und Zelluloseholz. Dasselbe stammt übrigens nur zum geringen Teile aus Tiroler Forsten, sondern vielmehr aus Kärnten (Dölsach und Niederndorf). Das Tiroler Zelluloseholz geht zumeist an die Fabriken nach Mühlbach, Mittewald und Görz.

Die Holzschleiferei entwickelt sich übrigens in Italien durch Ausnutzung der Wasserkräfte immer mehr; der Haupt-

sitz dieser Industrie ist in Verona und Umgebung, wo große elektrische Kraftstationen erbaut wurden.

Das gute Rundholz, welches im allgemeinen aus den südlichen Provinzen Österreichs nach Italien ausgeführt wird, ist Konstruktionsholz von 8 bis 12 Meter Länge, welches erst am Verbrauchsorte nach Bedarf verarbeitet wird. Soweit dasselbe aus Tirol kommt, stammt es hauptsächlich aus Lokalitäten, wo keine Sägen bestehen, zum Beispiele aus Leifers, Salurn und Kardaun. Ferner treten im Val Sugana Rundholzkäufer auf, welche über Tezze das Rundholz nach Italien auf die Brenta bringen, und endlich geht aus Folgerino und Lavarone Langholz per Wagen nach Italien.

Die Schätzungen des Exportes südlich vom Brenner nach Italien — vom Norden kommt kein Rundholz — lauten ziemlich übereinstimmend, auf zirka 20.000 Kubikmeter Schnittware und 5000 Kubikmeter Rundholz. Hiervon dürften 500 Waggons auf zirka 150 Floße befördert werden, welche zumeist bis Verona gehen, wo sowohl Sägen als auch Schleifereien bestehen.

Eine Zunahme des Rundholztransportes, speziell aus Tirol nach Italien, wird von den Sägeindustriellen des Landes nicht gefürchtet. Die Waldungen Tirols liegen von den wenigen Bahnlinien so weit ab, daß die Zufuhrkosten des Rohholzes, welche den Kubikmeter Schnittware fast doppelt so hoch belasten, als bei Zufuhr der Schnittware, zu hoch werden. Die erwähnte Gefahr bestünde also nur für Waldungen, welche nahe an der Bahn liegen und deshalb sind beispielsweise auch die Holzhändler und Sägebesitzer des Fleimstales gegen den dort projektierten Bahnbau.

Eine weitere Erschwerung für den direkten Absatz von Rundholz von Südtirol nach Italien bildet auch die übliche Berechnung der Schadhaftigkeitsnachlässe. Dieselben betragen dort ortsüblich 10, 20 und 40 Prozent des Rohholzpreises, je nach der an jedem einzelnen Sägeholzblock durch Untersuchung konstatierten Fehlerhaftigkeit. Für die einheimischen Firmen wäre es nun, wenn sie Rohholz exportieren wollten, sehr schwer, diese Schadhaftigkeit zu verteilen und für einen direkten Ankauf durch Ausländer im Walde bietet dies gewiß ein Hindernis. Endlich wird auch angeführt, daß die vielen kleinen italienischen Firmen, welche nur kleine Quantitäten benötigen, die-

selben nur als Schnittware beziehen, sich aber nicht eigene Sägen bauen können.

Die italienischen Bahnen haben übrigens für das in Italien verschnittene Rohholz Reexpeditionsbegünstigungen in Aussicht gestellt und außerdem wird die Konkurrenzfähigkeit der italienischen Werke durch die zahlreichen Wasserkräfte, die billigeren Arbeitskräfte und den Entfall der hohen Belastung durch eine Arbeiterschutzgesetzgebung unterstützt, so daß doch immerhin bei der bekannten Rührigkeit und Unternehmungslust der italienischen Firmen die Gefahr einer allmählichen Entwicklung einer italienischen Sägeindustrie nicht ganz ausgeschlossen erscheinen. Anfänge derselben zeigen sich schon jetzt vielfach, wenn diese Sägen auch bis jetzt ausschließlich nur für den Lokalkonsum arbeiten. Deshalb ist man in den direkt nach Italien gravitierenden Landesteilen Tirols, ferner in Kärnten, Krain und Görz diesbezüglich nicht ganz ohne Sorge.

b) Schnittwaren(Bretter)handel.

Die Erörterung des Bretterhandels läßt sich eigentlich von jener des Sägeholzhandels schwer trennen, da diese Handelszweige ja vielfach parallel gehen.

Infolge des im Abschnitte „Deutsches Reich" geschilderten schwierigen Absatzes von Brettware nach Deutschland hat sich in den letzten Jahren der Handel mit derselben aus Nordtirol mehr als bisher nach Süden gewandt. Es wird sogar der Preissturz, der vor einigen Jahren am italienischen Markte eintrat, zum Teile auf den plötzlichen Einbruch von großen Massen Schnittware aus Nordtirol nach Italien zurückgeführt und dieser Konkurrenz mehr Einfluß zugeschrieben, als der bosnischen. Wenn dies auch nicht recht glaublich ist, so ist es doch bezeichnend für die damalige Schwierigkeit des Absatzes nach Deutschland.

Im Pustertal wird Fichte, Tanne und Lärche gehandelt. Davon ist nur sehr wenig Rundholz, und zwar Lärche, Mastbäume u. dgl.; der Export besteht fast nur aus Schnittware und ist ausschließlich nach Italien, und zwar nach Venezien, Lombardei und Piemont bis Rom, gerichtet. Nach Deutschland und der Schweiz gehen wohl nur einige Waggons.

Dieser Handel lag jetzt einige Zeit infolge der bosnischen, rumänischen, galizischen und, wie also behauptet wird, auch

der nordtirolischen Konkurrenz ganz tot, jetzt gestaltet sich derselbe wieder lebhafter, aber der Zwischenhandel durch Venetien nach dem Orient ist — wie es scheint — bleibend sehr zurückgegangen.

Das Kistenholz war früher gut absetzbar; jetzt hat dieser Absatz außerordentlich gelitten, denn diese mindere Ware und dritte Sorte Schnittware wird hauptsächlich von Bosnien geliefert. Schmale Ware und Emballagenholz (Zementfässer, Seifenkisten, Petroleumkisten etc.) gehen gar nicht mehr. Nachdem dieses mindere Sortiment zirka 40 Prozent der erzeugten Schnittwaren ausmacht, kann man leicht die Schädigung beurteilen, welche der Holzhandel der südwestlichen Provinzen durch diese Konkurrenz dauernd erlitt.

Gute Ware geht noch immer und momentan sogar sehr gut nach Italien. Der Preis ist gegen früher jedoch durchschnittlich um 8 bis 10 Prozent zurückgegangen. Oberitalien bezieht meist schmale, Unteritalien breite Ware. Die schmale Ware dient zu Verschalungen und Kisten und wird jetzt sehr gerne von Bosnien bezogen. In Unteritalien zieht man deshalb breite Ware vor, weil die Schnittware einer Konsumsteuer unterliegt, die pro Stück bezahlt werden muß.

Im allgemeinen kauft Italien von 18 Zentimeter aufwärts und verlangt bei Normalware 24 bis 26 Zentimeter, bei Pfosten (50 Millimeter und darüber stark) etwas mehr, 28 bis 30 Zentimeter, garantierte Durchschnittsbreite.

Diese Nachfrage nach größeren Breiten ist für den Absatz aus den ärarischen Forsten, speziell im Fleimstale, sowie aus den Forsten konservativ wirtschaftender Gemeinden und Großgrundbesitzer, sowie für bosnische Ware günstiger als für die Privatforste mit ihren niedrigeren Umtrieben. Schweden zeichnet sich hingegen durch die größere Länge (6 Meter) seines Materiales aus.

Die Erweiterung des Pustertaler Holzhandels zur Konkurrenz auf überseeischen Plätzen ist unter den jetzigen Verhältnissen nicht möglich. Die vielen kleinen Firmen haben weder die für diesen Handel nötigen großen Quantitäten, noch das Kapital. Es müßte ein Konsortium dieser kleinen Firmen gebildet werden, oder eine große Firma müßte die Produktion der kleinen zusammenfassen.

Es ist übrigens zu bemerken, daß vom Pustertale aus auch vielfach ein interner Handel betrieben wird; so bestehen

zur Versorgung von italienisch Südtirol Detaillager in Rovereto, Mori und anderen Orten.

In mancher Hinsicht würde der Handel eine größere Bewegungsfreiheit wünschen als bisher. So wird darüber geklagt, daß die Trift allzuscharf überwacht und sogar ohne zwingende Gründe eingestellt werde. Weiter wird darüber geklagt, daß die Einrichtungen der Südbahnhöfe vielfach einer Vergrößerung und Ausgestaltung bedürften.

Der Holzhandel aus Tirol nach Deutschland.

Nach den Schilderungen der Lage des oberösterreichischen und salzburgischen Holzhandels nach Deutschland läßt sich für Tirol kaum mehr Neues anführen.

Vergleicht man den Absatz des nördlichen und südlichen Handelsgebietes Tirols, so findet man nach der früher angegebenen prozentischen Aufteilung der gehandelten Sortimente sofort den charakteristischen Unterschied, daß die Ausfuhr nach Italien zu 77 Prozent aus Schnittware, zu 13 Prozent aus Rundholz besteht, während die Ausfuhr nach Deutschland fast umgekehrt, in der Schnittware nur 27 Prozent, im Rundholz 63 Prozent beträgt.

Auf dem deutschen Markte begegnet das tirolische Produkt der Konkurrenz der angrenzenden Alpenländer und infolge der Exportbahnfrachtsätze aus der Bukowina und Galizien selbst der Konkurrenz der von dort stammenden Schnittware.

Das kurze, 5 Meter lange Rundholz, welches nach Deutschland exportiert wird, wird voraussichtlich in Deutschland auf Bretter verschnitten. Doch ist auch nicht ausgeschlossen, daß, wie deutsche Firmen behaupten, so wie das bezogene Langholz, selbst das kurze nach Bestellungslisten verschnitten werde, da selbstverständlich für solche Ware höhere Preise erzielt werden, als für kurrente Massenartikel.

Ein Teil des Rundholzes (zirka 6000 bis 8000 Kubikmeter) geht auch in kurzen Flößen den Inn abwärts, kommt aber gewiß nicht über Rosenheim hinaus; es wird ferner behauptet, daß viele bayerische Händler in den österreichischen Grenzforsten nur darum Holz zu verhältnismäßig hohem Preise kaufen, um den Fuhrlohnverdienst zu gewinnen.

Deutsche Firmen, welche früher direkt Rundholz in Österreich gekauft hatten, haben dies in den letzten Jahren aus

dem Grunde aufgegeben, weil die diesen Unternehmungen gehörigen Lager- und Stapelplätze in den letzten Jahren als Betriebsstätten unter dem Rechtstitel des Wiederverkaufes der gelagerten Produkte sehr hoch besteuert wurden.

Holzhandel aus Tirol nach der Schweiz.

Der Export von Rundholz nimmt erst seit einigen Jahren eine langsame Entwicklung und werden nun übrigens nicht sehr große Massen von Bau- und Klotz(Säge-)holz aus dem Oberinntal nach der Schweiz verkauft.

Jetzt ist aber der Handel noch weitaus überwiegend ein Schnittwarenverkehr, der durch die Einräumung der Reexpedition für gewisse Eisenbahnstationen in seiner Entwicklung sehr begünstigt ist. Ein großer Teil des Materiales, welches in die Schweiz versandt wird, geht transit nach Frankreich und Italien weiter.

Konkurrenz fremder Hölzer im Inlande.

Von fremden Hölzern macht sich in Tirol keine starke Konkurrenz fühlbar. Es herrscht eine bedeutende Durchfuhr von Bukowinaer und galizischem Holz, welches namentlich via Arlberg in die Schweiz und nach Südwestdeutschland exportiert wird. Pitchpine wird in Nordtirol nie gesehen. Von harten Hölzern kommt namentlich Eiche aus Slawonien über Pustertal. An fertigen Waren werden besonders Parketten nach Tirol eingeführt, welche aus Kärnten (Villacher Fabriken) stammen, Amerikanische Eiche scheint in Tirol noch ganz unbekannt zu sein. Die Tiroler Bierbrauereien beziehen ihre Fässer aus Steiermark, während die Weinfässer für Südtirol größtenteils aus einheimischer Lärche gemacht werden.

Eisenbahntarife.

Bezüglich der Eisenbahntarifsätze wird darauf hingewiesen, daß in Italien die Frachtsätze für Rohholz zirka im Verhältnisse des Schnittverlustes billiger seien, als für Schnittware und die Urproduzenten und die Industriellen — letztere aber nur für die eigenen Bezüge — wünschen natürlich, daß man auch in Österreich dies gewähren sollte. Die Frachtsätze für Rohholz im Lokalverkehre sollten entsprechend dem niedrigeren Werte des Materiales um 30 bis 40 Prozent billiger sein als die Schnittwarensätze, dann könnte die inländische Sägeindu-

strie das Material zusammenfassen. Unter hohen Lokaltarifen leidet die Entwicklung der Sägeindustrie ganz außerordentlich und es sind Fälle bekannt, wo durch die Aufhebung von bereits eingeräumten niedrigen Frachtsätzen, respektive infolge der Nichtbewilligung solcher, die bestehenden Sägen in ihrem Betriebe unterbunden und die Errichtung neuer verhindert wurde. Niedrigere Lokaltarifsätze für Rohholz dürften aber nach dem Wunsche der Industrie nicht bis an die Reichsgrenze gehen und müßten an die Nachweisung des Verschnittes auf einheimischen Sägen gebunden sein.

Es wird ferner in Tirol als sehr wünschenswert bezeichnet, daß den Sägen die Reexpedition für verarbeitetes Holz gewährt werde und vor allem klagt man auch hier über die hohen Südbahnlokaltarife. Dieselben waren früher in Konkurrenz zur Flößerei auf der Etsch niedriger. Nun hat aber die Flößerei von Schnittware ganz aufgehört, weil die Ware zuviel leidet und die Südbahn hat jetzt daher ihre Tarife erhöht.

6. Vorarlberg.

Die Gesamtwaldfläche betrug im Jahre 1900 67.329 Hektar = 25·8 Prozent der Fläche. Am dichtesten bewaldet ist der Bezirk Feldkirch.

Die Verteilung des Waldlandes auf die verschiedenen Besitzkategorien ist in nebenstehender Tabelle dargestellt und zeigt sich, daß weitaus der größte Teil der Forste sich im Besitze von Gemeinden und Privaten befinden. Alle anderen Besitzkategorien sind nur in verschwindenden Anteilen vertreten.

Der Großbesitz umfaßt nur 21.953 Hektar = 32·6 Prozent der gesamten Waldfläche und gehört bis auf 681 Hektar Staatsforst durchaus den Gemeinden. Vorwiegend liegt dieser Großbesitz im politischen Bezirke Bludenz; er fehlt ganz in Bregenz.

Ein Abfall an Waldland hat im Jahre 1900 nicht stattgefunden, aber auch der durch Aufforstungen erzielte Zuwachs war nur unbedeutend (15 Hektar).

In den folgenden Jahren betrug

	der Abfall	der Zuwachs
1901	2 Hektar	11 Hektar
1902	1 „	26 „
1903	— „	13 „

Betriebskategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	1.330	1·9
Landes- und Bezirkswälder	—	—
Gemeindewälder	32.102	47·7
Wälder öffentlicher Fonds	866	1·3
Kirchenwälder	620	0·9
Fideikommißwälder	—	—
Genossenschaftswälder	7.193	10·7
Sonstige Privatwälder	25.218	37·5
Insgesamt	67.329	100·0

Im Lande bestehen 6 aus öffentlichen Mitteln erhaltene, respektive subventionierte Pflanzgärten mit einer Fläche von 0·50 Hektar.

Die Schutzwälder umfaßten im Jahre 1900 20.196 Hektar, die Bannwälder 2446 Hektar; gegenüber dem Jahre 1890, in welchem 11.348 Hektar Schutzwaldungen und 3407 Hektar Bannwaldungen ausgewiesen waren, ergibt sich daher eine auffallende Zunahme der Schutz- und eine Abnahme der Bannwälder.

Verteilung der Holzarten.

Nach den statistischen Daten von 1900 waren bestockt mit:

Überwiegend Fichten . . . . . . 47.400 Hektar = 70·4 Prozent
„ Krummholzkiefer . . 1.736 „ = 2·6 „

Zusammen Nadelholz . . 49.136 Hektar = 73·0 Prozent
Vorwiegend Buche . . . . 4.736 „ = 7·0 „
Gemischte Bestände . . . . 13.457 „ = 20·0 „
Darunter Mittel- und Niederwälder 1.110 „ = 1·7 „

Gegenüber den Angaben der Statistik von 1890, nach welcher damals bestanden:

Nadelholz-Hochwaldungen . . . 58.997 Hektar
Laubholz- „ . . . 7.871 „
Mittel- und Niederwälder . . . . 802 „

Insgesamt . . 67.670 Hektar

Es scheinen keine besonderen Verschiebungen in der Verteilung der Laub- und Nadelholzbestände stattgefunden zu haben.

Der allgemeine Zustand des Waldes in Vorarlberg ist befriedigend. Teils besitzt derselbe den Charakter des Hochgebirgswaldes, wie die Fichtenwälder in den Tälern der Scesaplana- und Silvrettagruppe, wo auch die Lärche und Legföhre in weiter Ausdehnung auftritt, teils bildet er üppigen Laubwald am Fuße der in das Rheintal abfallenden Berge und endlich sogar Erlenniederwälder im Rheintal selbst. Oft ist auch der Nadelwald mit Buchen, Ulmen, Eschen, Eichen und Bergahorn durchsetzt, wie zum Beispiele im Bregenzerwald.

Betriebsarten.

Von den Wäldern Vorarlbergs waren im Jahre 1900 nur 4413 Hektar, das sind 6·6 Prozent der Gesamtfläche, eingerichtet. Vom Walde standen:

Im schlagweisen Hochwaldbetrieb	8.461	Hektar	=	12·6	Prozent
„ Plenterbetrieb	57.758	„	=	85·7	„
„ Mittelwaldbetrieb	212	„	=	0·3	„
„ Niederwaldbetrieb	898	„	=	1·4	„

Der schlagweise Hochwaldbetrieb ist nur im Bezirke Feldkirch ausgedehnter, in den Bezirken Bludenz und Bregenz überwiegt weitaus der Plenterbetrieb. Mittelwald findet sich nur im Bezirke Feldkirch, der Niederwald hingegen im Bezirke Bludenz.

Gegenüber dem Stande von 1890 zeigt sich eine nicht unwesentliche Zunahme der Fläche der Mittel- und Niederwälder (1110 Hektar gegenüber 802 Hektar). Nachdem aber nur im Bezirke Feldkirch die Gewinnung von Eichenlohrinde ausgewiesen wird, scheinen die Niederwälder der anderen Bezirke ausschließlich Auwaldungen u. dgl. zu sein.

Forstproduktion.

Die Forstproduktion bildet in Vorarlberg einen Hauptzweig der Bodenkultur. Früher fanden wohl übermäßige Holznutzungen statt, heute aber ist eine pflegliche Behandlung der Wälder die Regel geworden. Es wird daher die jetzige Produktion auch in Zukunft ziemlich unverändert bleiben.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt eingeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar.	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Kubikfestmeter			Kubikfestm.		Kubikfestm.
Hochwald	2·6	170.971	50	85.485	50	85.486
Mittelwald	3·5	742	20	148	80	594
Niederwald	2·8	2·527	20	507	80	2.020
Insgesamt 1900 .	2·6	174.240	50	87.120	50	87.120
„ 1890 .	—	209.680	40	84.554	60	125.126

Die Schätzung für 1900 zeigt im Vergleiche zur Schätzung von 1890 eine bedeutende Abminderung, jedoch wurde infolge der gesteigerten Intensität der Nutzholzausbeute der Nutzholzanfall jetzt sogar als größer angenommen.

Die wirkliche Holznutzung wird im Jahre 1900 auf nachstehendes Ausmaß beziffert:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	4.400	12.988	2.660	—
Weichholz	98.684	68.447	—	160
Zusammen . .	103.084	81.435 = 59.933 Festmeter	2.660	160

Die Gesamtnutzung von rund 163.000 Festmetern bleibt sohin, wenn auch nicht wesentlich, hinter dem angeschätzten Jahreszuwachs zurück, doch ist das Nutzholzprozent ein bedeutend größeres (63 Prozent) als angenommen (50 Prozent). Der Anteil von hartem Material ist besonders im Nutzholz ein sehr unbedeutender. Die Produktion des letzteren ist vorzugsweise auf den politischen Bezirk Bregenz (70.500 Festmeter),

den Bregenzerwald, beschränkt, während die Brennholzproduktion überwiegend in den Bezirken Bludenz und Feldkirch stattfindet. Eichenlohrinde wird nur im Bezirke Feldkirch gewonnen, Fichtenrinde außerdem noch im Bezirke Bregenz.

Holzhandel.

Das Land Vorarlberg gehört demselben Absatzgebiete an wie Nordtirol. Aus dem Bezirke Bludenz werden von einer auf zirka 9500 Festmeter geschätzten Nutzholzproduktion im Lande selbst zirka 6000 Festmeter von den verschiedenen Gewerbetreibenden und zu Bauzwecken verwendet. Der Rest geht als Rundholz über Buchs in die Schweiz. Im Bezirke Bregenz wird die Produktion im Jahre 1904 mit 62.230 Festmeter Nutzholz und 13.962 Festmeter Brennholz angegeben. Von Nutzholz wurden 10.000 Kubikmeter als Rundholz, 20.000 Kubikmeter als Schnittware exportiert. Von Brennholz gelangten 10.000 Kubikmeter zur Ausfuhr, und zwar gehen 90 Prozent des gesamten Exportes in die Schweiz, der Rest nach Deutschland. Es wird übrigens befürchtet, daß bei dem immer mehr zunehmenden Rundholzexport in die Schweiz die vorarlbergischen Sägen in ihrem Betriebe leiden werden.

Auch aus dem Bezirke Feldkirch, in welchem 1904 die Produktion auf 12.293 Festmeter Nutzholz und 19.647 Festmeter Brennholz geschätzt wird, ist der Holzabsatz ausschließlich in die Schweiz gerichtet. Der Export wird mit 6480 Kubikmeter Rohholz, 930 Kubikmeter Brennholz angegeben. Es sollen alle möglichen Sortimente erzeugt und gut abgesetzt werden.

In Vorarlberg ist übrigens der inländische Bedarf stark im Steigen begriffen, so daß im ganzen der Export aus dem Lande abnimmt, ja Vorarlberg kauft heute schon selbst im Pinzgau und Pongau.

7. Kärnten.

Die Waldfläche betrug im Jahre 1900 456.179 Hektar = 44·2 Prozent der Fläche und zeigt nebenstehende Tabelle, daß unter den verschiedenen Besitzkategorien der Privatbesitz weitaus in erster Linie steht.

Betriebskategorie	Stand 1900 Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	25.234	5·6
Landes- und Bezirkswälder	—	—
Gemeindewälder	6.512	1·4
Wälder öffentlicher Fonds	179	—
Kirchenwälder	13.863	3·0
Fideikommißwälder	48.802	10·7
Genossenschaftswälder	28.545	6·3
Sonstige Privatwälder	333.044	73·0
Insgesamt	456.179	100·0

Neben diesem ist nur noch der Fideikommißbesitz von einiger Bedeutung. Von dieser Waldfläche befinden sich 143.356 Hektar = 31·5 Prozent in Großbesitz, der vorzugsweise in den drei politischen Bezirken Spittal (Staatsforste), Villach (Fondsforste) und St. Veit (Privatforste) vertreten ist, aber auch sonst im ganzen Lande sich findet.

Die Veränderungen am Waldlande betrugen im Jahre

	Abfall	Zuwachs
1900	143 Hektar	225 Hektar
1901	228 „	99 „
1902	28 „	239 „
1903	120 „	261 „

Aus öffentlichen Mitteln werden 33 Pflanzgärten mit einer Fläche von 5·32 Hektar erhalten, respektive subventioniert. Die Aufforstungstätigkeit scheint sohin eine ziemlich befriedigende zu sein. Im Jahre 1900 wurden 144 Hektar Hochwald und 36 Hektar Niederwald in Schonung gelegt. Außerdem werden 102.048 Hektar Schutzwälder und 8738 Hektar Bannwälder in Evidenz geführt und endlich unterliegen im ganzen 278.579 Hektar, das sind über 61 Prozent des Waldlandes, den besonderen Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

Im Jahre 1890 wurden insgesamt nur 90.845 Hektar Schutzwaldungen und 8913 Hektar Bannwaldungen ausge-

wiesen; es ist also zweifellos, daß die Erhaltung und Pflege des Waldlandes energisch überwacht wird, ja seitens der Besitzer wird darüber geklagt, daß man in dieser Hinsicht den geregelten Wirtschaften gegenüber allzuweit gehe.

Nach dem kärntnerischen Landesforstgesetze von 1885 (L.-G.-Bl. Nr. 13) sind Kahlschläge und alle Holzlieferungen anzumelden. Diesen Bestimmungen unterliegen die Wälder in Oberkärnten fast ganz, in Unterkärnten zum Teile in bestimmten Gebieten, speziell im Gebirge.

Bei den Kahlschlagbewilligungen wird auch darauf gesehen, ob der Besitzer nicht mit den früheren Aufforstungen im Rückstande ist und dadurch, daß man die Bewilligung weiterer Schlägerungen von einer entsprechenden Ausführung der Aufforstungen abhängig macht, findet man ein gutes Mittel, dieselben zu erzwingen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes genügen aber nicht, um den Einschlag von Jungbeständen zu verhindern. Es werden daher 40- bis 50jährige Bestände, stärkere Stangenhölzer und angehend haubare Bestände insbesondere zur Erzeugung schwacher bezimmerter Bauhölzer eingeschlagen, die über Triest nach Ägypten und das sonstige Afrika exportiert werden.

Um solche vorzeitige Nutzungen zu hindern, wird von vielen Seiten eine weitere Verschärfung des kärntnerischen Landesforstgesetzes befürwortet, da man erkennt, daß der kärntnerische Wald seinem Ruin entgegengeht, wenn die jetzigen übertriebenen Nutzungen noch länger fortdauern. Selbst hervorragende Holzhandelsfirmen sprechen sich dahin aus, daß eine Abnahme des Holzexportes dringend zu wünschen sei, da die Wälder Kärntens der Ruhe bedürfen. Von Praktikern wird befürwortet, man möge, so wie in Italien, in den geeigneten Lokalitäten der Pappelanzucht mehr Aufmerksamkeit schenken wie bisher und speziell die minderwertige Erle in den Auen durch Pappel zu ersetzen suchen, welche als Zelluloseholz bei kurzen Umtrieben große Erträge verspricht. Freilich steht der Durchführung dieser Umwandlung vielfach das Hindernis entgegen, daß die Auen durchwegs Weideterrain sind und daher in Schonung gelegt werden müßten.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Ausweisen von 1900 waren in Kärnten vorhanden:

	Hektar		Prozent
Vorwiegend Fichtenbestände . . .	377.903	=	82·8
Krummholzbestände	2.480	=	0·5
Zusammen Nadelholz . .	380.383	=	83·3
Laubwald, vorwiegend Buche . .	12.356	=	2·8
Gemischte Bestände	63.440	=	13·9
Insgesamt . .	456.179	=	100

Darunter waren 1795 Hektar Niederwald.

Gegenüber dem Stande von 1890 mit

	Hektar
Nadelhochwald	448.229
Laubhochwald	7.039
Mittel- und Niederwald . . .	1.603

scheint ein ausgesprochener Rückgang im Nadelwalde und eine Zunahme des Niederwaldes stattgefunden zu haben.

In der Tauernkette bilden Lärche und Zürbe, im Karawankengebiete Lärche und Krummholzkiefer die Vegetationsgrenze. Von Laubhölzern findet sich neben der Buche auch noch die Birke, eingesprengt Ahorn, Eiche u. a. m.

Betriebsarten.

In Kärnten waren im Jahre 1900 85.373 Hektar = 18·7 Prozent der Gesamtfläche eingerichtet.

Von der Waldfläche standen:

	Hektar		Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetrieb .	266.040	=	58·4
„ Plenterbetrieb	188.344	=	41·2
„ Niederwaldbetrieb	1.795	=	0·4

Gegenüber dem Stande von 1890:

	Hektar
mit einem Hochwaldbetrieb von . . .	455.268
„ „ Niederwaldbetrieb von . .	1.603

hätte der erstere sohin etwas an Fläche abgenommen, der letztere gewonnen. Der Hochwald ist im ganzen Lande verbreitet, der Niederwald fehlt im politischen Bezirke Völkermarkt ganz und ist nur im Bezirke Spital stärker verbreitet; Eichenschälwald kommt in Kärnten nicht vor.

Forstproduktion.

In Kärnten können nach den verschiedenen oro- und hydrographischen Verhältnissen zwei natürliche Produktions-

gebiete unterschieden werden: Oberkärnten, welches die Bezirkshauptmannschaften Villach, Hermagor und Spittal an der Drau umfaßt und Unterkärnten mit den Bezirken Klagenfurt, St. Veit, Völkermarkt und Wolfsberg.

Nach den Daten der Forststatistik von 1900 stellt sich der durchschnittliche jährliche Zuwachs wie folgt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	2·6	1,198.720	55	659.285	45	539.435
Mittelwald	—	—	—	—	—	—
Niederwald	3·8	7.430	10	743	90	6.687
Insgesamt 1900	2·6	1,206.150	55	660.028	45	546.122
„ 1890	3·5	1,598.750	25	399.712	75	1,199.038

Demgegenüber stellt sich die Holznutzung des Jahres 1900 nach der folgenden Tabelle bedeutend höher, was die Behauptung beweisen würde, daß die Waldungen in Kärnten übermäßig beansprucht werden und daß es erwünscht und notwendig wäre, hier Einhalt zu tun.

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 fm	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	4.758	156.280	—	—
Weichholz	789.498	640.005	—	203.313
Zusammen . .	794.256	796·285 Raummeter = (517.585) Festmeter		203·313

Mit der bedeutenden Nutzholzproduktion steht die bedeutende Rindenproduktion im Zusammenhange.

Im allgemeinen ist die Entwicklung und der jetzige Stand der Forstproduktion in Kärnten ziemlich ähnlich jener von

Steiermark, denn auch hier ist man erst in neuerer Zeit überal zur Nutzholzwirtschaft übergegangen.

Das Land ist infolge des geringen Eigenbedarfes auf den Export angewiesen, doch dürfte sich infolge der erwähnten forcierten Nutzungen bald Holzmangel fühlbar machen. Dabei ist infolge der schwierigen Bringungsverhältnisse und der in den letzten Jahren bedeutend gesteigerten Löhne (von 2·60 bis auf 2·80 *K* auf 3·60 bis 4 *K* einschließlich Verpflegung) der Reinertrag fast zurückgegangen. Der Großbesitz und die Händler bedienen sich daher auch fast ausnahmslos fremder Arbeiter aus Krain und Friaul.

Holzhandel.

Der jährliche Holzexport Kärntens wird auf zirka 10.000 bis 12.000 Waggons à 20 bis 22 Kubikmeter Schnittware und zirka 3000 bis 3500 Waggons à 15 bis 18 Kubikmeter Rundholz geschätzt Dieser Export verteilt sich auf die einzelnen Bezugsländer ungefähr in folgender Weise.

1. Nach Italien:

	Kubikmeter	im Werte von Millionen Kronen
Weiche Schnittware	120.000	3·3
Schwächeres Bauholz (über Triest) .	32.000	0·5
Lärchen-Extrahölzer	20.000	0·06
Rundholz, meist Schleifholz	10.000	0·08
Zusammen zirka . .	182.000	3·94

In diesen Ziffern ist auch der Export nach Kleinasien und Ägypten (Morali und Bauhölzer) inbegriffen, welcher durch Triestiner Zwischenhändler betrieben wird.

2. Nach Ungarn:

	Kubikmeter	im Werte von Millionen Kronen
Weiche Schnittware	40.000	0·8
Bauhölzer	60.000	0·8
Zusammen . .	100.000	1·6

3. Nach Deutschland (Bayern und Sachsen) gehen insbesondere Bloch- und Bauhölzer, in geringer Menge auch Schleifholz, im ganzen zirka 32 000 Kubikmeter im Werte von 0·5 Millionen Kronen.

4. Nach Griechenland endlich gehen zirka 8000 Kubikmeter Föhrenholz im Werte von 0·2 Millionen Kronen.

Die Gesamtausfuhr Kärntens würde sich nach dieser Schätzung auf 320.000 Kubikmeter Nutzholz im Werte von rund 6¼ Millionen Kronen belaufen.

Der Bedarf der einheimischen Holzstoffabriken wird auf zirka 100.000 Kubikmeter, der einheimische Hausbedarf auf zirka 15.000 Kubikmeter geschätzt. Außerdem werden jährlich 70.000 bis 100.000 Stück Lärchen- und Föhrenschwellen erzeugt und durch Zwischenhandel vertrieben.

Wie unsicher diese Schätzungen sind, geht aber daraus hervor, daß von anderer, ebenfalls sehr eingeweihter Seite der Gesamtexport von Nutzholz und Schnittware aus Kärnten auf 600.000 Kubikmeter geschätzt wird.

Die Holzkohlenproduktion ist — so wie in Steiermark — auch in Kärnten sehr zurückgegangen, jedoch geht etwas kroatische Kohle nach Triest durch.

Von Fichtenrinde werden zirka 0·2 Millionen Quintal erzeugt. Das Hauptgebiet für Rindengewinnung ist St. Veit und das Lavanttal; in Oberkärnten wäre die Lieferung zu schwierig.

Der Verkehr in Faßdauben ist gering, ebenso in Sägespänen, welche früher als Streumaterial nach Oberitalien exportiert wurden, jetzt aber nur im Lande Absatz finden.

Der Holzhandel nach Deutschland liegt zumeist, jener nach Italien fast ganz in den Händen der ausländischen Firmen, welche auch ganze Waldgüter erwerben, dieselben ziemlich rasch ausnutzen und dann kahlgeschlagen wieder verkaufen.

Aus Kärnten wird, so wie aus dem Pustertal Fichte, Tanne und Lärche exportiert. Lärche kommt aber weniger vor. Das Holz ist qualitativ etwas schlechter, als jenes aus dem Pustertal; es besitzt eine gröbere Faser und die Beimischung von Tanne ist stärker; Tanne ist aber für Landware sehr schlecht zu gebrauchen und nur für Wasserbauten gesucht.

Der Rundholzexport ist ziemlich stark entwickelt, wie die früher gegebene Ziffer zeigt. Besonders wird viel Schleifholz, hauptsächlich von jungen Beständen, nach Italien (Verona) geliefert. In letzter Zeit soll der Rundholzexport auf zirka 1000 Waggons abgenommen haben, wahrscheinlich weil die einheimischen Zellulosefabriken das Holz an sich ziehen.

An der Tiroler Grenze wird beim Verkaufe des Sägeholzes noch nach Musel gemessen, sonst überall schon nach

Kubikmeter. Langholz wird aus Kärnten nur wenig, und zwar von Feldkirchen und Klagenfurt nach Italien exportiert.

Ein Export von kärntnerischem Rundholz nach Deutschland findet wohl nur aus dem Lavanttal und hauptsächlich aus dem Görschitztal statt. Die früher bei der Erörterung des Handels mit Steiermark erwähnte Aufhebung gewisser Frachtenermäßigungen über Budweis wurde auf Kärntner Stationen nicht ausgedehnt, so daß diese sogar in einzelnen Relationen durch Ausgleichung der Frachtdifferenz Vorteile gewannen.

Der Rundholzhandel nach Italien hat sich hingegen in den letzten Jahren sehr gut entwickelt. Die italienische Sägeindustrie hat, wie schon früher auseinandergesetzt wurde, viele Chancen einer guten Entwicklung und man befürchtet in Kärnten (vielleicht mit Recht), daß der Rundholzexport nach Italien so sehr zunehmen werde, daß schließlich nur jenes Holz in Österreich zum Verschnitt gelangt, welches weitab von der Bahn liegt. Durch einen Niedergang der Sägeindustrie Kärntens würde in erster Linie der kleine Grundbesitz leiden, denn mindestens zwei Drittel der Sägen befinden sich in den Händen der Landwirte und geben denselben einen lohnenden, ja erhaltenden Nebenerwerb. Auf großen Sägen werden vielleicht nur 1000 Waggons des Gesamtexportquantums erzeugt.

Man behauptet, daß italienische Unternehmungen vielfach den Besitz von Sägen nur deshalb anstreben, um sich unabhängiger zu machen. Die meisten größeren Holzhandelsfirmen haben den Betrieb eigener Sägewerke ganz aufgegeben und beschäftigen sich nur mit dem Exporte entweder von Rundholz oder von Sägeware. Die kleineren Sägen, mit einer Jahresproduktion von beiläufig 50 bis 60 Waggons Schnittware können wegen der mangelnden Assortierung selten direkt exportieren, sondern sie geben ihr Material an die Großhändler ab. Alle Firmen handeln — wenn sich die Gelegenheit bietet — auch mit Rundholz, und zwar vorzugsweise mit Schleifholz, besonders nach Görz und Villach, dann aber auch mit Sägeholz nach Italien.

Das Sägeholz wird in Kärnten nur 4 Meter lang erzeugt und die Schnittware nur konisch geschnitten. Es herrscht die Ansicht, daß zwischen konischem und parallelem Schnitt zugunsten des ersteren eine Differenz von 3 Kronen pro Festmeter bestehe, wobei man aber wohl übersieht, daß dieses

konische Material, wie dies schon bei Südtirol erwähnt wurde, nur einen beschränkten Absatz hat.

Der Hauptsitz des Kärntner Holzhandels ist Villach, von wo jährlich zirka 8000 Waggons nach Italien geliefert werden. Villach verdankt seinen blühenden Holzhandel nicht zum geringsten einer Reexpeditionsbegünstigung, welche es ermöglicht, dort die unsortierte Schnittware zu sammeln und nach Bedarf sortiert an die italienischen Kunden weiterzusenden.

Über Fiume und Triest werden zirka 1000 Waggons exportiert, und zwar teilweise nach Italien — speziell mit leer retourgehenden Obstschiffen — nach Mittelitalien und nach Griechenland. Nach letzterem Lande ausschließlich Föhrenholz für Zibebenkisten. Das Föhrenholz wird zur Packung für Zibeben teils deshalb vorgezogen, weil es nicht so schnell austrocknet und daher auch die Zibeben frisch bleiben, dann aber auch deshalb, weil die Zibebenkisten nach dem Bruttogewichte verkauft werden und das Föhrenholz etwas schwerer ist. Man kann den Versand von Föhrenware auf 500 bis 800 Waggons jährlich schätzen. Auch Föhrenschiffbauholz geht in geringen Massen nach Triest für Dalmatien, und zwar zirka 10 Waggons. Lärchenholz findet jetzt erschwerten Absatz, da es von Pitchpine verdrängt wurde, so daß momentan nur Prima-Lärche nach Italien verkauft werden kann. Es zeigen sich jedoch im kärntnerischen Lärchenholzhandel Anzeichen von Besserung, denn einerseits ist die Qualität des aus Amerika gelieferten Pitchpineholzes zurückgegangen, anderseits hat sich der Preis dieses Holzes bedeutend erhöht. Der Hauptstapelplatz für Pitchpineholz ist Santa Pierre tarenna bei Genua.

Was von Sachsenburg westlich aus Kärnten nach Italien exportiert wird, geht alles über Ala. Zwischen Sachsenburg und Villach wird schon ein Teil nach Villach, und zwar über Pontebba oder Triest und Fiume versandt. Im allgemeinen kann man behaupten, daß alle Sägen von Kühnsdorf westlich ausschließlich für den italienischen Markt arbeiten, östlich von Kühnsdorf liefern nur einzelne nach Italien, die übrigen nach Untersteiermark und Ungarn.

Aus dem Gurktal geht ein großer Teil des Rundholzes nach Italien, und zwar Schleifholz, Sägeholz und Bauholz. Nach Norden dürfte nur sehr wenig versandt und der Rest im Lande verbraucht werden.

Das Melnitztal hat fast gar keinen Rundholzexport, nur Bretter und schwaches Bauholz, letzteres wird alles nach Süden abgegeben. Nach Norden gehen nur minimale Holzquantitäten, hingegen findet dorthin ein ziemlich großer Export von Rinde und Lohe statt.

Vom östlichen Kärnten geht sehr viel Schnittware, auch etwas Rundholz nach Südungarn. Zentralpunkt dieses Handels ist Dombovar, von wo sich das Material in ganz Südungarn verteilt.

Auch in Kärnten klagt man darüber, daß die Lokalsätze der Südbahn sehr hoch sind, während die Exporttarife als günstig bezeichnet werden.

Es ließe sich von Kärnten gewiß ein Absatz für schmale und mindere Ware, deren Absatz nach Italien jetzt stockt, nach Deutschland, in die Schweiz und nach Frankreich schaffen, wenn von jenen Südbahnstationen, die heute bereits im schweizerischen Verbande stehen, direkte Kartierungssätze nach den zur Reexpedition nach der Schweiz bereits berechtigten Stationen der Arlberglinie, das ist nach Völs, Zirl und Feldkirch hergestellt werden würden.

Die neuen Eisenbahnlinien werden für die forstlichen Holzhandelsverhältnisse von Kärnten ebenso wie für Krain und Görz von bedeutendem Einflusse sein, indem einerseits der Weg nach Triest eine bedeutende Abkürzung erfährt, anderseits ganze Landesteile erst aufgeschlossen werden.

Für Kärnten beträgt beispielsweise jetzt die Strecke Villach—Triest über Tarvis—Laibach 275 Kilometer und wird in Zukunft über Aßling—Görz nur 201 Kilometer betragen.

Das Zelluloseholz aus den oberkrainischen Religionsfondsforsten hat jetzt von Lees über Laibach nach Görz 218 Kilometer zurückzulegen und wird nach Eröffnung der neuen Bahnen über Stiegen nur 79 Kilometer oder über Wochein—Vellach 85 Kilometer und über Wochein—Feistritz 70 Kilometer Transportdistanz haben.

Das Schnittmaterial endlich hat jetzt von Lees über Tarvis—Pontafel nach Udine 153 Kilometer und in Hinkunft über Stiegen—Görz—Cormons—Udine 116 Kilometer Weg.

Vorzugsweise werden Unter- und Oberkärnten durch die neuen Linien gewinnen, es ist aber auch zu hoffen, daß die Südbahn ihre Tarife wird ermäßigen müssen, so daß indirekt auch die Südbahnrelationen gewinnen werden.

Die Produktion Kärntens hat in Italien außer der amerikanischen und skandinavischen auch noch die Konkurrenz Bosniens und jene Galiziens zu bestehen. Besonders hat sich in den letzten Jahren die bosnische und — seit der Eröffnung der Gotthardbahn — auch die schweizerische Konkurrenz sehr fühlbar gemacht. Es soll dies Tiroler Holz sein, welches zur Vermeidung der teueren Südbahntarife auf diesem Umwege nach Italien gesandt wird.

Der Import von ausländichsen Hölzern nach Kärnten erstreckt sich nur auf Pitchpineholz für den Waggonbau. Die notwendigen großen Dimensionen sind nämlich in einheimischem Lärchenholz nur mehr sehr schwer zu bekommen. Man kann daher eigentlich diesen Import, wenn er auch seitens der Kärntner Interessenten beklagt wird, nicht als schädlich bezeichnen.

8. Krain.

Die Waldfläche betrug im Jahre 1900 441.966 Hektar = 44·4 Prozent der Gesamtfläche.

Besitzkategorie	Stand 1900 Fläche Hektar	Stand 1900 Prozent
Staatlich verwaltete Forste	29.222	6·6
Landes- und Bezirkswälder	32	—
Gemeindewälder	34.180	7·7
Wälder öffentlicher Fonds	13	—
Kirchenwälder	2.511	0·6
Fideikommißwälder	45.215	10·2
Genossenschaftswälder	11.854	2·7
Sonstige Privatwälder	318.939	72·2
Insgesamt	441.966	100·0

Nach diesen Daten befinden sich fast drei Viertel der Wälder im Privatbesitz, gegenüber dem die Fideikommißwälder (10·2 Prozent), die Staatswälder (6·6 Prozent) und noch mehr die anderen Besitzerkategorien ganz zurücktreten. Von diesen Forsten sind 117.565 Hektar = 25·8 Prozent in Großbesitzen

vereinigt, die jedoch nur in den Bezirken Loitsch (Planina), Radmannsdorf, Gottschee und Rudolfswerth sehr große Körper bilden, sonst aber im ganzen Lande zerstreut sind.

Die Veränderungen am Waldland betrugen im Jahre

	Abfall	Zuwachs
1900 . .	157 Hektar	300 Hektar
1901 . .	74 "	241 "
1902 . .	118 "	— "
1903 . .	132 "	164 "

Die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen, respektive subventionierten 7 Pflanzgärten besaßen im Jahre 1903 eine Fläche von 6·32 Hektar.

Bezüglich des Standes der Karstaufforstung ist zu bemerken, daß von der Gesamtfläche der Hutweiden in den politischen Bezirken Adelsberg und Loitsch (13.220 Hektar), welche sich vorzugsweise im Gemeinschaftsbesitze der einzelnen Ortschaften befinden, bis Ende 1903 bereits 2171·6 Hektar aufgeforstet waren.

Die Kosten dieser Aufforstung betrugen insgesamt 411.420 *K*. Bei der künftigen Ausgestaltung der jetzt als sogenannte Vorkulturen mit Kiefer durchgeführten Karstaufforstungen wird die allmähliche Anzucht von standortsgemäßen Laub- und Nadelhölzern im Mittel- und Hochwaldbetrieb angestrebt werden.

Die Karstaufforstung beginnt jetzt schon kleine Erträge von Schwarzkiefernbrennholz durch allmähliche Durchforstungen und Aufastungen abzuwerfen; das Material wird an die Besitzer abgegeben.

Der Ertrag an Nutzholz ist noch ganz unbedeutend.

Bezüglich des Forstkulturwesens liegen die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden. In Innerkrain, wo ein alter blühender Holzhandel vorhanden ist (Adelsberg, Loitsch, Franzdorf, Ober-Laibach), weiß man den Wert des Holzes zu schätzen und Forstkulturmaßregeln finden daher keine Schwierigkeiten. In Ober-Krain hingegen (Wochein, Pölland, Zarz) hat der Wald jetzt keinen Wert und dort stößt man in dieser Beziehung auf die größten Hindernisse. In Unter-Krain endlich überhaupt herrscht kein rechter Sinn für Waldpflege.

Die forstgesetzlichen Bestimmungen bedürfen, so wie in Kärnten auch in Krain einer Verschärfung, wenn man dem Abtriebe von Stangenhölzern und angehend haubaren Beständen entgegenwirken will, doch bleibt es immerhin dahingestellt, ob eine solche Maßregel von allgemein wirtschaftlichem Standpunkte überhaupt als erwünscht bezeichnet werden kann.

Im Jahre 1900 waren in Schonung gelegt vom Hochwald 144 Hektar, vom Niederwald 36 Hektar, zusammen 180 Hektar.

Als Schutzwälder waren erklärt 176.679 Hektar und als Bannwälder 2576 Hektar, gegenüber dem Jahre 1890, in welchem nur 117.209 Hektar Schutzwaldungen und 1876 Hektar Bannwaldungen ausgewiesen waren, ergibt sich daher eine sehr wesentliche Ausdehnung der schützenden Tätigkeit der Forstbehörden.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Daten der Forststatistik vom Jahre 1900 sind bestockt mit:

	Hektar		Prozent
überwiegend von Fichte	66.796	=	15·1
„ „ Tanne	4.196	=	1·0
„ „ Tanne und Fichte gemischt	91.318	=	20·6
„ „ Krummholz	800	=	0·2
Zusammen Nadelholz	163.110	=	36·9
überwiegend Buche	181.131	=	41·0
gemischte Bestände	97.725	=	22·1
Insgesamt	441.966	=	100

Darunter befinden sich an Mittel- und Niederwäldern 39.468 Hektar = 8·9 Prozent.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen: Nadelholzhochwald 199.859 Hektar, Laubholzhochwald 198.888 Hektar, Mittel- oder Niederwald 43.584 Hektar.

Es kann nach diesen Daten mit Sicherheit eine auffallende Abnahme der Mittel- und Niederwälder konstatiert werden.

Von den oben genannten Nadelhölzern ist die Fichte in Oberkrain, die Tanne in Unterkrain vorherrschend. Die Weißföhre findet sich an den Save-Ufern, außerdem in Oberkrain, die Lärche auf größeren Flächen teils rein, teils mit Fichte gemengt. Eingesprengt kommen weiter vor: Weymouthkiefer, Schwarzföhre und einzelne Eiben.

Die Rotbuche, welche den vorstehenden Flächenangaben zufolge weitaus vorherrscht, bildet auch mit Fichte und Tanne die Mischbestände und steigt in Krain bis an die Waldvegetationsgrenze empor. Die Eiche bildet reine Bestände nur in den Tieflagen Unterkrains, findet sich aber auch sonst in Horsten und eingesprengt in den Wäldern der Ebenen und des Hügellandes.

Die Edelkastanie endlich ist in Unterkrain stark verbreitet, bildet im Gorjancgebirge sogar reine Hochwälder. In Weinbergen findet sie sich als Niederwald.

Betriebsarten.

Von den krainischen Wäldern sind 95.715 Hektar = 21·6 Prozent eingerichtet. Von der gesamten Waldfläche standen im schlagweisen Hochwaldbetrieb 157.294 Hektar = 35·6 Prozent, im Plenterbetriebe 245.204 Hektar = 55·5 Prozent, im Mittelwaldbetrieb 17.050 Hektar = 3·9 Prozent, im Niederwaldbetrieb 22.418 Hektar = 5·0 Prozent.

Die Hochwälder finden sich im ganzen Lande, die Mittelwälder in der Umgebung von Laibach und in Unterkrain mit Ausnahme von Littai, die Niederwälder wieder im ganzen Lande, ausgenommen die Bezirke Radmannsdorf und Krainburg.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt ermittelt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	2·6	1,050.170	48	504.096	52	546.074
Mittelwald	2·1	36.220	22	7.964	78	28.256
Niederwald	1·2	37.900	15	5.685	85	32.215
Insgesamt 1900	2·5	1,124.290	46	517.745	54	606.545
„ 1890	2·0	886.200	40	354 480	60	531.720

Demgegenüber stellte sich die faktische Holznutzung auf:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 fm	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	112.260	391.555	1.200	—
Weichholz	297.545	145.755	—	11.610
Zusammen . .	409.805	537.310 (349.250 Festmeter)	1.200	11.610

Die Produktion wird sohin in neuerer Zeit bedeutend höher eingeschätzt wie früher und zugleich eine bedeutende Steigerung der Nutzholzausbeute angenommen. Die wirkliche Produktion bleibt jedoch wesentlich hinter dem geschätzten Jahreszuwachs zurück. Man glaubt auch, daß die Gesamtproduktion des Landes in Zukunft eher zurückgehen, als steigen wird. Die Wälder sind vielfach nur schlecht bestockt und wenn auch vielleicht durch die in neuerer Zeit stattgefundenen Aufteilungen von Gemeinschaftswaldungen und infolge der Erschließung von Forsten durch die neuen Eisenbahnlinien zunächst eine Steigerung der Produktion hervorgerufen werden sollte, so wird in nicht ferner Zukunft dann ein um so empfindlicherer Rückschlag eintreten. Dies ist um so mehr zu bedauern, als das Holz den wertvollsten Teil der Bodenproduktion Krains darstellt.

Krain zerfällt in drei natürliche Produktionsgebiete: Innerkrain, das Land von Laibach gegen Triest, also die politischen Bezirke Adelsberg und Loitsch mit der Planina und dem ganzen Karst; Unterkrain, von Laibach gegen Gottschee, umfaßt sohin die politischen Bezirke Laibach, Rudolfswerth, Gottschee, Gurkfeld, Littai und Tschernembl; endlich Oberkrain, von Laibach gegen Tarvis, umfaßt also die politischen Bezirke Krainburg, Radmannsdorf und Stein.

Das oberkrainische Holz ist das beste, vorwiegend eine feinringige Fichtenqualität. Das Nadelholz von Unterkrain ist weniger gut, enthält Fichte und Tanne gemischt und wird meist zu Bauholz verwendet. Es herrscht jedoch in diesem Landesteile die Buche vor. Innerkrain endlich hat fast nur Tanne,

etwas Fichte. Diese Tanne genießt übrigens einen ausgezeichneten Ruf als Wasserbauholz und wird zum Beispiel für die Bauten im Suezkanale stark begehrt; sie ist nur etwas hart.

Die nachstehende Tabelle gibt für das Jahr 1903 eine summarische Darstellung der Produktion in Festmetern oder Raummetern und des Exportes in Tonnen eines Teiles von jedem der genannten drei Produktionsgebiete auf Grund von Erhebungen durch die k. k. Landesregierung.

Diese Daten sind nicht ganz vollständig, da sich die Erhebungen nur auf die größeren Waldbesitzer erstrecken und selbst für diese nicht vollständig beigebracht werden konnten und weil anderseits einige Eisenbahnstationen Auskünfte über den Export verweigerten.

Um vorerst den Umfang der Wirtschaften zu charakterisieren, auf deren Gebarungsergebnissen die in der Tabelle angegebenen Daten beruhen, sei angeführt, daß dieselben in Unterkrain 19.353 Hektar = 9 Prozent, in Oberkrain 35.554 Hektar = 27 Prozent, in Innerkrain 34.073 Hektar = 39 Prozent der gesamten Waldfläche umfassen. Systematisch durchgeführte Erhebungen dieser Art würden selbstverständlich viel vollständigere Resultate geben. Trotzdem geben auch diese unvollständigen Erhebungen wichtige Fingerzeige über Qualität und Verteilung der Forstproduktion in den verschiedenen Teilen des Landes.

Innerkrain ist als das hervorragendste Gebiet für den Rohholzexport zu bezeichnen, was wohl mit dem früher schon angedeuteten guten direkten Absatz nach den Seehäfen zusammenhängt. In diesen Exporten aus Innerkrain sind jedoch zufolge der Lage der Forste auch Produkte aus Unterkrain und sogar auch aus Kroatien enthalten, welche in den Stationen Rakek und St. Peter zur Aufgabe gelangen.

Dagegen ist wieder die Produktion des zu Innerkrain gehörigen Birnbaumtales hier nicht einbezogen, weil diese direkt über Haidenschaft nach Görz abgesetzt wird.

Die Erzeugung des Voll- und Schnittholzes in Innerkrain für den Export erfolgt vorzugsweise in den Waldgegenden des Javornig, des Birnbaumer- und Schneebergwaldes, auf den dortigen großen Domänen. Ferner befinden sich in Innerkrain noch mehrfache Waldäquivalente (Abfindungsgrundstücke für

ehemals servitutsberechtigte Parteien) und verschiedene Gemeinschaftswaldungen.

Das in den Großgrundbesitzforsten der Planina gewonnene Weichholz besteht zu zirka 60 Prozent aus Starkholz und zu 40 Prozent aus schwachem und mittelstarkem Rundholz. Ersteres würde zu starkem Bauholz verarbeitet werden können. Momentan ist aber der Absatz für solches so schlecht, daß nur zirka 15 bis 20 Prozent starkes Bauholz, sogenannte Bordonali, erzeugt, das übrige zu Sägeholzblochen aufgearbeitet wird. Das schwache und mittlere Rundholz wird ausschließlich als bezimmertes Bauholz in den Handel gebracht. Von Hartholz wird Schnittmaterial erzeugt und exportiert, endlich wird hartes Brennholz in geringen Mengen nach Triest abgegeben.

Die Holzkohlenerzeugung, für welche Triest und Italien die wichtigsten Absatzmärkte sind, wurde stark eingeschränkt.

Aus den krainischen Staatsforsten bei Idria und Golobičovc bleiben nach Deckung des Bedarfes der k. k. Bergdirektion für den freien Verkauf zirka 6040 Festmeter hartes und weiches Brennholz, 1030 Festmeter hartes und 5515 Festmeter weiches Nutzholz. Es wird hauptsächlich Klotzholz, im Staatsforste Golobičovc auch Bauholz erzeugt. Das Material wird im Inlande verschnitten, beziehungsweise behauen und geht mit der Südbahn teils über Triest in die Levante und nach Italien, teils direkt nach Italien.

In Unterkrain herrscht nach dem früher über die Substanz der Wälder Gesagten erklärlicherweise die Hartholzproduktion vor. Die Daten der nebenstehenden Tabelle illustrieren dies auch näher. Die Gegenden von Rupertshof am Gorianz, Reifnitz, Gottschee und Ainödt sind Hauptsitze dieser Produktion.

Außer Kistenbrettern (Tavolette) werden aus dem Buchennutzholz teilweise auch Schwellen hergestellt. Die Eichenbestände, welche früher fast ausschließlich für die Schwellenerzeugung ausgenutzt wurden, erfahren in der neueren Zeit insofern eine bessere Verwertung, als die Friesen- und Dielenerzeugung platzgegriffen hat.

Weiche Schnittwaren werden in wesentlichen Quantitäten auf den beiden letztgenannten Domänen erzeugt.

In der Umgebung von Landstraß finden sich im Mittelgebirge (Uskokengebirge Buchenbestände von seltener Schönheit. Die bekannte technische Minderwertigkeit des Buchen-

Sortiment	Maßeinheit	Im Jahre 1903 wurden in Unterkrain auf 9 Prozent der Fläche produziert	exportiert Tonnen	Oberkrain auf 27 Prozent der Fläche produziert	exportiert Tonnen	Innerkrain auf 39 Prozent der Fläche produziert	exportiert Tonnen	Insgesamt auf 20 Prozent der Fläche produziert	exportiert Tonnen
A. Hartholz.									
Stangen	Kubikfestmeter	585	—	—	—	6	—	591	—
Langholz	"	1.973	—	82	—	6	—	2.061	—
Klötzer	"	18.283	436	89	458	3.762	—	22.134	594
Balken	"	668	—	—	—	—	—	668	—
Geschnitt. Balken	"	—	526	—	20	—	—	—	546
Pfosten	"	—	366	4	78	—	—	4	444
Bretter	"	—	494	20	201	—	—	2	695
Tavolette	"	275	6.987	—	—	—	—	275	6.987
Latten, Friesen .	"	—	—	—	20	—	—	—	20
Dauben	Kubik-Raummeter	213	167	—	—	141	—	354	167
Geräteholz . . .	"	161	—	20	—	—	—	181	—
Brennholz . . .	"	27.025	4.754	15.410	381	24.081	7.532	66.516	12.667
Holzkohle	Hektoliter	157.860	8.312	34.196	498	86.106	—	278.162	8.710
B. Weichholz.									
Stangen	Kubikfestmet.	672	660	384	810	9	—	1.065	1.480
Langholz	"	1.108	1.640	3.148	4.821	13.568	21.882	17.824	28.345
Schleifholz . . .	"	1.280	897	8.038	13.314	24	—	9.342	14.211
Klötzer	"	7.305	300	20 149	37	36.138	736	63.592	1.073
Grubenholz . . .	"	49	492	—	—	7.981	—	8.030	492
Balken	"	1.181	15.085	793	6.278	10.090	32.218	12.064	53.581
Kantholz	"	—	1.485	—	2.048	111	8.000	111	11.533
Pfosten	"	—	306	7	670	100	20.080	107	21.056
Bretter	"	15	12.922	2.845	22.306	720	59.244	3.580	94.472
Latten	"	—	71	60	2.893	—	160	60	3 124
Schindelholz . .	Kubik-Raummeter	567	—	20	—	170	—	757	—
Daubenholz . . .	"	142	88	—	425	—	980	142	1.493
Brennholz	"	1.581	421	5.545	268	12.263	757	19.389	1.446
Holzkohle . . .	Hektoliter	—	718	36.711	1.668	10.120	11.353	46.831	13.739

holzes, der Mangel an guten Kommunikationsanstalten — denn nur im Religionsfondsforste besteht eine 16 Kilometer lange, brauchbare Waldstraße — endlich die große Entfernung von der Bahnstation Gurkfeld (32 Kilometer), das alles hindert einen befriedigenden Absatz des Materiales, so daß in den letzten Jahren z. B. im Religionsfondsforste von einem Etat von 5422 Festmeter nur 1500 Festmeter genutzt werden konnten.

Der Nutzholzanfall beträgt zirka 30 Prozent der Masse. Die Preise stellen sich für Nutzholz von über 30 Zentimeter Mittenstärke bis 3 Meter Länge auf 2·75 *K*, über 3 Meter Länge 3·30 *K* pro Festmeter, für Brennholz 0·60 *K* pro Raummeter. Das Buchennutzholz wird zu Tavolette verschnitten, das Brennholz für den Lokalbedarf verkauft.

In den Religionsfondsforsten geht man seit zirka 25 Jahren zur Nadelholzwirtschaft (Fichte und Tanne) über. In den Privatforsten herrscht zumeist keine geregelte Wirtschaft. Es wird nur der Hausbedarf gedeckt, für Kulturen wenig getan und daher kommen die bäuerlichen Forste immer mehr herab.

In den Vorbergen des Uskokengebirges finden sich zwischen Weinbergen zerstreut Edelkastanien- und Eichenwälder. Soweit dieselben als Hochwald bewirtschaftet werden, findet das Nutzholz lokale Verwertung; die Kastanienniederwälder lieferten Rebpfähle. Junge Ausschläge von Hasel, Kastanien, Hartriegel etc. finden sehr guten Absatz an die I. kroatische Stockfabrik in Bregana.

In der Ebene bei Landstraß endlich liegen wertvolle Eichenbestände und Nadelwaldungen, welche sehr gute Absatzverhältnisse besitzen. Ein Festmeter Eichennutzholz kostet 14·10 *K*, es wird verschnitten und zumeist als Waggonbauholz verkauft. Das Brennholz findet sehr guten Absatz in die waldarmen Gegenden am rechten Save-Ufer.

Die Vorbedingung für eine gedeihliche Entwicklung der Forstwirtschaft in der Landstraßer Gegend wäre eine Eisenbahn durch das Gurktal und die Entwicklung einer Holzindustrie. Auch durch den Ausbau von Straßen und die Freimachung des jetzt durch drei Mühlwehre verlegten Wasserweges auf der Gurk bis zur flößbaren Save, wäre viel gewonnen.

In Oberkrain sind die Hauptsitze der Produktion in den Waldgegenden der Wochein (Radmannsdorf und Veldes), ferner im Kanker- und St. Katharinatale zu suchen.

In diesen Gebieten finden sich neben größeren Domänen auf welchen zum Teile auch hochentwickelte Holzindustrien vorhanden sind, auch größere Äquivalentwälder mit erheblicher Produktion. Im Zeiertale werden vornehmlich weiche Rundhölzer und Schnittwaren produziert.

In den Oberkrainer Staats- und Fondsforsten Radmannsdorf und Veldes wurden im Durchschnitte der Jahre 1900 bis 1903 zum freien Verkaufe gebracht: hartes und weiches Brennholz 9877 Festmeter, hartes Nutzholz 8 Festmeter, weiches Nutzholz 21.069 Festmeter.

Vom Nutzholz werden zirka 80 Prozent auf Klotzholz, 20 Prozent zu Zellulose-, Bau- und Werkholz aufgearbeitet Das Klotzholz wird fast ausnahmslos im Lande verschnitten und das Schnittmaterial sowie das Bau- und Werkholz gehen via Pontebba nach Italien. Nach Eröffnung der Wocheiner Bahn wird dieser Absatz wohl via Görz und Cormons abgelenkt werden.

Das Zelluloseholz wird jetzt in der Hauptsache in den großen Fabriken der Leykam-Josefstaler Aktiengesellschaft verbraucht, gegen welche nur einige kleinere Holzschleifereien als Konkurrenten auftreten.

Holzhandel.

Infolge der bedeutenden Produktion der krainischen Forste ist der verhältnismäßig geringe Konsum der Bevölkerung an Bau- und Brennholz und der Bedarf der einheimischen Bergwerke und Papierfabriken nicht genügend, dieselbe aufzuzehren, sondern das Land ist auf den Export angewiesen. Die schwierigen Bringungsverhältnisse und die großen Entfernungen zu den Eisenbahnen, sowie die auch in Krain überall beklagten hohen Südbahn-Lokaltarife belasten aber die Forstproduktion mit so bedeutenden Lieferkosten, daß trotz der in den letzten Jahren teilweise eingetretenen Erhöhung der Rohholzpreise die Erträge der Forste nicht sehr befriedigend sind.

Unter dem weichen Vollholz sind die Balken das wichtigste Sortiment, welche zum größten Teile aus Innerkrain geliefert werden. Von hier stammen auch fast die sämtlichen exportierten runden Langhölzer, das Schleifholz stammt wieder fast ausschließlich aus Oberkrain, während aus Innerkrain dieses Sortiment fast gar nicht exportiert wird. Klötzer, Stangen-

und Grubenholz werden nur in verhältnismäßig geringen Mengen exportiert, und zwar Klötzer aus Inner- und Unterkrain, Stangen aus Ober- und Unterkrain, Grubenholz nur aus Unterkrain.

Von Schleifholz wird ebenfalls eine nicht unbedeutende Menge exportiert; dasselbe stammt vorzugsweise aus Oberkrain. Schindelholz gelangt hingegen gar nicht, Dauben und Brennholz nur in unbedeutenden Quantitäten, und zwar vornehmlich aus Innerkrain zur Ausfuhr.

Von hartem Vollholz gelangen nach den Daten der Tabelle nur ganz geringfügige Massen von Klotzholz zum Export, und zwar vorzugsweise aus Unterkrain, zum Teile auch aus Oberkrain.

Bezüglich des Schnittwarenhandels ist hervorzuheben, daß die Großhändler nur selten eigene Sägen haben. Sie kaufen Wälder, pachten Sägen und liefern das erzeugte Material an die verschiedenen Absatzorte, als deren vornehmste die Häfen von Triest, Fiume und Pola, beziehungsweise für den Transitverkehr auf der Eisenbahn, die Stationen Görz und Udine zu bezeichnen sind. Selten wird direkt ins Ausland exportiert, sondern es werden vielmehr gewöhnlich von diesen Verkehrspunkten aus die Holzwaren von größeren, dort ansässigen Handelsfirmen, mit denen die Krainer Holzhändler und Waldbesitzer in Verbindung stehen, weiter vertrieben.

Mit dem Verschnitte des Holzes beschäftigen sich in erheblichem Umfange größere Firmen in Illyrisch-Feistritz, St. Peter am Karst, Adelsberg, in Rakek mit seinem großen Hinterlande, ferner in Loitsch, Oberlaibach, Franzdorf, Reifnitz und Gottschee. Auf diesen Werken werden auch sogenannte Kommissionshölzer, das sind Hölzer der verschiedensten Dimensionen nach Bestellungslisten geschnitten, wodurch selbstverständlich eine bessere Verwertung des Holzes erreicht wird, eine Einrichtung, welche, wie wiederholt erwähnt, die Überlegenheit der deutschen Sägeindustrie gegenüber der österreichischen begründet. Mit diesen großen, ausgezeichnet eingerichteten Werken können die kleinen, schlecht eingerichteten Wassersägen u. dgl. nicht konkurrieren und viele derselben haben daher schon den Betrieb einstellen müssen.

In dieser kleineren Sägeindustrie Krains wird noch überall konisch und nach Zoll geschnitten. Der Übergang zum Meter-

maß ist wohl langsam angebahnt, es wäre aber notwendig neuerdings und mit allem Nachdrucke das Verbot der Anwendung eines anderen Maßes als des Metermaßes zu verlautbaren.

Auch in Krain wird es so wie in Tirol als sehr wünschenswert bezeichnet, daß die kleineren alten Sägen den konischen Schnitt aufgeben möchten. Die größeren Werke schneiden jetzt schon parallel.

Zum Umbaue der kleinen Sägen alten Systems fehlt aber in der Regel das Kapital.

Vermögende Sägebesitzer hingegen stellen vielfach Turbinen und moderne Maschinen auf, so daß immerhin eine Verbesserung der Industrie angebahnt erscheint.

In vielen Krainer Waldgegenden sind noch gar keine Sägen vorhanden, von dort wird natürlich Rundholz exportiert, während dort, wo Sägen sind, alles Holz verschnitten wird.

Der Absatz des Holzes, insbesondere des schweren Buchenholzes, könnte durch Herstellung billiger direkter Tarife nach Triest und Fiume sehr gehoben werden. Insbesondere in letzterem Hafenplatze konzentriert sich der Tavolettehandel immer mehr.

Der oberitalienische Markt könnte von Tirol, Krain und Kärnten vollständig versorgt werden, wenn nicht über Krain eine unnatürliche Konkurrenz dadurch entstanden wäre, daß die Südbahn der bosnischen Erzeugung, um sich die Verfrachtung derselben zu erhalten, billige Transittarifsätze eingeräumt hat.

Die krainische Produktion strebt daher auch an, daß die Tarifbegünstigungen aufgehoben werden sollen, denn es ist zu berücksichtigen, daß durch die Benutzung der Eisenbahn der großen bosnischen Produktion die Konkurrenz sehr erleichtert wird, weil per Schiff waggonweise nicht geliefert werden kann.

Wenn auch die krainische Produktion zum größten Teile über Triest und Fiume sowie mit Benutzung der Bahn nach Italien geht, so findet doch auch nach Griechenland, Ägypten, Spanien, Frankreich und Algier ein nennenswerter Export statt.

Nach Deutschland wird nur wenig exportiert, höchstens etwas Nußholz und andere harte Tischlerhölzer.

In die Schweiz werden aus Ober- und Unterkrain geringe Mengen von Buchenfriesen geliefert. Nach Vollendung

der Tauernbahn dürfte sich der Absatz nach Süddeutschland und in die Schweiz heben, indem das von der bosnischen Konkurrenz aus Italien verdrängte Material dorthin geleitet werden wird.

Griechenland bezieht Bauholz nach uso Trieste zugerichtet, und zwar starkes Bauholz zu $^5/_7$ Zoll und $^6/_8$ Zoll, 5 bis 12 Meter lang, Morali, $^6/_6$, $^7/_7$, $^8/_8$, $^9/_9$ Zentimeter stark, und halbe Morali zu $^4/_8$ Zentimeter u. dgl.; ferner Fileri zu $^3/_3$ Zoll, $^3/_4$ Zoll und $^4/_4$ Zoll, 12 bis 18 Schuh lang.

Von Brettern wird fast nur Schmalware, und zwar — wie schon bei Kärnten erwähnt — überwiegend Föhrenholz für Zibebenkisten, von Pfosten hingegen meist breite Ware bezogen. Die eigentümliche Nachfrage erklärt sich dadurch, daß schmale Bretter in Griechenland einen geringeren Zoll bezahlen. Man hat auch versucht, 10 bis 15 Zentimeter starke Pfosten nach Griechenland einzuführen, um diese dort auf Dampfsägen zu verarbeiten. Doch hat sich dies wegen der teueren Schiffsmanipulation nicht rentiert.

Der Absatz nach Ägypten umfaßt in erster Reihe massenhaft das früher genannte Sortiment „Fileri", welche mit Lehm verworfen zur Herstellung der leichten Hütten der Araber dienen. In neuerer Zeit stockt dieser Absatz infolge der Konkurrenz von Schweden und Norwegen, welche diese Fileri auf zwei Seiten geschnitten und nur halbbehauen, und zwar in ganzen Schiffsladungen und daher billiger liefern, als die österreichische nur waldkantig behauene Ware.

Außer Fileri werden auch stärkere Bauhölzer zu $^4/_5$ und $^9/_{11}$ Wiener Zoll, 4 bis 12 Meter lang, und Bordonale nach französischem Maß $^{10}/_{12}$ bei $^{14}/_{14}$ französische Zoll stark behauen, geliefert.

Die Direktion des Suezkanales schreibt für ihre Holzlieferungen zu Schutzbauten im Kanal Krainer Tanne vor, welche hauptsächlich von Rakek, Loitsch etc. geliefert wird.

Buchenholz wird zu Piloten bis nach Aden geliefert.

Alexandrien bezieht aus Krain Morali, Halbmorali und Fileri, dann Buchensubbien, welche gespalten sein müssen und zu denen daher nur ausgezeichnetes Buchenholz verwendet werden kann. Letztere werden im Wagenbau verarbeitet.

Zu Lantenen bezieht man berindete Fichtenstämme von 8 bis 26 Zentimeter Stärke und 10 bis 25 Meter Länge; Tanne

wird hiezu nicht gerne genommen. Diese Lantenen werden auf den Nilschiffen zum Tragen der Segel und der Windfänge verwendet; sie sind also eine Art Mastbäume und ihre Größe richtet sich nach der Größe des Schiffes.

Nach Spanien werden aus Krain hauptsächlich Madriers geliefert und etwas Weniges an Bauholz und Brettern. In neuester Zeit sind letztere Sortimente meist an Bosnien übergegangen. Es wäre jedoch möglich, nach Spanien einen Export von Tavolette, Eichen- und Ahornfurnieren einzuleiten, wenn die Handelsverbindungen mit diesem Lande sich nur etwas lebhafter gestalten würden.

Im Handel nach Frankreich und Algier liegen die Verhältnisse ziemlich ähnlich. Nach Frankreich wird wohl auch sehr viel mit der Eisenbahn, vermengt mit Kärntner und Tiroler Provenienzen, geliefert, aber nur schmale Ware.

Buchenkohle, deren Erzeugung sehr stark zurückgeht, wird nur noch nach Steiermark, Deutschland und in die Schweiz geliefert. Bei der großen Buchenholzproduktion Krains ist dieser Rückgang empfindlich. Viel wichtiger aber wäre eine Hebung des Tavoletteexportes und die Entwicklung einer Buchenholzindustrie im Lande, um die sogenannte „Buchenfrage", welche für das buchenreiche Krain eine besondere Bedeutung besitzt, einer gedeihlichen Lösung zuzuführen.

Die Hartholzschnittwaren, insbesondere Tavolette und Testoni, gelangen vorzugsweise im Gebiete von Unterkrain, und zwar in den Gegenden von Gottschee, Reifnitz und Ainödt zur Ausformung. Kleinere Partien dieser Kistenware sind in jüngster Zeit auch aus der Save-Ebene und aus der Gegend von Laibach ausgeführt worden.

Die Ausfuhr von harter Kistenware nimmt stark ab, weil einerseits in Italien infolge der amerikanischen Konkurrenz die Produktion der Agrumen abgenommen hat und anderseits die Erzeugung von Essenzen stark in Aufschwung gekommen ist. Der Kistenexport dieser Früchte in Italien hat sich auf etwa 23 Prozent der früheren Menge und damit der Bedarf Italiens an Tavolette von zirka 15 auf zirka 8 Millionen Stück reduziert. Außerdem haben die amerikanischen, gemesserten Tavolette einen Teil des italienischen Marktes ($1^1/_2$ bis 2 Millionen) erobert, da sie dünner und leichter sind, als die gesägte Krainer Ware und die Vereinigten Staaten von Agrumen

in amerikanischer Emballage nur einen 15prozentigen, von solchen in anderen Emballagen hingegen einen 30prozentigen Wertzoll einheben.

Diese amerikanischen Tavolette kommen als Beiladung mit sehr billiger Seefracht nach Italien und da sich beim Messerschnitt weniger Materialverlust ergibt, als beim Sägen, so sind sie bedeutend billiger im Preise, als die österreichischen gesägten Tavolette und drücken den Preis.

Auch die ungarischen Provenienzen eroberten über Fiume kommend zirka 4 Millionen des italienischen Konsums, so daß für Österreich nur 2 bis $2^1/_2$ Millionen Stück erübrigen.

Infolge dieser Umstände tritt in der Tavolettefabrikation Krains ein bedeutender, kaum zu paralysierender Rückgang auf. Es wird freilich behauptet, daß diese amerikanischen Tavolette nur für Deckel und Böden verwendbar sein sollen, während man die starken Kopf- und Seitenteile aus den geschnittenen österreichischen Tavolette machen müsse, dem wird aber von anderer Seite widersprochen und hervorgehoben, daß man in neuester Zeit sogar mit Erfolg versucht habe, die Kopfteile (testoni) aus Fichtenbretter zu verfertigen.

Zur Hebung des Absatzes der österreichischen Buchentavolette wird seitens der Villacher Industriellen vorgeschlagen, daß nur jenen Agrumen der zollfreie Eingang nach Österreich eingeräumt werden sollte, welche in österreichischen Kisten verpackt sind.

Interessant ist, daß die amerikanische Tavolette gestempelt sind und daß die Vereinigten Staaten in Sizilien sogar einen Agenten unterhalten, der die Nachstempelung besorgt, wenn durch den Verschnitt Stempel verloren gehen.

Im ganzen ist man übrigens jetzt mit dem Tavoletteabsatz zufrieden, doch wird freilich nicht mehr soviel bei diesem Artikel verdient wie einst, da der Preis infolge der geschilderten Konkurrenz von 28 Kronen auf 20 Kronen pro 100 Stück gesunken ist. Außerdem ist der Handel ganz vom Ausfall der Agrumenernte abhängig und daher sehr unsicher.

Zur Stärkung des Handels wird auch hier wieder eine Ermäßigung der Eisenbahntarife verlangt und besonders beklagen sich die österreichischen Produzenten darüber, daß die kroatischen und ungarischen Tavolette am Triester Bahnhofe 14 Tage, nach anderen sogar drei Wochen Lagerfreiheit ge-

nießen sollen, während die österreichischen Provenienzen nur 8 Tage lagerfrei sind.

In Krain sind die neuen Linien nach Triest nur für Ober- und Unterkrain von Bedeutung. Eine größere Verschiebung dürfte aber nur dann eintreten, wenn die Südbahn durch die Konkurrenz dieser Linien bemüßigt sein sollte, ihre Tarife zu reduzieren.

Als sehr bemerkenswert wird die steigende Einfuhr von Pitchpineholz bezeichnet, welches auf krainischen Sägen zur Verarbeitung gelangt und wegen seiner starken Dimensionen und seiner Güte besonders den starken einheimischen Sortimenten fühlbare Konkurrenz macht. Bei der Beurteilung dieser Konkurrenz darf aber vielleicht doch nicht außeracht gelassen werden, daß es sich hier zumeist wohl um Spezialdimensionen handeln dürfte, welche im Inlande nur mehr sehr schwer aufzubringen sind.

Buchenholzindustrie.

Das Rohmaterial für eine Buchenholzindustrie wäre nach der vorausgehenden Schilderung der Produktion Krains in ausgezeichneter Qualität und in großer Quantität vorhanden, jetzt wird aber das Buchenholz nur sehr wenig industriell verwendet. Wenn es sich darum handeln würde, eine Buchenholzindustrie zu entwickeln, so wird als die für einen solchen Versuch geeignetste Örtlichkeit die Gegend zwischen St. Peter und Laibach bezeichnet; die Tarnovaner Buche ist für eine solche Verwendung weniger geeignet, da sie zuviel Kern hat; Landstraß hingegen ist wieder zu weit von der Bahn entlegen.

Es wäre übrigens auch zu erwägen, ob man nicht durch Anknüpfung an bestehende Hausindustrien und durch Einführung des Buchenholzes in dieselben das angestrebte Ziel am leichtesten erreichen könnte. Solche organisierte Hausindustrien bestehen bereits in Gottschee und in Iggdorf bei Laibach und findet dort eine zahlreiche Bevölkerung in denselben lohnenden Verdienst.

9. Küstenland.

a) Görz.

Die Waldfläche von Görz betrug im Jahre 1900 insgesamt 66.968 Hektar = 23 Prozent der Gesamtfläche. Der Stand

ist somit gegen 1890 (66.991 Hektar), fast unverändert. Die Wälder sind jedoch vielfach stark ausgenutzt.

Die Verteilung des Waldes auf die verschiedenen Besitzkategorien zeigt die nachstehende Tabelle und geht aus derselben hervor, daß eigentlich nur die Privatwälder und Gemeindewälder von bedeutender Ausdehnung sind, während die vom Staate verwalteten Forste nur rund 14 Prozent der Waldfläche umfassen.

Besitzkategorien	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	9.310	13·9
Landes- und Bezirkswälder	—	—
Gemeindewälder	21.436	32·1
Wälder öffentlicher Fonds	21	—
Kirchenwälder	254	0·4
Fideikommißwälder	86	—
Genossenschaftswälder	1·338	2·0
Sonstige Privatwälder	34.523	51·6
Insgesamt	66.968	100·0

Dem Großbesitze gehören im ganzen nur 19.893 Hektar = 29·8 Prozent an, und zwar die Staatsforste im Tarnovaner Walde und die Gemeindewälder eben daselbst und in Tolmein. In den Bezirken Gradiska und Sesana fehlt der Großbesitz gänzlich.

Der Abfall an Waldland ist unbedeutend; der Zuwachs beruht hauptsächlich auf Karstaufforstungen, welche im Jahre 1900 216 Hektar umfaßten.

In den Jahren 1902 und 1903 betrug der Abfall 11, respektive 17 Hektar; Zuwachs wird in diesen Jahren nicht ausgewiesen.

Im Jahre 1903 bestanden in Görz 12 aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten mit einer Fläche von 4·04 Hektar.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Daten der Forststatistik vom Jahre 1900 waren in Görz bestockt:

	Hektar		Prozent
Überwiegend mit Fichte	1.913	=	2·9
„ „ Krummholzkiefer .	298	=	0·4
„ „ Schwarzkiefer . .	377	=	0·6
„ „ Tanne	853	=	1·3
Zusammen Nadelholz . .	3.441	=	5·2
Überwiegend mit Eiche	14.522	=	21·7
„ „ Buche	36.916	=	55·1
Zusammen Laubhölzer . .	51.438	=	76·8
Gemischte Bestände	12.089	=	18·0

darunter Mittel- und Niederwälder 46.064 Hektar = 69 Prozent der Waldfläche.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen:

	Hektar
Nadelholz, Hochwald . . .	7.520
Laubholz, Hochwald . . .	14.500
Mittel und Niederwald . .	44.971

Nach diesen Daten hätte im Dezennium 1890 bis 1900 eine verhälnismäßig bedeutende Vermehrung des Mittel- und Niederwaldes stattgefunden.

Betriebsarten.

Vom gesamten Waldlande waren im Jahre 1900 erst 13.472 Hektar = 20·1 Prozent eingerichtet. Es standen:

	Hektar		Prozent
Im schlagweisen Hochwaldbetrieb . .	6.810	=	10·2
„ Plenterbetrieb	14.094	=	21·0
„ Mittelwaldbetrieb	35.681	=	53·3
„ Niederwaldbetrieb	10.383	=	15·5

Der erstere war nur im Bezirke Görz Umgebung (Tarnovaner Wald) auf größeren Flächen vertreten; der Plenterwald- und der Mittelwaldbetrieb finden sich vorwiegend im Bezirke Tolmein, auch in Görz Umgebung; der Niederwaldbetrieb herrscht in den Bezirken Sesana und Tolmein vor.

Eine andere Verschiebung als die schon erwähnte Vermehrung der Mittel- und Niederwälder läßt sich nicht mit

Sicherheit konstatieren. Diese letzteren Wälder werden nur auf Brennholz bewirtschaftet, eine Lohrindengewinnung wird nicht ausgewiesen.

b) Istrien.

Nach den Daten der Forststatistik von 1900 beträgt die Waldfläche von Istrien 165.374 Hektar = 33·4 Prozent der Gesamtfläche.

Gegenüber dem Stande von 1890 = 164.515 ergibt sich daher eine ziemlich bedeutende Zunahme, die aber wohl nur auf die im Jahre 1900 nach dem Kataster veränderte Notierung zurückzuführen ist.

Die Verteilung des Waldlandes auf die verschiedenen Besitzkategorien zeigt die nachstehende Tabelle, aus welcher auch zu ersehen ist, daß die istrianischen Wälder sich weitaus überwiegend im Privatbesitze befinden; neben diesem ist der Besitz der Gemeinden, der Genossenschaften, des Staates und der kirchlichen Anstalten ein verschwindender. Dabei ist der Waldbesitz in Istrien — wie der Grundbesitz überhaupt — sehr zerstückelt. Der Großbesitz umfaßt nur 24.752 Hektar = 15 Prozent des Waldlandes.

Besitzkategorien	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	3.386	2·0
Landes- und Bezirkswälder	1	—
Gemeindewälder	31.760	19·2
Wälder öffentlicher Fonds	618	0·3
Kirchenwälder	3.154	1·9
Fideikommißwälder	947	0·6
Genossenschaftswälder	9.941	6·0
Sonstige Privatwälder	115.567	70·0
Insgesamt	165.374	100·0

Der Abfall an Waldland belief sich in Istrien im Jahre 1900 auf 83 Hektar, der Zuwachs beschränkte sich auf die durch die Karstaufforstungsarbeiten gewonnene Waldfläche,

welche im Jahre 1900 415 Hektar umfaßte. Im Karstgebiete kann der Wald eben nur mühsam erhalten und nur sehr langsam vermehrt werden. In den Jahren 1902 und 1903 wird nur ein Abfall von 32, respektive 35 Hektar ausgewiesen.

In Istrien bestanden im Jahre 1903 15 aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten in einem Ausmaß von 3·49 Hektar.

Man unterscheidet in Istrien drei natürliche Gebiete: den Karst, das Hügelland und die Inseln.

Die dem Karst angehörige Gebirgsformation birgt infolge der schlechten Bringungsverhältnisse noch ziemlich ausgedehnte, geschlossene Buchenbestände, obwohl große Teile derselben schon durch rücksichtslose Ausbeutung und Beweidung vernichtet sind. In der Region des Hügellandes, welches sich gegen die Küste hinzieht, herrscht der in Privatbesitz stehende Niederwald vor, der aus Eichen, Weißbuche, Hopfenbuche, Blumenesche und Zürgelbaum etc. besteht und der nur Brennholz liefert, welches hauptsächlich nach Venedig exportiert wird.

Die früher nicht unbedeutende Erziehung von Eichenschiffbauholz hat wegen des Rückganges des Segelschiffbaues ganz aufgehört.

Aus den von der Küste entlegeneren Bezirken Pisino, Albona und Pinguente lohnt sich die Lieferung von Brennholz nicht mehr und deshalb wurden dort viele Bestände gerodet und in Weingärten umgewandelt.

Von den Inseln ist Veglia ziemlich gut bewaldet (weichhaarige Eiche und Weißbuche), Cherso geht infolge der starken Beweidung seiner im Kopfholzbetriebe stehenden Wälder der Verkarstung entgegen, Lussin hat ähnliche, jedoch infolge der dortigen Aufforstungstätigkeit bessere Verhältnisse.

Im ganzen Küstenlande (Görz, Istrien und Triest) waren im Jahre 1900 erklärt: als Schutzwälder 44.367 Hektar, als Bannwälder 1542 Hektar; es zeigt sich sohin gegenüber dem Stande von 1890 mit 37.062 Hektar Schutzwald und 1418 Hektar Bannwald ein sehr bedeutender Zuwachs an überwachter Waldfläche.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Angaben der Forststatistik vom Jahre 1900 sind in Istrien bestockt:

	Hektar	Prozent
Überwiegend mit Fichte	148	= 0·09
„ „ Schwarzkiefer	101	= 0·06
Zusammen Nadelholz . .	249	= 0·15
Überwiegend mit Eiche	81.445	= 49·2
„ „ Buche	33.549	= 20·3
„ „ Eiche und Weißbuche . . .	49.379	= 29·8
Zusammen Laubholz . .	164.373	= 99·3
Gemischte Bestände	752	= 0·55

Hierunter befinden sich Mittel- und Niederwälder im Ausmaße von 144.955 Hektar = 90·5 Prozent.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen:

		Hektar
Nadelholz-Hochwald	=	166
Laubholz-Hochwald	=	18.906
Mittel- und Niederwälder . .	=	145.443.

Die in sehr geringem Flächenausmaße vorkommenden Nadelholzbestände scheinen — nach diesen Zahlen zu schließen — langsam an Ausbreitung zu gewinnen, die Mittel- und Niederwälder sich etwas zu vermindern. Der erstere Zuwachs dürfte wohl zum größten Teile auf den durch die früher erörterten sogenannten Schwarzkiefervorkulturen am Karste gewonnenen Waldflächen beruhen.

Betriebsarten.

Von den istrianischen Wäldern sind im Jahre 1900 nur 21.657 Hektar = 13.6 Prozent der Waldfläche eingerichtet gewesen.

Von den gesamten Wäldern standen

	Hektar	Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetrieb . .	15.097	= 9·1
„ Plenterbetrieb	5.322	= 3·2
„ Mittelwaldbetrieb	13.830	= 8·4
„ Niederwaldbetrieb	131.125	= 79·3

Der schlagweise Hochwaldbetrieb ist nur in den Bezirken Volosca (13.700 Hektar) und Parenzo (1300 Hektar) stärker vertreten, der Plenterbetrieb ist nur im Bezirke Capodistria (3027 Hektar), der Mittelwald nur im Bezirke Volosca (11.500 Hektar) von bemerkenswerter Ausdehnung, während die Niederwälder überall — mit Ausnahme des Bezirkes Volosca — weitaus vorherrschen. Die Abnahme des Mittel- und Niederwaldes und die

Zunahme des Hochwaldbetriebes in diesem Bezirke war entscheidend für die früher erwähnte Verschiebung der Flächen der Betriebsarten im Lande.

Die Mittel- und Niederwälder sind deshalb so verbreitet, weil in dem holzarmen Lande die Absatzverhältnisse für Brennholz sehr günstig sind. Lohrinde wird nicht produziert.

Forstproduktion.

a) Görz.

Im gebirgigen Teile von Görz und Gradiska ist der Wald und die Hutweide vorherrschend. Die Ertragsfähigkeit der Waldungen wurde mit Ende 1900 wie folgt eingeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	1·7	34.984	40	13 994	60	20.990
Mittelwald	2·3	81.755	14	11.446	86	70.309
Niederwald	2·2	22.544	3	676	97	21.868
Insgesamt 1900	2·1	139.283	18	25.070	82	114.213
„ 1890	—	131.340	9	12.040	91	119.300

Der Zuwachs wird also jetzt nur als unbedeutend stärker veranschlagt wie im Jahre 1890, hingegen die Größe der Nutzholzausbeute wesentlich erhöht angenommen.

Die wirkliche Produktion hat sich nach den Angaben der offiziellen Statistik im Jahre 1900 jedoch wie folgt herausgestellt:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 *fm*	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	10.966	160.427	—	—
Weichholz	9.873	24.026	—	600
Zusammen . .	20.839	184.453 = 119.895 Festmeter	—	600

Die Holznutzung überschreitet sohin nur um weniges den angeschätzten Jahreszuwachs. Die angenommene Nutzholzproduktion wird jedoch nicht erreicht und stellt sich das durchschnittliche Nutzholzprozent daher etwas niedriger als geschätzt. Es hängt dies wohl mit dem schweren Absatz des Buchennutzholzes zusammen.

Die Hauptsitze der Produktion der verschiedenen Sortimente sind:

Von hartem Nutzholz die Bezirke Görz Umgebung (7000 Kubikmeter), Sesana (1850 Kubikmeter) und Tolmein (1450 Kubikmeter); von weichem Nutzholz die Bezirke Tolmein (6700 Kubikmeter) und Görz Umgebung (2700 Kubikmeter); von hartem Brennholz die Bezirke Tolmein (82.000 Raummeter) und Görz Umgebung (44.700 Raummeter), endlich von weichem Brennholz der Bezirk Tolmein (14.200 Kubikmeter). Letzterer Bezirk ist auch der einzige, in welchem Fichtenlohrinde (600 Meterzentner) erzeugt wird.

Die Produktion der wenigen Forste des Karstes (Bezirk Sesana) genügt kaum zur Deckung des eigenen Bedarfes; aus diesem Landesteile werden höchstens 2000 Kubikmeter Brennholz nach Italien ausgeführt.

In den Wäldern in Friaul — das ist das Hügelland und die Ebene von Görz gegen die Reichsgrenze, politischer Bezirk Gradiska — werden zirka 6000 Kubikmeter Holz erzeugt. Hievon sind 1500 Kubikmeter Brennholz, von welchem zwei Drittel (1000 Kubikmeter) nach Italien exportiert, ein Drittel (500 Kubikmeter) im Lande verbraucht werden.

Das Nutzholz (4500 Kubikmeter) wird als Rebstangen nach Istrien und zum geringen Teile nach Italien (Venedig) exportiert.

Eingehende Daten liegen nur über die Produktion in den Staatsforsten des Tarnovaner Waldes vor. Der Gesamteinschlag stellt sich durchschnittlich auf 14.089 Festmeter hartes und weiches Brennholz, 2858 Festmeter hartes und 7145 Festmeter weiches Nutzholz; für den Handel hat jedoch nur das Nutzholz Bedeutung. In der Hauptsache wird Klotzholz und etwas schwaches weiches Bauholz von 9 bis 14 Meter Länge und von 15 Zentimeter Mittendurchmesser aufwärts erzeugt. Die Bauholzerzeugung schwankt in der Masse; sie betrug 1903/04 nur 800 Festmeter, 1904/05 jedoch 2000 Festmeter. Durch konsequente Fortführung der begonnenen Aufschließungen im Tarnovaner

Walde wird der Absatz der dortigen Produkte noch weiter gehoben und gefördert werden.

Von der oben angegebenen Nutzholzproduktion der Staatsforste werden zirka 10.000 Festmeter an inländische Firmen abgegeben. Dieselben beziehen außerdem noch zirka 10.000 Festmeter Sägeholz und weitere 10.000 Festmeter Bauholz aus Kärnten. Von den erzeugten Schnittwaren werden zirka 50 Prozent im Lande verbraucht, 10 Prozent gehen nach Triest und der Rest wird nach Italien exportiert.

Die oben angegebene Brennholzproduktion der Staatsforste und der Privatforste im Bezirke Tolmein wird bis auf zirka 1000 Kubikmeter, welche aus Grenzforsten per Achse nach Italien gehen, ausschließlich im Lande konsumiert.

Die Papierfabrik in Podgora deckt ihren Bedarf (zirka 60.000 Kubikmeter Zelluloseholz) ebenso wie die Zündhölzchenfabrikation hauptsächlich aus den Wäldern der nächstliegenden Kronländer Kärnten, Krain und Steiermark. Erstere bezieht darunter zirka 1400 Kubikmeter Pappelholz, ein Beweis für die bei der Erörterung der Waldwirtschaft der Alpenländer erwähnte Rentabilität der Pappelholzzucht.

b) Istrien.

Nur in einzelnen schwer zugänglichen Teilen Istriens findet sich noch ein Holzüberschuß. Das produzierte Holz — zumeist Brennholz — wird zum größten Teile in der Provinz selbst veräußert, zum kleinen Teile nach Italien exportiert.

Nach der Forststatistik vom Jahre 1900 stellt sich die Ertragsfähigkeit der Forste Istriens wie folgt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	fm³			fm³		fm³
Hochwald	2·1	42.991	18	7.758	82	35.251
Mittelwald	2·1	29.725	14	4.160	86	25·565
Niederwald	1·6	210.380	3	6 311	97	204.069
Insgesamt 1900	1·7	283.096	7	19.817	93	263.279
„ 1890	—	278.950	11	29.510	89	249.440

Bei der letzten Schätzung ist also die Produktion der Istrianer Wälder etwas höher, der Anteil des Nutzholzes an der Produktion jedoch etwas niedriger angenommen worden.

Die Holznutzung hingegen wurde im Jahre 1900 wie folgt erhoben:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 *fm*	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	16.956	375.500	—	—
Weichholz	353	7.093	—	—
Zusammen . .	17.309	382.593 (248.685 Festmeter)	—	—

Die Nutzung blieb sohin gegen den angeschätzten Ertrag in der Brennholzerzeugung sehr stark zurück, während die Nutzholzerzeugung sogar etwas größer war. Es ist dies wohl zweifellos darauf zurückzuführen, daß der schlechten Absatzverhältnisse halber die Erzeugung des Brennholzes auf weniger als den halben Ertrag eingeschränkt war.

In den Istrianer Staatsforsten Montona und Klana gelangen durchschnittlich jährlich 6183 Festmeter zum freien Verkauf. Davon sind 4731 Festmeter hartes und weiches Brennholz, 790 Festmeter hartes und 662 Festmeter weiches Nutzholz. Das Brennholz wird auf größere Entfernung, teils nach den größeren Städten der österreichischen Mittelmeerküste, teils aber auch nach Venedig abgesetzt. Das harte Nutzholz ist Eichen-, Buchen- und Ulmenholz und wird Eiche und Ulme teils als Schnittware für den Lokalbedarf, teils zu Schwellen für die Istrianer Lokalbahnen verwendet, während das Buchen- und Weichholzschnittmaterial nach Fiume und Triest geht.

Holzhandel.

a) Görz.

Holzhandel und Holzindustrie könnte im Bereiche der Görzer Handelskammer eine sehr gute Entwicklung nehmen, wenn die Gunst der geographischen Lage nicht nur die hohen

Eisenbahntarife — insbesondere im Südbahnlokalverkehre und auf der Lokalbahn Görz—Haidenschaft — paralysiert werden würde, wodurch die bosnische, galizische und kroatische Konkurrenz sowohl auf den Märkten des Inlandes als des Auslandes das Übergewicht erlangt. Die Wirkung dieser hohen Tarifsätze geht so weit, daß nach Angabe von Görzer Holzhandelsfirmen in Friaul sogar österreichisches Werkholz von Tiroler und Kärntner Provenienzen über Pontebba aus Italien bezogen wird.

Wo die Konkurrenz mit der Schiffahrt dazu zwingt, werden freilich oft große Ermäßigungen auf den Bahnen gewährt. So wurde z. B. von Montana nach Triest in Konkurrenz zur Segelschiffahrt, für welche man 35 Heller pro Quintal bezahlte, auf der Staatsbahnstrecke von 113 Kilometer Länge ein Frachtsatz von 37 Heller für Brennholz bewilligt. So verständlich dies ist, so kann doch vielleicht daraus auch gefolgert werden, daß man dort, wo die Entwicklung einer Industrie davon abhängt, ebenfalls Zugeständnisse machen könnte. Man verweist unter anderem darauf, daß in Italien jeder Firma, welche sich verpflichtet, größere Mengen über Venedig zu liefern, sowohl von den Bahnen, als auch von den Schiffahrtsgesellschaften Begünstigungen eingeräumt und auch vielfach benutzt werden.

Man hofft, daß durch den Ausbau der neuen Alpenbahnen und die Herstellung einer zweiten Eisenbahnverbindung nach Triest in dieser Beziehung eine wesentliche Besserung der Verhältnisse hervorgerufen werden wird. Die Wünsche der Görzer Industriellen und Holzhändler gehen dahin, es solle auf der Südbahn, Staatsbahn und den neuen Linien ein einheitlicher Satz eingeführt werden, und zwar womöglich für Schnittwaren der sogenannte Mehl- und Getreidesatz von ungefähr 0·51 Heller pro Kilometer und Quintal, während für Rohholz — entsprechend der Ausbeute — dieser Satz noch um 30 Prozent ermäßigt werden sollte.

Im Bereiche des Kammerbezirkes Görz ist die Konkurrenz des galizischen und amerikanischen Holzes, und zwar des ersteren speziell in Kistenbrettern, sehr stark fühlbar.

Die Fracht aus Amerika nach Triest kostet für amerikanisches Holz unter den jetzigen Verhältnissen weniger als die Fracht aus Kärnten, denn die Schiffrachtsätze sind an und für sich niedrig und außerdem geht das Holz aus Aushilfslast noch

besonders billig. Die Wahrung der einheimischen Interessen gegen diese Konkurrenz muß aber den Urproduzenten und speziell dem Handel selbst überlassen bleiben, da der letztere mit Pitchpineholz ebenfalls arbeitet und zugestanden wird, daß das amerikanische Holz vielfach ein Spezialartikel ist.

Bezüglich der bosnischen Konkurrenz wurde angegeben, daß sich in Görz und Gradiska im Jahre 1904 bereits eine Besserung der durch dieselbe zirka um 3 Kronen pro Festmeter gedrückten Preise ergab; davon ist jetzt zirka die Hälfte wieder hereingebracht. Damit steht die Sanierung der Marktverhältnisse in Deutschland in keiner Beziehung. Die Besserung der Holzhandelsverhältnisse ist in Görz aber noch nicht so fühlbar wie in Oberkrain und Kärnten, weil in Görz und Gradiska hauptsächlich hartes Rundholz vorkommt und der Absatz des Hauptproduktes, der Tavolette, seit langer Zeit im Rückgange ist. In den Forsten von Görz und Gradiska ist übrigens der Buchenholzabsatz gut. Man zahlt 12 bis 13 Kronen pro Festmeter im Walde und dazu kommt bis zur Verwendungsstelle noch durchschnittlich 20 Kilometer Achsfracht.

Die Holzpreise sind im Bereiche der Forstdirektion Görz überhaupt sehr gestiegen. Eine Firma gibt die Preisdifferenz für 4 Meter langes Sägeholz erster Klasse im Jahre 1898 gegen früher wie nachstehend an:

	früher Gulden	1898 Gulden	Prozent
Tarnovaner Wald .	5·40	6·55	(+ 21)
Idria-Gebiet	3·90	5·50	(+ 41)
Tarvis	4·85	6·55	(+ 35)
Mölltal	2·55	5·43	(+ 113)

In Galizien und in der Bukowina ist die Preissteigerung relativ ziemlich dieselbe, aber die Preise sind viel niedriger, z. B. Kalusz früher: 1 fl. 31 kr.; 1898: 1 fl. 67 kr. (+ 27 Prozent). Dorna Watra früher: 63 kr.; 1898: 1 fl. 12 kr. (+ 77 Prozent).

In Görz wird behauptet, daß die Gefahr der Entstehung einer Sägeindustrie in Italien nicht zu unterschätzen sei. Jetzt halten die italienischen Firmen noch Vertreter in Kärnten und Krain und kaufen sowohl Rohholz als auch Schnittware. Ersteres wird zur Ersparung von Tansportkosten in Österreich

verschnitten und namentlich Bauholz wird fast gar nicht nach Italien exportiert. Es wird behauptet, daß in Italien überhaupt keine besonders starke Nachfrage nach Bauholz bestehe, denn die eigene Produktion an Pappeln, Erlen, seltener Eichen genüge zur Deckung des Bedarfes. Was von Bauholz nach Italien ausgeführt wird, stammt zum geringsten Teile aus Görz und Gradiska, sondern zumeist aus Krain, da die Bauholzproduktion des Tarnovaner Waldes in loco konsumiert und jene von Idria im dortigen Bergwerke zu Stempelholz aufgebraucht wird. Auch Triest deckt seinen Holzbedarf aus den nahe an der Bahn liegenden krainischen Privatforsten von Adelsberg, Loitsch, Rakek, Windischgraz und Schönburg.

b) Istrien.

Der Holzhandel Istriens kann bei den geschilderten Produktions- und Konsumtionsverhältnissen kein belangreicher sein.

Der Holzexport beschränkt sich hauptsächlich auf Brennholz, von welchem jährlich zirka 0·6 Millionen Quintal zur See nach Venedig, Bari und in die Romagna exportiert werden. Nachdem dieses wenig wertvolle Material jedoch mit bedeutenden Erzeugungs- und Lieferkosten belastet ist, resultiert aus diesem Handel kein nennenswerter Gewinn.

10. Triest.

Im Triester Stadtgebiete finden sich 2201 Hektar Wald = 23·2 Prozent der Fläche.

Hiervon sind:	Hektar		Prozent
im Besitze der Gemeinden	931	=	42·2
„ „ von kirchlichen Anstalten	2	=	0·1
„ „ „ Genossenschaften .	5	=	0·2
„ „ „ Privaten	1263	=	57·5

Der Waldbesitz ist sehr zerstückelt; Waldflächen über 500 Hektar kommen nicht vor. Ein Abfall an Waldland wird im Jahre 1900 nicht ausgewiesen, der Zuwachs (25 Hektar) beruht auf Karstaufforstungen.

Im Gebiete von Triest bestand im Jahre 1903 nur ein aus öffentlichen Mitteln erhaltener Pflanzgarten mit einer Fläche von 0·27 Hektar.

Verteilung der Holzarten.

Der Wald des Stadtgebietes von Triest wird überwiegend von Eichen gebildet (2064 Hektar), die Schwarzkiefer tritt auf 117 Hektar vorherrschend auf; der Rest, 20 Hektar, sind gemischte Bestände. Besondere Verschiebungen in der Verbreitung der Holzarten sind seit 1890 nicht zu konstatieren.

Betriebsarten.

Von den Forsten im Triester Stadtgebiete stehen 1190 Hektar = 54 Prozent in geregelter Bewirtschaftung.

Im Plenterbetriebe befanden sich im Jahre 1900 450 Hektar (20·5 Prozent), im Mittelwaldbetriebe 350 Hektar (15·9 Prozent), im Niederwaldbetriebe 1401 Hektar (63·6 Prozent). Letzterer ist sohin weitaus überwiegend und besteht — so wie überall im Küstenlande — aus Eichen, Blumenesche und Hopfenbuche. Die mehr und mehr sich hebende Aufforstungstätigkeit hat auf dem Triestiner Karst schon schöne Erfolge erzielt.

Forstproduktion.

Nach den Angaben der Statistik von 1900 beläuft sich der Gesamtjahreszuwachs auf rund 4000 Festmeter, der sich auf die einzelnen Betriebsarten wie folgt verteilt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hiervon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	fm³			fm³		fm³
Hochwald	1·6	720	25	180	75	540
Mittelwald	1·8	630	15	95	85	535
Niederwald	1·9	2.960	10	269	90	2.421
Insgesamt 1900	1·8	4.040	13	525	87	3 515
„ 1890	1·67	3.310	5	166	95	3.144

Dem gegenüber stellt sich die faktische Holznutzung des Jahres 1900 im Territorium Triest wie folgt:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 *fm*	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	310	2.400	—	—
Weichholz	20	600	—	—
Zusammen . .	300	2.700 (1.755 Festmeter)	—	—

Aus dem Vergleiche der beiden Tabellen ist zu ersehen, daß die Nutzung in den Triester Waldungen um mehr als 30 Prozent gegen den Zuwachs zurückbleibt, und zwar relativ noch mehr im Brennholz- als im Nutzholzbezug.

Die Holzproduktion im Triestiner Territorium ist für den Handelsverkehr ganz belanglos. Die Niederwälder liefern Brennholz für den lokalen Bedarf, nur einzelne, gut erhaltene, kleinere Waldparzellen zeigen hochstämmige Eichen.

Der Triester Holzhandel.

Wie schon bei Erörterung des Holzhandels von Krain, Kärnten, Steiermark, Tirol und Bosnien hervorgehoben wurde und wie dies auch die folgenden Tabellen IV und V/A näher erweisen, sind es diese Provinzen, welche Triest aus dem Hinterlande mit Holz versehen. Die Usancen des Triester Holzhandels wurden vor kurzem umgearbeitet und sind neu herausgegeben worden. Die Sortierung des Triester Platzes und die jeweiligen Preise sind aus dem täglich erscheinenden Börseblatte zu entnehmen.

Wohl infolge des überwiegend nach Italien gerichteten Absatzes hält man in Triest an dem veralteten und über einen engeren Kreis hinaus unbekannten „Venezianer Maße" fest; das Metermaß wird fast nicht angewendet und erwachsen hieraus sowohl für die Produzenten der Hinterländer, wie auch für die Entwicklung eines internationalen Handels große Schwierigkeiten.

In der letzten Zeit macht sich am Triester Platz in den Marken Carintia und Styria ein sehr fühlbarer Mangel geltend,

denn es wird einesteils sehr viel Holz von dem in diesen Provinzen entstandenen Papierfabriken selbst konsumiert, anderseits ist aus diesen Ländern in den letzten Jahren der Absatz nach Deutschland lohnender geworden. Es stehen daher jetzt die Sägen in Zeltweg, Wolfsberg, Judenburg und an anderen Orten zum großen Teile außer Beitrieb und das Rundholz wird nach Deutschland exportiert.

Zum großen Teile schreibt man den Rückgang des Triester Holzhandels aber auch den teueren Südbahntarifen zu. So kostet z. B. ein Zehntonnen-Waggon von Krainburg nach Triest (174 Kilometer Staatsbahn) fast gleich viel (68 Kronen) wie von Loitsch nach Triest (108 Kilometer Südbahn) (65 Kronen).

Besondere Ausnahmsexporttarife bestehen für den Export über Triest nicht, hingegen mußte die Südbahn als gemeinsame österreichisch-ungarische Bahn über Fiume denselben Satz bewilligen, wie über Triest. Die ungarischen Staatsbahnen haben ihrerseits zur Hebung von Fiume bedeutende Tarifermäßigungen für den Export bewilligt, so daß man z. B. für einen Waggon Hartholz von Slawonien nach Fiume nur 137 Kronen, nach Triest 180 Kronen bezahlt und sohin im allgemeinen der Bezug über Triest nicht mehr konveniert.

Der größte Unterschied zuungunsten Triests gegenüber Fiume liegt aber in den Platzspesen. In Fiume gelangt man mit der Bahn direkt auf die Holzlagerplätze und es kann auch direkt auf das Schiff verladen werden. Auch ist das Ausladen bereits in die Fracht eingerechnet.

In Triest hingegen ergehen auf dieselbe Arbeit pro Waggon 40 Kronen Spesen; man muß abladen, per Achse zirka eine Stunde weit auf die Holzlagerplätze in S. Andrae, dann aber bei der Versendung zumeist wieder von S. Andrae nach Triest zurückfahren, da selten in großen Ladungen ab Holzlagerplatz, sondern zumeist nur in kleinen Seglern versandt wird, die im Canal grande oder am Molo Giuseppina anlegen. Diese Manipulation ist nicht nur, wie erwähnt kostspielig, sondern auch außerordentlich schwierig und zeitraubend.

Die jetzigen Lagerplätze sind also gewiß als ungünstig gelegen zu bezeichnen. Sie sind aber auch ungenügend und diese Übelstände springen um so mehr in die Augen, wenn man die vorteilhaften Dispositionen für die Holzmanipulation in anderen Welthäfen berücksichtigt.

Bei dem jetzt in Ausführung befindlichen Umbau des Triester Hafens wird der Holzhafen von S. Andrae nach Servola verlegt und dadurch die Entfernung der Holzlagerplätze vom Hafen und von der Südbahnstation Triest noch um zirka $3^1/_2$ Kilometer vergrößert.

Dies und die ungünstigen Steigungsverhältnisse der nach Servola führenden Straße lassen die Holzhändler eine noch weitere Verschlimmerung der geschilderten ungünstigen Verhältnisse befürchten und es wird, da diese Verlegung unausweichlich ist, eine Reihe von Maßregeln zur Erleichterung der Platzmanipulation verlangt.

Es soll z. B. ein spezieller und sehr billiger Dienst für die Beförderung von Holzladungen von Servola nach Triest auf der Uferbahn eingerichtet werden, um die früher erwähnten kleinen Seglerladungen abfertigen zu können, auch soll die Zustellung des mit der Eisenbahn ankommenden Materiales auf die Lagerplätze durch die Hinausverlegung derselben nach Servola nicht verteuert werden.

Triest befindet sich gegenüber Fiume aber auch noch in einem anderen Nachteile.

In Triest zahlt man nach Angabe der Interessenten, wie schon früher erwähnt wurde, am Südbahnhofe für hartes Holz aus Ungarn nach 21 Tagen, für weiches Holz nach 8 Tagen Lagerzeit 40 Heller Platzmiete pro 10 Tonnen. Hartes Holz aus Österreich zahlt diese Platzmiete jedoch schon nach 8 Tagen. In Fiume zahlt man für Holz aller Art nach 21 Tagen Platzmiete. Man sieht hieraus, daß ungarisches Holz in Triest (!) eine ganz auffallende Begünstigung gegenüber österreichischem Holz genießt und daß in Fiume auf die Bedürfnisse des Handels besser Rücksicht genommen wird wie in Triest. Hier befaßt sich ferner die Südbahndirektion mit dem Umladeprozeß gar nicht, sie zieht sogar die Abladespesen von der fünfprozentigen Exportprämie ab und macht letztere dadurch fast illusorisch.

Gegenüber dem bosnischen Handel ist der Triester Handel an und für sich schon deshalb im Nachteil, weil er Zwischenhandel ist, während in Bosnien die großen Exportfirmen auch zugleich die Produzenten sind. Der Gewinn verteilt sich in Triest daher auf zwei oder drei Hände, während er sich in Bosnien in einer Hand konzentriert.

Außerdem sind die Platzspesen in den dalmatinischen Hafenplätzen durch die von den bosnischen Firmen eingerichtete direkte Verladung in die Schiffe sehr gering.

Die Triester Händler geben zu, daß diese Nachteile niemals ganz behoben werden können, wünschen aber, daß durch eine bessere Organisation des Hafendienstes, ein größeres Entgegenkommen besonders seitens der Südbahndirektion und eine Herabsetzung der hohen Platzspesen, besonders auch der hohen Rivagebühren, dieselben paralysiert werden.

Von der auswärtigen Konkurrenz fühlt man in Triest besonders den Import von Pitchpine und amerikanischer Eiche gegenüber unserem einheimischen Lärchen- und Eichenholz sehr stark. Pitchpine wird besonders für die Hafenbauten bezogen; von amerikanischen Faßdauben kommen zirka 200.000 Stück allein auf den Konsum von Triest. Das amerikanische Eichenholz konkurriert nur in Faßdauben, nicht aber in anderen Sortimenten. Alles große Binderholz ist z. B. amerikanisches Holz, und zwar wird es in Triest deshalb gerne gekauft, weil es billiger ist als slowenisches.

In Ungarn, speziell in Slawonien, bestehen viele Sägen, welche Eiche zu den verschiedensten Sortimenten verarbeiten. Es sind dies aber zumeist französische Unternehmungen und das ganze Material geht via Fiume nach Frankreich, England und Belgien.

Durch die Angabe der Statistik wird das entwickelte unerfreuliche Bild des Triester Holzhandels noch schärfer beleuchtet. Innerhalb der letzten 15 Jahre ist der Wert des Holzexportes von 26·7 Millionen Kronen auf 19·2 Millionen Kronen, der Import von 28·1 Millionen auf 20·7 Millionen gesunken. (Siehe Tabelle I.)

Gegenüber dem Gesamthandel Triests zeigt sich der Verfall dadurch, daß der Anteil des Holzes am Gesamtwert von 1890 auf 1904 beim Exporte von 4·12 Prozent auf 2·3 Prozent, beim Import von 3·7 Prozent auf 2·3 Prozent zurückgegangen ist.

Zur Illustration des Entwicklungsganges des Holzhandels in diesem Zeitraume wurde der Export der Artikel „Geschnittenes Bauholz" (Tabelle II), welcher Staffelholz (morali) und Träme (travi) umfaßt, und „Brettware" (Tabelle III), welcher Pfosten und Bohlen (poti e tavaloni), Bretter (tavole),

Halbbretter (scurette) und Buchenbrettel (tavolette) in sich begreift, ausgewählt, weil diese Sortimente den Hauptteil des Triester Holzhandels bilden.

Verhältnismäßig am befriedigendsten ist der Stand des Exportes an geschnittenem Bauholze, welcher sich von 4·5 Millionen Stück im Jahre 1890, nach einem Tiefstande mit 3·6 Millionen Stück im Jahre 1896, im Jahre 1904 wieder auf den früheren Stand hob, und zwar ist dies auf die Zunahme des Exportes der starken Sortimente (Träme) zurückzuführen, während die schwächeren (morali) den Export des Jahres 1890 nicht ganz erreichten.

Bei der Erörterung der Forstwirtschaft des Hinterlandes von Triest wurde schon erwähnt, daß die Erzeugung des schwachen Bauholzes für den Export stark zurückgeht, das diese Sortimente jetzt als Zellulose und Schleifholz bessere Verwertung finden.

Was die Bezüge der einzelnen Staaten anbelangt, so hat der Export von geschnittenem Bauholze nach den österreichisch-ungarischen Häfen, Italien, Türkei, Aden und Tunis nicht unbedeutend abgenommen, nach Frankreich, Algier und Massaua in den letzten Jahren sogar ganz aufgehört. Eine wesentliche Zunahme zeigt der Export dieser Sortimente in den letzten Jahren nach Malta, Ägypten, Griechenland und Tripolis. Während jedoch die Zunahme des Absatzes nach Ägypten sich auf beide Sortimente erstreckt, hat nach Tripolis und Aden — entsprechend den dort üblichen leichten Bauten — der Export von Morali, nach Griechenland der Export von Trämen eine bedeutende Steigerung erfahren.

Das bedauerliche Erlöschen des Exportes von geschnittenem Bauholz nach Frankreich dürfte wahrscheinlich in erster Linie auf das Vordringen der amerikanischen, dann aber auch auf die nordische und rumänische Konkurrenz zurückzuführen sein.

Der Rückgang der Abgabe von geschnittenem Bauholze nach den anderen österreichisch-ungarischen Häfen erstreckt sich auf beide Sortimente. In der Ausfuhr nach der Türkei konnte die starke Abnahme des Moraliabsatzes in der Stückzahl nicht durch Hebung der Ausfuhr von Trämen paralysiert werden, im ganzen dürfte jedoch die exportierte Masse und ihr Wert eine Steigerung erfahren haben. Im Absatze nach

Tunis endlich sind die Morali stark zurückgegangen, und zwar, wie früher erörtert wurde, wohl infolge der steigenden Verwendung der vierkantig geschnittenen nordischen Provenienz.

Der Handel mit Brettware (Tabelle III) zeigt — infolge der Besserung in den letzten Jahren — beim Vergleiche des Standes von 1890 gegen 1904 eine kleine Zunahme von 11·565 Millionen Stücken auf 11·572 Millionen; dabei hatte dieser Export im Jahre 1897 einen Tiefstand von 7·18 Millionen Stück erreicht. Stellt man die Ausfuhr der Jahre 1890 und 1903 in den verschiedenen, unter „Schnittwaren" zusammengezogenen Sortimenten einander gegenüber, so findet sich, daß der Versand an

		Millionen Stück				Prozent
Pfosten . . .	von	0·44	auf	0·33	um	25·0
Brettern . .	„	5·81	„	5·51	„	5·0
Halbbrettern .	„	1·80	„	1·16	„	36·0

gefallen, hingegen jener von Tavolette von 3·52 Millionen auf 4·58 Millionen Stück, also um 30 Prozent gestiegen ist. Freilich hat diese Hebung des Tavoletteabsatzes erst seit 1902 stattgefunden und die Preise sind — wie früher auseinandergesetzt wurde — noch immer gedrückt.

Die Pfosten- und Bretterausfuhren hatten ihren niedrigsten Stand in den Jahren 1897, respektive 1896; Halbbretter zeigen in dem ganzen Zeitraume einen fast kontinuierlichen Rückgang.

Was den Absatz nach den einzelnen Bezugsländern betrifft, so hat sich im ganzen nur jener nach Italien, Malta, Spanien, Tripolis, Aden, Griechenland, Ägypten und Ostindien gehoben, und zwar auch erst in den letzten Jahren, während in den letzten neunziger Jahren der Absatz nach allen diesen Ländern außerordentlich tief gesunken war. Nach den übrigen österreichisch-ungarischen Häfen Frankreich, Massaua, Türkei, Tunis und Algier ist der Versand sehr stark zurückgegangen; Griechenland und die Türkei hatten im Jahre 1896 einen Tiefstand aufzuweisen, der aber wohl nur durch den damaligen Krieg hervorgerufen war, während anderseits die ausgewiesene auffallende Steigerung des Exportes nach Frankreich bis 1892 wohl darauf zurückzuführen ist, daß mit diesem Jahre in Frankreich höhere Holzzölle in Kraft traten, deren Wirkung sich dann in folgenden Jahren, wie erwähnt, bis zum gänz-

lichen Aufhören des Exportes fühlbar machte. Frankreich bezieht seither viel Schnittware aus Skandinavien, Kanada, Rumänien etc. Der Absatz nach Ostindien hatte im Jahre 1898 seinen höchsten Stand (151.391 Stück), sank aber bis 1904 auf rund 3000 Stück. Dieser Absatz soll durch australische Schnittware bedroht sein, die bei gleicher Qualität zu Preisen angeboten wird, welche österreichische Ware schon im Inlande kostet. Der ostindische Markt dürfte daher kaum zu erhalten sein. Der Bretterexport nach den Hauptabsatzländern Griechenland, Türkei und das nördliche Afrika — ausgenommen Ägypten — hat wesentlich abgenommen, nach Frankreich ganz aufgehört, jedoch einige neue Absatzquellen gefunden, wie Spanien, Tripolis und Aden.

Im allgemeinen läßt sich wohl nach dem geographischen Auftreten dieser Depressionen und Avancen vermuten, daß in Frankreich und den leichter zu erreichenden nordafrikanischen Häfen amerikanische und skandinavische Schnittwarenerzeugnisse die österreichischen verdrängt haben oder im Begriffe sind, dies zu tun, während sich in Griechenland, Algier und Ägypten Österreichs Handel gegen die seit 1890 dort fühlbare, durch Verschiffungen aus Cherson, Odessa und Galatz auftretende russische und rumänische Konkurrenz bisher noch ziemlich zu behaupten wußte.

Die statistischen Daten über die Holzeinfuhr nach Frankreich bestätigen dies. In Frankreich ist die Wirkung der amerikanischen Konkurrenz jedenfalls noch durch das seit 1892 dort eingeführte Schutzzollsystem verstärkt worden und hat sich auch in russischen Eichenfaßdauben und Eichentischlerhölzern der Import zum Schaden des bisher österreichischen Absatzes gesteigert.

Die in **Bosnien** seit 1890 entstandenen großen Sägewerke erzeugen große Massen von Schnittware für den Außenhandel per mare. Insbesondere sind reichsdeutsche und italienische Firmen an diesem Exporte beteiligt und ist die Konkurrenzfähigkeit der bosnischen Ware besonders durch die rechteckige Form der Laden sehr gehoben gegenüber der trapezförmigen alpinen Ware, welche vorzugsweise in Triest gehandelt wird.

Interessant sind die Schwankungen, welche — ganz abgesehen von dem allgemeinen Rückgange des Triester Marktes — der **Import aus den österreichischen Provinzen nach Triest** durchlaufen hat (Tabelle IV).

Aus der betreffenden Zusammenstellung ist vor allem zu ersehen, daß Galizien und die Bukowina seit 1896 fast gänzlich — wie mit einem Schlage — vom Triester Markte verschwunden sind. Dies hängt zweifellos zusammen mit der über Betreiben der Alpenländer erfolgten Aufhebung des in den Jahren 1885 bis 1887 bestandenen, sogenannten Curroschen Tarifes, nach welchem zu dem billigen Satze von 300 Kronen Tausende Waggons von Wygoda nach Triest gegangen sind. Nach Aufhebung dieser Begünstigung hat sich der galizisch-bukowinaische Holzhandel einen billigeren Weg über Odessa und Galatz an das Schwarze Meer gesucht. Man schätzt die hierdurch den österreichischen Bahnen entgangene Transportmenge von 1886 bis 1896 auf zirka 100.000 Waggons. Man hat nun seit einigen Jahren sogar einen noch billigeren Tarifsatz wieder eingeführt, als der ehemalige Currosche war, nämlich Wygoda—Triest 291 Kronen, doch halten die galizischen Produzenten an dem nun eingerichteten Weg über Odessa und Galatz fest, auf welchem zirka ein Drittel der gesamten galizischen Produktion, das sind zirka 200.000 Festmeter, und aus den Bukowinaer Religionsfondsforsten weitere zirka 44.000 Festmeter Rohholz und 67.000 Festmeter Schnittware auf dem Wege über das Schwarze Meer, Mittelmeer und den Atlantischen Ozean nach der Levante, Holland, Belgien und rheinaufwärts nach Deutschland exportiert werden.

Wie die Ziffern der Tabelle zeigen, hat dieser etwas gewaltsam herbeigeführte, gewiß abnorme und mit Transportverlusten für die österreichischen Eisenbahnen verbundene Zustand den Alpenländern den erhofften Gewinn nicht gebracht, da die Importziffern dieser Länder nach Triest einen sehr beträchtlichen Rückgang zeigen; nur für Kärnten hat sich der Absatz in Trämen gebessert.

Daraus folgt aber auch, daß die von Odessa und Galatz versandte „rumänische" und „russische" Schnittware zum großen Teile österreichisches Produkt ist. Der Export nach dieser Richtung scheint zuzunehmen, während die Ausfuhr über Triest zurückgeht.

Eine Spezialität Triests ist noch immer der Handel in französischen Faßdauben, obwohl in diesem Artikel Triest einen großen Teil seiner Bedeutung durch die Entwicklung von Fiume eingebüßt hat. Der Tarifpolitik der ungarischen Staats-

bahnen ist es gelungen, den Hauptverkehr in Faßdauben bleibend über Fiume abzulenken, wodurch der Handel Triests in diesem Artikel eine empfindliche Einbuße erlitt. Die Daten der Tabelle V B erweisen diesen Rückgang näher. Der Export aus Fiume ist fast ausschließlich nach Frankreich und zu sehr geringem Teile nach Italien und England gerichtet. Von ungarischer Seite wird übrigens auch betont, daß die amerikanische Konkurrenz sich auf dem französischen Markte ganz außerordentlich und in immer höherem Grade in den Artikeln Faßdauben und gefügte Holzwaren fühlbar mache und wird hierdurch eine wesentliche Verminderung der Ausfuhr auch in Fiume hervorgerufen. Die Produzenten fürchten die amerikanische Konkurrenz und schränken die Erzeugung ein, die Konsumenten hinwieder drücken unter Hinweis auf dieselbe die Preise und halten mit Anschaffungen zurück.

Die absolute Höhe des Faßdaubenexportes und -importes schwankt außerordentlich, denn der Absatz ist bekanntlich von den Ergebnissen der Weinernte abhängig.

Der Faßdaubenimport nach Triest (Tabelle V A) zeigte zur See bis zum Jahre 1898 aus den österreichisch-ungarischen Häfen eine ausgesprochen günstige Entwicklung (5·8 Millionen Stück), dann fielen diese Bezüge sehr stark und betrugen im Jahre 1903 nur mehr 0·2 Millionen Stück. Im Jahre 1904 stiegen die Bezüge plötzlich wieder auf 2·7 Millionen Stück. Sehr auffallend und ganz parallel stiegen in demselben Zeitraume die Importe aus Amerika von 0·02 auf 0·20 Millionen Stück und fielen sodann bis 1904 auf 0·07 Millionen Stück. Der Import zu Lande ging in demselben Zeiträume bedeutend zurück und beträgt nur mehr ein Sechstel des Standes von 1890. Dies ist dadurch veranlaßt, daß die Importe aus Steiermark, Ober- und Niederösterreich sowie aus Galizien sehr reduziert sind und jene aus Ungarn, die nunmehr nach Fiume abgeleitet wurden, fast auf ein Zehntel abgenommen haben. Nur der Landimport von Bosnien und Herzegowina hat sich bis auf 1900 verdoppelt, um dann bis 1904 fast auf den Stand auf 1890 zurückzugehen (11.000 Stück). Hieraus folgt, daß Triest als Absatzgebiet für österreichisches Faßholz seine ehemalige Wichtigkeit fast ganz verloren hat.

Der Faßholzexport aus Triest zur See (Tabelle V B) bietet ein gleich unerfreuliches Bild. Der Versand ist sowohl

nach den österreichisch-ungarischen Häfen, wie auch nach dem Auslande durchwegs sehr stark zurückgegangen und wenn auch die Ziffern der letzten Jahre infolge der schlechten Weinernten nicht als charakteristische zu bezeichnen sind, so ist der Rückgang seit 1899 doch so konstant und bedeutend, daß derselbe ernste Bedenken erregen muß, um so mehr, als die Einfuhrstatistik des hervorragendsten Bezugslandes, Frankreichs (siehe Tabelle VI, pag. 287, I. Band), in dieser Zeit noch eine bedeutende Steigerung der allgemeinen Einfuhr in Frankreich nachweist. Zweifellos ist dieser Rückgang des Triester Faßholzexportes auf die früher erwähnte Konkurrenz der amerikanischen Faßdauben in erster Linie zurückzuführen.

Auch der Faßholzexport zu Land hat im ganzen abgenommen (von 5409 Meterzentner auf 1497 Meterzentner), denn die Verbesserung des Absatzes nach Österreich und Ungarn, die übrigens im Jahre 1903 abfiel, konnte den starken Rückgang des Absatzes nach Italien und Frankreich nicht paralysieren.

Der Handel mit den anderen, minder wichtigen Artikeln des Triester Holzhandels zeigt in der überseeischen Ausfuhr in der Periode 1890 bis 1904 die in der nebenstehenden Tabelle summarisch dargestellten Variationen.

Den Antennen und Mastbäumen wurden auch die „Anenelle" zugezählt und diese Sorten als „Schiffbauholz" ausgewiesen. Dieses Sortiment nimmt in der überseeischen Ausfuhr trotz der früher erwähnten Konkurrenz der skandinavischen Provenienzen eine sehr befriedigende Entwicklung. Der weitaus größte Teil (1904 = 5368 Stück) geht nach Ägypten, außerdem sind die Versendungen nach Italien, Griechenland und in die Türkei noch bedeutend. Auch die österreichisch-ungarischen Häfen, Malta, Aden und Englisch-Ostindien beziehen solches Schiffbauholz. Eine Ausfuhr zu Land wird nicht ausgewiesen. Das Material kommt, nach den statistischen Ausweisen früherer Jahre zu schließen, nur zu Land aus österreichischen Provinzen nach Triest.

Bauhölzer (bordonali) sind in der Seeausfuhr sehr stark zurückgegangen (von 8460 Kubikmeter auf 3519 Kubikmeter). Dieser Rückgang, der im Jahre 1892 ganz plötzlich auftrat, ist besonders auf die Verringerung der Sendungen nach Italien und Ägypten und das Aufhören des Absatzes

Jahr	Übersseeische Ausfuhr von								
	Schiffbauhölzer in Stück	Bauholz in Kubikmeter	Reifen in Bunde	Telegraphenstangen	Piloten	Ruder	Buchen-subb'en	Schwellen	Holzkohle in Quintal.
				Stück					
1890	2.394	8.460	9.148	6.430	21.036	4 112	115.924	48.482	1.973
1891	2.964	7.998	3.388	3.874	18.125	5.882	136.597	9.957	2.506
1892	1.789	3.740	9.558	7.403	15.533	8.772	146.794	27.608	5.104
1893	2.969	4.259	6.276	2.153	27.297	8.203	113.919	28.067	5.032
1894	2.248	3.124	3.199	3.305	15.026	6.439	103.587	12.582	2.714
1895	4.007	4.071	4.499	2.528	9.788	7.878	110.804	13.986	3.379
1896	4.094	2.830	8.523	4.090	10.587	8.828	95.498	13.927	8.657
1897	2.138	2.899	1.374	3.891	10.616	6.030	105.049	6.494	3.938
1898	3.295	3.476	3.872	3.412	12.972	5.226	97.843	19.540	2.853
1899	3 082	4.350	984	6.861	11.705	15.831	75.646	15.651	3.818
1900	2.272	2.324	1.614	5.728	32.086	1.354	48.233	112.975	4.700
1901	10.019	3.535	901	9.525	27.256	nicht speziell ausgewiesen	43.056	25.045	15.916
1902	11.959	2.618	986	5.255	23.086	nicht speziell ausgewiesen	33.941	86.696	25.295
1903	11.284	2.164	1.522	5.981	11.130	nicht speziell ausgewiesen	35.344	55.652	19.480
1904	6.728	3.519	217	1.915	3.129	nicht speziell ausgewiesen	38.806	26.072	16.615

nach Frankreich, Griechenland und Nordafrika zurückzuführen. Es dürfte hier wohl die Konkurrenz des amerikanischen Starkholzes einerseits, des rumänischen Holzes (oder des über das Schwarze Meer kommenden österreichischen Holzes) fühlbar sein. Auch zu Land bestand übrigens eine kleine Ausfuhr von Bauholz nach Österreich und Italien, jetzt wird dieselbe — obwohl sie zweifellos noch bestehen dürfte — nicht mehr speziell ausgewiesen. Die Einfuhr nach Triest wird ebenfalls jetzt nicht mehr speziell ausgewiesen. Nach den Ausweisen früherer Jahre kommt aber der größte Teil dieses Bauholzes zu Land größtenteils aus dem Litorale und Krain, dann aus Kärnten und etwas sogar aus Steiermark und Ungarn.

Reifenholz hat in der überseeischen Ausfuhr ebenfalls eine bedeutende Einbuße erlitten (von 9148 Bund auf 217 Bund). Die früher sehr bedeutenden Versendungen nach Italien, anderen österreichisch-ungarischen Häfen, Griechenland und Nordafrika, haben teils ganz aufgehört, teils wurden sie bedeutend reduziert. Jetzt nehmen Ägypten, Malta und Candia den er-

sten Platz unter den Reifholz beziehenden Ländern ein. Eine Ausfuhr zu Land wird jetzt nicht mehr ausgewiesen; sie war auch ehemals nur sehr unbedeutend und ausschließlich nach Österreich-Ungarn gerichtet.

Die Einfuhr von Reifholz findet — nach früheren Ausweisen zu schließen — zur See aus Venedig, zu Land aus dem Litorale und Krain, auch aus Steiermark und Italien statt. In neuerer Zeit wird Reifenholz in der sehr zusammengezogenen Statistik nicht mehr speziell ausgewiesen.

Telegraphenstangen wurden in zwar stark variierender, aber im großen Durchschnitte doch ziemlich gleichbleibender Menge über See exportiert. Das Material wird aus dem Litorale, Krain und Steiermark per Bahn zugeführt und geht zu Schiff überwiegend nach anderen österreichisch-ungarischen Häfen, auch nach Italien und Ägypten, zum Teile auch nach Griechenland.

In Piloten fand zur See eine sehr schwankende Ausfuhr statt. Weitaus den größten Teil des Materiales bezieht Österreich-Ungarn selbst, nur einige hundert Stück gehen nach Italien und Ägypten. Die Ausfuhr zu Land und die Einfuhr überhaupt sind nicht speziell ausgewiesen.

Ruder werden nach 1900 in der Statistik nicht mehr speziell ausgewiesen. Sie gingen zum weitaus größten Teile nach Italien und Spanien, auch sonst in alle Länder des Mittelmeeres. Die auffallend hohe Exportziffer des Jahres 1899 beruht auf einem sehr bedeutenden Bezug (13.000 Stück) nach Algier; im übrigen scheint aber auch dieser Handel sich im Rückschritte zu befinden.

Buchen-Subbien. Die überseeische Ausfuhr von Buchen-Subbien ist außerordentlich zurückgegangen. Der einst blühende Handel (1890 = 115.924 Stück), welcher mit einem sehr befriedigenden Absatz besonders nach Ägypten (51.344 Stück), Italien (33.465 Stück) und Griechenland (11.020 Stück) rechnen konnte und außerdem noch Spanien, die nördlichen Staaten Afrikas, Griechenland und die Türkei mit diesem Material versah, ist immer mehr zurückgegangen. Die Hauptbezugsländer waren im Jahre 1904 Italien (23.145 Stück), Ägypten (3240 Stück), Griechenland (10.675 Stück) und Spanien (1903 = 1600 Stück). Der Export zu Land, sowie der Import zu Land sind nicht speziell ausgewiesen.

Der Import von Buchen-Subbien zur See betrug im Jahre 1904 4964 Meterzentner; derselbe zeigt ebenfalls einen langsamen konstanten Rückgang und stammt ausschließlich aus Österreich-Ungarn her.

Der Schwellenhandel zeigt in der Ausfuhr zur See außerordentliche Schwankungen, welche von dem Bedarf Österreich-Ungarns, welches als Bezugsland in erster Linie steht, entscheidend beeinflußt werden. Es ist dies wohl die Ausfuhr von Schwellen nach dalmatinischen Häfen, zur Deckung des Bedarfes der dortigen Eisenbahnen. Die Ausfuhr zu Land wird nicht speziell ausgewiesen.

Die Schwelleneinfuhr nach Triest betrug 1904 zur See nur 250 Meterzentner; zu Land wird dieselbe in den letzten Jahren leider nicht mehr detailliert ausgewiesen; nach früheren Jahren zu schließen, stammen diese Schwellen zum weitaus größten Teile aus Österreich her, und zwar aus dem Litorale, Krain, Kärnten und Steiermark.

Die Ausfuhr von Holzkohle hat seit 1901 eine überraschende Entwicklung genommen. Zum weitaus größten Teile geht dieselbe nach Italien (1904 = 11.451 Meterzentner), ferner nach Österreich-Ungarn, Ägypten und Griechenland. Der Aufschwung der Holzkohlenausfuhr ist in dem steigenden Absatze nach Italien begründet. Etwas geringfügiger ist die Ausfuhr zu Land (1904 = 12.082 Meterzentner), welche überwiegend nach Österreich-Ungarn (11.878 Meterzentner), dann nach Italien gerichtet ist. Der Absatz gegen Italien hat sich vom Landwege ab- und dem Seewege zugewendet.

Die überseeische Einfuhr von Holzkohle nach Triest stammt aus österreichisch-ungarischen Häfen her und betrug im Jahre 1904 nur 146 Meterzentner; dieselbe ist aber ganz unbedeutend gegenüber der Einfuhr mit der Eisenbahn, welche 1904 252.187 Quintal betrug, somit gegen 1890 mit 155.747 Quintal eine sehr gute Entwicklung nahm.

Diese Steigerung der Holzkohlenbezüge Triests kam aber eigentlich nur Ungarn zugute, denn während die Bezüge aus Österreich von 1890 bis 1903 von 145.740 Meterzenter auf 123.214 Meterzentner sanken, sind jene aus Ungarn von 21.039 Meterzentner auf 100.012 Meterzentner gestiegen. Im Jahre 1904 stiegen erst die Sendungen aus Österreich auf 147.347 Meterzentner, während jene aus Ungarn auf 90.627 Meterzentner fielen. Auch

Bosnien und die Herzegowina, welche zu Anfang der Periode nur sehr wenig Kohle per Eisenbahn nach Triest lieferten, haben im Jahre 1904 14.176 Meterzentner davon abgegeben.

Die Klage der österreichischen Provinzen, daß ihr Holzkohlenabsatz durch die Durchfuhr der billigen kroatischen und slowenischen Kohle arg geschädigt sei, ist also nach diesen Daten berechtigt. Freilich wird — wenn diese Kohle durch Erhöhung der Südbahntarife etwa vom Triester Holzmarkte abgehalten werden sollte — dieselbe über Fiume ihren Weg nach Italien finden.

I. Holzhandel von Triest

insgesamt (via mare und via terra).

Jahr	Insgesamt		Artikel „Holz"	
	Export	Import	Export	Import
	Wert in Millionen Kronen			
1890	647·8	752·5	26·7	28·1
1891	597·3	649·7	27·0	27·8
1892	602·9	707·2	25·5	28·6
1893	632·3	716·1	21·0	22·3
1894	621·7	701·9	19·8	20·3
1895	608·7	688·3	19·4	21·9
1896	617·6	664·3	18·0	17·6
1897	634·5	715·4	17·1	17·5
1898	663·7	748·8	19·5	19·2
1899	656·8	744·4	23·7	19·2
1900	665·4	731·4	25·1	19·8
1901	692·0	769·1	20·1	18·0
1902	702·5	751·3	17·6	16·6
1903	743·0	773·2	18·8	19·2
1904	853·9	915·0	19·2	20·7

II. Ausfuhr von geschnittenem

Jahr	Sortiment	Gesamt-ausfuhr	Von nebenstehendem überseeischen			
			österr.-ung. Häfen	Italien	Malta	Griechenland
		Stückzahl				
1890	Staffelholz . . .	3,947.747	170.312	2,140.670	47.340	394.620
	Träme	601.369	43.681	505.751	180	16.445
	Zusammen .	**4,549.116**	**213.993**	**2.646.421**	**47.520**	**411.065**
1891	Staffelholz . . .	4,365.849	174.997	2,094.131	60.250	417.215
	Träme	538.619	40.636	440.003	20	11.806
	Zusammen	**4.904.468**	**215.633**	**2,534.134**	**60.270**	**429.021**
1892	Staffelholz . . .	4,079.103	133.746	2,990.210	40.470	278.755
	Träme	494.231	27.387	425.312	126	7.653
	Zusammen .	**4.573 334**	**161.133**	**2,515.522**	**40 596**	**286.408**
1893	Staffelholz . . .	3,487.385	175.371	2,104.035	24.560	281.875
	Träme	412.138	32.435	335.105	76	7.410
	Zusammen .	**3,899.523**	**207.806**	**2,439.140**	**24.636**	**289.285**
1894	Staffelholz . . .	3,848.274	173.632	2,085.455	24.600	218.700
	Träme	521.514	34.520	335.646	1.235	13 669
	Zusammen .	**4,369.788**	**208.152**	**2,421.10 1**	**25.835**	**232.369**
1895	Staffelholz . . .	3,692.569	198 295	1,928.554	27.600	229.453
	Träme	514.133	36.496	349.347	412	7.000
	Zusammen .	**4,206.702**	**234.791**	**2,277.901**	**28.012**	**236.453**
1896	Staffelholz . . .	3,078.577	213.988	1,793.631	20.469	244.306
	Träme	492.279	50.038	307.875	250	7.221
	Zusammen .	**3,570.856**	**264.026**	**2,101.506**	**20.719**	**251.527**
1897	Staffelholz . . .	3,205.593	199.113	2,041.769	28.860	215.438
	Träme	733.665	46.419	443.734	1.231	18.267
	Zusammen .	**3,939.258**	**245.532**	**2,485.503**	**30.091**	**233.705**
1898	Staffelholz . . .	3,509.815	161.170	1,777.471	40.329	421.190
	Träme	787.261	32.279	361.115	100	66 697
	Zusammen .	**4.297.076**	**193.449**	**2,138.586**	**40.429**	**487.887**
1899	Staffelholz . . .	3,883.499	138.372	1,823.663	29.368	322.579
	Träme	897.278	34.013	403.326	386	53 739
	Zusammen .	**4.780.777**	**172.385**	**2,226.989**	**29.754**	**376.318**
1900	Staffelholz . . .	3,883.552	171.536	1,963.533	48.164	333.770
	Träme	919.569	42.660	405.952	1.163	54.749
	Zusammen .	**4,803.121**	**214.196**	**2.369.485**	**49.327**	**388.519**
1901	Staffelholz . . .	3,643.881	144 336	1,839.235	32.637	360.818
	Träme	978.944	45.669	425.099	1.219	100.528
	Zusammen .	**4,622.825**	**190.005**	**2,264.334**	**33.856**	**461 346**
1902	Staffelholz . . .	3,391.333	127.624	1,705.426	34.609	294.917
	Träme	943.185	37.296	443 394	54	107.996
	Zusammen .	**4,334.518**	**164.920**	**2.148.820**	**34.663**	**402.913**
1903	Staffelholz . . .	3,636.848	83.510	1,674.688	52.400	323 443
	Träme	868.928	30.292	504.891	686	137.963
	Zusammen .	**4,505.776**	**113.802**	**2,179.579**	**53.086**	**461.406**
1904	Staffelholz [1]) . .	3,790.502	48.709	1,901.758	73.153	321.875
	Träme [2])	874.251	30.182	547.552	3.027	102.287
	Zusammen .	**4.664.753**	**78.891**	**2,449.310**	**76.180**	**424.162**

[1]) = *255.337* **Quintal. Außerdem nach: Candia 123.922 St., Montenegro 5995 St., Spanien 810 St.**

[2]) = *538.265* „ „ „ „ 13.915 „ „ 487 „ —

Bauholz per mare.

Export entfallen auf

Frankreich	Türkei	Ägypten	Massaua	Aden	Tunis	Algier	Tripolis
Stückzahl							
34.160	178.750	927.080	13.340	6.880	31.100	—	500
2.044	7.925	23 272	—	1.283	610	—	—
36.204	**186.675**	**950.352**	**13.340**	**8.163**	**31 710**	—	**500**
—	270.116	1,299.880	6.900	10.650	21.060	—	100
4.006	8.351	33.372	100	24	111	60	26
4.006	**278.467**	**1,333.252**	**7.000**	**10.674**	**21.171**	**60**	**126**
—	252.890	1,223.692	1.830	7.890	24.000	—	4.560
564	11.621	19.210	—	1.660	353	—	—
564	**264.511**	**1,242.902**	**1.830**	**9.550**	**24.353**	—	**4.560**
—	246.855	567.604	1.120	8.630	17.255	7.000	900
1.488	20.148	13.002	—	1.860	16	241	—
1.488	**267.003**	**580.606**	**1.120**	**10.490**	**17.271**	**7.241**	**900**
—	252.215	1,021.332	5.500	7.640	17.140	—	8.940
1.447	35.837	98.031	—	700	88	-	—
1.447	**288.052**	**1,119.363**	**5.500**	**8.340**	**17.228**	-	**8.940**
—	280.638	940.592	—	5.820	23 415	—	29.622
793	44.964	67.493	—	69	—	53	60
793	**325 602**	**1,008.085**	—	**5.889**	**23.415**	**53**	**29.682**
13.700	227.368	435.139	19.120	9.620	30.900	—	28.989
478	45.822	64.512	1.056	—	—	—	1.000
14.178	**273.190**	**499.651**	**20.176**	**9 620**	**30.900**	—	**29.989**
—	108.621	521.629	3.850	15.259	18 565	—	15.570
1.173	25.155	195.449	—	1.559	138	—	70
1.173	**133.776**	**717.078**	**3 850**	**16.818**	**18.703**	—	**15.640**
60	281.219	705.465	2.550	24.606	21 145	—	29 960
1.691	138.512	181.838	50	1.976	—	—	235
1.751	**419.731**	**887.303**	**2.600**	**26 582**	**21.145**	—	**30.195**
—	175.381	951.079	—	18.720	26.820	—	6.238
—	91.653	254.380	—	—	—	160	—
—	**267.034**	**1.205.459**	—	**18.720**	**26.820**	**160**	**6 238**
—	128.374	1.055 403	—	15.374	7 027	—	2.967
-	101.153	302.558	—	—	—	—	131
—	**229.527**	**1,357.961**	—	**15.374**	**7.027**	—	**3.098**
—	106.200	970.766	—	17.499	13.180	—	22.627
—	37 919	357.929	—	760	—	—	40
—	**144 119**	**1,328.695**	—	**18 259**	**13.180**	—	**22.667**
—	110.803	882.032	—	13.987	10.875	—	39.924
—	97.466	239.224	—	60	—	—	506
—	**208 269**	**1.121.256**	--	**14.047**	**10 875**	—	**40.430**
	88.846	1,236.366	—	16.406	1.016	—	17.260
--	65.716	106.891	—	400	—	-	350
	154.562	**1,343.257**	—	**16.806**	**1.016**	—	**17.610**
-	77.749	1,160 656	—	10.362	4.566	—	58.747
—	18.117	156.447	—	500	—	—	1.707
—	**95.866**	**1,317.103**	—	**10.862**	**4.566**	—	**60.454**

III. Ausfuhr von Brett-

Jahr	Sortimente	Gesamt-ausfuhr	Von nebenstehendem überseeischen				
			öst.-ung. Häfen	Italien	Griechenland	Malta	Frankreich
		Stück					
1890	Pfosten . .	437.201	30.367	291.545	70.035	710	5.060
	Bretter . .	5,808.691	293.306	3,707.327	1,139.296	37.900	31.270
	Halbbretter	1,801.487	55.472	887.755	548.205	36.610	6.100
	Tavolette .	3.517.625	16.440	3,158.795	58.130	7.600	25.430
	Zusammen	**11,565.004**	**395.585**	**8,045.422**	**1,815.666**	**82.826**	**67.860**
1891	Pfosten . .	325.508	39.727	175 946	62.763	2.484	3.106
	Bretter . .	5,448.070	284.349	3,407.718	1,125.472	39.650	2.950
	Halbbretter	2,110.808	62.382	954.385	712.970	91.860	6.110
	Tavolette .	2.098.905	37.180	1,691.720	122.570	33.610	12.600
	Zusammen	**9,983.301**	**423.638**	**6,229.769**	**2.023 775**	**167.004**	**24.766**
1892	Pfosten . .	275.052	21.595	165.633	45.333	4.476	2.083
	Bretter . .	5,088.349	191.383	3,546.374	716.727	52.110	72.240
	Halbbretter	1,601.348	49.696	626.907	393.585	132.700	88.460
	Tavolette .	2,921.236	13.906	2,658 710	48.920	7.450	3.380
	Zusammen	**9.885.985**	**276.580**	**6,997.624**	**1,204.565**	**187.736**	**166.163**
1893	Pfosten . .	251.071	29.368	147.585	31.687	2.510	—
	Bretter . .	4,482.861	223.273	3,010.574	742.770	42.360	—
	Halbbretter	1.138.467	61.332	561.460	163.685	82.600	2.270
	Tavolette .	2,636.480	9.560	2,425.040	47.170	43.640	—
	Zusammen	**8,508.879**	**323.533**	**6,144.059**	**985.312**	**171.110**	**2.270**
1894	Pfosten . .	235.716	31.066	136.691	48.411	2.834	—
	Bretter . .	4,552.347	199.668	3,098.800	808.125	30.080	4.880
	Halbbretter	1,586.007	59.855	794.465	449.161	52.600	—
	Tavolette .	3.571.840	3.550	3,374.875	30.425	8.000	—
	Zusammen	**9.945.910**	**294.139**	**7,404.831**	**1,336.122**	**93 514**	**4.880**
1895	Pfosten . .	234.323	30.162	149.158	36.497	1.436	—
	Bretter . .	4,346.458	197.112	3,126.423	565.728	34.360	60
	Halbbretter	1.190.141	73.098	663.843	184.805	50.735	—
	Tavolette .	3,646.743	11.215	3,150.783	139.400	5.220	—
	Zusammen	**9,417.665**	**581.587**	**7,090.207**	**926.430**	**91.751**	**60**
1896	Pfosten . .	251.372	43.130	119.926	30.964	1.905	44.000
	Bretter . .	3,769.865	254.280	2,438.604	632.602	14.516	5.930
	Halbbretter	1,115.104	89.482	623.969	135.619	58.730	—
	Tavolette .	3,744.328	36.480	3.518.644	13.580	6.380	6.474
	Zusammen	**8.880.669**	**423.372**	**6.701.143**	**812.765**	**81.531**	**56.404**

waren per mare.

Export entfallen auf

Spanien	Tripolis	Türkei	Ägypten	Massaua	Tunis	Algier	Aden	Ostindien
Stück								
100	—	6.367	23.520	1.000	5.571	155	1.330	168
160	1.500	195.127	175.270	10.250	71.660	120.510	14 160	2.640
—	—	158.455	64.320	5.250	21.250	12.800	3.220	—
—	—	193.360	2 572	—	2.200	1.000	—	—
260	**1.500**	**553.309**	**265.680**	**16.500**	**100.681**	**134.465**	**18.710**	**2.808**
100	25	5.699	29.729	200	—	—	1.421	—
140	250	217.878	128.505	13.650	39.845	134.530	23 726	5.625
—	—	168.101	64.380	5.010	13.200	14.600	3.620	—
—	—	164.775	200	—	—	—	—	—
240	**275**	**556 453**	**222.814**	**18.860**	**53.045**	**149.130**	**28.767**	**5.625**
—	20	5.024	23.254	—	3.505	880	372	39
220	2.090	266.850	75.240	1.230	32.480	75.175	15.930	13.560
—	200	192.110	69.610	550	16.260	12.610	8.300	—
—	—	186.870	—	—	—	—	—	—
220	**2.310**	**650 854**	**168.104**	**1.780**	**52.245**	**88.665**	**24 602**	**13.599**
—	—	17.135	7.817	—	13	—	390	12.794
—	1.710	232.749	79.805	—	20.080	51.360	17.130	26.870
—	—	143.430	73.880	800	3.890	9.400	6 350	—
—	—	110.370	—	—	500	—	200	—
—	**1.710**	**503.684**	**161.502**	**800**	**24.483**	**60.760**	**24.070**	**39.664**
323	—	3.493	10.815	150	10	8	804	—
600	11.980	181.099	47.345	2.300	19.030	73.410	8.740	40.960
—	250	139.906	44.590	750	8.450	11.500	2.290	—
—	12.600	137.970	—	—	—	—	—	—
923	**24.830**	**422.468**	**102.750**	**3.200**	**27.490**	**84.918**	**11.834**	**40.960**
412	540	11.771	2.966	—	340	200	325	—
300	21.855	149.894	58.279	—	52.833	84.242	11.510	24.430
—	9 130	115.060	38.955	—	27.635	10.500	6.830	—
—	5.240	314.935	5.750	—	6.320	—	—	—
712	**36.765**	**591.660**	**105.950**	**—**	**87.128**	**94.942**	**18.665**	**24.430**
340	120	2.228	6.425	605	250	—	215	1.189
675	23.531	119.432	66.372	12.690	44.950	40.530	28.150	70.069
—	2.710	118.999	17.480	4.740	26.370	4.000	9.460	4.295
—	2.400	152.220	6.000	—	-	—	—	—
1.015	**28.761**	**392.879**	**96.277**	**18.035**	**71.570**	**44 530**	**37 825**	**75.553**

Jahr	Sortimente	Gesamt-ausfuhr	Von nebenstehendem überseeischen				
			Öst.-ung. Häfen	Italien	Griechen-land	Malta	Frank-reich
		Stück					
1897	Pfosten . .	221.351	37.577	131.195	33.225	1.915	151
	Bretter . .	3,838.940	258.102	2,605.675	603.218	35.171	—
	Halbbretter	1,313.564	85.471	681 890	353.796	31.410	—
	Tavolette .	1 803.784	16.840	1,605 399	25.030	715	—
	Zusammen	**7,177.639**	**397.990**	**5,024.159**	**475.269**	**69.211**	**151**
1898	Pfosten . .	248.759	25.690	124.146	75 492	2.010	250
	Bretter . .	4,061.002	223.915	2,302.178	1,010.685	24.100	3.065
	Halbbretter	1,424.126	79.816	498.262	593.192	58.374	—
	Tavolette .	1,498.227	53.172	1,207.122	5.000	4.640	—
	Zusammen	**7,242.094**	**382.593**	**4.131.708**	**1,684.369**	**89.124**	**3.315**
1899	Pfosten . .	231.647	35.899	129.731	45.454	3.314	197
	Bretter . .	4,533.137	252.040	2,732.563	720.145	24.503	630
	Halbbretter	1,577.079	81.159	678.236	536.565	33.190	100
	Tavolette .	2,356.317	3.520	2,153.312	6.100	50.185	—
	Zusammen	**8,698.180**	**372.618**	**5,693.842**	**1,408.264**	**111 292**	**927**
1900	Pfosten . .	310.708	50.874	158.994	60.632	85	—
	Bretter . .	4,267.468	224.003	2,750.572	844.646	31.620	—
	Halbbretter	1.272.340	77.605	672.444	257.831	55.722	—
	Tavolette .	2,878.082	20.554	2,681.216	6.685	26.205	—
	Zusammen	**8.728.598**	**373.036**	**6,263.226**	**1,169.794**	**113.632**	—
1901	Pfosten . .	319.992	54.712	184.140	50.577	6.004	—
	Bretter . .	4,041.387	250 070	2.567.914	786.302	30.700	—
	Halbbretter	1.043.211	68.204	575.179	204.997	22.900	—
	Tavolette .	2.598.182	15.970	2,203.456	34.653	1.200	—
	Zusammen	**8,002.772**	**388.756**	**5,530 989**	**1,076.549**	**60.804**	—
1902	Pfosten . .	224.418	26.579	111.480	56.366	6.291	3.421
	Bretter . .	4,146.134	211.967	2,731.364	797.949	23.739	232
	Halbbretter	913.211	85.062	496.243	158.714	23.957	—
	Tavolette .	4,820.046	10.653	4,579.488	14.640	2.600	—
	Zusammen	**10,103.809**	**334.261**	**7,918 575**	**1.027.669**	**56.587**	**3.653**
1903	Pfosten . .	287.376	23.342	175.811	51.822	8.729	—
	Bretter . .	4,922.855	145.291	3,579.979	39.195	785.262	4.333
	Halbbretter	894.799	38.045	515.938	183.220	26.030	2.157
	Tavolette .	5,228.423	54.929	4,716.952	37.135	4.600	—
	Zusammen	**11,333.453**	**261.607**	**8,988.680**	**261.372**	**824.621**	**6.490**
[1] 1904	Pfosten (Posti e ta-a'one) .	329.727	22.170	187.502	58.337	19.456	3.626
	Bretter (Tavole) .	5,505.942	114.131	3,726 644	778.911	60.999	13.335
	Halbbretter (Scurette)	1,158.090	37.876	605.990	239.200	37.017	2.859
	Tavolette .	4,578.333	3.082	4,214.080	37.470	4.870	—
	Zusammen	**11.572.092**	**177.259**	**8,734.216**	**1,113.918**	**122.342**	**19.820**

[1] Ausfuhr in Quintalen: Pfosten 98.918, Bretter 830 954, Halbbretter 81.065, Tavolette 91.567.

Export entfallen auf								
Spanien	Tripolis	Türkei	Ägypten	Massaua	Tunis	Algier	Aden	Ostindien
Stück								
454	—	1.769	8.767	—	1.590	1.755	1.713	592
546	14.001	70.570	64.994	1.275	29.194	25.644	38.840	77.930
3.950	200	98.806	8.171	1.320	12.655	4.200	14.535	—
—	—	122.070	—	—	—	—	—	28.570
4.950	**14.201**	**293.225**	**81.932**	**2.595**	**43.439**	**31.619**	**55.088**	**107.092**
50	100	2.031	4.359	—	—	—	2.710	655
733	17.170	207.372	55.709	598	24.335	3.020	27.746	84.476
2.620	3.150	135.075	11.560	500	10.660	300	13.077	—
—	—	103.770	9.583	—	—	200	—	66.260
3.403	**20.420**	**448.248**	**81.211**	**1.098**	**34.995**	**3.520**	**43.533**	**151.391**
98	—	2.591	5.592	—	16	1.075	1.633	292
1.280	11.178	108 620	90.487	—	72.520	51.400	19 230	51.404
—	20	101.443	9.354	—	15.820	20	9.270	—
40	—	115.260	3.100	—	—	—	—	—
1.418	**11.198**	**327.914**	**108 533**	—	**88.356**	**52.495**	**30.133**	**51.696**
653	150	4.007	7.815	—	620	492	1.070	—
659	21 424	103.408	37.557	—	14.598	18.400	22.742	58.114
—	1.733	84.212	13.452	—	17.585	2.000	7.942	—
870	—	109.129	16.323	—	500	—	—	—
2.182	**23.307**	**300.756**	**75.147**	—	**33.303**	**20.892**	**31.754**	**58.114**
83	186	2.575	7.995	—	1.015	—	2.267	—
—	17.582	84.576	92.043	—	11.924	—	33.120	25.153
—	325	83.467	5.875	—	2.886	—	6.570	—
	—	385.723	11.280	—	—	—	—	—
83	**18.093**	**556.341**	**117.193**	—	**15.825**	—	**41.957**	**25.153**
99	60	1.337	1[illegible].670	—	186	—	2.351	—
—	36.089	62 807	100.440	—	2.032	—	18.133	27.702
—	3.462	67.001	6.640	—	400	—	6.979	—
—	—	136.935	23.660	—	—	—	—	—
99	**39.611**	**268.080**	**231.410**	—	**2.618**	—	**27.463**	**27.702**
—	50	2.497	12.231	—	58	—	1.638	5.681
5.698	8.100	58.698	120.161	—	290	896	25.706	13.972
—	750	72.468	24.082	—	144	589	16.615	—
—	5.000	356.442	18 210	—	—	—	—	—
5.698	**13.900**	**490.105**	**174.684**	—	**492**	**1.485**	**43.959**	**19.653**
—	820	2.927	20.383	—	—	—	1.686	160
—	28.497	64.238	485.066	—	97 910	—	20.799	2.747
15.020	8.225	61.800	69.801	—	1.200	—	7.887	50
16.390	—	217.710	15.460	—	—	—	—	—
31.410	**37.542**	**346.675**	**590.710**	—	**99.110**	—	**30 372**	**2.957**

IV. Faßdaubenhandel.

A. Import nach Triest.

Jahr	Gesamt-import zu Wasser	Vom Seeimport entfallen auf: Österreichisch-ungarische Häfen	Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Rußland vom Schwarzen Meer	England	Import zu Land	Vom Landimport entfallen auf: Litorale	Steiermark	Ober- und Niederösterreich	Galizien	Ungarn	Bosnien und Herzegowina	Serbien	Italien	Bayern
	Stück	1000 Stück					Quintal									
1890	1,095.713	1.075	0·5	20	—	—	240.445	5.470	2.411	204	15.212	207.454	9.594	100	—	—
1891	659.950	659	1·3	—	—	—	214.324	2.350	337	—	12.632	196.159	2.546	—	200	—
1892	3,922.920	3.911	—	12	—	—	259.352	6.209	100	—	—	244.018	8.196	829	—	—
1893	586.720	464	20	—	(Tunis) 98	—	169.987	2.604	265	302	—	149.112	16.831	—	—	—
1894	4,243.571	4.243	0·6	—	—	—	69.057	2.524	70	—	—	61.298	1.818	—	208	157
1895	6,299.337	6.205	64	30	—	—	86.542	2.092	2	—	—	72.231	12.213	—	4	—
1896	3,268.120	3.251	0·2	17	—	—	78.738	2.721	40	72	—	61.861	14.044	—	—	—
1897	3,492.916	3.398	—	94	—	—	81.596	1.992	3	219	—	62.661	16.721	—	—	—
1898	6,299.245	5.842	7·6	198	249	4	56.515	2.880	—	—	—	39.550	13.783	—	—	302
1899	4,960.119	4.839	0·2	115	—	—	75.229	6.612				55.413	13.174	—	—	—
1900	3,953.590	3.755	4	194	—	—	73.093	6.105				48.091	18.897		—	—
1901	3,507.307	3.327	0·5	178	—	—	56.297	4.608				37.167	14.522	—	—	—
1902	1,292.276	1.113	2·6	177	—	0·2	55.267	3.116				36.799	15.352	—	—	—
1903	580.078	224	—	171	83	—	40.423	1.469				25.442	13.512	—	—	—
1904	2,811.491	2.736	0·1	71	5	—	36.484	3.283				22.315	10.814	—	—	—

B. Faßdaubenexport aus Triest.

Jahr	Export zu Wasser	Vom Seexport entfallen auf															Export zu Land	Vom Landexport entfallen auf			
		Österreichisch-ungarische Häfen	Italien	Malta	Griechenland	Frankreich	Gibraltar	Portugal	England	Hamburg	Türkei	Ägypten	Tunis	Algier	Vereinigte Staaten von Amerika	Indien		Österreich	Ungarn	Italien	Andere
	Stück	1000 Stück															Quintal				
1890	6,651.068	102	2.207	23	1.002	2.438	187	220	167	32	134	25	33	45	4	33	5.409	453	199	4.662	95 (Frankreich)
1891	10.922.303	37	2.487	198	2.432	5 387	21	—	266	4	64	1	3	16	—	7	8.922	239	2.667	6.016	—
1892	9,990.037	85	4.801	35	2.175	2.047	4.300	247	234	—	58	—	9	288	—	6	8.981	76	1.277	7.197	—
1893	11,294.190	181	2.471	9	3.792	4.471	44	96	69	—	124	16	20	—	—	—	6.736	88	293	6.119	236 (Schweiz)
1894	6,250.396	214	647	35	2.926	2.061	79	8	74	—	120	0·4	3	79	—	3	5.549	631	1.977	2.94[illegible]	—
1895	6,088.489	44	520	2	3.184	2.141	15	—	64	—	93	1·5	0·1	21	—	-	1 495	814	—	681	—
1896	7,962.096	42	743	46	2.127	4.443	23	262	68	—	189	12	3	—	—	4	2 679	1.660	—	672	—
1897	3,409.029	65	510	9	1.444	726	—	531	2	—	82	4	—	—	—	23	2.775	2.156	95	254	270 (Deutschland)
1898	6,168.173	27	741	52	1.800	3.128	3	297	9	—	81	3	—	15	—	—	2.687	2.016	481	84	—
																11	1.188	426	499	156	107 (Deutschland)
1899	9,267.849	141	773	0·1	1.991	5.700	—	375	69	—	109	3	—	3	—						
1900	5,646.808	27	455	14	439	3.567	0·1	73	22	—	54	0·6	—	—	—	5	1.904	1.172	578	45	—
1901	3,173.039	312	299	0·7	315	1.708	315	[illegible]	18	—	33	—	—	—	—	—	1.828	1.136	466	226	—
1902	2,062.019	15	200	42	358	1.013	—	266	45	—	45	—	—	—	—	1	2.203	1.185	799	219	—
1903	449.421	24	113	0·3	196	10	—	—	15	—	38	—	—	7	—	14	1.680	926	617	137	—
1904	381.354	11	208	—	46	—	—	8	14	—	50	—	—	—	—	19	1.497	896	391	210	—

Anmerkung: In den Jahren 1899, 1900 ist der Export und Import nicht mehr „via terra", sondern bloß „mediante ferrovia" ausgewiesen, es entfällt daher die übrigens unbedeutende Frachtenbewegung auf den Straßen.

IV. Faßdaubenhandel.

A. Import nach Triest.

Jahr	Gesamt-import zu Wasser	Vom Seeimport entfallen auf: Österreichisch-ungarische Häfen	Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Rußland vom Schwarzen Meer	England	Import zu Land	Vom Landimport entfallen auf: Litorale	Steiermark	Ober- und Niederösterreich	Galizien	Ungarn	Bosnien und Herzegowina	Serbien	Italien	Bayern
	Stück	1000 Stück					Quintal									
1890	1,095.713	1.075	0·5	20	—	—	240.445	5.470	2.411	204	15.212	207.454	9.594	100	—	—
1891	659.950	659	1 3	—	—	—	214.324	2 350	337	—	12.632	196.159	2.546	—	200	—
1892	3,922.920	3 911	—	12	—	—	259.352	6.209	100	—	—	244.018	8.196	829	—	—
1893	586.720	464	20	—	(Tunis) 98	—	169.987	2.604	265	302	—	149.112	16.831	—	—	—
1894	4,243.571	4.243	0·6	—	—	—	69.057	2.524	70	—	—	64.298	1.818	—	208	157
[illegible]5	6,299.337	6.205	64	30	—	—	86.542	2.092	2	—	—	72.231	12.213	—	4	—
[illegible]	3,268.120	3.251	0·2	17	—	—	78.738	2.721	40	72	—	61.861	14.044	—	—	—
[illegible]	3,492.916	3.398	—	94	—	—	81.596	1.992	3	219	—	62.661	16.721	—	—	—
[illegible]	6,299.245	5.842	7·6	198	249	4	56.515	2.880	—	—	—	39.550	13.783	—	—	302
[illegible]	4,960.119	4.839	0·2	115	—	—	75.229	6.642				55.413	13.174	—	—	—
[illegible]	3.953.590	3.755	4	194	—	—	73.093	6.105				48.091	18.897		—	-
[illegible]	3,507.307	3.327	0·5	178	—	—	56.297	4.608				37.167	14.522	—	—	—
[illegible]	1,292.276	1.113	2 6	177	—	0·2	55.267	3.116				36.799	15.352	—	—	—
[illegible]	589.078	224	—	171	83	—	40.423	1,469				25.442	13 512	—	—	—
[illegible]	2,811.491	2.736	0·1	71	5	—	36.434	3.283				22.315	10.814	—	—	—

B. Faßdaubenexport aus Triest.

[illegible]	Export zu Wasser	Österreichisch-ungarische Häfen	Vom Seexport entfallen auf: Italien	Malta	Griechenland	Frankreich	Gibraltar	Portugal	England	Hamburg	Türkei	Ägypten	Tunis	Algier	Vereinigte Staaten von Amerika	Indien	Export zu Land	Vom Landexport entfallen auf: Österreich	Ungarn	Italien	Andere
	Stück		1000 Stück														Quintal				
[illegible]	1,068	102	2.207	23	1,002	2.438	187	220	167	32	134	25	33	45	4	33	5.409	453	199	4.662	95 (Frankreich)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	2.487	198	2.432	5 387	21	—	266	4	64	1	3	16	—	7	8.922	239	2.667	6.016	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.801	35	2,175	2,047	4.300	247	234	—	58	—	9	288	—	6	8.981	76	1.277	7.197	—
[illegible]	[illegible]	181	2.471	9	8.792	4.471	44	96	69	—	124	16	20	—	—	—	6.736	88	293	6.119	236 (Schweiz)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	647	35	2.926	2.061	79	8	74	—	120	0·4	3	79	—	3	5.549	631	1.977	2.941	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	520	2	3.184	2.141	15	—	64	—	93	1·5	0·1	21	—	-	1.495	814	—	681	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	743	46	2.127	4.443	23	262	68	—	189	12	3	—	—	4	2.679	1.660	—	672	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	510	9	1.444	726	—	531	2	—	82	4	—	—	—	23	2.775	2.156	95	254	270 (Deutschland)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	741	52	1.800	3.128	3	297	9	—	81	3	—	15	—	—	2.687	2.016	481	84	—
																11	1.188	426	499	156	107 (Deutschland)
[illegible]	[illegible]	[illegible]	773	0·1	1.991	5.700	—	375	69	—	109	3	—	3	—						
[illegible]	[illegible]	[illegible]	455	14	439	3.567	0·1	73	22	—	54	0·6	—	—	—	5	1.904	1.172	578	45	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	299	0·7	315	1 708	315	172	18	—	33	—	—	—	—	—	1.828	1.136	466	226	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	200	42	358	1.013	—	266	45	—	45	—	—	—	—	1	2.203	1.185	799	219	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	113	0·3	196	10	—	—	15	—	38	—	—	7	—	14	1.680	926	617	137	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	203	—	46	—	—	8	14	—	50	—	—	—	—	19	1.497	896	391	210	—

[illegible] den Jahren 1899, 1900 ist der Export und Import nicht mehr „via terra", sondern bloß „mediante ferrovia" ausgewiesen, es entfällt daher die übrigens unbedeutende Frachtenbewegung auf den Straßen.

IV. Faßdaubenhandel.

A. Import nach Triest.

Jahr	Gesamt-import zu Wasser	Vom Seeimport entfallen auf					Import zu Land	Vom Landimport entfallen auf								
		Österreichisch-ungarische Häfen	Italien	Vereinigte Staaten von Amerika	Rußland vom Schwarzen Meer	England		Litorale	Steiermark	Ober- und Niederösterreich	Galizien	Ungarn	Bosnien und Herzegowina	Serbien	Italien	Bayern
	Stück	1000 Stück					Quintal									
1890	1,095.713	1.075	0·5	20	—	—	240.445	5.470	2.411	204	15.212	207.454	9.594	100	—	—
1891	659.950	659	1·3	—	—	—	214.324	2 350	337	—	12.632	196.159	2.546	—	200	—
1892	3,922.920	3 911	—	12	—	—	259.352	6.209	100	—	—	244.018	8.196	829	—	—
1893	586.720	464	20	—	(Tunis) 98	—	169.987	2.601	265	302	—	149.112	16.831	—	—	—
1894	4,243,571	4.243	0·6	—	—	—	69.057	2.524	70	—	—	61.298	1.818	—	208	157
1895	6,299.337	6.205	64	30	—	—	86.542	2.092	2	—	—	72.231	12.213	—	4	—
1896	3,268.120	3 251	0·2	17	—	—	78.738	2.721	40	72	—	61.861	14.044	—	—	—
1897	3,492.916	3.398	—	94	—	—	81.596	1.992	3	219	—	62.661	16.721	—	—	—
1898	6,299.245	5.842	7·6	198	249	4	56.515	2.880	—	—	—	39.550	13.783	—	—	302
1899	4,960.119	4.839	0·2	115	—	—	75.229	6.642				55.413	13.174	—	—	—
1900	3.953.590	3.755	4	194	—	—	73.093	6.105				48.091	18.897		—	-
1901	3,507.307	3.327	0·5	178	—	—	56.297	4.608				37.167	14.522	—	—	—
1902	1,292.276	1.113	2 6	177	—	0·2	55.267	3.116				36.799	15.352	—	—	—
1903	580.078	224	—	171	83	—	40.423	1.469				25.442	13 512	—	—	—
1904	2,811.491	2.736	0·1	71	5	—	36.434	3.283				22.315	10.814	—	—	—

B. Faßdaubenexport aus Triest.

Jahr	Export zu Wasser	Österreichisch-ungarische Häfen	Vom Seexport entfallen auf: Italien	Malta	Griechenland	Frankreich	Gibraltar	Portugal	England	Hamburg	Türkei	Ägypten	Tunis	Algier	Vereinigte Staaten von Amerika	Indien	Export zu Land	Vom Landexport entfallen auf: Österreich	Ungarn	Italien	Andere
	Stück	1000 Stück															Quintal				
1890	6,651.068	102	2.207	23	1,002	2.438	187	220	167	32	134	25	33	45	4	33	5.409	453	199	4.662	95 (Frankreich)
1891	10.922.303	37	2.487	198	2.432	5 387	21	—	266	4	64	1	3	16	—	7	8.922	239	2.667	6.016	—
1892	9,990.037	85	1.801	35	2,175	2.047	4.300	247	234	—	58	—	9	288	—	6	8.981	76	1.277	7.197	—
1893	11,294,190	181	2.471	9	3.792	4.471	44	96	69	—	124	16	20	—	—	—	6.736	88	293	6.119	236 (Schweiz)
1894	6,250.396	214	647	35	2.926	2.061	79	8	74	—	120	0·4	3	79	—	3	5.549	631	1.977	2.941	—
1895	6,088.489	44	520	2	3.184	2.141	15	—	64	—	93	1·5	0·1	21	—	-	1 495	814	—	681	—
1896	7,962.096	42	743	46	2.127	4.443	23	262	68	—	189	12	3	—	—	4	2 679	1.660	–	672	—
1897	3.409.029	65	510	9	1.444	726	—	531	2	—	82	4	—	—	—	23	2.775	2.156	95	254	270 (Deutschland)
1898	6,168.173	27	741	52	1.800	3.128	3	297	9	—	81	3	—	15	—	—	2.687	2.016	481	84	—
1899	9,267.849	141	773	0·1	1.991	5.700	—	375	69	—	109	3	—	3	—	11	1.188	426	499	156	107 (Deutschland)
1900	5,646.808	27	455	14	439	3.567	0·1	[illegible]	22	—	54	0·6	—	—	—	5	1.904	1.172	578	45	—
1901	3,173.039	312	299	0·7	315	1 708	315	[illegible]	18	—	33	—	—	—	—	—	1.828	1.136	466	226	—
1902	2,062.019	15	200	42	358	1.013	—	266	45	—	45	—	—	—	—	1	2.203	1.185	799	219	—
1903	449.421	24	113	0·3	196	10	—	—	15	—	38	—	—	7	—	14	1.680	926	617	137	—
1904	381.354	11	203	—	46	—	—	8	14	—	50	—	—	—	—	19	1.497	896	391	210	—

Anmerkung: In den Jahren 1899, 1900 ist der Export und Import nicht mehr „via terra", sondern bloß „mediante ferrovia" ausgewiesen, es entfällt daher die übrigens unbedeutende Frachtenbewegung auf den Straßen.

11. Dalmatien.

Die Gesamtwaldfläche Dalmatiens betrug im Jahre 1900 381.190 Hektar = 29·7 Prozent der Fläche.

Dieser „Wald" wird jedoch größtenteils nur von niedrigem, von Vieh abgenagtem Gebüsche gebildet, welches aus Wurzelausschlägen des einstigen Baumwuchses besteht. Daher wird Dalmatien als „eines der waldreichsten und holzärmsten Länder Österreichs, ja sogar Europas" bezeichnet.

Auf die verschiedenen Besitzkategorien verteilte sich im Jahre 1900 die Fläche wie folgt:

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	12.028	3·1
Landes- und Bezirkswälder .	2	—
Gemeindewälder	224.506	58·9
Wälder öffentlicher Fonds . .	218	0·1
Kirchenwälder	6.960	1·8
Fideikommißwälder	991	0·2
Genossenschaftswälder . . .	912	0·2
Sonstige Privatwälder	135.573	35·7
Insgesamt .	381.190	100·0

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, herrscht in Dalmatien der Gemeindewald — richtiger gesagt die Gemeindehutweide — weitaus vor. Eine bedeutende Fläche befindet sich noch im Privatbesitz, alle anderen Besitzkategorien sind nur ganz unbedeutend vertreten.

Von der ganzen Fläche sind 186.261 Hektar = 48·9 Prozent in Besitzen von über 500 Hektar vereinigt, und zwar sind hiervon 167.022 Hektar Gemeinde„wälder", die in allen politischen Bezirken, mit Ausnahme von Ragusa, vorkommen.

Die Veränderungen am Waldlande sind verhältnismäßig bedeutend.

Es ergab sich im Jahre:

	Abfall	Zuwachs
1900	379 Hektar	8123 Hektar
1901	230 "	145 "
1902	125 "	116 "
1903	28 "	37 "

Im Lande bestehen 39 aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten, welche eine Fläche von 10·43 Hektar bedecken.

Das Aufforstungswesen hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr gut entwickelt und werden im Innern des Landes die in zahlreichen fliegenden Saatkämpen erzogenen Schwarzföhren, an der Küste zumeist Seestrandskiefern, zur Aufforstung benutzt.

Von der gesamten Waldfläche wurden im Jahre 1900 1122 Hektar als Schutzwälder und 276 Hektar als Bannwälder in Evidenz gehalten. Gegenüber dem Stande vom Jahre 1890 mit 4749 Hektar Schutzwaldungen und 1480 Hektar Bannwaldungen zeigt sich sohin eine auffallend bedeutende Abnahme.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Angaben der Forststatistik vom Jahre 1900 waren

	Hektar		Prozent
überwiegend Schwarzkiefer	5.306	=	1·4
" Aleppokiefer	16.105	=	4·2
Zusammen Nadelholz . .	21.411	=	5·6
" Eiche und Blumenesche	128.903	=	33·8
" Eiche und Weißbuche .	167.579	=	44·1
" Steineiche	48.634	=	12·7
Zusammen Laubholz . .	345.116	=	90·6
Gemischte Bestände	14.663	=	3·8

Hiervon waren Mittel- und Niederwälder im ganzen 359.225 Hektar = 94·2 Prozent.

Gegenüber dem Stande im Jahre 1890, in welchem ausgewiesen war:

Nadelholz-Hochwald . . .	13.325	Hektar
Laubholz-Hochwald . . .	15.669	„
Mittel- und Niederwald . .	352.796	„

zeigt sich eine wesentliche Vermehrung der Mittel- und Niederwälder, sowie eine Vermehrung der Nadelholzforste, welch letztere wohl infolge der früher erwähnten Aufforstungen stattgefunden hat.

In einzelnen schwer zugänglichen Teilen des Grenzgebirges gegen die Hinterländer finden sich noch Hochwälder von Rotbuche und Schwarzföhre (Staatsforst Paklenizza), außerdem finden sich geschlossene Schwarzföhrenwälder z. B. auf der Insel Brazza und der Halbinsel Sabioncello. Im Innern des Landes besteht der „Wald" wie erwähnt zumeist aus niedrigen Wurzeltrieben von Eiche, untermischt mit verschiedenen Holzarten.

Im südlichen Teile des Festlandes und auf den Inseln finden sich Immergrüne und Kermeseiche, Aleppokiefer und andere Pflanzen der mediterranen Flora.

Viele Kiefernwälder wurden in Weingärten umgewandelt, welche freilich nur aussetzend in Betrieb erhalten werden können.

Außerdem werden diese Wälder aber auch oft durch Brände vernichtet und wurden bis in die letzte Zeit, d. i. bis zur Einführung der Azetylenlampen, zur Deckung des Bedarfes an Leuchtholz für die Sardellenfischerei sehr stark beansprucht. Hierdurch ist der Rückgang des Hochwaldes erklärt.

Betriebsarten.

Von dem gesamten Waldlande Dalmatiens waren im Jahre 1900 nur 120.798 Hektar = 31·7 Prozent eingerichtet. Es standen:

	Hektar		Prozent
Im schlagweisen Hochwaldbetriebe .	1.232	=	0·3
„ Plenterbetriebe	20.733	=	5·4
„ Mittelwaldbetrieb	26.377	=	6·9
„ Niederwaldbetrieb	332.848	=	87·4

Gegenüber dem Stande von 1890 mit:

Hochwald	28.994	Hektar
Mittel- und Niederwald	352.796	„

zeigt sich die früher erklärte Abnahme des Hochwaldes und eine Zunahme des Mittel- und Niederwaldes um zirka 7000 Hektar.

Der schlagweise Hochwaldbetrieb ist nur im Bezirke Ragusa zu finden, der Plenter- und Mittelwald hingegen ist mit Ausnahme weniger Bezirke im ganzen Lande vertreten, und auch der Niederwald kommt überall vor.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt angeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs pro Hektar	Jahreszuwachs im ganzen	Hievon entfallen auf Nutzholz Prozent	Nutzholz im ganzen	Brennholz Prozent	Brennholz im ganzen
	Festmeter	Festmeter		Festmeter		Festmeter
Hochwald	1·5	33.241	30	9.971	70	23.270
Mittelwald	1·4	36.288	13	4.718	87	31.570
Niederwald	1·4	463.249	6	27.794	91	435.455
Insgesamt 1900 .	1·4	532·778	7	37.294	93	495.484
Insgesamt 1890 .	1·16	444 840	8	35.587	92	409.253

Gegenüber der Schätzung vom Jahre 1890 zeigt die letztvorgenommene eine erhebliche Erhöhung der Masse und daher — trotz der Herabsetzung des Nutzholzprozentes — eine, wenn auch unbedeutende Erhöhung der Nutzholzmasse.

Die faktische Nutzung wurde im Jahre 1900 wie folgt erhoben:

Holzart	Nutzholz Festmeter	Brennholz Raummeter =0·65 Festmeter	Lohrinde Eiche Meterzentner	Lohrinde Kiefer Meterzentner
Hartholz	5.165	227.260	—	—
Weichholz	1.650	3.600	—	1.850
Zusammen . .	6.815	230.860 (150.059 Festmeter)	- -	1.850

Die Produktion erreicht also insgesamt nur rund 160.000 Festmeter, somit nur zirka 30 Prozent des jährlichen Zuwachses. Die entlegeneren Waldgegenden Dalmatiens, in welchen noch schöner Wald sich vorfindet, sind eben wegen ihrer Unzugänglichkeit fast ganz außer Betrieb und aus den übrigen Niederwäldern kann nur zur Not und mit großem Aufwande etwas Brennholz für den Bedarf der Bevölkerung und zum Teile auch für den Export nach Italien gewonnen werden. Die krummwüchsige Aleppokiefer gibt geringe Mengen von Schiffbauholz für kleine Fahrzeuge.

Die Lohrindeerzeugung ist auf die Gewinnung einiger Rinde von der Aleppokiefer, hauptsächlich in den Bezirken Makarska, Lesina und Curzola beschränkt

Im allgemeinen muß die forstliche Tätigkeit in Dalmatien weniger als auf Holzproduktion wie auf Wiederbewaldung und Bestandeserziehung gerichtet, aufgefaßt werden.

Diese allgemeine Beschreibung der forstlichen Produktionsverhältnisse in Dalmatien erfährt durch die Mitteilungen über die zwei dalmatinischen Staatsforste Meleda und Paklenizza noch eine weitere Illustration.

Die Insel Meleda hat keinen ständigen Handelsverkehr und es ist daher leider nicht möglich, die zahlreichen Arten wertvoller Nutzhölzer, die sich auf der Insel vorfinden und welche sehr gut als schwache, gute Werkhölzer verwendet werden könnten, zu verwerten. Es kommen da unter anderen vor: Steineiche, Steinlinde, Juniperusarten usw. Es wäre außerordentlich erwünscht, einen Absatz für diese Industriehölzer ausfindig zu machen.

Paklenizza liegt am Velebit. Der Forstbezirk ist ebenfalls noch nicht aufgeschlossen. Es würde hier nur ein übrigens vorzügliches Brennholz anfallen, doch ist es bei den jetzigen Kommunikationsverhältnissen und Preisen nicht möglich, dasselbe nach Italien auf den Markt zu bringen, weil die nächstliegenden süditalienischen Absatzorte und Hafenstädte ohnedies durch eine reichliche einheimische Brennholzproduktion versorgt sind, mit welcher trotz aller Versuche nicht konkurriert werden kann. Es gelangen daher aus diesen beiden Staatsforsten durchschnittlich jährlich nur zirka 1110 Festmeter hartes und weiches Brennholz und nur ganz unbedeutende Mengen (zirka 100 Festmeter) von hartem und weichem Nutzholze zum Verkauf.

Holzhandel.

Bei den geschilderten Wald- und Kommunikationsverhältnissen ist die Produktion an Nutzholz jeder Art im ganzen Lande nicht genügend, den Bedarf zu decken; selbst an Brennholz herrscht in manchen Landesteilen Mangel.

Der Nutzholzbedarf, und zwar Rund- und Kanthölzer, Staffelhölzer, Latten, Pfosten, Bretter, Wasser-, Brücken-, Schiff- und Grubenbauholz, Schwellen, Telegraphenstangen, Holz für Tischler, Wagner, Böttcher etc. etc. wird daher fast durchwegs von auswärts gedeckt und kommt zu Lande aus Kroatien und Bosnien, zur See von Triest, Voloska, Fiume und aus dem Litorale. In Ragusa wird außerdem albanisches, in Cattaro montenegrinisches Brennholz für den einheimischen Gebrauch gekauft.

Zum Export gelangen alljährlich einige Tausend Raummeter Brennholz, und zwar zumeist von Quercus Ilex in Bündeln als „Fascetti" in den Handel. Starkes Brennholz geht auf zirka 60 Zentimeter abgelängt, nach Italien, und zwar nach Venedig und Umgebung. Auch nach den österreichischen Städten an der Küste wird solches Brennholz verfrachtet, nach Triest auch Buchenkohle. Man bewertet z. B. den Absatz von der Insel Arbe nach Italien auf 10.000 Kronen jährlich. Dieser Brennholzhandel wirft jedoch naturgemäß nur einen sehr geringen Reinertrag ab.

Früher wurden nicht unbedeutende Mengen von Kien- oder Leuchtholz für die Sardellenfischerei von Schwarzkiefern oder Aleppokiefern gewonnen und aus den Häfen der Inseln Brazza, Lesina, Lissa, Curzola und aus Cattaro nach Italien ausgeführt. Dieser Produktion fielen — wie erwähnt wurde — verhältnismäßig viele Hochwälder zum Opfer. Seit Einführung der Azetylenlampe hat dieser Export jedoch ganz aufgehört.

Die seit einigen Jahren in den Häfen von Sebenico, Spalato, Metković und Ragusa auftretenden bedeutenden Exporte von Bauholz und Schnittware stammen aus Bosnien und der Herzegowina und sollen dort erörtert werden.

12. Böhmen.

Die Waldfläche betrug im Jahre 1900 1,522.049 Hektar = 29·2 Prozent der Gesamtfläche und zeigt:

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	10.902	0·7
Landes- und Bezirkswälder	17	—
Gemeindewälder	166.010	10·9
Wälder öffentlicher Fonds . .	8.037	0·5
Kirchenwälder	60.894	4·0
Fideikommißwälder	453.955	20·8
Genossenschaftswälder	11.189	0·7
Sonstige Privatwälder	811.045	53·4
Insgesamt	1,522.049	100·0

Mehr als die Hälfte aller Wälder (53·4 Prozent) befindet sich nach vorstehender Tabelle im Privatbesitze; zunächst folgt der Fideikommißbesitz mit 20·8 Prozent. Der Waldbesitz der Gemeinden (10·9 Prozent) und der Kirche (4·0 Prozent) ist unbedeutend und ganz geringfügig sind die vom Staate verwalteten Forste (0·7 Prozent) und jene der anderen Besitzkategorien. Glücklicherweise wird der Mangel an Staatswald durch die große Ausdehnung des mustergültig bewirtschafteten Fideikommißwaldes paralysiert.

Von der gesamten Waldfläche befinden sich 955.478 Hektar = 62·3 Prozent in Großbesitz, welcher mehr oder weniger in allen politischen Bezirken auftritt, besonders aber in den Bezirken Krumau, Pisek, Prachatitz, Přibram, Rakonitz, Rokitzan und Schüttenhofen eine große Ausdehnung (zwischen 20.000 und 30.000 Hektar) erreicht. Es sind dies, wie schon nach der Verteilung der Besitzkategorien zu erwarten ist, zumeist Privat- und Fideikommißwälder.

Das Charakteristische der böhmischen Forstwirtschaft ist daher die Privatwirtschaft.

Es betrug die Veränderung im Waldlande

	Abfall	Zuwachs
1900 . . .	318 Hektar	1388 Hektar.
1901 . . .	260 „	1471 „
1902 . . .	394 „	1741 „
1903 . . .	504 „	1596 „

Der Abfall ist fast ausschließlich auf behördlich bewilligte Kulturumwandlungen, der Zuwachs auf Aufforstungen zurückzuführen. Die Aufforstungstätigkeit ist daher eine sehr befriedigende und es ist bekannt, daß in Böhmen heute schon die Umwandlung minderer landwirtschaftlicher Gründe in Waldland vorteilhaft ist. Es bestehen im Lande 86 aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten mit einer Fläche von 25·30 Hektar.

Im Jahre 1900 betrugen die in Schonung gelegten Flächen:

Beim Hochwald	2.997	Hektar
„ Niederwald	590	„
zusammen . .	3.587	Hektar
die Schutzwälder	16.845	„
„ Bannwälder	73	„
„ landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfenen Forstflächen	166.010	„
Es standen insgesamt . .	186.515	Hektar

des Waldlandes in Betriebsüberwachung.

Im Jahre 1890 wurden ausgewiesen:

Schutzwälder . .	8.050	Hektar
Bannwälder . .	66	„
zusammen . .	9.116	Hektar.

Der Vergleich der Ziffern zeigt, welchen Fortschritt man in der forstpolizeilichen Überwachung der Waldbehandlung in Böhmen gemacht hat.

Verteilung der Holzarten.

Nach der Forststatistik vom Jahre 1900 sind die Holzarten folgendermaßen verteilt:

	Hektar		Prozent
Überwiegend Fichte	1,065.793	=	70·0
„ Fichte und Weißkiefer	107.739	=	7·1
„ Fichte.Weißkiefer,Tanne	36.006	=	2·4
„ Weißkiefer	141.754	=	9·2
„ Krummholz	7.169	=	0·5
zusammen Nadelholz . .	1,358.461	=	89·2

	Hektar		Prozent
Überwiegend Eiche	36.625	=	2·4
„ Buche	29.522	=	1·9
„ Buche und Eiche . .	1.365	=	0·1
„ Rot- und Weißbuche .	50	=	—
„ Eiche und Erle . . .	3.041	=	0·2
„ Birke und Erle . . .	554	=	—
„ Rotbuche und Erle .	294	=	—
„ Weißbuche und Erle .	75	=	—
„ Birke	589	=	—
zusammen Laubholz . .	72.115	=	4·6
gemischte Bestände . .	91.473	=	6·1
Hievon waren Mittel- und Niederwald	43.940	=	2·9

Nach den Daten der Statistik von 1890 waren im Hochwalde damals vorhanden:

Nadelholzwälder	1,368.331	Hektar
Laubwälder	59.928	„
Mittel- und Niederwälder	79.066	„

Denkt man sich die im Jahre 1900 ausgewiesenen „gemischten Bestände" auf Laub- und Nadelholz verteilt, so ist eine Zunahme der Nadelholzfläche und eine Abnahme der Laubholzfläche zu vermuten, und zwar ist letztere höchst wahrscheinlich nur auf die starke Abnahme der Mittel- und Niederwälder zurückzuführen. Eingehendere Vergleiche über die Verschiebungen in der Verbreitung der Holzarten lassen sich leider nicht anstellen. Nach Heirowsky bildet die Fichte in reinen Beständen die Hochgebirgsforste, gewinnt infolge ihres hohen Ertrages aber auch im Hügel- und Flachland immer mehr an Ausdehnung. Die zahlreichen Kiefernforste stammen aus den massenhaften Anpflanzungen dieser Holzart in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts und liefern auf zusagenden Standorten ausgezeichnetes Nutzholz. Die Tanne wird wegen des geringen Gebrauchswertes ihres Holzes zurückgedrängt, die Lärche erreicht in Böhmen nicht die Qualität der Hochgebirgsprovenienz. Die Krummholzkiefer und die ihr verwandte Moorkiefer kommen nur auf kleinere Flächen vor.

Unter den Laubhölzern findet die Eiche im Hochwald, Mittel- und Niederwald sorgfältige Pflege; vielfach ist sie im Nadelholz eingesprengt. Die Buche bildet reine Bestände nur

im Mittelgebirge, ist aber auch mit Ahorn in den Gebirgswäldern als Beimischung zu Nadelholz zahlreich vertreten. Espe, Pappel, Erle und Weide bilden die Auen der Flußniederungen, sie sind aber auch in Mittel- und Niederwäldern, die Erle und Birke auch in Hochwäldern beigemengt. Ahorn und Ulme werden wegen ihrer Standfestigkeit in den Fichtengebirgsforsten als Beimengung geschätzt.

Betriebsarten.

Der hohe Stand der Forstwirtschaft Böhmens ist schon dadurch charakterisiert, daß im Jahre 1900 1,071.702 Hektar, das sind 70·5 Prozent der gesamten Waldfläche, eingerichtet waren. Von den Forsten standen

	Hektar		Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetrieb .	1,453.683	=	95·5
„ Plenterbetrieb	24.426	=	1·6
„ Mittelwaldbetrieb	9.159	=	0·6
„ Niederwaldbetrieb	34.781	=	2·3
Summe . .	1,522.049	=	100·0

Gegenüber dem Stande von 1890 mit einem

Hochwaldbetrieb von	1,428.259	Hektar
und einem Mittel- und Niederwaldbetrieb von	79.066	„
Summe . .	1,507.325	Hektar

zeigt sich, daß die bedeutende Zunahme der Waldfläche nur auf einer Vermehrung der Hochwälder beruht, während, wie schon erwähnt, der Mittel- und Niederwaldbetrieb, welcher zumeist im böhmischen Tieflande und in den Elbeniederungen vorkommt, eine bedeutende Reduktion erlitt. In vielen politischen Bezirken Böhmens fanden sich im Jahre 1900 diese Betriebe überhaupt nicht mehr, in den anderen sind sie stark zusammengeschmolzen. Wenn es sich hiebei vielfach auch nur um die Auflassung von auf Brennholz bewirtschafteten Auwaldungen gehandelt hat, so ist doch auch die Einstellung von Schälwaldbetrieben infolge der Konkurrenz der eingeführten überseeischen und der sonstigen Gerbemittel mit eine Ursache der Abnahme dieser Betriebe.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900, wie die folgende Tabelle zeigt, bedeutend höher eingeschätzt, als im Jahre 1890.

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen au			
	pro Hektar	im ganzen	Nutzholz		Brennholz	
			Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·3	4,905.215	61	2,992.181	39	1,913 034
Mittelwald	2·8	26.270	18	4.729	82	21.541
Niederwald	2·4	85.012	7	5.951	93	79.061
Insgesamt 1900 .	3·2	5,016.497	61	3,002.861	39	2,013.636
Insgesamt 1890 .	3·02	4,558.980	54	2,461.850	46	2,097.130

Demgegenüber stellte sich die faktische Holznutzung im Jahre 1900 nach der folgenden Tabelle auf

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lobrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	115.524	270.764	21.951	--
Weichholz	3,126.310	2,330.837	—	148.250
Zusammen .	3,241.834	2,601.601 (1,691.000 Festmeter)	21.951	148.250

zusammen 4·93 Millionen Festmeter, so daß die Nutzungen etwas hinter dem erhöht angeschätzten Zuwachs zurückzubleiben scheinen. Dabei ist aber die Nutzholzausbeute eine noch größere als die geschätzte (3·2 Millionen Festmeter gegen 3·06 Millionen Festmeter).

In der Produktion von hartem Nutzholz nehmen folgende Bezirke die hervorragendsten Stellen ein: Tetschen (10.146 Festmeter), Reichenberg (6248 Festmeter), Krumau

(5800 Festmeter), Neu-Bydžow (5088 Festmeter), Prachatitz (5000 Festmeter), in jener von weichem Nutzholz die Bezirke Krumau (111.390 Festmeter), Prachatitz (107.270 Festmeter), Kaplitz (99.673 Festmeter), Tetschen (96.000 Festmeter), Schüttenhofen (93.709 Festmeter), Rokitzan (72.444 Festmeter) und Budweis (71.626 Festmeter). Die Brennholzproduktion hat im großen Ganzen dieselben Zentren.

Eichenlohrinde wird in nennenswerten Quantitäten heute nur mehr in den Bezirken Žižkow (3400 Meterzentner), Poděbrad (2785 Meterzentner), Jičín (2757 Meterzentner), Leitmeritz (2499 Meterzentner), Neu-Bydzow (2399 Meterzentner), Smichow (1566 Meterzentner), Horowitz (1461 Meterzentner), Königgrätz (1117 Meterzentner) und Jungbunzlau (1054 Meterzentner) erzeugt.

Holzhandel.

Böhmen produziert bedeutend mehr an Holz als seinen Bedarf und ist daher mit dem Überschuß auf den Export angewiesen. Derselbe ist in erster Reihe nach dem Königreiche Sachsen und dem westlichen Teile von Preußen bis Naumburg und Magdeburg gerichtet, geht aber auch nach Bayern und in die Rheinprovinz.

Im Jahre 1902 wurden an Rundholz und Schnittholz verfrachtet:

Nach Westpreußen bis Naumburg . . .	1.884	Meterzentner
„ Sachsen	1,156.108	„
„ Bayern	55.300	„
„ Ostpreußen (Preußisch-Schlesien) .	22.723	„

Hierzu kommt noch der Export auf der Elbe, welcher 1901 mit 3,844.888 Meterzentner ausgewiesen wurde, so daß der Gesamtexport aus Böhmen nach Deutschland auf mindestens 5½ Millionen Meterzentner angenommen werden kann.

Dieser Export hat auf dem deutschen Markte aber, wie dies bei der Besprechung des Holzhandels Deutschlands des näheren erörtert wurde, schwer gegen die russische, skandinavische und amerikanische Konkurrenz, außerdem aber selbstverständlich gegen den Wettbewerb des aus den übrigen österreichischen Provinzen und aus Ungarn kommenden Holzes zu kämpfen.

Die galizische Schnittware kommt sogar nach Prag, Aussig, Tetschen und anderen Orten und bereitet daher dem böhmischen Holze im eigenen Lande Konkurrenz, so daß die böh-

mische Urproduktion gegen diese durch die Staffeltarifsätze der Staatseisenbahnen verursachte Konkurrenz Vorstellung erhebt. Die Forstwirte Böhmens wünschen dagegen, daß durch Tarifmaßregeln das österreichische Produkt im Konkurrenzkampfe gegen Rußland, Skandinavien und Amerika, im Norden Deuschlands und wenn möglich sogar in den Relationen nach den deutschen Seehäfen kräftigst unterstützt werde.

So wäre es zweckmäßig, wenn der galizischen Schnittware durch ausgiebige Tarifermäßigungen das nordöstliche Preußen zugänglich gemacht werden würde, wo heute die Konkurrenz gegen russische und skandinavische Ware nicht aufgenommen werden kann.

Endlich wird von den Interessenten über die Aufhebung des Bodenflächentarifes für Brennholz, Reisig, Schwellen und Schwarten, welche am 1. Mai 1899 erfolgte, und über die Höhe der Tarife der Lokalbahnen geklagt, welche letztere dahinführt, daß sogar der Pferdezug neben der Lokalbahn konkurrenzfähig ist.

13. Mähren.

Die Waldfläche wird im Jahre 1900 mit 615.464 Hektar = 27·8 Prozent der Gesamtfläche ausgewiesen und zeigt nachstehende Verteilung des Besitzes:

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	286	—
Landes- und Bezirkswälder	—	—
Gemeindewälder	42.275	6·9
Wälder öffentlicher Fonds	2.405	0·4
Kirchenwälder	50.311	8·2
Fideikommißwälder	157.784	25·7
Genossenschaftswälder	11.264	1·8
Sonstige Privatwälder	351.139	57·0
Insgesamt	615.464	100·0

Wie in Böhmen, so befindet sich auch in Mähren der weitaus überwiegende Teil der Forste im Privat- und Fideikommißbesitze; außer diesen ist nur der Kirchen- und Gemeindebesitz nennenswert.

Von dem Waldlande befanden sich im Jahre 1900 430.613 Hektar = 70 Prozent im Großbesitz, und zwar umfaßte derselbe über 20.000 Hektar in den politischen Bezirken Boskowitz, Wallachisch-Meseritsch, Mährisch-Schönberg und Brünn.

Der Abfall und Zuwachs an Waldland betrug in den Jahren:

	Abfall	Zuwachs
1900 . . .	97 Hektar	2985 Hektar
1901 . . .	311 „	1476 „
1902 . . .	84 „	1017 „
1903 . . .	238 „	1346 „

Ersterer ist zumeist auf behördlich bewilligte Kulturumwandlungen, letzterer auf Aufforstungen zurückzuführen.

Die Aufforstungstätigkeit ist sohin eine sehr befriedigende und zum größten Teile, so wie in Böhmen, durch die Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebes auf minderwertigen Grundstücken hervorgerufen.

Im Lande sind nur 16 aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten mit einem Flächenmaße von 12·39 Hektar vorhanden. Der infolge des ausgebreiteten künstlichen Kulturbetriebes riesige Bedarf an Pflanzenmaterial wird aus zahlreichen ständigen Privatpflanzschulen gedeckt.

In Schonung gelegte Waldflächen wurden im Jahre 1900 in Mähren nicht ausgewiesen, auch die Ausdehnung der Schutzwälder (231 Hektar) und Bannwälder (13 Hektar) ist eine sehr kleine, zeigt jedoch gegenüber dem im Jahre 1890 ausgewiesenen Stande von 90 Hektar Schutzwald und 20 Hektar Bannwald eine bemerkenswerte Zunahme der ersteren.

Verteilung der Holzarten.

Nach der Forststatistik vom Jahre 1900 waren überwiegend bestockt mit

	Hektar		Prozent
Fichte	137.768	=	22·4
Tanne	28.534	=	4·6
Fichte und Tanne	80.386	=	13·1
Fichte und Weißkiefer . .	73.231	=	11·9
Tanne und Weißkiefer . .	8.468	=	1·4
Ficht, Tanne und Weißkiefer	9.375	=	1·5
Weißkiefer	9.389	=	1·5
Insgesamt Nadelholz . .	347.151	=	56·4

	Hektar		Prozent
Eiche	18.212	=	3·0
Buche	58.021	=	9·4
Eiche und Buche	51.659	—	8·4
Eiche und Weißbuche . .	8.756	=	1·4
Erle	163	=	—
Insgesamt Laubholz . .	136.811	=	22·2
Gemischte Bestände . . .	131.502	=	21·4

Hievon waren:

Mittel- und Niederwälder .	106.194	=	17·2

Gegenüber dem im Jahre 1890 ausgewiesenen Stande von

Nadelholzwald	396.672	Hektar
Laubholzwald	102.928	„
Mittel- und Niederwälder .	110.393	„

ergibt sich einerseits eine nicht unbedeutende Abnahme der Mittel- und Niederwälder (um 4199 Hektar), anderseits scheinen nach diesen Daten, wenn man sich die gemischten Waldungen aufgeteilt denkt, die Laubwälder stärker an Verbreitung zugenommen zu haben als die Nadelwälder.

Gewiegte Forstmänner des Landes betonen jedoch die allgemeine Vorliebe für die Fichte, [1]) welche daher überall dominiert, ausgenommen die Auwaldungen an den Flüssen und die Mittel-, Nieder- und Hochwälder aus Eiche, Kiefer, Rotbuche, Weißbuche und anderen Holzarten, welche sich in dem Hügellande der unteren Lagen des böhmisch-mährischen Grenzgebirges und der mährischen Karpathen, auf dem Drahaner Plateau und in dem Marsgebirge vorfinden.

Betriebsarten.

Von den Forsten Mährens waren im Jahre 1900 465.238 Hektar = 75·6 Prozent der Gesamtwaldfläche eingerichtet; gewiß auch ein Zeichen der hochstehenden Wirtschaftsführung.

Es standen:

	Hektar		Prozent
Im schlagweisen Hochwaldbetrieb . .	483.961	=	78·7
„ Plenterbetrieb	25.309	=	4·1
„ Mittelwaldbetrieb	50.617	=	8·2
„ Niederwaldbetrieb	55.577	=	9·0

[1]) Homma, Forstwirtschaft im Bande „Mähren und Schlesien“ des Werkes „Österreich in Wort und Bild“.

Verglichen mit dem Stande von 1890 mit 499.600 Hektar Hochwaldbetrieb und 110.393 Hektar Nieder- und Mittelwaldbetrieb zeigt der Hochwaldbetrieb eine ziemlich bedeutende Zunahme der Fläche auf Kosten des Nieder- und Mittelwaldes.

Für die Eichenschälwirtschaft, welche im größeren Umfange im südlichen Teile des Landes, in den Augebieten der March, Schwarzawa und Iglawa, dann aber auch im Karparthengebiet und im böhmisch-mährischen Grenzgebiete auf geeigneten Flächen betrieben wird, bildet die Einfuhr von Quebrachoholz eine außerordentlich scharfe Konkurrenz gegen die Verwertung der einheimischen Eichenrinde. Die Rentabilität der Schälwaldwirtschaft ist deshalb schon so gesunken, daß sie an manchen Orten aufgegeben werden mußte. Die mährichen Forstwirte verlangen daher dringend die Abhaltung der Quebrachorinde vom österreichischen Markte durch Zölle.

Dadurch ist wohl der Rückgang der Niederwaldwirtschaft hinreichend erklärt.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 mit folgenden Massen eingeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·8	1,951.187	56	1,092 660	44	858.527
Mittelwald	3·4	170.905	25	42.725	75	128 180
Niederwald	2·5	140.990	15	21.149	85	119.841
Insgesamt 1900 .	3·7	2,263.082	52	1,156.534	48	1,106.548
Insgesamt 1890 .	3·11	1,898.200	34	645.388	66	1,252.812

Demgegenüber stellte sich die faktische Holzproduktion im Jahre 1900, wie die Tabelle Seite 382 zeigt, wesentlich höher (2·44 Millionen Festmeter gegen 2·26 Millonen Festmeter), und zwar ist besonders die Nutzholzproduktion (1·30 Millionen Festmeter gegenüber 1·18 Millionen Festmeter) wesentlich höher als die Schätzung und das Nutzholzprozent betrug in diesem Jahre etwas über 53 Prozent.

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	112.060	698.506	4 311	—
Weichholz	1,188.948	1,061.340	—	33.538
Zusammen .	1,301.008	1,759.846 (1,143.900 Festmeter)	4.311	33.538

Die Produktion ist in der Hauptsache nur eine solche von weichem Nutzholze; jene des harten stellt sich nur auf zirka 9 Prozent der gesamten Nutzholzmasse, und zwar ist sie nur in den politischen Bezirken Göding, Wallachisch-Meseritsch, Holleschau und Ungarisch-Brod relativ hoch (über 8000 Festmeter). Die Produktion des weichen Nutzholzes hat ihren Hauptsitz in Wallachisch-Meseritsch (135.537 Festmeter), Sternberg (113.980 Festmeter), Mistek (87.591 Festmeter) und Boskowitz (74.405 Festmeter). Die Produktion von hartem Brennholz hat ihren Hauptsitz in den Bezirken Wischau, Ungarisch-Hradisch, Göding und Wallachisch-Meseritsch (über 50.000 Raummeter), jene von weichem Brennholz in Neustadtl, Datschitz und in den Produktionsorten des weichen Nutzholzes.

Eichenlohrinde wird nur mehr in den Bezirken Nikolsburg (1576 Meterzentner) und Ungarisch-Hradisch (960 Meterzentner), außerdem in Ungarisch-Brod, Brünn, Holleschau und Tischnowitz erzeugt, während die Fichtenlohrinde zu zirka ein Drittel der ganzen Erzeugung aus Wallachisch-Meseritsch geliefert und außerdem nur noch in Schönberg, Mistek und Römerstadt in größerem Umfange erzeugt wird.

Holzhandel.

Das Brennholz wird bis auf geringe Mengen im Lande selbst verbraucht und auch der Nutzholzbedarf dürfte größer sein als die Produktion. Desungeachtet findet aus den Waldungen des nördlichen und nordwestlichen Landteiles ein nicht unbedeutender Export von weichem Nutzholz nach Deutschland statt, und zwar sowohl als Rundholz, wie auch als Halbfabrikat.

Man schätzt den Export an Schnittware auf 200.000 Festmeter; 75 Prozent dieses Materials dürften nach Westdeutschland gehen, denn nur Nordostmähren (das Gebiet der Beskiden) liegt für den Export nach Ostdeutschland, speziell nach Preußisch-Schlesien günstig. Der durch diesen Export entstehende Holzmangel wird durch Zufuhren aus Galizien und Ungarn, namentlich von hartem Holz, Eisenbahnschwellen, Faßholz und Buchenlatten gedeckt.

Bezüglich der eisenbahntarifarischen Behandlung des Holzes wird von den mährisch-schlesischen Interessenten eine allgemeine angemessene Herabsetzung der einheimischen Bahntarife sowohl für die Holzverfrachtung im Inlande als nach dem Auslande als dringend nötig bezeichnet, nachdem Ungarn, Deutschland und in neuester Zeit auch Rußland in dieser Hinsicht der Forstwirtschaft außerordentlich entgegenkommen.

Auch die verschiedene Höhe der Tarife auf den verschiedenen Bahnen, die zahlreichen Frachtbegünstigungen für einzelne Großhändler und Großproduzenten und die häufigen Änderungen in den Tarifsätzen werden als Übelstände bezeichnet.

14. Schlesien.

Die Waldfläche wurde im Jahre 1900 mit 177.290 Hektar = 34·4 Prozent der Gesamtfläche ausgewiesen und zeigt die in nachstehender Tabelle dargestellte Verteilung auf die verschiedenen Besitzkategorien:

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste	—	—
Landes- und Bezirkswälder	—	—
Gemeindewälder	7.563	4·3
Wälder öffentlicher Fonds	21	—
Kirchenwälder	44.703	25·2
Fideikommißwälder	51.715	29·2
Genossenschaftswälder	887	0·5
Sonstige Privatwälder	72.401	40·8
Insgesamt	177.290	100·0

Hienach befindet sich der größte Teil der Wälder Schlesiens in Privatbesitz.

Außer diesen ist nur noch der Fideikommißbesitz und der Kirchenbesitz von größerer Ausdehnung. In Großbesitzen sind 135.197 Hektar = 76·3 Prozent vereinigt; diese Wälder liegen hauptsächlich in den Bezirken Freiwaldau, Freudental und Teschen.

In den Jahren 1900 und 1901 wurde ausgewiesen:

	An Abfall	An Zuwachs
	Hektar	
1900 . .	99	379
1901 . .	58	87
1902 . .	38	257
1903 . .	86	123

welche Veränderungen einerseits auf Kulturumwandlungen des Waldlandes, anderseits auf Aufforstungen zurückzuführen sind. Auch in Schlesien ist daher die Aufforstungstätigkeit sehr befriedigend.

Aus öffentlichen Mitteln erhaltene oder subventionierte Pflanzgärten finden sich im Lande nur vier mit einem Flächenmaß von 1·56 Hektar; es dürfte infolge der hochentwickelten wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes eine solche Förderung der Aufforstungstätigkeit in größerem Maßstabe eben nicht notwendig sein.

Im Jahre 1900 wurden ferner ausgewiesen:

	Hektar
Schutzwälder . .	204
Bannwälder . .	10

Landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfene Wälder 21 Hektar; in Schonung war kein Wald gelegt.

Gegenüber dem Stande von 1890 zeigt sich in allen diesen Flächen eine kleine Vermehrung.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Daten der Forststatistik von 1900 waren überwiegend:

	Hektar	Prozent
Fichte	54.844	= 30·9
Fichte und Tanne	43.618	= 24·6
Fichte und Weißkiefer . .	20.323	= 11·5
Krummholzkiefer	323	= 0·2
Zusammen Nadelholz . .	119.108	= 67·2

	Hektar		Prozent
Buche	3.148	=	1·8
Buche und Erle	3.905	=	2·2
Buche, Erle und Eiche . .	5.363	=	3·0
Erle und Birke	402	=	0·2
Birke	2.473	=	1·4
Zusammen Laubholz . .	15.291	=	8·6
Gemischte Bestände . . .	42.891	=	24·2
Hievon waren Mittel- und Niederwälder	6.824	=	3·8

Stellt man, unter Aufteilung der gemischten Bestände, diesen Daten jene der Forststatistik vom Jahre 1890 gegenüber mit

		Hektar
Nadelholz-Hochwald . .	=	140.714
Laubholz-Hochwald . .	=	26.202
Mittel- und Niederwälder	=	7.194

so ist wohl nur die Abnahme der Mittel- und Niederwaldfläche um 370 Hektar mit Sicherheit zu konstatieren, während die anderen Verschiebungen zu geringfügig sind, um gegenüber den generellen Daten der Statistik von 1890 zum Ausdruck zu kommen.

Die weitaus vorherrschende Holzart ist nach den vorstehenden Daten die Fichte, und zwar sowohl im Gebirge wie auch in der Ebene. Nächst der Fichte stehen Tanne und Buche, welche hauptsächlich in den Vorbergen der Sudeten und der Beskiden, wo die größten Waldkomplexe liegen, teils reine, teils gemischte Bestände bilden. Man findet diese beiden Holzarten jedoch auch in den Forsten des Hügellandes, sowie in den Altbeständen der höheren Gebirge.

Die Weißkiefer findet sich fast im ganzen Lande, oft mit Fichte gemischt. Von geringer Bedeutung ist das Vorkommen von Eiche und Lärche.

Betriebsarten.

Von den Forsten Schlesiens sind im Jahre 1900 142.421 Hektar = 80·3 Prozent eingerichtet gewesen; gewiß kennzeichnend für den hohen Stand der Forstwirtschaft des Landes.

Es standen:

	Hektar		Prozent
in schlagweisen Betrieben . .	133.302	=	75·2
im Plenterbetrieb	37.164	=	20·9
„ Mittelwaldbetrieb	354	=	0·2
„ Niederwaldbetrieb	6.470	=	3·7

Gegenüber dem Stande von 1890 mit

		Hektar
Hochwald	=	166.916
Mittel- und Niederwald . .	=	7.194

zeigt sich eine so bedeutende Zunahme des Hochwaldbetriebes (+ 3550 Hektar), daß hieraus geschlossen werden kann, es seien nicht nur die abgefallenen Niederwaldflächen (— 370 Hektar) sondern auch die früher angegebenen Neuaufforstungen durchwegs dem Hochwalde zugeführt worden. Der Schälwaldbetrieb scheint in der Hauptsache auf den Bezirk Jägerndorf eingeschränkt zu sein, weil dort allein eine Eichenlohrindeproduktion ausgewiesen wird.

Holzproduktion.

Die Holzproduktion der Wälder Schlesiens stellte sich nach der Schätzung des Zuwachses im Jahre 1900 auf nachstehend angeführte Massen:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	4·4	655.550	73	478.551	2	176.999
Mittelwald	3·1	1.173	27	317	73	856
Niederwald	2·0	15.937	7	1.116	93	14.821
Insgesamt 1900 .	3·7	672.660	72	484.315	28	188.345
Insgesamt 1890 .	3·56	619.950	61	378.176	39	241.780

Die faktische Nutzung scheint nach diesen Zusammenstellungen den angeschätzten Zuwachs bedeutend zu übertreffen. Nachdem aber 80 Prozent der Waldungen des Landes eingerichtet sind, dürfte dieser Mehreinschlag auf einer Unterschätzung

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	29.488	119.560	1.000	—
Weichholz	526.922	188.627	—	47.315
Zusammen .	556.410	308.177 (200.315 Festmeter)	1.000	47.315

des Zuwachses beruhen oder auf besondere Verhältnisse (zufällige Ergebnisse durch Elementarereignisse) zurückzuführen sein.

Holzhandel.

Bezüglich des Holzhandels und der Lage der holzverarbeitenden Industrie Schlesiens wurde schon gelegentlich der Erörterung der ziemlich analogen Verhältnisse in Mähren wiederholt auch Schlesien einbezogen.

Es wäre nur hervorzuheben, daß Schlesien sowie Nordostmähren für den Export nach Ost-Deutschland, speziell nach Preußisch-Schlesien (das Gebiet der Beskiden) sehr günstig gelegen ist.

In Ost-Deutschland trifft der schlesische Export besonders auf die russische Konkurrenz und wäre gegen dieselbe einer tunlichsten Unterstützung insbesondere durch entsprechende Frachtenermäßigungen bedürftig.

15. Galizien.

Die Waldfläche wird im Jahre 1900 mit 2,013.557 Hektar = 25·6 Prozent der Gesamtfläche ausgewiesen und zeigt Verteilung Seite 388 auf die verschiedenen Besitzkategorien.

Unter den verschiedenen Besitzkategorien sind sohin die Privatforste trotz der großen Vermehrung des Staatsforstbesitzes in den letzten Jahrzehnten noch immer weitaus vorwaltend. Dann folgen in der Flächenausdehnung der Reihe nach die vom Staate verwalteten Forste, die Gemeinde- und Kirchen-

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	290.473	14·4
Landes- und Bezirkswälder .	247	—
Gemeindewälder	104.534	5·2
Wälder öffentlicher Fonds . .	38.829	1·9
Kirchenwälder	78.403	3·9
Fideikommißwälder	38.471	1·9
Genossenschaftswälder	13.198	0·7
Sonstige Privatwälder	1,449.402	72·0
Insgesamt .	2,013.557	100·0

wälder. Die übrigen Besitzkategorien sind verhältnismäßig nur wenig vertreten.

Von den galizischen Forsten sind 1,366.287 Hektar = 67·9 Prozent im Großbesitz vereinigt, der sich zumeist in Privathänden befindet oder unter Staatsverwaltung steht. Auch in den übrigen Besitzkategorien ist aber der Großbesitz nicht unwesentlich.

Die Veränderungen am Waldlande stellten sich wie folgt:

	Abfall	Zuwachs
	Hektar	
1900 . .	843	475
1901 . .	104	39
1902 . .	1051	117
1903 . .	1059	458

Der Abfall wurde fast nur durch behördlich bewilligte Kulturumwandlungen, der Zuwachs durch Aufforstungen hervorgerufen; letztere bleiben also ziemlich bedeutend gegen die Verminderungen zurück.

Die aus öffentlichen Mitteln erhaltenen 19 Pflanzgärten umfassen nur eine Fläche von 2·74 Hektar, was mit Rücksicht auf die riesige Ausdehnung der Waldungen und die bekannte Armut der Bevölkerung wohl als sehr gering bezeichnet werden muß. Die Aufforstungstätigkeit ist sohin in Galizien keine sehr

befriedigende zu nennen. Es soll jedoch in der letzten Zeit der Aufforstung von Flugsandflächen und von durch Viehweide und unerlaubte Rodung vernichteten Waldungen, dann der Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen, welche sonst rasch ihrem Ende entgegengehen würden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.[1])

Im Jahre 1900 wurden in Evidenz geführt:

	Hektar
In Schonung gelegte Hochwälder . .	49.340
„ „ „ Niederwälder .	7.601
Schutzwälder	11.524

Bannwälder sind nicht vorhanden.

Im Jahre 1890 wurden an Schutzwaldungen 21.507 Hektar ausgewiesen, so daß eine sehr auffallende Minderung derselben in dem letzten Dezennium auffällt.

Im allgemeinen wird der Zustand der Wälder Galiziens — abgesehen von den unter Staatsverwaltung stehenden Forsten und den Wäldern einiger Großgrundbesitzer — als kein sehr guter bezeichnet und auch die Verteilung des Waldes im Lande ist eine sehr ungleichmäßige.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Angaben der Forststatistik vom Jahre 1900 waren überwiegend bestockt mit:

	Hektar		Prozent
Fichte	311.908	=	15·5
Tanne	156.370	=	7·8
Fichte und Tanne	69.126	=	3·4
Fichte und Weißkiefer	25.517	=	1·2
Tanne und Weißkiefer	19.874	=	1·0
Weißkiefer	344.230	=	17·1
Krummholzkiefer	6.610	=	0·3
Insgesamt Nadelholz . .	933.635	=	46·3

. . . . .

[1]) Siehe L. v. Tyniecki „Forstwirtschaft" im Band „Galizien" des Werkes: „Österreich in Wort und Bild".

	Hektar		Prozent
Eiche	76.951	=	3·8
Buche	172.967	=	8·5
Eiche und Rotbuche	87.786	=	4·4
Weißbuche	63.130	=	3·1
Eiche und Weißbuche	17.280	=	0·9
Eiche, Buche und Weißbuche	21.850	=	1·1
Buche und Weißbuche	43.514	=	2·2
Buche, Weißbuche und Birke	17.313	=	0·9
Birke	3.545	=	0·2
Weißbuche und Birke	8.526	=	0·4
Erle	4.838	=	0·2
Eiche und Erle	1.842	=	0·1
Eiche, Birke und Erle	6.168	=	0·3
Eiche, Buche, Aspe	55.525	=	2·8
Erle und Birke	1.850	=	0·1
Insgesamt Laubholz	583.085	=	29·0
Gemischte Bestände	496.837	=	24·0
Hievon waren Niederwälder	379.895		Hektar.

Stellt man diesen Daten die Angaben der Statistik vom Jahre 1890 gegenüber, in welcher ausgewiesen wurden:

		Hektar
Nadelholz-Hochwald	=	1,094.597
Laubholz-Hochwald	=	488.308
Mittel- und Niederwälder	=	436.795

so ist auf eine bedeutende Abnahme der Niederwälder und mit Wahrscheinlichkeit auf eine Zunahme der Nadelholz-Hochwälder zu schließen.

Betriebsarten.

Vom Waldlande Galiziens waren im Jahre 1900 1,153.084 Hektar = 57·4 Prozent eingerichtet. Es standen:

	Hektar		Prozent
im schlagweisen Hochwaldbetrieb	1,049.267	=	52·1
„ Plenterbetrieb	584.395	=	29·0
„ Niederwaldbetrieb	379.895	=	18·9

Gegenüber dem Stande von 1890 zeigt sich die erwähnte bedeutende Abnahme der Niederwaldflächen. In den politi-

schen Bezirken Horodenka, Sniatyn und Trembowla ist heute noch nur Niederwald zu finden. In allen übrigen Bezirken ist der schlagweise Hochwaldbetrieb verbreitet, während der Plenterbetrieb naturgemäß in den ebenen Landesteilen fehlt.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche, jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt geschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen auf			
			Nutzholz		Brennholz	
	pro Hektar	im ganzen	Prozent	im ganzen	Prozent	im ganzen
	Festmeter			Festmeter		Festmeter
Hochwald	3·9	6,342.505	56	3,551.803	44	2,790.702
Mittelwald	—	—	—	—	—	—
Niederwald	3·1	1,189.141	26	309.177	74	879.964
Insgesamt 1900 .	3·7	7,531.646	52	3,916.455	48	3,615.191
Insgesamt 1890 .	3·6	7,265.690	43	3,124.247	57	4,141.443

Die Ertragschätzung stellte sich sohin um fast 0·3 Millionen Festmeter höher als im Jahre 1890 und speziell der Nutzholzanfall wurde bedeutend höher eingeschätzt.

Demgegenüber belief sich die faktische Nutzung im Jahre 1900 nach der folgenden Tabelle auf:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Eiche	Fichte
			Meterzentner	
Hartholz	492.412	1,618.798	12	—
Weichholz	3,173.449	2,018.455	—	22.989
Zusammen .	3,665.861	3,637.253 (2,364.214 Festmeter)	12	22.989

Die Nutzung blieb sohin um rund 1·5 Millionen Festmeter hinter dem Zuwachs zurück, und zwar ganz besonders in der Brennholzerzeugung (2·4 gegen 3·6 Millionen Festmeter). Dies kann wohl als Anzeichen dafür aufgefaßt werden, daß die Brennholzverwertung in großen Waldflächen Galiziens heute noch unmöglich ist und daß auch die Nutzholzerzeugung infolge der noch ungenügenden Aufschließung der Forste stockt.

Als Hauptproduktionsorte des harten Nutzholzes sind die politischen Bezirke Brody (44.177 Kubikmeter), Złoczów (40.528 Kubikmeter), Brzeżany (29.474 Kubikmeter), Przemyślany (28.866 Kubikmeter), und Rohatyn (22.252 Kubikmeter) hervorzuheben, während die Produktion von weichem Nutzholz ihre Zentren in den Bezirken Dolina (331.779 Kubikmeter), Stryj (226.208 Kubikmeter), Nadwórna (207.187 Kubikmeter), Lisko (166.248 Kubikmeter), Turka (133.515 Kubikmeter), Zywiec (109.360 Kubikmeter), Drohobicz (107.717 Kubikmeter), Brody (103.079 Kubikmeter und Kossów (101.312 Kubikmeter) hat. Die größte Produktion von hartem Brennholz zeigt der Bezirk Stryj (100.766 Kubikmeter), jene von weichem der Bezirk Tarnobrzeg (142.053 Kubikmeter).

Die geringfügige Erzeugung von Eichenlohrinde (12 Meterzentner) findet im Bezirke Sokal statt, während die Fichtenlohrinde vorzugsweise aus den Bezirken Zywiec (5196 Meterzentner), Nadwórna (3750 Meterzentner), Myślenice und Neumarkt herstammt.

Holzhandel.

Galizien konsumiert bei der geringen Entwicklung seiner Industrie seine Produktion an Holz weitaus nicht selbst, sondern ist auf den Export angewiesen. In erster Linie steht die Ausfuhr nach Deutschland, in zweiter Linie jene nach dem Osten über Rußland und Rumänien in die Levante.

Nach annähernder Schätzung werden jährlich aus Galizien zirka 70.000 Waggons gleich 1·4 Millionen Festmeter Nutzholz ausgeführt, wovon 0·6 Millionen nach dem Inlande und 0·8 Millionen nach dem Auslande gehen. Von letzterem Quantum dürften wieder 0·2 Millionen Festmeter mit Benutzung der Wasserstraßen nach dem Osten bestimmt sein, während 0·6 Millionen Festmeter mittels Eisenbahnfracht nach Deutschland gelangen.

Von Deutschland wird vorzugsweise hochwertige reine Schnittware bezogen; das Rundholz geht auf der Weichsel über Rußland.

Nachdem Deutschland jetzt von Rundholz bis 2·5 Meter Länge und 10 Zentimeter Oberstärke als Brennholz keinen Zoll einhebt, ist die Ausfuhr dieses schwachen Materials sehr begünstigt. Die Zölle auf stärkeres Rundholz und Schnittware werden für die galizische Produktion als erträglich bezeichnet. Hingegen hindert der hohe Zoll auf bearbeitetes und gehobeltes Holz eine Entwicklung der österreichischen Industrie und insbesondere die Ausfuhr schmaler Schnittwaare, Kistenbretter, Goldleisten u. dgl. ist hiedurch sehr erschwert.

Im Export nach Osten ist hingegen hauptsächlich die minderwertige Ware von Bedeutung und wird dieser Export und die Rundholzausfuhr durch die billige Wasserfracht am Pruth und Dniestr unterstützt. Speziell aus Ostgalizien wird nach Rußland auf dem Dniestr und dessen Nebenflüssen Czecwa, Lomnica und Swieca Stammholz in großer Menge ausgeführt. Der Versuch, schwächeres Bauholz zum Dniestr abzuflößen, mußte aufgegeben werden, weil die ostgalizischen Gebirgsflüsse nicht reguliert sind und im Sommer für die gebundene Flößerei zu wenig Wasser führen. Man konnte daher keine bestimmten Liefertermine eingehen und die rechtzeitige Befrachtung der Schiffe in den Häfen nicht zusichern.

Die galizische Forstwirtschaft hat sich unter diesen Verhältnissen zwar gut entwickelt, zeigt aber, trotz der Steigerung der Holzpreise gegen früher um 30 bis 50 Prozent, noch immer verhältnismäßig geringe Stockzinse, aber auch geringe Arbeitslöhne. Insbesondere kommen die billigen Frachtsätze der östlichen Linie der Staatsbahnen der Forstwirtschaft sehr zugute und es können Sortimente, welche früher kaum absetzbar waren, in neuerer Zeit zur Nutzung gebracht werden.

Seitens der Urproduktion muß natürlich Gewicht darauf gelegt werden, daß besonders der Export minderwertiger Sortimente, wie Brennholz und Grubenholz, durch niedrige Ausnahmstarife begünstigt werde, und zwar sowohl im Export- als auch im Lokalverkehr.

Eine tarifarische Begünstigung des galizischen Holzhandels ist besonders mit Rücksicht auf die niedrigen Tarife der ungarischen Eisenbahnen notwendig, durch welche es besonders

den großen Etablissements Siebenbürgens ermöglicht ist, mit Erfolg auf dem deutschen Markte zu konkurrieren.

16. Bukowina.

Die Waldfläche wurde im Jahre 1900 mit 450.822 Hektar = 48·2 Prozent der Gesamtfläche ausgewiesen und zeigt nachstehende Verteilung auf die verschiedenen Besitzkategorien.

Besitzkategorie	Stand 1900	
	Fläche Hektar	Prozent
Staatlich verwaltete Forste . .	228.518	50·7
Landes- und Bezirkswälder .	—	—
Gemeindewälder	28.285	6·3
Wälder öffentlicher Fonds . .	12	—
Kirchenwälder	151	—
Fideikommißwälder	22.459	5·0
Genossenschaftswälder	34.762	7·7
Sonstige Privatwälder	136.635	30·3
Insgesamt .	450.822	100·0

Der überwiegende Teil der Forste steht sohin unter Staatsverwaltung; es sind dies die ausgedehnten Forste des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds. Neben diesen sind nur die Privatforste noch ihrer Ausdehnung nach von Bedeutung, während die Gemeinde-, Fideikommißwälder etc. geringere Flächen einnehmen. Von der gesamten Waldfläche befinden sich 348.187 Hektar = 72·4 Prozent im Großbesitz.

Die Bewaldung ist im Lande sehr ungleich verteilt. Der Norden ist mäßig bewaldet, örtlich sogar waldarm; im Süden, in den Karpathen, steigt hingegen das Bewaldungsprozent auf 70 und darüber.

Die Veränderungen am Waldland stellten sich wie folgt:

	Abfall	Zuwachs
	Hektar	
im Jahre 1900	155	64
„ „ 1901	121	90
„ „ 1902	706	41
„ „ 1903	2139	4

Bei dem riesigen Waldreichtume des Landes sind die resultierenden Abnahmen wohl als ganz unwesentlich zu bezeichnen.

Aus Landesmitteln werden 6 Pflanzgärten mit einem Flächenausmaße von nur 0·53 Hektar erhalten. Bei dem Urwaldcharakter, welchen ein großer Teil des Landes noch bewahrt hat, ist an die öffentliche Aufforstungstätigkeit in der Bukowina ein anderer Maßstab anzulegen, wie in den übrigen Kronländern der Monarchie.

Im Jahre 1900 wurden ausgewiesen:

	Hektar
in Schonung gelegte Hochwälder	310
Schutzwälder	8.100
Bannwälder	125
landesgesetzlichen Bestimmungen unterworfene Wälder .	63.047

Vergleicht man damit die entsprechenden Daten des Jahres 1890, in welchen ausgewiesen wurden:

	Hektar
Schutzwaldungen . . .	3.951
Bannwaldungen	1.006

so ist zwar eine auffallende Abnahme der Bannwaldungen, im ganzen aber doch eine durch die Vermehrung der Schutzwaldfläche und die Erlassung von forstlichen Landesgesetzen markierte Verschärfung der Beaufsichtigung des Waldlandes zu erkennen.

Verteilung der Holzarten.

Nach den Angaben der Forststatistik vom Jahre 1900 waren bestockt überwiegend mit

	Hektar	Prozent
Fichte	224.492 =	49·6
Tanne	6.400 =	1·6
Weißkiefer	70 =	—
Insgesamt Nadelholz . .	230.962 =	51·2
Buche (Laubholz insgesamt) .	67.101 =	14.9
Gemischte Bestände	152.759 =	33·9

darunter sind eingerechnet 6493 Hektar Niederwald.

Gegenüber 1890, in welchem Jahre ausgewiesen wurde:

	Hektar
Nadelholz-Hochwald	332.653
Laubholz-Hochwald.	107.515
Mittel- und Niederwald	11.027

zeigt sich eine auffallende Abnahme des Niederwaldes. Ob bedeutende Verschiebungen in der Verbreitung des Laub- und Nadelholzes eintraten, läßt sich nach den vorliegenden Daten nicht mit Sicherheit beurteilen.

Die Eiche, welche einst ausgedehnte reine Bestände in der Ebene bildete, kommt jetzt nur mehr untermischt mit Rotbuche und Weißbuche vor und oft überwiegt letztere jetzt dort, wo ehemals reine Eichenbestände sich vorfanden — derselbe Zustand, der sich auch vielfach in Galizien findet. Von Laubhölzern treten außerdem noch Esche, Ahorn und Ulme in den Eichen- und Buchenbeständen eingesprengt auf.

Im wesentlichen dominiert aber die Buche und bildet ausgedehnte reine Bestände. In den Vorbergen tritt der reine Buchenbestand gegenüber dem Mischbestande von Tanne und Fichte zurück, in den höheren Regionen bilden letztere, untermischt mit Buchenhorsten, reine Bestände.

Die Weißkiefer kommt in den Bezirken Kimpolung, Radautz und Wiżnitz teils bestandbildend, teils nur eingesprengt vor; die Lärche, herstammend aus künstlichen Verjüngungen, findet sich nur einzeln und horstweise. Ebenfalls wenig verbreitet sind Birke, Erle, Weide, Aspe, Krummholzkiefer, Grünerle und Eibe, welche letztere wegen Gefährdung des Weideviehes von der Bevölkerung ausgerottet wurde.

Die Bestandesverhältnisse lassen besonders in den Privat- und Gemeindeforsten oft viel zu wünschen übrig und sind naturgemäß auch in den urwaldähnlichen Beständen der Gebirge nicht sehr befriedigend. Besser sind die Laubholzbestände der Ebene und des Hügellandes.

Betriebsarten.

Vom gesamten Waldlande der Bukowina waren im Jahre 1900 330.025 Hektar = 73·1 Prozent der Fläche eingerichtet.

Es standen im

	Hektar		Prozent
schlagweisen Hochwaldbetrieb . .	336.472	=	74·7
Plenterbetrieb	107.857	=	23·9
Niederwaldbetrieb	6.493	=	1·4

Gegenüber dem Stande von 1890 mit einem Hochwaldbetriebe von 440.168 Hektar und einem Mittel- und Niederwalde von 11.027 Hektar zeigt sich neben der schon erwähnten Abnahme des Niederwaldbetriebes eine Zunahme der Hochwaldbetriebe, so daß wahrscheinlich ausgedehntere Überführungen von Nieder- in Hochwald stattgefunden haben.

Der Niederwald ist übrigens, mit Ausnahme des hochgelegenen Bezirkes Kimpolung, im ganzen Lande verbreitet.

In der Bukowina ist überhaupt erst seit zirka 40 Jahren von einer Exploitierung der Forste die Rede und deshalb finden sich zumeist Alt- und Überaltbestände, so daß die Regelung der Altersklassen und Bestandesverhältnisse sehr erschwert ist.

Forstproduktion.

Der durchschnittliche jährliche Zuwachs wurde im Jahre 1900 wie folgt angeschätzt:

Betriebsart	Jahreszuwachs		Hievon entfallen auf			
	pro Hektar	im ganzen	Nutzholz		Brennholz	
	Festmeter		Prozent	im ganzen Festmeter	Prozent	im ganzen Festmeter
Hochwald	3·0	1,419.735	42	596.289	58	823.446
Mittelwald	—	. .	—	—	—	—
Niederwald	2·2	16.373	—	—	100	16.373
Insgesamt 1900 .	3·1	1,436.108	55	596.289	45	839.819
Insgesamt 1890 .	3·5	1,574.970	62	976.481	38	598.489

Gegenüber der Schätzung vom Jahre 1890 zeigt die letztvorgenommene daher eine bedeutende Ermäßigung, und zwar nicht nur in der Masse, sondern, was noch auffallender ist, auch im Nutzholzprozent.

Die faktische Nutzung wird für das Jahr 1900 mit folgenden Ziffern ausgewiesen:

Holzart	Nutzholz	Brennholz	Lohrinde	
			Eiche	Fichte
	Festmeter	Raummeter = 0·65 Festmeter	Meterzentner	
Hartholz	28.496	386.554	—	—
Weichholz	1,281.292	341.542	—	828
Zusammen .	1,309.788	728.096 (473.262 Festmeter)	—	828

Die Nutzung (zirka 1·77 Millionen Festmeter) übertrifft also selbst die noch nicht reduzierte Schätzung vom Jahre 1890, um so mehr jene vom Jahre 1900 (um 0·33 Millionen Festmeter). Es liegt hier also entweder eine Unterschätzung des Zuwachses — wie wir dies fast glauben — oder eine starke Übernutzung vor.

Letztere ist deshalb nicht anzunehmen, da noch riesige Waldflächen ganz außer Betrieb stehen und in den vom Staate verwalteten Religionsfondsforsten übermäßige Nutzungen bestimmt ausgeschlossen sind.

In der Produktion von hartem Nutzholz steht der politische Bezirk Czernowitz mit mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion (14.444 Kubikmeter) an der Spitze; außerdem sind noch die Bezirke Storożynetz und Kotzmann von Bedeutung.

Die Weichholzproduktion an Nutz- und Brennholz hat ihre Zentren in den Bezirken Kimpolung (552.160 Festmeter, respektive 183.890 Raummeter), Radautz (396.652 Festmeter) und Wiżnitz (182.160 Festmeter, respektive 82.180 Raummeter). Der Absatz des Weichholzes ist vollkommen gesichert.

Die Produktion von hartem Brennholz, welche mit großen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat, ist im ganzen Lande sehr bedeutend.

Es ist bekannt, daß viel minderwertiges hartes und weiches Brennholz in den entlegeneren Schlägen unabsetzbar als Schlagraum zurückbleibt.

Die Rindengewinnung erfolgt jetzt nur mehr aus den kurrenten Holzschlägen; die Produktion ist nach den vorstehenden Angaben der offiziellen Statistik ziemlich unbedeutend. Der Hauptsitz derselben liegt in den Bezirken Kimpolung

und Wischnitz. In der Bukowina soll auch Erlenrinde zu Lohe verarbeitet werden.

Holzhandel.[1])

Von dem gesamten tatsächlichen Holzfällungsergebnisse werden durchschnittlich erzeugt:

0·5 Millionen Festmeter Schnittware (bei durchschnittlich 53 Prozent Ausbeute), 0·3 Millionen Festmeter Klotz- und Bauholz und 0·2 Millionen Festmeter Buchenscheitholz. Der Rest von zirka 0·5 Millionen Festmeter wird zum Teile als minderwertiges Nutzholz und Brennholz im Lande konsumiert, zumeist aber unverwertet im Walde zurückgelassen.

Nach dem Durchschnitte der Jahre 1896 bis 1898 ergibt sich in den Staats- und Fondsforsten 74 Prozent Nutzholz und dürfte dieser Anfall so ziemlich auch in den Privat- und Gemeindewaldungen erzielt werden.

Von den achtziger Jahren ab datiert ein gewaltiger Umschwung im Forstwirtschaftsbetriebe der Bukowina, welcher von der Verwaltung der Religionsfondsforste ausging und insbesondere die Nutzung der Gebirgsforste anbahnte. Während in diesen auch heute noch infolge der hohen Transportkosten gewöhnlich nur das Nutzholz verwertet werden kann, herrscht in den sogenannten Landforsten ein außerordentlich intensiver Betrieb und es kommt jedes Sortiment zur Verwertung.

Auf der goldenen Bistritz, dem Sereth und Czeremosz ist seit Jahrhunderten die Flößerei von Rundholz im Betriebe und gelangen in diesen drei Gebieten jährlich zirka 320.000 Festmeter Säge- und Langholz zum Export.

Mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes und der forstlichen Landtransportanstalten, dann aber auch infolge der rumänischen Zölle und der sehr umständlichen Grenzmanipulation verliert dieser Wassertransport zwar allmählich an Bedeutung, aber er wird niemals ganz aufhören können, da das gute Bukowinaer und siebenbürgische Holz als Beimengung zur Hebung der Qualität des rumänischen Holzes nicht gut entbehrt werden kann. Diesem Umstande dürfte es auch zuzuschreiben

[1]) Siehe hierüber: E. Guzmann, die Forstwirtschaft und ihre Industrie in dem Abschnitte: Die Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Bukowina, in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, 1848 bis 1898. Supplementband.

sein, daß von den rumänischen Behörden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der heimischen Industrie der Zoll restituiert wird, sobald eine übrigens gegenüber dem eingeführten Rundholzquantum ziemlich hoch festgesetzte Schnittwarenausfuhr (80 Prozent) nachgewiesen wird.

Mit Rücksicht auf die früher geschilderten Produktionsverhältnisse hätte für die Bukowina die Buchenholzausfuhr eine ganz besondere Bedeutung. Leider stellt sich infolge des hohen spezifischen Gewichtes dieses Holzes die Eisenbahnfracht und der Zoll so hoch, daß mit Rücksicht auf den geringen Wert des Holzes dem Export die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Besonders das roh vorgearbeitete Buchenholz für Industriezwecke (Möbelholz) sollte einer Frachtbegünstigung teilhaftig werden, weil es nur im frischen Zustande gebrauchsfähig ist und daher noch ganz feucht und sehr schwer versandt werden muß.

Die Bukowina ist auf den Holzexport absolut angewiesen, da der Bedarf im Lande selbst nicht sehr bedeutend ist. Man schätzt den Export in den Jahren 1898 bis 1900 im Durchschnitte auf 31.200 Waggons jährlich. Hievon betrug der Rundholzexport nach Rußland und Rumänien 6800, respektive 9100 Waggons. Es sind in Reni Sägen entstanden, welche das ohne Zoll und mit geringen Transportkosten am Pruth zugeflößte Rohholz verarbeiten und außerdem auch noch durch lange Steuerfreiheit, billige Inlandsfrachten, kostenlose Überlassung von Bauterrain etc. gefördert werden.

Zweifellos sind auch die hohen Zölle der Bezugsstaaten, insbesondere Rußlands, Rumäniens und Deutschlands, dann aber auch Griechenlands, Frankreichs, Portugals, Belgiens und der Schweiz ein Hindernis für die Entwicklung der Holzindustrie und in diesen Zollverhältnissen ist es begründet, daß, da in bezug auf die Qualität der Ware kein Unterschied bei der Verzollung gemacht wird, nur Waren erster Güte mit Erfolg ausgeführt werden können, während mit dem naturgemäß in großen Quantitäten (zirka 40 Prozent) anfallenden Ausschuß kaum ein Ausweg zu finden ist.

Gleichzeitig und oft als ursächlicher Faktor hat sich mit der Forstwirtschaft die Sägeindustrie entwickelt.

Nach offiziellen Daten bestanden im Triennium 1896/98 in der Bukowina 140 Dampf- und Wassersägen mit 3301

Pferdekräften Betriebskraft, welche jährlich ungefähr 0·6 Millionen Festmeter Sägeholz verarbeiteten.

Früher wurde fast sämtliches Holz nach dem Orient und nach den Mittelmeerländern verkauft. Seitdem sich aber einerseits die Produktion im Lande gehoben, anderseits der Absatz, besonders nach Batum, verschlechtert hat, geht das Holz der Bukowina per mare auch in die westeuropäischen Staaten. Hiezu wird wegen der billigeren Eisenbahntarife vorzugsweise die Route über Odessa, weniger und nur bei besonderem Bedarf jene über Galatz benutzt. Trotz der früher erwähnten auf den österreichischen Bahnen in Konkurrenz zu diesem Seeweg bewilligten ermäßigten Exporttarifsätze über Eger, Bodenbach, Laube (Elbe Umschlagplatz) und Buchs ist dieser zirka fünfmal weitere Seeweg noch immer bedeutend billiger als der Eisenbahntransport und dieser wird daher nur für wertvolle Sortimente von Säge- und Spaltwaren, dann auch für Kistenbretter, Eichenhölzer, Resonanzhölzer, Siebreifen etc. benutzt.

Eine weitere Entwicklung dieses Transportes wäre aber sehr erwünscht, insbesondere wegen des sich immer unbefriedigender gestaltenden Absatzes nach Batum und den oft sehr unsicheren Absatzverhältnissen in den Orient.

Über die Quantitäten Schnittware, welche in den letzten Jahren zu Wasser und zu Lande aus der Bukowina exportiert wurden, gibt nachstehende Tabelle Auskunft:

1. Über Nowosielitza nach Rußland und über Odessa zur See weiter: 12.000 Waggons.

2. Über Itzkany, beziehungsweise über Guranegri nach Rumänien und über Galatz zur See weiter: 4800 Waggons.

3. Über Nepolokoutz in das westliche Ausland und nach den westlichen Kronländern: 3870 Waggons.

4. Für den Konsum innerhalb Galiziens und der Bukowina: 6000 Waggons.

Insgesamt resultiert daher in der Bukowina ein jährlicher Holztransport von zirka 26.000 Waggons Schnittware.

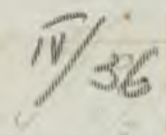
Die Rohholzpreise haben, wenn sie auch gegenüber jenen der Forste in den westlichen Kronländern noch immer als niedrig bezeichnet werden müssen, doch eine recht günstige Entwicklung genommen.

Der Handel in der Bukowina hat in der neueren Zeit unter der steigenden Konkurrenz des bosnischen, siebenbürgi-

schen und rumänischen Holzes zu leiden, welche infolge der niedrigen Stockpreise in diesen neu aufgeschlossenen waldreichen Ländern eine überwältigende genannt werden muß.

Zu dieser Konkurrenz dürfte in absehbarer Zeit noch jene aus den kaukasischen Forsten kommen, welche um so gefährlicher ist, da Rußland, wenn es dies als im Interesse seines Holzhandels gelegen erachtet, durch Zollzuschläge, ähnlich wie im Jahre 1893, oder durch Aufhebung der billigen Transittarife über Odessa, den österreichischen Holzhandel fast vollständig unterbinden, respektive zur Benutzung des unter den jetzigen Verhältnissen weit teueren Weges über Galatz oder über Triest zwingen kann.





	DATE DUE		